Der Eid

und

die jetzige Eidespraxis.

Theologisch-juristische Abhandlung

von

P. J. Marx.

Eine gekrönte Preisschrift.

Regensburg 1855.

Papier, Druck und Verlag von Friedr. Pustet.

Der Eid

und

die jetzige Eidespraxis.

Theologisch-juristische Abhandlung

von

P. J. Marx.

Eine gekrönte Preisschrift.

Regensburg 1855.

Papier, Druck und Verlag von Friedr. Pustet.

Vorwort.

Hiermit übergebe ich der Oeffentlichkeit eine Schrift, welche eine Theorie des Eides wie die Darstellung der Mängel und Mißbräuche der jetzigen Eidespraxis beim Gerichtsverfahren und Vorschläge zu der nothwendigen Reform derselben zu liefern bestimmt ist. Es ist dieselbe die Lösung der von der theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München pro $18^{52}/_{53}$ gestellten Preis-Frage:

„Entwickelung der Principien der Theologie und des canonischen Rechts, wonach die heutige Eidespraxis beim Gerichtsverfahren zu beurtheilen ist."

Zur Veröffentlichung haben mich die Aufmunterungen der Herren Professoren besagter Fa-

kultät bewogen. Die Erinnerung an das weite Gebiet des Gegenstandes, bei dessen Behandlung überdies das Horazische: „Nonum prematur in annum" nicht Anwendung fand, wird dem Verfasser wohlwollende Nachsicht des sachkundigen Lesers sichern. Möge, was die Arbeit Wahres bietet, seine Wirkung nicht verfehlen!

Bonn, am Weihnachtsabende 1854.

Inhalt.

Einleitung.

Wahrheit und Treue sind nach den Grundsätzen des Christenthums und der Vernunft die Grundlage und Bedingung aller ächten Sittlichkeit. — Die Wahrheit priesen bereits die Verfasser der alttestamentlichen Schriften als die Grundlage und den Inhalt der Gebote des Herrn, [1]) als ein Eigenthum und Geschenk Gottes, [2]) als die Tochter der Weisheit, die Gefährtin jeder Tugend, die Schwester und Erbin alles Lebens. [3]) Die Wahrheit zur Herrschaft zu bringen bezeichnet Christus selbst in seinem hohepriesterlichen Gebete (Joh. XVII.) als den Zweck seiner Sendung auf Erden. Wer sich ihrer befleißet, der scheuet nach dem Ausspruche unseres göttlichen Herrn und Meisters nicht das Licht, [4]) macht sich frei von allen ihn beengenden Einflüssen [5]) und erhält als Lohn Verherrlichung und ewiges

---

[1]) Ps. 118 V. 160: Principium (ἀρχή) verborum tuorum veritas. — V. 86: Omnia mandata tua veritas. — V. 142: Lex tua veritas. — Ps. 29, 10. — 30, 24.

[2]) I. Mos. 24, 27. — 32, 10. — III. Esdr. 4, 40. — Ps. 30, 6. — 35, 6. — 42 3. — 44, 5. — 85, 11. — 88, 1. — Mich. 7, 20. u. a.

[3]) Eccli 24, 24. flg. — 18, 29. — 19, 23.

[4]) Joh. 3, 21. — 18, 37. — Vgl. I. Joh. 1, 6. — 3, 8. — Tob. 3, 5. — 13, 6. — Eph. 5, 8. 9.

[5]) Joh. 8, 31. 32. — Col. 1, 5. 6. — Gal. 3, 1.

Leben.[1]) Ohne Wahrheit ist Alles nur Verstellung, Heuchelei und Selbsttäuschung. Sie ist die Vorbedingung und der Nerv jeder Tugend;[2]) denn nur wer wahr ist, d. i. wessen Handeln nicht im Widerspruche steht mit seiner aufrichtigen Gesinnung, ist fähig den ausgesprochenen Willen oder das Gesetz Gottes freithätig in sich aufzunehmen und zu erfüllen.[3]) Die Wahrheit ist ihrem Princip wie ihrer Bestimmung nach die Eine Grund-Tugend,[4]) in der alle guten Handlungen des Menschen als ihrem gemeinsamen Grund und Boden wurzeln; sie ist der Eine Lebensstamm im Menschen, aus dem seine einzelnen sittlichen Handlungen gleichsam als Früchte hervorsprießen und als solche im Leben, je nach den verschiedenen Beziehungen und Verhältnissen des Menschen, unter dem Namen bald dieser, bald jener besondern Tugend erscheinen.

Wie wichtig nun hiernach auch die Wahrheit erscheint, so erhält sie doch ihren vollen Werth erst von einer andern, zwar von ihr bedingten, dagegen aber sie vervollkommnenden und ergänzenden Tugend, der Treue. Die Treue oder Ausdauer in der Wahrheit ist es, welche jeder guten Handlung erst den rechten Werth giebt und zu dem auf sie gesetzten Preise verhilft. Ohne die Treue würde selbst die Wahrheit nur als das Produkt einer

---

[1]) Röm. 2, 6. 7. — II. Joh. 1, 2. 8.

[2]) Platon läßt bereits in seinen unsterblichen Unterredungen über die Gesetze (L. V. pag. 730 nach Stephanus) die Wahrheit den Reigen aller Güter bei den Göttern und Menschen anführen: — Ἀλήθεια πάντων μεν ἀγάθων θεοῖς ἡγεῖται, πάντων δέ ανθρώποις.

[3]) Joh. 8, 43-47.

[4]) Es ist ein psychologischer Grundsatz, den sittlichen Werth eines Menschen nach seiner Neigung zur Wahrheit zu bemessen. Wer es mit der Wahrheit nicht genau nimmt, mit dem steht es auch in anderer Beziehung nicht zum Besten aus.

augenblicklichen und zufälligen Laune erscheinen und müßte der Mensch in stetem Widerspruch mit sich selbst begriffen sein. Nur wer ausharrt in der Wahrheit, gelangt zum Ziele und wird der Früchte der Wahrheit theilhaftig.

Bei diesem hohen Werthe der Wahrheit und Treue für das ganze sittliche Leben ergibt sich für Jeden, der seine Aufgabe lösen will, von selbst die Nothwendigkeit, Wahrheit und Treue aus allen Kräften zu üben; eine Pflicht, die übrigens auch in der göttlichen Offenbarung vielfach und nachdrücklichst eingeschärft wird.[1]) In dem Maße, als Jemand eine Fertigkeit in diesen Tugenden erhält, wird er auch der Lösung seiner ganzen sittlichen Aufgabe nahe rücken; mit der Uebung dieser Tugenden geht auch die der andern Hand in Hand.

Insofern hiernach nun die Uebung der Wahrheit und Treue sich als die Grundbedingung aller ächten Sittlichkeit erweist, ist deren Werth für uns bereits von der höchsten Wichtigkeit und Bedeutung. Dieser Werth steigert sich aber noch in unsern Augen im Hinblicke darauf, daß auch die Errichtung und Erhaltung aller gesellschaftlichen Institutionen davon abhängt. Denn Glauben und Vertrauen, ohne die kein Zusammenleben und Verkehr unter den Menschen möglich ist, gehen daraus hervor. Die Uebung der Wahrheit und Treue erweckt Glauben und Vertrauen, Achtung und Liebe. Kein Anderer, als wer im gesellschaftlichen Umgange sich als Freund der Wahrheit und Treue zeigt, kann erwarten, daß seine Schritte und Tritte nicht mit den argwöhnischen Blicken des Mißtrauens beobachtet und verfolgt werden, daß man ihm vielmehr den Glauben, den er für seine Aeußerungen erwartet, und das

[1]) Prov. 12, 17—19. — Sir. 4, 28 flg. — Eph. 4, 25 u. a.

Vertrauen, das er für seine Versprechen beansprucht, auch beweise. Nur durch gegenseitiges Festhalten an der Wahrheit und Treue kann Vertrauen im Kleinen und Großen entstehen und fortbestehen; dadurch nur ist es möglich, daß ein Verkehr unter den Menschen aufkommen und fortdauern, wie endlich, daß in der durch wechselseitiges Vertrauen bereits harmonisch zu einem Ganzen verbundenen Gesellschaft Institutionen zum Nutzen und Frommen der Einzelnen sowohl, als der Gesammtheit getroffen und erhalten werden können.

Der unschätzbare Werth der Wahrheit und Treue wie an sich, so auch für das menschliche Zusammenleben ist hieraus ersichtlich. Ohne die Uebung dieser Tugenden kann keine Sittlichkeit, wie kein rechtlicher Verkehr entstehen, noch auch bestehen. Die sittliche Gemeinschaft der Menschen ist in ihrem Bestande und in ihrer Würde von ihnen bedingt. Mit der Achtung und Heilighaltung derselben ist das Glück der Gesellschaft gesichert; mit der Erschütterung und Zerrüttung derselben muß dagegen nothwendiger Weise auch an das heiligste Palladium der menschlichen Gesellschaft, das wechselseitige Vertrauen, zerstörende Hand gelegt werden, und müssen alle an dessen Erhaltung sich knüpfende Güter und Segnungen der Gesellschaft schwinden.

Wäre darum die strenge Uebung der Wahrheit und Treue auch nicht durch Gottes Gesetz dem Menschen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, so würde doch schon wegen des hohen Werthes der fraglichen Tugenden für die Gesellschaft deren Uebung von der Vernunft geboten werden. Obgleich das dem denkenden Menschen auch einleuchtet und jedem die Ueberzeugung innewohnt, daß die Lüge unsittlich sei und Verderben bewirke und es daher im gesellschaftlichen Vereine durchaus des Strebens nach Wahrheit bedürfe: so wird doch jene wah-

nende Stimme, die unaufhörlich in jedes Unverdorbenen Brust sich vernehmen läßt, wahr und treu auch in den kleinsten Dingen zu sein, im Leben nur zu oft überhört. Vergebens sehen wir uns hier auf Erden nach einem Vernunftstaate um, in welchem gegen die Gesetze der göttlichen Lehre wie der Vernunft nicht verstoßen würde. Der Mensch ist ein sinnlich-vernünftiges Wesen, das nach möglichst sittlicher Ausbildung trachten kann, aber von der Vollendung höchster Stufe, auf welcher der sittlichen Forderung vollkommen entsprochen wird, noch weit entfernt ist. Noch herrscht in diesem Leben der Leichtsinn, in Folge dessen man die höhern Pflichten außer Acht läßt und dem Zuge der Sinnlichkeit folgt. Bald sind es Scherz oder Ironie — jene, wenn auch freundlichen und an sich nicht so frevelhaften, doch aber vor dem strengen Richterstuhle der Moral meistens verwerflichen Mittel zur Erheiterung der Gesellschaft, die das ernste Gebiet der Wahrheit verletzen; bald ist es Höflichkeit oder Schmeichelei, durch die man von dem Wege der Wahrheit abkommt; oft auch ist es eingebildete oder wirkliche Noth, durch die wir, um uns oder den Nächsten aus der Verlegenheit zu ziehen, uns bestimmen lassen, Andere durch Vorspiegelung und Lüge irre zu leiten. Die zeitlichen Vortheile der Menschen berühren sich endlich häufig auch zu nahe und stehen sich bisweilen zu feindlich einander entgegen, als daß bei dem Reize, sich durch Beeinträchtigung des Nächsten einen mehr oder minder bedeutenden Vortheil zu verschaffen, der flüchtige Gedanke an die Unsittlichkeit der Lüge allgemein schon ein sicheres Schutzmittel gegen die Unwahrheit sein sollte. Ja selbst die unendliche Menge der täglich im Leben sich wiederholenden Betheuerungen, die einer abgegriffenen Münze gleich, fast ohne Werth und Bedeutung sind, zeigt, daß den gewöhnlichen Versicherungen der Menschen durchweg nicht die strenge Prüfung der Wahrheit unterstellt werden dürfe,

daß daher in wichtigen Fällen, in denen es sich um unsere höchsten Interessen handelt und wir einer sichern Garantie bedürfen, ein zuverlässigeres Mittel die Wahrheit zu enthüllen und sicher zu stellen nöthig sei, als das der gewöhnlichen Betheuerungen. Wo sollte aber dieses zuverlässigere Mittel zu finden sein, wenn nicht auf dem Gebiete der Religion, auf dem wir immer, so wir in dem Bereiche des rein Menschlichen unsicher und jede Stütze zu verlieren bedroht sind, einen festen Haltpunkt haben? Wo anders als in dem Glauben an das höchste, [1]) vollkommenste, [2]) unvergleichbare, [3]) unendliche, [4]) gerechte [5]) und allwissende [6]) Wesen, dem die in unmittelbarer Beziehung auf es abgelegte Betheuerung bekannt ist, das den Betrug entfaltet [7]) und die Falschheit bestraft? [8]) Tröstlich und erhebend ist es für den Menschen, auf der Bahn des Lebens, wo von des Luges und Truges Scheinbildern die Wahrheit verdeckt und bemäntelt wird, wo das Recht durch Leichtsinn und Selbstsucht gefährdet und der irdische Richter es zu ermitteln außer Stande ist, kurz, wo durch kein natürliches

---

¹) Ὕψιστος (Sirac. XXVIII. 26, 33. — XXIV. 2, 5, 32.) — Cf. ὕπατος Arist. Mund. VI.

²) Matth. 5, 48.

³) Novat. Trin. cap. II. Ut vere dici possit, id Deus esse, quod ejusmodi est, ut cui comparari nihil potest. Vgl. I. Trin. 6, 15. — Act. 17, 25.

⁴) Tertull. adv. Marc. I 3. Quantum humana conditio de Deo definire potest, id definio, quod et omnium conscientia cognoscet: Deum summum esse magnum, in aeternitate constitutum, innatum, infectum, sine initio, sine fine.

⁵) Joh. 17, 25. — Hebr. 6, 10. — Röm. 1, 18.; 2, 6—18. — Apoc. 16, 7. — Ps. 7, 12—14.; 10, 7. — Job c. 34.

⁶) Ps. 1, 6.; 7, 10.; 68, 6.; 138, 5. — I. Cor. 2, 10. — Hebr. 4, 13. — Röm. 4, 17.

⁷) Luc. 12, 2.; 18, 17. — I. Cor. 4, 5. — Tim. 5, 24. 25.

⁸) Matth. 6, 18.; 15, 13. — Röm. 1, 18.; 2, 9. 10. — Hebr. 10, 28 — 31.

Mittel mehr aus dem Labyrinthe der Täuschung in das Gebiet der Wahrheit und des Rechts zu gelangen ist: da noch einen festen Halt an einem überirdischen Richter zu haben und durch die Berufung auf diesen die Blendwerke der Täuschung verscheuchen und Wahrheit und Recht entziffern und sicher stellen zu können. Vor Gott, dem überirdischen Richter, dem Grund alles Seins und Denkens, beugt sich ja jedes vernünftige Wesen. Denn da die Idee von Ihm einem jeden Menschen eingeschaffen ist,[1]) so ist auch Niemand im Stande, wie sehr auch die Idee von Gott durch Unsittlichkeit im Leben geschwächt und verdorben werden mag, das Bewußtsein und Gefühl der Abhängigkeit von Ihm in sich vollends zu erdrücken und mit fester und vollster Ueberzeugung zu läugnen. Es ist vielmehr eine durch die Erfahrung und Geschichte außer allen Zweifel gestellte Thatsache, daß am Glauben an Den, der zu uns spricht aus jedem die Natur belebenden Keime[2]) und sich offenbart unserm Verstande und Herzen,[3]) ein Jeder festhält mit constantem, unausweichlichem und unüberwindlichem Drange.

Jene Berufung auf den Grund und das Centrum von Allem, auf Gott, den überirdischen Richter, behufs der Er-

[1]) Justin. Apol. II. n. VI. *Ἔμφυτος τῇ φύσει, τῶν ἀνθρώπων δόξα.* Hieronymus in ep. ad Galat. c. 1. Ex quo perspicuum est, natura Dei in omnibus esse notitiam, nec quemquam sine Christo nasci et non habere semina in se sapientiae et justitiae reliquarumque virtutum. Cyrill. de trinit. I. n. 2 *Ἡ γνῶσις τοῦ εἶναι θεὸν φυσικῶς ἡμῖν ἐγκατέσπαρται.* Cicero, nat decr. 1, 16. Quae enim gens aut quod genus hominum, quod non habeat sine doctrina anticipationem quandam, quam appellat *πρόληψιν* Epicurus, id est, anteceptam animo rei quandam infirmationem, sine qua nec intelligi quidquam, nec quaeri, nec disputari potest.

[2]) Röm. 1, 20. — Ps. 18, 2. — Job 12, 7—10. — Buch der Weisheit 13, 1. 2.

[3]) Apostelgesch. 17, 24 flg.

mittlung und Sicherstellung der Wahrheit und Treue ist — der **Eid.** Auf das Innigste zusammenhangend mit dem Glauben an Gott und darauf beruhend [1]) findet er sich mit diesem bei allen Völkern und zu allen Zeiten [2]) Er gilt überall als das allgemeine, stärkste und festeste Band, wodurch Menschen mit Menschen, ganze Gesellschaften mit Einzelnen und umgekehrt Einzelne mit ganzen Gesellschaften und Gemeinden, Alle zum wechselseitigen Wohle aneinander geknüpft werden. [3]) Als das allgemeine, stärkste und festeste Band für alle Verhältnisse ist er aber auch dasjenige, mit dessen Lockerung alle Fugen der Gesellschaft auseinander gehen. Seine Mißachtung und Geringschätzung hat nothwendiger Weise Vernichtung alles Vertrauens zur Folge, womit jeder gesellschaftliche Verkehr erschwert, wenn nicht gänzlich unmöglich gemacht wird.

Wird wohl diese Wichtigkeit des Eides in unsern Tagen auch begriffen und der Eid beim wirklichen Gebrauch demgemäß allgemein geachtet? Nichts weniger als das! Um anderer

---

[1]) Malblanc, D. Jul. Fr., doctrina de jurejurando (Norimbergae 1781) pag. 11 flg. (lib. I. §. 5.)

[2]) Plutarchi adv. Colotem libr. cap. XXXI.: *Εὕροις δ᾽ ἂν ἐπιὼν καὶ ἀτειχίστους, ἀγραμμάτους, ἀβασιλεύτους, ἀοίκους, ἀχρημάτους, νομίσματος δεομένους, ἀπείρους, θεάτρων καὶ γυμνασίων· ἀνιέρου δὲ πόλεως, καὶ ἀθέου, μὴ χρωμένης εὐχαῖς, μηδὲ ὅρκοις, μηδὲ μαντείαις μηδὲ θυσίαις ἐπ᾽ ἀγαθοῖς, μηδ᾽ ἀποτροπαῖς κακῶν, οὐδεὶς ἐστὶν οὐδ᾽ ἔστιν γεγονὼς θεατής.* Hug. Grotii de jure belli et pacis lib. II. cap. 13: Apud omnes populos et ab omni aevo circum pollicitationes, promissa et contractus maxime semper vis fuit jurisjurandi.

[3]) Livius XLIII, 14: Commune omnium civium jusjurandum. Lycurgus adv. Leocratem §. 79: *Τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὅρκος ἔστι.* — Lysias de solut. reipub. §. 28: *Τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς συνθήκαις ἐμμένειν, ἡγούμενοι ταύτην δημοκρατίας εἶναι φυλακήν.*

Stätten und Gelegenheiten hier gar nicht zu gedenken, wo Eide mit einer Gleichgültigkeit entgegen genommen und geleistet werden, daß Jeder, der auch nur oberflächlich mit der Bedeutung des Eides in religiöser und bürgerlicher Beziehung bekannt ist, auf's Schmerzlichste betroffen wird, verweise ich nur auf die jetzige Handhabung des Eides bei Gericht. Statt daß der Eid, wie es seiner Natur angemessen wäre, nur in dringenden Fällen als letztes Aushülfsmittel und unter einem entsprechenden religiösen Ritus in Anwendung gebracht werden sollte, trägt Alles von Oben und Unten dazu bei, daß von dem Allen fast nur das gerade Gegentheil geschieht. In den geltenden Gesetzgebungen der modernen Staaten ist der religiöse Charakter des Eides durchweg außer Acht gelassen. Die Zahl der Eidesverwalter oder Richter, die im Eide etwas mehr als „eines von den üblichen Beweismitteln" erkennen, ist äußerst gering. Wie ist es daher zu verwundern, daß die große Mehrzahl der Schwörenden, die ohnedieß aller ächten christlichen Gesinnung baar ist, in dem Eide etwas weiter sieht als ein Mittel, womit man einen Prozeß gewinnen oder verlieren, einem Andern nützen oder schaden könne? Oder was auch wohl vorkommt, den Eid in den Händen brutaler, atheistischer, Alles regierender Beamten nur als eines von den vielen Mitteln betrachtet, das zur Regiererei über sie dient, dem man mitunter auf höchst erfinderische Weise sich zu entziehen weiß.

Die nähere Darstellung dieser allseitigen Mißachtung und Geringschätzung des Eides bei Gericht hat vorliegende Abhandlung zum Gegenstande. Um jedoch die Mißbräuche des Eides gehörig aufdecken und beleuchten zu können, bedarf es vor Allem einer umfassenden und gründlichen Kenntniß der Natur des Eides, — einer Entwickelung seines realen Begriffs aus ihm selbst, wodurch wir zugleich in das Gebiet hingeführt werden, in das der Eid nach seinem eigensten Wesen gehört, und in dem

alle die einzelnen aus dem Begriffe desselben sich ergebenden Momente wieder ihre Begründung und Beglaubigung finden. Daher soll es denn unsere erste Aufgabe sein, das Wesen des Eides darzulegen. Nach demselben wird uns der Eid als etwas Religiöses erscheinen und darum als angehörig der höchsten Stufe aller Religion im Christenthume, — der Kirche, welche nichts Anderes, als das Christenthum in zeitlich räumlicher Erscheinung ist. Das zugegeben, so wird unsere Theorie des Eides nach den Principien der Theologie und des canonischen Rechts als vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Denn die Theologie ist ja eben nur Wissenschaft oder gründliche Kenntniß der Religion, während das canonische Recht die Bestimmung und Darlegung der Kirche des ihr nach ihrer Constitution und Idee Wesentlichen ist. Sind wir mit der Theorie des Eides nach den angegebenen Principien über dessen Wesen, Zweck und Wirkung mit uns im Reinen, so wird sich bei der Gegenüberstellung der gegenwärtigen Eidespraxis beim Gerichtsverfahren das Verkehrte der seitherigen Behandlung des Eides ohne Schwierigkeit ergeben. Es wird sich dabei aber auch die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis, d. h. das Bedürfniß einer der aufgestellten Theorie nach allen Seiten hin entsprechenden Behandlung des Eides bei Gericht zeigen. Aus dem Grunde werden daher zum Schluß noch mehrere, der Natur des Eides angemessenen Vorschläge zur Reform der bisherigen Eidespraxis folgen, von denen zuversichtlich erwartet werden kann, daß die Verwirklichung derselben dem Mißbrauche des Eides möglichst steuern und dessen Heilighaltung sichern werde.

Erster Theil.

Theorie des Eides nach den Principien der Theologie und des canonischen Rechtes.

§. 1. Wesen des Eides.

Das Endliche hat den Grund seines Daseins, Lebens und Wirkens außer sich; alles Zufällige, Veränderliche und Vergängliche wird von einem Andern hervorgerufen, getragen und erhalten, das Kleinere von dem Größeren, das Schwächere von dem Stärkeren und Mächtigeren. Ohne Grund in einem Größeren, Stärkeren und Mächtigeren kann Nichts in's Dasein treten, noch auch darin sich erhalten. Durch alle Stufen des Endlichen dient so dem Besonderen das Allgemeinere zum Anhalte und zur Stütze und geht zu seiner Ergänzung und Begründung jedes Wesen zurück auf ein höheres bis zu dem Wesen, das seinen Grund, weil das Leben in sich selbst hat. Joh. 5, 26.; — 10, 18. Das ist das absolute Wesen, in dem das Ganze insgesammt ruht, [1]) und das sich selbst in der Offenbarung als den Anfang und das Ende von Allem zu

---

[1]) Col. 1, 16. 17: In ipso condita sunt universa in caelis et in terra, visibilia et invisibilia. Omnia per ipsum et in ipso.... Et ipse est ante omnes et omnia in ipso constant; Act. 17, 24.; 4, 11. Hic est lapis qui . . . est caput anguli. Hebr. 3, 4. — Nehem. 9, 6. — Ps. 32, 6.; 88, 12. — Jes. 58, 13.

erkennen gibt; [1]) über es hinaus gibt es Nichts mehr weder in ätiologischer noch teleologischer Beziehung.

Hiemit ist das Centrum, der Grund und das Ziel aller Dinge, [2]) die in dem Nichtdenkenden unbewußt festgehaltene und bei dem Denkenden im Bewußtsein und Gedanken von selbst sich vermittelnde und verständigende Ur-Voraussetzung, das erste Existenz- und Erkenntnißprincip aufgefunden, in dem all unser Denken erst Vernünftigkeit und Gewißheit gewinnt; [3]) hiemit ist insbesondere auch die Grundlage des Eides

---

[1]) Jes. 40, 12. Ego ipse, ego primus, et ego novissimus, 13. manus quoque mea fundavit terram, et dextera mea mensa est coelos: ego vocabo eos, et stabunt simul. Jes. 41, 4.; 44, 6. — Apoc. 1, 8.; 2, 8.; 21, 6.; 22, 13.

[2]) Synesii Hymn. I. 52, 39:

Ὁ μὲν αὐτόσσυτος ἀρχὰ,
ταμίας πατήρ τε ὄντων,
ἀλόχευτος, ὑψιδώκων
ὑπὲρ οὐρανοῦ παρήνων
ἀλύτῳ κύθεϊ γαίων,
θεὸς ἔμπεδος θαάσσει
ἑνοτήτων ἑνὰς, ἁγνὴ
μονάδων μονάς τε πρώτη.

7. 60 sq. . . σὺ δ᾽ ἐσσὶ ῥίζα
παρεόντων, πρό τ᾽ ἐόντων,
μετεόντων, ἐνεόντων·
σὺ πατὴρ, σὺ δ᾽ ἐσσὶ μάτηρ

ibd. 69. 70 μέγα χαῖρε ῥίζα κόσμου
μέγα χαῖρε κέντρον ὄντων.

[3]) Descartes, disc. de la methode P. IV. (Tom. I. pag. 163. ed. Cousin): Cela même que j'ai tantôt pris pour une regle à savoir, que les choses que nous concevons très clairement et très distinctement sont toutes vraies, n'est assuré, qu'à cause, que Dieu est ou existe, et qu'il est un être parfait, et que tout ce, qui est en nous, vient de lui, d'où il suit, que nos idées ou nations, étant des choses réelles et qui viennent de Dieu en tout ce, en quoi elles sont claires et distinctes, ne peuvent en cela être que vraies. . . . Si nous

bezeichnet. So weit sich die Spuren des Eides in der Geschichte verfolgen lassen, gilt er allenthalben als die Berufung auf ein Grösseres, Stärkeres und Mächtigeres, als ein allgemein Heiliges und Verehrtes, auf ein Liebes und Theures, um ein Vereinzeltes, Abhängiges und Schwächeres zu stützen und zu begründen, [1]) wie man ihn bisweilen auch defi-

---

ne savions, que tout ce qui est en nous de réel et de vrai, vient d' un' être parfait et infini, pour claires et distinctes que fussent nos idees, nous n' aurions aucune raison, qui nous assurât, qu' elles eussent la perfection d' être vraies. — Medit. metaphys med. I. med. V.: Et ainsi je reconnais très clairement, que la certitude et la verité de toute science depend de la connaissance du vrai Dieu, en sorte qu' avant je le connusse, je ne pouvais savoir parfaitement aneune autre chose.

[1]) Dem widerspricht nicht die Erscheinung, der man mitunter in der Geschichte begegnet, daß einzelne Personen, ja ganze Völker bei Pflanzen, Steinen, Thieren u. s. w. ihre Aussagen erhärten. Denn entweder werden die Gegenstände, bei welchen auf diese Weise Aussagen oder Versprechen bestärkt werden, von solchen Schwörenden göttlich verehrt, wodurch obige Auffassung nur bestätiget würde; oder man schwört gleichwohl bei dergleichen niedern Dingen, betrachtet aber solche Betheuerungen als uneigentliche Eide. Es war das namentlich bei den alten Griechen der Fall, wo die berühmtesten Philosophen und Gesetzgeber auf jede erdenkliche Weise bemüht waren, dem Mißbrauche des leichtsinnigen Schwörens bei den Göttern im alltäglichen Leben entgegenzuwirken und zu dem Zwecke auch Betheuerungen bei Dingen aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreich empfahlen. So ist es von dem wegen seiner Gerechtigkeit weitberühmten altkretensischen Gesetzgeber Rhadamanthus bekannt, daß er, um das Ansehen des eigentlichen Eides zu heben, den Eid bei den Göttern im gewöhnlichen Leben ausdrücklich verboten und verordnet hat, dafür lieber bei Thieren u. dgl. zn schwören. (Sostkrates beim Scholiasten des Aristophanes Av. 521.: *Ῥαδάμανθυς δικαιότατος πάντων ἀνθρώπων λέγεται οὐδένα ἐᾶν ὅρκους ποιεῖσθαι κατὰ τῶν θεῶν, ἀλλ' ὀμνύναι κελεῦσαι χῆνα καὶ κύνα καὶ κριὸν καὶ τὰ ὅμοια.* Porphyrius de Abst. III. 16.: *Κρησὶ νόμος ἦν Ῥαδαμάνθυος ὅρκον ἐπάγεσθαι πάντα τὰ ζῶα.* Eu-

nirt hat.[1]) Indessen ist doch der Begriff des Eides nicht eher vollendet, bis er zur Berufung des zu Versichernden auf das allerhöchste und theuerste Wesen, auf Gott selbst, den absoluten Grund aller Wahrheit, hinansteigt.[2]) In Gott, dem absoluten Geiste, trifft beides zusammen: der Schwörende ist identisch mit Dem, bei welchem geschworen wird, wie jede Person der Dreieinigkeit mit Gott identisch ist. Deshalb schwöret auch nur Gott bei sich selbst,[3]) weil er allein von

---

statius zu Od. XIX, 396. — Entsprechend der Absicht des Rhadamanthus pflegten später auch der Seher Lampon bei der Gans (Aristoph. Av. 521.), Sokrates beim Hunde und bei der Platane (Platon Apol. p. 99. Gorg. p. 42. Phaedon p. 88.: νὴ τὸν κύνα. Phaedrus p. 21: ὄμνυμι γάρ σοι - τίνα μέντοι; ἢ βούλει τὴν πλάτανον τουτηνί; Menagius ad Diogenem L. II, 40.), Zeno von Citium bei der Kaper (Diogenes Lib. VII, 32. u. Athenaeus IX, 9.) zu schwören, nicht als ob sie diese Dinge für göttlich gehalten und damit geglaubt hätten, einen wirklichen Eid zu schwören, sondern um den religiösen Eid oder die Betheuerung bei den Göttern nicht zu profaniren. Subjektive Moral, die in Ironie gipfelt, vielleicht auch Scherz oder Muthwille mag indessen doch auch die geheime oder offene Triebfeder zu solchen Betheuerungen bei den niedrigsten Gegenständen gewesen sein.

[1]) Fuchs, Dr. B. System der christlichen Sittenlehre (Augsburg 1851. 8.) S. 319: Der Eid ist eine feierliche Betheuerung bei dem, was uns ehrwürdig und heilig ist.

[2]) Göschel, Dr. K. Fr., der Eid nach seinem Prinzipe, Begriffe und Gebrauche (Berlin 1837. 8.) S. 93.

[3]) Hebr. 6, 13. Abrahae namque promittens Deus, quoniam neminem habuit, per quem juraret, majorem, juravit per semetipsum. 17. in quo abundantius volens Deus ostendere pollicitationis heredibus immobilitatem consilii sui, interposuit jusjurandum. I. Mos. 22, 16: Per memetipsum juravi, dicit Dominus etc. Es ist häufig die Frage aufgeworfen worden, wie es zu verstehen sei, daß Gott, wie es von ihm in der Bibel heißt, geschworen habe. In seinem Commentar zum Hebräerbriefe zu 6, 13 scheint mir Estius über den Sinn und die Bedeutung des Gotteseides das richtige Licht verbreitet zu haben. Dort heißt es: Deus

keinem Andern bedingt ist, vielmehr nur sich selbst bedingt und erhält, [1]) sein Leben in sich selbst [2]) und seine Herrschaft auf seiner Schulter trägt. Daher ist er auch allein sich selbst und allen Wesen genug; seine Berufung auf sich selbst ist die höchste, in sich selbst bedingte, absolute Selbst-Bejahung. Gott allein kann bei keinem Größeren schwören. Hebr. 6, 13. 17.

---

quum promitteret Abrahae, ne nobis ejus heredibus ullus relinqueretur dubitandi locus, jurejurando corroboravit promissum. Juravit autem per semetipsum, juraturus per aliquem se majorem, si majorem haberet. Ubi merito quaeritur, quomodo verum sit, Deum jurasse, si nullius majori, testimonio confirmavit quod dixit. Nam jurare est ad confirmationem ejus, quod dicitur, testem adhibere, nec eum qualemcunque, sed majorem se ac talem, quem impossibile sit falli aut fallere, cujusmodi solus est Deus. Atqui nemo sibi ipsi proprie testis esse potest. Et quamvis Deus interdum utatur hominum testimoniis, nullum tamen assumere potest testem se majorem. Sane dicendum videtur, si proprie de juramento loquendum sit, Deum non posse jurare. Quod quidem diserte docet Athanasius lib. I. de Cain et Abel cap. 10. Quoniam, inquit, nos verius solemus credere, quod jurejurando firmatur, ne nostra claudicet fides, idcirco jurare describitur Deus, qui ipse non jurat, sed jurantium judex, et ultor est perjurantium. Augustinus etiam lib. de pastor. cap. 9. tractans illud: Vivo ego, dicit Dominus, sic ait: Tanquam juratio est Dei testificatio vitae suae. Quasi dicat, non proprie jurationem esse, sed aliquid jurationi simile, quia nimirum sic homines solent jurare, dicentes: vivit Dominus. Quae sententia si placet hic erit Apostoli sensus: Cum non haberet, per quem proprie juraret, is enim major esse debet, semetipsum, id est, Deum, pro teste alligavit; quod, dum faciunt homines, jurant. Juxta quem sensum jurare dicitur per tropum, quando id facit, quod jurantes solent; sicut irasci et poenitere dicitur, quando facit, quae solent homines irati aut poenitentes. —

[1]) Descartes, Princ. Phil. P. I. n. 21. Meditat. metaphys. III.

[2]) Joh. 5, 26. Sicut enim pater habet vitam in semetipso; sic dedit et filio habere vitam in semetipso, — 10, 18

Die Menschen aber schwören zu ihrer Befestigung bei einem Größeren, denn sie. Hebr. 6, 16. Dieses Größere ist beim Eide des Menschen deßhalb wesentlich, weil der Mensch als bedingt, nicht in sich selbst, sondern nur in seiner Bedingung Ruhe und Befriedigung finden und in ihr nach Außen zur Anerkennung kommen kann. Weil er nicht der Größte ist, so muß er zu seiner Befestigung auf ein Größeres sich beziehen. Daß aber das Wesen, zu welchem sich der Mensch im Eide erhebt, auf das er sich zu seiner Begründung und Ergänzung beruft, größer ist, denn er, das ist nur der Anfang des Eides; zur Vollendung seines Begriffes gehört noch mehr: einerseits nämlich die Berufung auf Gott selbst, den Grund und die Bedingung aller Wahrheit, und andererseits eine nähere Gemeinschaft zwischen Beiden, dem Schwörenden und Dem, bei welchem geschworen wird, da ohne solche Gemeinschaft die Berufung auf einen Andern keinen Sinn haben würde. Auf die Entwickelung dieser Grundlinien des Eides kommt es zunächst und hauptsächlich an; sind wir einmal so weit vorgeschritten, daß wir mit dem Eide die Vorstellung der Beziehung der Creatur auf Gott selbst verbinden können, so wird sich das Uebrige als Corrolar ergeben.

Daß der Mensch zur vollen Verbürgung seiner Wahrhaftigkeit und Treue sich auf Gott selbst beziehen und die Berufung auf ein anderes einfach Größeres dazu nicht hinreichend ist, ergibt sich daraus, daß Gott der Grund und die Bedingung aller Wahrheit, erstes Existenz- und Erkenntnißprincip aller Vernünftigkeit und Gewißheit ist,[1]) auf das doch jedes andere einfach Größere, um selbst Halt und Bestand zu gewinnen, zurückgehen muß, in Gott mithin selbst erst

[1]) Descartes dist. de la methode P. IV. (Tom. I. p. 163 ed. Cousin.) Princ. Phil. P. I. n. 13. Malebranche de la verité. I. 4.; VI. 6.

selbstständig und zuverlässig wird. Gott allein ist im Stande, volle Gewähr zu bieten, mit der Jeder sich zufrieden stellen kann, wie er denn auch allgemein als solcher anerkannt, als Liebes und Theures, von dem man Alles erhält, um was man aufrichtig und inbrünstig bittet,[1]) allenthalben verehrt wird. Ihm, dem Allmächtigen und Allwissenden, schreibt ein Jeder eine solche Autorität zu, daß er glaubt, wie er selbst bei der bloßen Vorstellung der Majestät Gottes, übermannt von dem Gefühle der Sündhaftigkeit, demüthig vor Ihm in den Staub niedersinke und erst, nachdem er sich Herz und Lippen gereinigt, die Nähe des Allerheiligsten vertragen könne, so werde auch jeder Andere nur zerknirschten Herzens in die Nähe des Allwissenden und Gerechten sich wagen und in seiner Gegenwart nur der Wahrheit, nicht aber der Lüge die Ehre geben können.

Erhellt hieraus, daß es im Grunde nur Ein Größeres giebt, um dessen willen der mit Argwohn und Mißtrauen gegen einen Andern Erfüllte seinen Schwächen entsagen und dem auf dieses Größere sich Beziehenden vollen Glauben und volles Vertrauen schenken könne; so liegt auch nichts näher, als daß der zu versichernde Isolierte, Bedrängte und des Vertrauens Baare zur Erhärtung seines Wortes eben auf das Größere, das bei dem mißtrauenden und bedrängenden Gegner in vollem Credit steht, sich beziehen und eben darin mit dem Gegner sich ausgleichen und vereinigen müsse.[2]) Daß der zu Versichernde zu seiner Ergänzung und Beglaubigung aber eben dieses Größere auch zu Hülfe nimmt und nicht mit jedem andern einfach Größeren sein Wort stützt, darauf verfällt er doch nicht so sehr durch die ausdrückliche Aufforderung des ihm mißtrauenden Gegners, als vielmehr

---

[1]) Matth. 21, 22.; 7, 7. — Joh. 14, 12. 13.; 15, 7.; 16, 23. 24. Luc. 11, 9. — Jac. 5, 16.

[2]) Qui consentiunt in uno tertio, consentiunt inter se. —

durch den constanten, unausweichlichen und unüberwindlichen Drang in ihm selbst nach Gott, in dem er allein Vollkommenheit und Ruhe, Glück und Beseligung findet.

Der Mensch kann, je mehr er das, was sein Name besagt, wirklich ist, um so weniger umhin, über das ihn Umgebende und über sich selbst fortwährend hinaus- und zu Gott, seinem an Macht und Weisheit unendlich über ihn erhabenen Urheber und Erhalter, hinüberzustreben. Denn da der Mensch, was er ist, nicht durch sich selbst ist, den Grund seines Daseins wie die Macht im Dasein zu verharren, nicht in sich hat, diese vielmehr in einem Andern liegen; so kann er auch an sich selbst unmöglich genug haben: er kann das vielmehr nur in jenem Andern, ohne den er nicht existirte, nicht dächte, nicht wollte, weßhalb er denn, um zu existiren, zu denken und zu wollen, auf jenen Andern, der ihm als Schöpfer und Erhalter nahe ist, in dem er lebt, sich bewegt und ist, [1]) beständig gerichtet sein und auf ihn als seinen Grund und seine Stütze fort und fort zurückgehen muß. Es ist das etwas in der menschlichen Natur Begründetes, dessen der Mensch, ohne gerade darauf auszugehen, mehr durch das Gefühl, als durch einen dialektischen Proceß sich bewußt wird, und der vielleicht am meisten, welcher es am wenigsten will und am wenigsten aufrichtig genug ist, es unumwunden und offen zu bekennen. Es ist eine anerkannte Thatsache, von deren Wahrheit Jeder den besten Beweis in sich selbst trägt, daß der Mensch nicht eher Gewähr, Ruhe und Genüge findet, bis er den findet und faßt, ohne den er nicht wollen, nicht denken, nicht leben könnte, und mit diesem in einem bejahenden Verhältnisse sich weiß. [2])

---

[1]) Non longe abest Deus ab unoquoque nostrum. In ipso enim vivimus et movemur et sumus. Act. XVII, 27—28. Cf. Col. I, 17—18.

[2]) August. Confess. I. 1: Fecisti nos ad te et inquietum est cor nostrum, donec requiescat in te.

Drängt es nun aber den Menschen, ohne von Außen dazu veranlaßt zu werden, nach einem rein innerlichen Antriebe, fort und fort sich auf Gott zu beziehen: um wie eher und stärker muß dieser Drang nach seinem Schöpfer und Erhalter da eintreten, wo eine Veranlassung von Außen noch dazukommt, und eine andere an sich eben so nichtige Creatur, denn er, seine Isoliertheit, Leere und Nichtigkeit ihm zum Vorwurfe macht und erklärt, eben wegen dieser Mängel ihm nicht trauen zu können und nur nach Verbürgung seiner Rede durch einen Größeren und Zuverlässigeren sich zufrieden geben zu wollen. Muß nun aber Jeder, — nolens, volens — sich dazu verstehen, unausgesetzt jeden seiner Gedanken und jedes seiner Worte vor den Richterstuhl des allwissenden Herzenskündigers zur Aburtheilung zu bringen, um durch sein Gewissen dessen zustimmendes oder verwerfendes Urtheil zu vernehmen;[1]) so wird der vor Gott Wandelnde bei dem von seinem Gegner an ihn gestellten Ansinnen schon aus dem Grunde sofort in seinem Innern zu Gott aufblicken, um, wie in allem Andern, so auch in Dem, was er über die zwischen ihm und seinem Gegner schwebende Streitsache denkt und redet, vor ihm gerechtfertigt zu werden. Zu diesem Aufblicke zum Allerhöchsten, der letzten und tiefsten Basis von Allem, bestimmen den zu Versichernden aber auch noch andere und zwar viel näher liegende Gründe. Er soll seinem mißtrauenden und bedrängenden Gegner für die Wahrheit einer vor ihm gemachten Aeußerung eine sichere Bürgschaft bringen. Es traut ihm dieser nicht auf sein einfaches Wort. In der ganzen weiten Welt weiß er aber Niemanden, der neben seinen übrigen Verhältnissen auch sein Inneres kännte, und somit für die Uebereinstimmung seines Innern mit der gemachten Aussage ein zuverlässiges Zeugniß abzulegen und die Bürg-

---

[1]) Röm. 2, 14. 15.

schaft dafür zu übernehmen im Stande wäre. [1]) Gänzlich also außer Stande, irgendwo in der Sinnenwelt eine zuverlässige Garantie für die Wahrheit seiner Rede aufzutreiben, wird der zu Versichernde auf diese Weise um so mehr noch dazu bestimmt, aus den Schranken seiner ihm vom Gegner zum Vorwurfe gemachten Abstraktheit herauszutreten und sich innerlich mehr und mehr in Gott zu versenken, um in Ihm vor der Hand gegen den Andrang Jenes geborgen zu sein. Dieser Drang zur Versenkung in Gott nimmt in ihm aber in dem Maaße zu, als er im Gefühle seines Rechts innerlich sich nach einem Ersatze für die ihm äußerlich zugefügte Unbilde sehnt und auf die Mittel zu seiner Rechtfertigung und Befestigung dem Gegner gegenüber sinnet. Es leuchtet ihm die Unzulänglichkeit und Unvermögenheit jeder andern nicht-göttlichen Stütze, wodurch er nur negativ geschützt, d. h. dem in ihn gesetzten Argwohn und Mißtrauen nur Einhalt gethan werden könnte, mehr und mehr ein. Aber bei seinem Rechte kann er sich damit noch nicht zufrieden geben. Er will auch sein Recht außer Zweifel gestellt und anerkannt sehen, wie den Gegner zurecht gewiesen haben und endlich gegen dessen fernere Anmassungen in einem starken und mächtigen Bürgen gesichert sein.

---

[1]) Mit aller Präcision hebt Thomas von Aquin (1226—1274) in seinem Inbegriff der gesammten Theologie 2. 2. qu. 89. art. 1. diesen Gedanken hervor: Humanum testimonium non est sufficiens ad confirmandum propter duo. Primo quidem propter defectum veritatis humanae, quia plurimi in mendacium lubuntur secundum illud Ps. 5. 6: Os eorum locutum est mendacium. Secundum propter defectum cognitionis, quia homines non possunt cognoscere neque futura neque cordium occulta, vel etiam absentia, de quibus tamen homines loquuntur: et expedit rebus humanis, ut certitudo aliqua de his habeatur. Et ideo necessarium fuit recurrere ad divinum testimonium, quia Deus neque mentiri potest, neque eum aliquid latet.

Wessen Leben nun ein aufrichtiger Wandel in und vor Gott ist, und wem jede Bedrängniß von Außen nur ein neuer Sporn zu einer noch innigern Anschließung an Gott wird, um eingehüllt in den Mantel des göttlichen Schutzes gegen jedes Mißgeschick sicher zu stehen: dem ist auch bei dem bestimmten Verlangen des Gegners, die Wahrheit seiner Rede durch einen Größeren und Zuverlässigeren zu verbürgen, die ausdrückliche Berufung auf Gott nur das natürliche Resultat seines innern Lebens in Ihm. Er ist in Gott mehr als verbürgt und geschützt und der Gegner gibt sich mit der Berufung auf den göttlichen Gewährsmann auch vollends zufrieden.

Das allseitige Bedürfniß der Berufung des Menschen auf Gott behufs der Erhärtung des gegebenen Wortes ist aber auch das vollständigste Zeugniß von einem innern wirklichen und wesentlichen Zusammenhange oder einer nähern Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen. Auf diese nähere Gemeinschaft zwischen Gott, dem Unbedingten, und dem Menschen als Bedingten deuten schon die sprachlichen Ausdrücke, nach denen der Mensch als das Kleinere, Gott als das Größere erscheint. Für diese nähere Gemeinschaft spricht insbesondere das Gefühl der Abhängigkeit des Geschöpfes von dem Schöpfer, der Drang des Bedingten nach dem Unbedingten, um in ihm zu ruhen, sich zu vervollständigen und zu ergänzen. Für diese nähere Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen spricht endlich seitens Gottes die stete Kundgebung und Mittheilung des Schöpfers an die intelligenten Geschöpfe, um sie mit dem Zwecke ihres Daseins bekannt zu machen und ihnen die Mittel zu dessen Erreichung zu bieten, kurz um das Geschaffene auszubilden und zu vervollkommnen und die Schöpfung zur Vollendung zu bringen.

Diese nähere Gemeinschaft oder vielmehr dieses besondere Verhältniß einer gegenseitigen Beziehung oder Vereinigung zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpfe, — Gott und dem Menschen, — ist aber die Religion. Die Religion ist

das Verhältniß einer persönlichen Wechselbeziehung oder — Vereinigung zwischen Gott und dem Menschen. [1]) Sie hat das Verhältniß Gottes zum Menschen und umgekehrt des Menschen zu Gott zur Voraussetzung und zum Gegenstande. Beruhend auf diesem besondern Verhältnisse ist daher die Berufung des Menschen auf Gott zu seiner Rechtfertigung und Befestigung auf das Verlangen eines Andern oder — der Eid — wesentlich religiös.[2])

---

[1]) Klee, Dr. Heinr., Katholische Dogmatik (Mainz 1840. 8. II. Aufl.) I. Bd. S. 13. Religion ist Gottes und der Creatur — näher des Menschen Wechselvereinigung. Vereinigung soll hier die besondere Natur und Absicht des hier in Betracht stehenden Verhältnisses aussprechen; in Wechselvereinigung ist die Lebendigkeit, freie Selbstthätigkeit des Menschen mitanerkannt; des Menschen steht, um den ganzen und reinen Menschenbegriff mit allen seinen Kräften als Terminus, zu dem Gott, und der mit Gott in Gemeinschaft kömmt, zu bezeichnen, gegen jede Abstraktion und einseitige Auffassung der Religion entweder als bloßes Erkennen oder als bloßes Thun einzusprechen. Denn die Religion ist eine Vereinigung Gottes als der Wahrheit mit dem Menschen als wollenden, Gottes, als der Weisheit, Heiligkeit und Macht mit dem Menschen als nach Innen und nach Außen thätigen, und dies zur Bezeugung der göttlichen, absoluten, und zur Erzeugung der menschlichen relativen Vollkommenheit. Die Vereinigung als Allen dargeboten und von Allen geforderte ist **objektive**, und wie sie in den Einzelnen sich verwirklicht hat, **subjektive** Religion; wie sie im Innern sich zu verwirklichen oder verwirklicht hat, **innere**, und wie sie nach Außen sich zu reflectiren oder reflectirt hat, **äußere** Religion. Die tiefere Begründung und höhere Entwicklung der Religion im Menschen, dessen Fertigkeit, Gewohnheit in der Religion ist **Religiosität**.

[2]) In seiner Art merkwürdig ist der Beweis des großen Scholastikers Thomas von Aquin über die religiöse Natur des Eides. Jlle qui jurat, sagt er in seiner S. Th. 2. 2. qu. 89. art. IV., invocat divinum testimonium ad confirmandum ea, quae dicit. Nihil autem confirmatur nisi per aliquid, quod certius est et potius. Et ideo in hoc ipso quod homo per Deum jurat, profitetur Deum potiorem, utpote cujus veritas est inflectibilis et cog-

Nach dieser Auffassung ist nun der Eid nichts Geringeres, als die aus dem lebhaften Gottesbewußtsein hervorgehende ausdrückliche Berufung auf Gott den Allmächtigen, Allwissenden und Gerechten, um die Wahrheit einer Rede über einen zweifelhaften Gegenstand zu versichern. Eine indirekte Aufforderung Gottes seitens des Schwörenden, wenn er nicht entschiedenen Willen habe, das zu thun, weßhalb er sich auf Ihn berufe, ihn dann nach Maßgabe seiner Schuld zu bestrafen, ist in dieser Berufung auf Gott enthalten.

---

nitio universalis. Et sic Deo aliquomodo reverentiam exhibet. Unde et Apostolus dicit Heb. 6, 16. Quod homines per majorem se jurant. Et Hieronymus dicit super Matth. quod qui jurat aut veneratur, aut diligit eum, per quem jurat. Exhibere autem reverentiam Deo pertinet ad religionem sive latriam: unde manifestum est, quod juramentum est actus religionis sive latriae. An derselben Stelle beruft sich der Kirchenlehrer auf Aristoteles, der die religiöse Natur des Eides wohl erkannt hat, indem er ihn Met. I. 3. p. 984, 33 als das Aelteste und Dauernste, weil das Ehrwürdigste bezeichnet: *Τιμιώτατον μὲν γὰρ τὸ πρεσβύτατον, ὅρκος δὲ τὸ τιμιώτατόν ἐστιν.* In seinem Rhet. ad Alex. cap. 18. p. 1432 33 sagt der Gründer der peripatetischen Schule ferner: *ὅρκος ἐστὶ μετὰ θείας παραλήψεως φάσις ἀπόδεικτος. δεῖ δ᾽ αὐτὸν ὅταν μὲν αὔξειν θέλωμεν, λέγειν οὕτως οὐδεὶς ἂν ἐπιορκεῖν βούλοιτο, φοβόμενυς τὴν τε παρὰ τῶν θεῶν τιμωριὰν καὶ τὴν παρὰ τοῖς ἀνθρώποις αἰσχύνην, καί διεξιέναι, οτι τοὺς μὲν ἀνθρώπους λαθεῖν ἔστι, τοὺς δὲ θεοὺς οὐκ ἔστιν.* Die religiöse Natur des Eides ist auch Cicero nicht fremd, welcher indeß, wie in so vielen andern Dingen, so auch hierin sich nicht ganz consequent ist, da er selbst (in der Rede pro Milone 31, 85) bei den Hügeln und Hainen von Alba schwört. De officiis III. 29 definiert er den Eid als affirmatio religiosa Deo teste. Clemens von Alexandrien sagt vom Eide (Strom. VII, 8.): *ὅρκοὶ ἐστίν ὁμολογία καθτιστικὴ μετὰ προσπαραλήψεως θείας.*

An der aufgestellten Definition des Eides ist nichts Ueberflüssiges. Nicht ohne Grund heben wir hervor, daß die Berufung auf Gott eine ausdrückliche sein müsse. Denn dadurch, daß der Schwörende vernehmlich und laut sich auf Gott beruft, erhält sein Eid erst einen moralischen Bestand. Der Anträger des Eides will durch die Berufung des Schwörenden auf Gott eine Garantie für die Wahrheit des Gegenstandes haben, um dessen willen er gegen den zu Versichernden bisher Argwohn und Mißtrauen gehegt hat. Unter der Bedingung, daß dieser vor dem allwissenden, gerechten und allmächtigen Gott, was er gesagt, betheuere, will er indeß dem bisher gehegten Argwohn und Mißtrauen entsagen. Er knüpft die Ausgleichung mit ihm an eine Bedingung, von deren wirklicher Erfüllung ihn aber der Schwörende überzeugen muß, was diesem nur auf sinnlichem Wege möglich ist. Mit einer innerlichen, stillschweigenden Beziehung auf Gott kann der Anträger des Eides sich darum nicht zufrieden geben, sondern vernehmlich und laut, daß er es deutlich verstehen kann, muß der Gegentheil den gegenwärtig geglaubten Gott zum Zeugen und Bürgen seiner Rede anrufen. Es gilt daher vom Eide, was von der Ehe gilt. Stillschweigende Eide finden, gleich heimlichen Ehen,[1]) in der Gesellschaft keine Anerkennung, sondern es muß zu dem innerlichen Gelübde, das dem Abschluß der Ehe, wie der Leistung jedes Eides vorausgehen muß, noch die äußere, laute Erklärung, die ausdrückliche Provokation, hinzutreten; es muß das Uebersinnliche in sinnlich wahrnehmbarer Schale an die Sinne herantreten, und so in der Sichtbarkeit sich verwirklichend erst sich zur Anerkennung bringen, ehe es in der Sinnenwelt Wirkungen nach sich ziehen kann.

---

[1]) Concil. Trid. Sess. XXIV, de reformatione matrimonii (Lips. 1842. 8.) S. 417.

Characteristischer als das eben auseinandergesetzte ist ein anderes Moment unserer Definition, nach dem die Berufung auf Gott eine aus dem lebhaften Gottesbewußtsein hervorgehende ist. Es ist diese Berufung auf Gott nur das natürliche Resultat des Lebens in und vor Ihm,[1]) und das bei dem Anträger des Eides wie bei dem Gegentheil. Jeder der beiden beim Eide Betheiligten erkennt in Gott den Hort der Warheit und Treue wie umgekehrt den Feind der Lüge und des Treubruchs; Beide verehren in Ihm einen allmächtigen, allwissenden und gerechten Richter, der im Stande ist, das Recht zu ermitteln und sicherzustellen, und von dem sie überzeugt sind, daß er den, der Recht habe, sicherlich rechtfertigen wie andererseits den, der Unrecht habe, verurtheilen und bestrafen werde.[2]) Die Folge dieses Glaubens ist bei dem Einen der Antrag des Eides, bei dem Andern die Leistung.[3]) Der Glaube an die lebendige Kraft des allwissenden

[1]) A. Tholuck, Philologisch-theologische Auslegung der Bergpredigt. (Hamburg 1833. 8) S. 279 u. 292.

[2]) Thomas von Aquin. S. Th. 2. 2. qu. 89 art. I. Deus manifestat, an verum sit, quod dicitur, dupliciter. Uno modo, simpliciter revelando veritatem, vel per internam inspirationem, vel etiam per facti denuntiationem, dum scilicet producit in publicum ea, quae occulta erant. Alio modo per poenam mentientis: et tunc simul est judex et testis: dum puniendo mendacium manifestat mendacium.

[3]) In dem Gebete des Königs Salomon bei der Einweihung des Tempels zu Jerusalem I. Regg. 8, 31 32 (II. Chron. 6, 22. 23.) wird Gott angerufen dem Eide beizuwohnen, zu hören und Recht zu sprechen, also Zeuge und Richter zu sein. אֵת אֲשֶׁר יֶחֱטָא אִישׁ לְרֵעֵהוּ וְנָשָׁא־בוֹ אָלָה לְהַאֲלֹתוֹ וּבָא אָלָה לִפְנֵי מִזְבַּחֲךָ בַּבַּיִת הַזֶּה׃ וְאַתָּה תִּשְׁמַע הַשָּׁמַיִם וְעָשִׂיתָ וְשָׁפַטְתָּ אֶת־עֲבָדֶיךָ לְהַרְשִׁיעַ רָשָׁע לָתֵת דַּרְכּוֹ בְּרֹאשׁוֹ וּלְהַצְדִּיק צַדִּיק לָתֶת לוֹ כְּצִדְקָתוֹ׃ Unter der Voraussetzung göttlicher Theilnahme und Einwirkung wird hier der Eid als dasjenige Rechtsmittel erkannt, das den, welcher Unrecht hat, verurtheilt, wie umgekehrt den, der im Rechte ist, rechtfertigt. Gott ist Zeuge beim

und gerechten Gottes bestimmet Ersteren, den Gegentheil zu veranlassen, ihre Sache auf den Eid, mithin auf Gott zu stellen. In der Voraussetzung, es werde der Gegentheil bei der Vergegenwärtigung der göttlichen Allmacht, Allwissenheit und Gerechtigkeit und unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf es nicht wagen etwas Unwahres auszusagen oder etwas zu versprechen, was zu erfüllen er nicht entschiedenen Willen habe,[1]) fordert er ihn zu dem Ende auf, seinen Glauben an Gott zu bekennen und unter Anrufung Gottes als Zeugen und Richters vor Ihm seine Rede zu betheuern. Dieses Bekenntnisses zu Gott und dieser Berufung auf Ihn ist der zu Versichernde, wie wir uns überzeugt haben, aber schon nach dem Gefühle seiner Abhängigkeit von dem absoluten Principe aller Wesen bedürftig: befugt zu dieser Berufung auf Gott ist er nach seiner nähern Gemeinschaft mit Ihm: er bezieht sich auf Gott, weil er durch Ihn allein vollkommen begründet und wahrhaft selbständig wird.[2])

Der Zweck der Berufung auf Gott ward schon zu wiederholten Malen berührt. Der Schwörende soll sich dadurch dem Anträger des Eides gegenüber von dem in ihn gesetzten Argwohn und Mißtrauen, die den Eid veranlassen,[3]) reinigen,

---

Eide: denn er hört als der Allgegenwärtige und Allwissende. Gott ist Richter: denn er ist der Gerechte, Heilige und Allmächtige. Aber er ist nicht bloß der Richter, der den Schwörenden einst richten und sein Urtheil dereinst bekannt machen wird, sondern auch der Richter in der fraglichen Sache selbst im Momente der Eidesleistung und zwar eben mittelst des Eides; der Eid vermittelt die Entscheidung, indem er vorzeichnet, was sofort nach der Leistung des Eides Recht sein soll. Juramentum litis decisorium: ergo Deus litis index et judex. S. Göschel der Eid nach s. Princ. S. 304.

[1]) Barth, M. Ad. über den Haupteid im Civilprocesse in der Sammlung auserles. Disert. aus dem Gebiete des Gem. Civilrechtes und Civilproc. (Augsburg 1837. 8.) Bd. 3. Abth. 2 S. 131 ff.

[2]) Göschel S. 95.

[3]) C. 26. De jurejurando (II. 24.); C. 2. c. XXII. qu. I. (Aug.

mit dieser Reinigung zugleich aber auch positiv beglaubigen und befestigen.[1]) Diese Beglaubigung des Schwörenden bezweckte hinwiederum aber die Beglaubigung einer Aussage desselben, womit endlich wieder die Versicherung eines streitigen oder zweifelhaften Gegenstandes, der nur der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft angehören kann, beabsichtigt wird. Diesen speziellen Zweck der Berufung auf Gott erzielt der Eid durch den allgemeinen religiösen Glauben und den absoluten Gegenstand dieses Glaubens: der Eid soll diesen speziellen Zweck aber nicht bloß erreichen, sondern auch heiligen.[2])

---

sup. Epist. ad Gal. c. I.); c. 6 eod. (Aug. de serm. Dom. lib. I. c. 30.); c. 14 eod. (Aug. de verb. Apost. serm. 28)

[1]) Heb. 6, 16: Ἄνθρωποι μὲν γὰρ κατὰ τοῦ μείζονος ὀμνύουσι . . . . εἰς βεβαίωσιν. — S. Th. 2. 2. qu. 89 art. I.

[2]) Es ist merkwürdig, daß die Bedeutung des Eides, wie sie der Apostel Paulus in der unerschöpflichen Stelle von Hebr. 6, 16 angibt, schon in den Etymologien des Wortes in den verschiedenen Sprachen liegt, und sich schon mittelst einer gründlichen und gesetzmäßigen Erörterung der Bezeichnungen für Eid nach ihrem geschichtlichen und sprachlichen Ursprung und Zusammenhang ein voller Eidesbegriff aufstellen ließe. Etymologisch ist ὅρκος gleich ἕρκος, Schranke, Zaun, Einfriedigung, gleichsam ein heiliges Gehäge um das gegebene Wort, wie Sophocles Trach. 607: ἕρκος ἱερόν, septum circa aram, hat, und ὄμνυμι, ὀμνύω von dem einfachern ὀμόω ist gleich ὁμόω, ich vereinige, verbinde. — v. Lasaulx, der Eid bei den Griechen. S. 5. — A. Tholuck, Auslegung der Bergpredigt. S. 279 Anm. — Jurare ist so viel als jus orare oder Jovem orare sc. jus. — Meister's gekrönte Preisschrift über den Eid S. 69: „Jurare est quasi Jovem orare," also gleich אָלָה Gott anrufen, schwören. Dem Laut nach wenigstens verwandt ist mit עוּד, redire, circumire, circumdare das deutsche Eid, das englische oath. Das deutsche Eid ist dunkel. Man könnte glauben, wenn man nicht fremde Wörter herbeiziehen wollte, wie Adelung, der עֵד als Stamm annimmt, es sei von gleicher Abkunft mit Ehe, da Ehe ursprünglich soviel als Gesetz, gesetzlicher Vertrag ist (Schwenk, Dr. K., Wörterbuch der deutschen Sprache, unter Ehe), und unter andern

Der Eid dient, wie aus dem Gesagten erhellt, allerwege zur Bestätigung; Kleines wie Großes wird durch ihn beglaubigt und versichert; seine Wirkung geht bald rückwärts, bald vorwärts, je nachdem die Rede, die bestätigt wird, bereits zur Wahrheit geworden oder erst werden soll, der Gegenstand somit, weßhalb geschworen wird, in die Vergangenheit oder Gegenwart, oder aber in die Zukunft fällt. Er versichert sowohl die Wahrheit, die im Momente der Eidesleistung schon da ist, die Uebereinstimmung des Schwörenden mit dem ihm bekannten Gegenstande aus der Vergangenheit oder Gegenwart, — juramentum assertorium, — als auch die Wahrheit, die vom Momente der Eidesleistung an sein soll, die Uebereinstimmung des Innern mit dem Gelobten und die Treue oder Ausdauer in der Erfüllung des Gelobten, — juramentum promissorium. — Mag nun der Eid die Versicherung einer bereits vorhandenen Wahrheit enthalten, oder aber ein Versprechen der Wahrheit für die Zukunft in sich aufnehmen; mag er mit andern Worten Versicherungs- oder Versprechungs-Eid sein: an sich bleibt er derselbe, gleichviel ob etwas versichert oder versprochen, etwas ausgesagt oder

---

in den schwedischen Gesetzen lag (lex) auch für Eid = feste Satzung genommen wird. J. Grimm. D. R. A. S. 892. — A. Tholuck, Ausleg. der Bergpredigt. S. 279 Anm. Dafür könnte auch sprechen, daß Ee-th, Ee-d, ath, Eid mit dem angelsächsischen ae, aeve Gesetz, ev, Ehe, dem schwedischen e, Gesetz, Gewohnheit, Ehe, dem althochdeutschen ėwa, êa, ê, dem altsächsischen eo, ew Gesetz zusammenzuhängen scheint. — Eid könnte indeß auch mit id, ad, êd, Sagen, Beten, Bitten in Beziehung stehen. Vrgl. Göschel, S. 146. — Die ursprüngliche Bedeutung von Schwören findet sich noch in dem Englischen swear, answer. Schwören heißt ursprünglich sagen, antworten und ist von Sweria, Swara abzuleiten. S. Meister, der Eid nach reinen Vernunftbegriffen (Leipzig und Züllichau 1810. 4.) S. 69. Die Wurzel ist wahrscheinlich wahr, wahren, währen = dauern und zwar mit vortretenden s. Aus wahr und währen scheint sich Schwören, Suaran gebildet zu haben. Göschel a. a. O.

zugesagt wird. Er dient dem Gegenstande zur Bestätigung, weßhalb geschworen wird. Als Bestätiger kann er aber von dem Gegenstande, der unter dem Schutze seiner Autorität Anerkennung findet, im Mindesten nicht beeinträchtigt oder verändert werden. Er ist accessorischer Natur und geht daher unbekümmert um den Gegenstand, dem er hinzutritt, nach seinem dominirenden Begriff seinen eignen Weg. Der Gegenstand ist eine irdische, zeitliche Angelegenheit unter hadernden, mißtrauischen Menschen: der Eid dagegen die Berufung auf die absolute ewige Wahrheit, die an sich eben so unveränderlich, als einfach und unterscheidungslos ist. Daher sind auch alle Unterscheidungen und Eintheilungen des Eides an sich oder nach seinem Wesen unbegründet: es gehen diese nicht den Eid an sich, sondern vielmehr nur den Gegenstand an, dem er hinzutritt, oder den Gebrauch, wozu er dienen soll. Am Eide an sich läßt sich nur unterscheiden zwischen eigentlichem, wahren Eide, der in der absoluten ewigen Wahrheit wurzelt, und Betheuerungen bei andern theuern, doch nur bedingten Gütern und Wahrheiten, die an sich schon nach dem ersten Gebote des Decalogs nicht als Götter angerufen werden sollen. Letztere sind, sofern bei ihnen die Beziehung auf das Erste und Beste verschwiegen wird, uneigentliche oder Nicht-Eide. Wer bei bedingten an sich nichtigen Gütern und Wahrheiten ohne Beziehung auf Gott schwört, dessen Betheuerung ist, weil ihr das Wesentliche fehlt, ein uneigentlicher oder Nicht-Eid und wegen der Ueberhebung des niedern an sich nichtigen Gutes über das höchste eine Sünde gegen das erste, gleichwie der Meineid eine Sünde gegen das achte Gebot. Wer dagegen bei bedingten, niedern Gütern mit Beziehung auf den, der sie bedingt und ihnen das Merkmal seiner Herrlichkeit aufgedrückt hat, schwört, der schwört, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar bei Gott: eine solche Betheuerung ist ein eigentlicher wahrer Eid. Ein vollständig religiöser ist also der Eid des Achill bei Apollon, des höchsten Gottes Lieb-

ling,[1]) und dessen Schwur bei seinem durch die Trennung vom Baume aller natürlichen Veränderung entrückten Scepter mit Beziehung auf Kronion, den Gott des Eides;[2]) nicht mehr und nicht weniger als ein vollkommener, wahrer Eid ist endlich die Betheuerung unter Anrufung der allerseligsten Jungfrau und der Erzengel Michael und Gabriel, welche die Justinianische Gesetzgebung (Nov. 8.) vorgeschrieben hat.

Corollar.

Aus dem aufgestellten Begriffe vom Eide ergibt sich, daß alle Redensarten, in denen Gott behufs der Erhärtung einer gemachten Aus- oder Zusage nicht unmittelbar angerufen wird, sondern niedere Güter und Wahrheiten zu Hilfe gezogen werden, nur insoweit als Eide zu betrachten sind, als die dabei gebrauchten Gegenstände noch mittelbar religiös sind, d. h. Gottes Güte, Macht und Herrlichkeit besonders an ihnen hervorleuchten und sie daher, weil in näherer Beziehung zu Gott stehend, von den Menschen als auserlesene oder bevorzugte Werkzeuge Gottes verehrt werden. Es bedarf aber nach dem bisher Gesagten kaum mehr der Erwähnung, daß dergleichen mittelbare oder vermittelnde Gotteseide nicht wegen der be-

---

[1]) Jliad. I. 86.
Οὐ μὰ γὰρ Ἀπόλλωνα Διΐ φιλον, ὧτε σύ, Κάλχαν,
Εὐχόμενος Δαναοῖσι θεοπροπίας ἀναφαίνεις

[2]) Jliad. I. 232 flg.
ἀλλ᾽ ἔκ τοι ἐρεω, καὶ ἐπὶ μέγαν ὅρκον ὀμοῦμαι
ναὶ μὰ τόδε σκῆπτρον, τὸ μὲν ὄυποτε φύλλα καὶ ὄζους
φύσει, ἐπειδὴ πρῶτα τομὴν ἐν ὄρεσσι λέλοιπεν,
οὐδ᾽ ἀναθηλήσει περὶ γὰρ ῥα ἑ χαλκὸς ἔλεψεν
φύλλα τε καὶ φλοιόν· νῦν αὖτέ μιν ὗιες Ἀχαιῶν
ἐν παλάμης φορέουσι δικασπόλοι, οἵτε θέμιστας
πρὸς Διὸς εἰρύαται· ὁ δε τοι μέγας ἔσσεται ὅρκος.

dingten Güter an sich, sondern nur wegen der nähern Beziehung derselben zu Gott wirkliche Eide sind, da sie erst durch die ausdrückliche oder stillschweigende Beziehung der fraglichen Güter als Zwischeninstanzen auf Gott, die letzte Instanz, die Weihe erhalten und damit eigentliche, wahre Eide werden.

Wie in allen andern Dingen, welche die Gottheit und deren Verhältniß zu dem von ihr in's Daseyn gerufenen Weltall, insbesondere zum Menschen betreffen, sehen wir, gleichen Schritt mit der Entfremdung und Abkehr vom einzig wahren Gotte haltend, auch bezüglich des Eides in der heidnischen Sphäre die größte Unsicherheit, was man sich bestimmt unter demselben zu denken habe und wobei man, um eidlich zu versichern, seine Aus- oder Zusage erhärten müsse.[1])

---

[1]) Es liegt begreiflich außer unserer Aufgabe den successiven Verfall des Eides im Heidenthum, der gleichen Schritt mit der Erkenntniß und Verehrung Gottes hält, wie umgekehrt die mit der fortschreitenden Offenbarung auch zunehmende Entwicklung des Eides im Judenthum und die endliche Erfüllung desselben in und durch Christus hier nachzuweisen. Zu einem derartigen interessanten und wahrhaft historischen Unternehmen fehlt es nicht an Material. Die schon mehrmals angeführte Schrift von Göschel, „der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche" würde auch hier manchen Fingerzeig geben. Büchertitel von Schriften über unsern Gegenstand enthält Göschels Schrift aus verschiedenen Zeiten. Die Literatur über den Eid ist um so reicher als drei Fakultäten, die theologische, juristische und philosophische Fakultät sich mit dem Eide zugleich beschäftigen. Die ältere Literatur findet sich noch immer am vollständigsten bei dem gelehrten Fabricius in seiner bibliographia antiquaria p. 427—432, und in der bibliotheca juridica Lipenio-Jenichiana. Auch Fr. Bayer hat in seinen Betrachtungen über den Eid (Nürnberg 1829), worin er, obgleich von Profession Jurist, sich auch über die biblische Eideslehre verbreitet und nebenbei etwas theologiert, manche Büchertitel zusammengeschrieben. Neben des J. B. Hansenius, de jurejurando veterum liber, (Tolosae 1614) und der jugendlichen Schrift von Valkenaer, de ritibus In jurejurando a veteribus observatis 1735 in den opusc. ed. Lips. T. I. zwei Ab-

Wiewohl zwar bei allen bekannten heidnischen Völkern, wenigstens in den bessern Zeiten des Heidenthums, die Scheu vor dem Eide groß war, so zwar, daß der Eid durchweg als letzte Bewährung und Nerv alles Beweises angeboten und gefordert werden konnte: so wurde doch im Heidenthume durchweg das religiöse Moment des Eides mehr geahnt als sicher erkannt.[1]) Die Sitte, neben den Göttern selbst, sei es nun, daß man eine Gottheit allein,[2]) oder mehrere vereint,[3]) oder alle insgesammt anrief,[4]) auch bei den bedeutendsten Repräs-

---

handlungen über die Eide bei den Griechen und Römern in den Programmen der Würzburger Universität vom Sommersemester 1844 und Wintersemester 1844/45 von v. Lasaulx nachgelesen werden. Was J. Grimm in seinen deutschen Rechtsalterthümern über die Eide bei den deutschen und nordischen Völkern gesammelt hat, ist vortrefflich. Die besondern Abhandlungen über die Eide bei den Heiden, Juden, Muhammedanern u. s. w. werden in den eben citierten Werken auch angeführt.

[1]) Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Konfessionen. (Bonn 1854. 8. XI. Aufl.) §. 353. Permaneder, Dr. Mich., Handbuch des gemeingült. kath. Kirchenr. (Landshut II. Aufl. 1853. 8.) §. 694.

[2]) Jl. VII. 411. *ὅρκια δὲ Ζεὺς ἴστω.* X. 329. *Ἴστω νῦν Ζεὺς αὐτός.* Jl. XXIII. 584. *γαίηοχον Ἐννοσίγαιον ὄμνυθι.* Jl. I. 86. *οὐ μὰ γὰρ Ἀπόλλωνα Διῒ φίλον.* Euripides Herc. Tr. 838. *Ἥλιον μαρτυρόμεσθα.* Demosthenes de falsa lege §. 262. *νὴ τὴν Δήμητρα* etc.

[3]) Virgilius Aen. XII, 176 ff. Aeneas schwört hier bei der Sonne und Erde, bei Jupiter und Juno, bei Mars, den Quellen und Flüssen; Turnus bei der Erde, dem Meere, den Gestirnen, bei Diana, Janus, den Göttern der Unterwelt und bei Jupiter. In Demosthenes de falsa Lege §. 16. werden Zeus und alle Götter angerufen. Bekannt ist die homerische Formel: *αἲ γὰρ Ζεῦ τε πατέρ καὶ Ἀθηναίν καὶ Ἄπολλον.* — Ueber die Anrufung bei den nordischen und deutschen Völkern s. J. Grimm D. R. A. a. a. O.

[4]) Virgilius Aen 7, 141. Per superos et conscia numina veri, per si qua est, quae restet adhuc mortalibus usquam intemerata fides, oro. Plautus Bacch. IV, 5. 8. Per omnes deos

entanten der Gottheit [1]) in der Natur, bei den Elementen wie überhaupt bei jedem Gegenstande, der Einem nur lieb und werth war,[2]) bei einem theuern Besitzthum, bei theuern Leibesgliedern u. s. w. zu schwören, mußte die Unkenntniß des religiösen Momentes am Eide sowie die Verwirrung des Eidesbegriffs nur noch steigern.

Dagegen zieht sich aber durch das ganze Judenthum, als der Vorhalle des Christenthums, ein heller Schimmer, in dem man das Wesentliche des Eides, die Beziehung auf Gott, den absoluten Grund aller Dinge, und was sich von dieser Beziehung nicht trennen läßt, das religiöse Moment des Eides klar und deutlich erkennen kann. Der älteste Eid des Menschen, den die Geschichte kennt, und den der Vater des Glaubens dem Könige von Sodom schwor, enthält Nichts, was unserm Eidesbegriff zuwider ist, und umfaßt Alles, was zum vollen Begriffe des Eides gehört.[3]) Ebenso ist der Eid, den Abraham sich von dem ältesten Knechte seines Hauses unter seiner Hüfte schwören läßt, daß er seinem Sohne keine Kananiterin zum Weibe geben wolle, sondern zu seinen Verwandten in ein fremdes Land hinziehen werde, um unter

---

adjuro. Demosthenes ad Con. §. 41. *ὀμνύω τοὺς θεοὺς καὶ τὰς θεὰς ἅπαντας καὶ πάσας.* —

[1]) Philo räth de leg. special. p. 770 Fr. ausdrücklich an, aus Scheu vor Gott lieber bei der Sonne, bei der Erde, beim Himmel, als bei den ältesten Geschöpfen Gottes, zu schwören — *ἀξιολογώτατα γὰρ ταῦτα γε, καὶ πρεσβύτερα τῆς γενέσεως καὶ προσέτι ἀγήρω διαιωνισθεντα τῇ τοῦ πεποιηκότος γνώμῃ.*

[2]) Fr. 3. §. 4. fr. 5. fr. 13. §. 6. Dig. de jurejurando (12, 2); fr. 21. 22. Dig. de dolo (4, 3). Herodot. histor. IV, 172. S. v. Lasaulx, über den Eid bei den Griechen S. 5—8; über den Eid bei den Römern S. 4—7. Phillips, Dr. G. Deutsche Geschichte Bd. I. 249.

[3]) I. Mos. 14, 22. 23. und Abram sprach zu dem Könige von Sodom: Ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde besitzet, daß ich von allem Dem, was dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will.

diesen seinem Sohne ein Weib auszusuchen, ein vollständiger religiöser, weil dabei ausdrücklich auf den Herrn, den Gott des Himmels und der Erde, Bezug genommen wird.[1]) So sehen wir auch die nächsten vor dem Herrn wandelnden Nachkommen Abrahams immer bei Gott selbst schwören, sei es nun unmittelbar oder mittelbar:[2]) wo sie bei ihren eidlichen Versicherungen nicht ausdrücklich auf Gott Bezug nehmen, erhärten sie ihre Aussagen doch immer bei solchen Gegenständen, die in engster Beziehung zu Gott stehen.[3]) Bei jeder eidlichen

---

[1]) I. Mos. 24, 2—9. Abraham sprach zu dem ältesten Knechte seines Hauses, der allen seinen Gütern vorstand: „Lege deine Hände unter meine Hüfte und schwöre mir bei dem Herrn des Himmels und der Erde.“ Da legte der Knecht seine Hand unter die Hüfte Abrahams und schwur ihm. — Was soll wohl der Eides-Ritus, mit unter die Hüfte gelegten Händen zu schwören, für eine Bedeutung haben? Ich erkläre mir ihn ganz einfach so. Es sollte damit versinnbildet werden, auf die Nichtverletzung des Eides folge Segen dem Samen, d. i. den Nachkommen desjenigen, dessen Hüfte beim Eide berührt werden, und umgekehrt der Verletzung des Eides Fluch. Unter der Hüfte ist der Sitz des Samens. Es ist wohl zu merken, daß man sich im alten Testamente über die hypothetische Verwünschung im Eide nicht erhoben hat, wogegen mit dem Beginne des neuen Bundes die Verwünschung aufhört und die Verletzung des Eides wie jede andere Beleidigung Gottes einfach in die Kategorie der Sünde fällt. Es könnte indeß aber auch die Erinnerung an Jakobs Hüfte I. Mos. 32, 25. 31 auf eine andere Erklärung jenes Eides-Ritus führen. Jeder Eid ist im Grunde ein Ringen des Menschen mit Gott, in dem der Mensch obsiegt, aber an der Hüfte, d. i. an seiner eigenen Stärke lahm wird. „Jakob kämpfte mit dem Engel und er erstarkte; denn er weinte und bat ihn.“ Hos. 12, 5. S. hierüber Göschel, der Eid, S. 292 Anm.

[2]) I. Mos. 26, 26 ff. I. Mos. 47, 29.; 50, 25; 31. 43 ff. V. 53.: Juravit ergo Jacob per timorem patris sui Isaac. — Jakob schwört hier nicht bei seinem Vater Isaak, wie Philo in der Schrift de leg. special. interpretirt hat, sondern bei dem, den sein Vater sein Isaak gefürchtet hat: בְּפַחַד אָבִין רִצְחָק

[3]) Vielen Anstoß hat die Stelle I. Mos. 42, 15 erregt. Joseph schwört

Versicherung sind sie sich aber stets klar bewußt, daß es einzig und allein der Herr ist, durch den ihre Gelübde der Wahrheit die bindende Kraft erhielten.

Anders verhält es sich in der Folge. Bei dem Hange des israelitischen Volkes zur Abgötterei lag auch die Versuchung nahe, gleich den ringsum wohnenden Heiden nicht mehr unmittelbar oder mittelbar bei Gott zu schwören, sondern bei den Creaturen an sich, und damit die Gott gebührende Achtung und Ehrfurcht auf diese zu übertragen? Um von dieser Seite der Abgötterei vorzubeugen und den Eid vor Profanirung zu schützen, verordnete daher in der Folge der Gesetzgeber des alten Bundes, damit alles Schwanken fortan aufhöre und die Israeliten bei den Betheuerungen bei niedern an sich nichtigen Gütern und Wahrheiten nicht auf den Glauben kommen könnten, es seien diese selbst Götter in gleichem Range mit Jehova, auf das bestimmteste und nachdrücklichste, bei dem Herrn selbst zu schwören,[1]) der eifersüchtig ist auf jede andere Verehrung und keine andern, — gemachten Götter

---

hier bei dem Leben Pharaos. Die Einen wollten in diesem Eide einen mittelbaren Gotteseid erblicken, die Andern dieselbe Unsicherheit, die sich bei den Heiden bezüglich des beim Eide zu Hilfe zu nehmenden Gegenstandes durchweg findet, auch dem Sohne Israels beilegen. Die treffendste Antwort hierauf, die doch nicht neu ist, ist immer die: Joseph schwört nicht als Israelite, sondern als Aegyptier; wollte er sich diesen nicht selbst verrathen, so durfte er nicht als Sohn Israels, sondern mußte als Aegyptier schwören. Und was lag ihm da näher als das Leben des Pharao, dem er so Vieles zu verdanken hatte?

[1]) V. Mos. 10, 20. Dominum Deum tuum timebis, et ei soli servies: ipsi adhaerebis jurabisque in nomine illius 6, 13. Cave diligenter, ne obliviscaris Domini, qui eduxit te de terra Aegypti, de domo servitutis. Dominum Deum timebis et illi soli servies ac per nomen illius jurabis. Vrgl. II. Mos. 10, 11.; 24, 7. IV. Mos. 5, 10—13.

neben sich duldet.[1]) Die Propheten der folgenden Zeit schärften das mosaische Gebot bei Gott selbst zu schwören, mit allem Nachdruck ein[2]) und eiferten ununterbrochen gegen jede andere Berufung auf niedere Güter nicht minder, als gegen Abgötterei, Meineid, Mord, Ehebruch, Diebstahl u. dgl.[3])

Der Vermittler der neutestamentlichen Offenbarung, der nicht gekommen ist, um unerreichbare Ideale vorzuzeichnen, sondern die bisher an ein unscheinbares und verachtetes Volk ergangene Offenbarung zu vervollständigen und jedes Jota des ihm gegebenen Gesetzes zu verwirklichen und zu erfüllen (Matth. 5, 17. ff.), ließ auch das uralte mosaische Eidesgesetz nicht unbeachtet. Ohne das Mindeste daran zu ändern, erhob er dasselbe durch einfache Erklärung und Verinnerung zur Vollkommenheit und Vollendung. Welchen Werth und welche Bedeutung, interpretirte er, du auch immer dem bei deinem Eide zu Hilfe gezogenen Gegenstande beilegen magst, was er Werth- und Bedeutungsvolles hat, das entlehnt er vom Schöpfer, der jedem Geschöpfe das Merkmal seiner Herrlichkeit aufgedrückt hat. Du magst daher bei der Herrlichkeit eines Gutes oder einer Wahrheit schwören, bei der du willst, mittelbar schwörst du doch bei Gott, dem Schöpfer, dessen die Herrlichkeit aller Creatur, weil die Creatur

---

[1]) V. Mos. 6, 15. Quoniam Deus aemulator, Dominus Deus tuus in medio tui: ne quando irascatur furor Domini Dei tui contra te et auferat te de superficie terrae. 14. Non ibitis post deos alienos cunctarum gentium, quae in circuitu vestro sunt. V. Mos. 5, 5—8.

[2]) Jes. 45, 23. In memetipso juravi, egreditur de ore meo justitiae verbum, et non revertetur. 24 Quia mihi curvabitur omne genu et jurabit omnis lingua. 25. Ergo in Domino dicet, meae sunt justitiae et imperium: ad eum venient et confundentur omnes qui repugnant ei. 26. In Domino justificabitur. Jes. 65, 14. Jer. 4, 1. 2. Sap. 14, 28.

[3]) Amos 8, 14. Zeph. 1, 5. Jer. 7, 2. 4. 9. Zach. 5, 3. Sap. 14, 28.

selbst, ist. Ihm kannst du daher mit deinem Eide bei niedern Gütern und Wahrheiten nicht ausweichen. Weil dir das nun unmöglich ist, und du es auch leicht einsehen kannst, so sollst du auch nicht einmal den Versuch machen, Ihm auszuweichen. (Matth. 23, 16 ff.) Um daher nicht in die Versuchung zu kommen, bei deinem Eide Gott die gebührende Ehrfurcht und Hochachtung zu entziehen und auf Güter niederer Art zu übertragen und hinterher zu glauben, durch die Betheurungen bei diesen seist du nicht streng verpflichtet, wozu du dich in deinem Eide erklärt hast: so schwöre aller Dinge nicht,[1]) d. i. nicht bei der Creatur, speziell also auch nicht bei dir, sondern bei Gott, dem die Ehre allein gebührt (I Timoth. 1, 17), und der allein im Stande ist, seine Jünger so stark und mächtig zu machen, daß sie Alles in Allem vermögen. (Phil. 4, 13.) Mit deinem Eide bei Gott dem Herrn selbst wächst auch die Hochachtung und Ehrfurcht vor dem Eide, so daß du nicht dir, sondern Gott, aus Gott und um Gotteswillen schwörst.

Fußend auf dieser Anordnung Christi hat die Kirche in der Folge alle Betheurungen bei isolirten, an sich nichtigen Gütern und Wahrheiten, die bei dem Unwissenden nur den Glauben an eine Stufenreihe der Wahrhaftigkeit begründen und das Ansehen des eigentlichen, wahren Eides bei Gott herabdrücken können, als uneigentliche oder Nicht-Eide ausdrücklich verboten.[2]) Dagegen hat sie aber den Eid bei mit-

---

[1]) Εγὼ λέγω ὑμῖν, μὴ ὀμόσαι ὅλως. Matth. 5, 34. Wir kommen später auf die Exegese dieser Stelle und der übrigen einschlägigen Aussprüche Christi und die Stelle bei Jakobus 5, 12 zurück. Vorläufig mußten wir hier etwas in die biblische Eideslehre eingehen, weil die Verordnungen der Kirche hierauf basiren.

[2]) C. 7, c. XXII. q. I. (S. Hieronym. Comm. in Jerem. ad c. 4); C. 8, eod. (Idem in Matth. lib. I. c. 25); c. 9, eod. (Stat. eccl. antiq. c. 74, 75); c. 10, eod. (Jul. Nov. LXXVII, c. a.

telbar religiösen Gegenständen, die nicht an sich, sondern nur in Beziehung auf Gott zu Hilfe gezogen werden, neben dem unmittelbaren Eide bei Gott selbst stets gebilligt und gestattet:[1]) doch hier ist es nicht so sehr die Creatur selbst, die zu Hilfe angerufen wird, als vielmehr nur die göttliche Wahrheit, die sich in ihr manifestirt.

§. 2. Nähere Erfordernisse des Eides.

Bei der Darlegung des Wesens am Eide haben wir die absolute, ewige Wahrheit und die Kreatur — näher den Menschen als thätige, sich einander gegenübertretende Subjekte kennen gelernt, von denen das Kleinere, als an sich unselbstständig und grundlos, auf das Größere, das sich selbst bedingt und die ganze weite Schöpfung in ihrem Innersten zusammenhält, sich bezieht, um in ihm begründet, und wahr-

556); Cf. c. 11, eod. (auct. op. imperf. hom. 44. in cap. XXIII. Matth.) Es bedarf nach dem Obigen kaum noch der Erwähnung, daß Redensarten: So wahr ich lebe, bei meiner Ehre, bei meinem Ehrenworte, Manneswort e, bei meinem Schwerte, bei meinen Eltern, Kindern u. dgl. keine Eide sind. Schwören würde der aber, welcher sagte: Bei meinem Gewissen, da dieses nichts Anderes, als die Manifestation Gottes ist.

[1]) S. Th. 2. 2. qu. 89. art. 6. Juramentum principaliter refertur ad ipsum Deum cujus testimonium invocatur, secundario autem assumuntur ad juramentum aliquae creaturae, non per se, sed inquantum in iis divina veritas manifestatur. Sicut juramus per Evangelium i. e. per Deum cujus veritas in Evangelio manifestatur, et per Sanctos, qui hanc veritatem crediderunt et observaverunt. August. lib. de sermone dom in monte c 17: Cum per coelum juras, ne te arbitreris non debere Domino jusjurandum, quia per eum jurare convinceris, cujus coelum thronus est, et cujus scabellum terra est.

haft selbständig zu werden. Wir haben uns bei derselben Gelegenheit aber auch von der Nothwendigkeit eines besondern Verhältnisses, das zwischen dem zu begründenden Menschen und Gott, als seinem Gewährsmanne, bestehen müsse, auf das vollste überzeugt. In dieses besondere Verhältniß zwischen den beiden Subjekten des Eides müssen wir nun etwas tiefer eingehen, um die nähern Erfordernisse des Eides zu bestimmen, oder die Voraussetzungen darzuthun, unter denen ein Eid überhaupt stattfinden kann. Je umfassender und gründlicher aber im Allgemeinen unsere Kenntniß über das Verhältniß der sich im Eide gegenübertretenden und thätigen Subjekte ist: um so leichter wird es uns auch sein, den Umfang genau zu bestimmen, in dem sich der Eid zu bewegen hat.

Der Eid ist wesentlich religiös: als solcher setzt er aber eine lebendige persönliche Wechselbeziehung oder Vereinigung des Schwörenden mit Gott voraus Daraus folgt nun, daß, wo diese Beziehung zu Gott oder diese Vereinigung mit Ihm nicht statt hat, begreiflich auch vom Eide nicht die Rede sein kann. Die sog. Atheisten, — wenn es überhaupt möglich ist, daß es in Wahrheit deren gibt, — welche sich durch die Läugnung des Daseins Gottes als solche kennzeichnen und consequent mit ihrer Läugnung unmöglich in einer lebendigen Beziehung oder Vereinigung mit Gott stehen können, scheiden daher als eidesunfähig vorneherein vom Eide aus. [1])

---

[1]) Ueber den Atheisten und dessen Verhältniß zum Eide sind mehrere besondere Abhandlungen geschrieben worden, die Jeder, den der Atheist näher interessirt, nachlesen muß. Es sind: eine von Willenberg, Sam. Frdr. dissert. de juramento Athei Gedani 1708; eine zweite von Menke, G. H. Lips. 1713 und eine dritte von Halwachs, J. W. Jenae 1715. In den Psalmen 13, 1. und 52, 1. wird bereits die Läugnung des Daseins Gottes als ein Merkmal hingestellt, an dem man den Narren erkennen könne. Dixit insipiens, non est Deus, heißt es allda. Der Narr ist als solcher auch eidesunfähig. — Es ist doch wirklich merkwürdig,

Doch nicht bloß die Läugner des Daseins Gottes sind eo ipso eidesunfähig, sondern auch Jene, die zwar das Dasein eines Gottes als Schöpfers der Welt anerkennen, doch diesem alle fernere Einwirkung auf das Geschaffene absprechen und die Welt als unabhängig von Ihm und selbstständig für sich annehmen, d. i. die Deisten.[1]) Denn da nach der Ansicht dieser

daß heutzutage Jeder, der als Freigeist gelten will, gerade dieses specifische Merkmal des Narren sich aneignen muß, weil er glaubt, er sei sonst kein Freigeist, wenigstens würde man ihn nicht dafür halten. Man handelt doch unrecht in der Gesellschaft gegen den Freigeist, daß man ihn nicht gleich dem Narren behandelt, in dessen Merkmal er anscheinend eine gewisse Fertigkeit hat, und auf dessen Besitz er sich nicht wenig zu Gute thut! —

[1]) Es liegt gewiß etwas tiefer als im bloßen Zufall, daß bereits Denker des Alterthums, wie Platon, nicht bloß die, welche das Dasein der Götter läugnen, sondern auch Alle, die an deren Dasein zwar glauben, aber nicht anerkennen, daß die Gottheit sich mittheilt, auf den Menschen einwirkt und regiert, als dem Eide entfremdet betrachten. In Platons unsterblichen Unterredungen über die Gesetze liegt überall, wo der Philosoph und Staatsmann auf den Eid zu sprechen kommt, seiner Darstellung die Idee zu Grunde, der Schwörende müsse durch die Furcht vor der Rache der Gottheit von der Verletzung des Eides abgeschreckt werden, und an ein Eingreifen derselben in das Diesseits glauben. — Es ist, selbst mitunter von Solchen, welche die religiöse Natur des Eides wohl erfaßt haben, in Abrede gestellt worden, daß von dieser Seite eine Einschränkung des Eides zuläßig und also der Atheist und Deist als eidesuntüchtig anzusehen seien. Man hat sich dabei hauptsächlich auf den wohlbegründeten Glauben an den grundlosen Unglauben des Atheismus und Deismus gestützt und gesagt, der Atheist glaube doch trotz aller Gottlosigkeit an Hölle und Teufel und oft noch an mehr, als deren wirklich sind, und auch der theoretische Unglaube des Deisten werde von dessen wirklichem Glauben entkräftet und überwunden. Dazu komme noch, daß die objektive Wirksamkeit des Eides durch den Unglauben des Schwörenden nicht gebrochen und gehoben werden könne, da Gott den Falschschwörenden, gleichviel ob dieser an sein Dasein, an seine Regierung der Welt, an seine Allmacht, Allwissenheit und Gerechtigkeit glaube oder nicht, in jedem Falle strafe. Die Voraussetzungen

in der nach der Schöpfung für sich ganz selbstständigen Natur jede fernere Thätigkeit des für die von Ihm geschaffene Welt nun rein passiven Gottes schlechthin unmöglich ist: so kann auch um einer besondern irdischen und zeitlichen Angelegenheit willen keine außergewöhnliche persönliche Wechselbeziehung oder — Vereinigung der isolirten Creatur mit Gott, die das Wesen

---

dieses Raisonnements sind allerdings wahr, doch hinkt die Logik daran nach allen Seiten. Unbegründet ist der Unglaube des Atheismus und Deismus; aber daraus folgt doch noch nicht, daß die Angehörigen dieser Systeme, wenn man überhaupt etwas Destructives ein System nennen darf, deßhalb auch schon den aufrichtigen Bekennern Gottes gleichgestellt werden können und zum Eide zuzulassen sind, der doch Jes. 65, 16., Ps. 62, 12., Jer. 4, 2 ausdrücklich als ein Vorzug der Verehrer Gottes gerühmt wird. In den Psalmen 14, 1. und 53, 1. geht aber die Schrift noch einen Schritt weiter, indem es allda heißt: אָמַר נָבָל בְּלִבּוֹ אֵין אֱלֹהִים: Dixit insipiens in corde suo: Non est Deus: wer Gott läugnet, der seinem Wesen nach allmächtig, allwissend und gerecht ist, der erweiset sich als ein Thor oder als eines kranken urtheilsunfähigen Geistes. In welchem Verhältnisse aber der, welcher in einem geisteskranken Zustande sich befindet, zum Eide steht, darüber ist man vollends im Reinen. Darum muß denn auch der Atheist und Deist als eidesuntüchtig angesehen werden, bis er von seiner Krankheit geheilt ist. — Was die objektive Wirksamkeit des Eides anlangt, so ist es zwar auch wahr, daß diese durch den Unglauben des Schwörenden nicht gebrochen und gehoben und möglicher Weise der Ungläubige durch den Eid in seinem Unglauben geschreckt und scheu gemacht werden kann. Aber der Eid hat doch einen bestimmten Zweck, der über die Möglichkeit, daß der Schwörende sich durch denselben im Momente der Eidesleistung zur Wahrheit gestimmt werden könne, weit hinausgehen muß. Wer nun selbst erklärt, Gottes Allmacht, Gerechtigkeit und Allwissenheit könne ihm nicht ein Motiv sein, sich zur Wahrheit zu bekennen, dessen Berufung auf Gott, um sich durch Ihn zu versichern, erscheint doch in jeder Hinsicht als eine Ungereimtheit; es ist nicht einzusehen, was sie bedeute und welche Wirkung sie in dem Momente, wo sie gemacht wird, haben soll. Ein Wunder wird man beim Eide des s. g. Atheisten und des Deisten wohl auch nicht annehmen wollen?

des Eides ausmacht, Statt haben. Der Eid ist eine Confrontation, eine Gestellung vor den Herrn,[1]) die bei dem Deisten nie und nimmer zu Stande kommen kann. Die Gottheit steht mit des Menschen Geist in keiner Verbindung, da sie in Beziehung auf denselben weder Macht noch Recht hat, und auch von dem gesammten Gebiete des Materiellen, Natürlichen ihre Macht und Herrschaft ausgeschlossen ist. Eine Anrufung derselben zu dem Zwecke, dem Eide beizuwohnen, zu hören und Recht zu sprechen, erscheint in jeder Beziehung als Unsinn, da sich die Gottheit überhaupt um irdische Angelegenheiten nicht kümmert, sich also auch außergewöhnlich wegen derselben in ihrer Ruhe nicht stören läßt. Wie andererseits dagegen der Deist beim Eide, wo die Gottheit sich ihm nicht annähert, seine Konfrontation vor dieselbe bewerkstelligen könne, ist nicht einzusehen. Eher müßte er sich selbst aufgeben, als es ihm gelingen könnte, aus dem für sich abgeschlossenen Natürlichen heraus zu dem Uebernatürlichen und Außerweltlichen sich zu erheben. Und selbst wenn er sich das auch einreden wollte, er kann nicht glauben, daß die Gottheit bei seinem Eide auf ihn hören, bei demselben thätig sein, ihn innerlich erleuchten und kräftigen und den, der im Recht ist, rechtfertigen wie den, der im Unrecht ist, verurtheilen und bestrafen werde.

Die eidliche Betheuerung des Pantheisten fällt in jeder Hinsicht in sich zusammen: weder besagt sie etwas nach ihrem innern Gehalte, noch auch kann im Mindesten damit ein Zweck

---

[1]) Der Eid ist nicht eine Ladung Gottes, vor dem Schwörenden als Zeuge und Richter zu erscheinen, als vielmehr eine Gestellung des Schwörenden vor Gott als den Zeugen und Richter, wie aus IV Mos. hervorgeht. Ista est lex zelotypiae. Si declinaverit mulier a viro suo, et si polluta fuerit, maritusque zelotypiae spiritu concitatus adduxerit eam in conspectu Domini, et fecerit ei sacerdos juxta omnia quae scripta sunt. Et respondebit mulier: Amen, amen. A. a. O. V. 23, 29. 30.

erreicht weroen. Seinem Wesen nach ist der Eid die Berufung auf einen Größeren, denn der Schwörende. Heb. 6, 16. Außer Gott muß Jeder bei einem Größeren schwören. Heb. 6, 13. 13. Doch das Wesen, welches der Pantheist zur Bekräftigung seines Wortes anruft, ist nicht größer, sondern ihm nur gleich. Demnach müßte denn die Betheuerung des Pantheisten ein Gotteseid sein, wofür sie doch in Wahrheit kein Vernünftiger ansehen wird; denn das Wesen, wobei der Pantheist seine Rede erhärtet, ist, weil mit endlichen, räumlichen und zeitlichen Eigenschaften behaftet, außer Stande, ihn wirklich zu begründen und die fragliche Wahrheit zu ermitteln und sicherzustellen. Ein Unbegründetes und Nichtiges, wie seine Rede, erhärtet durch dasselbe Unmächtige und Nichtige giebt wiederum aber nur ein Unbegründetes und Nichtiges: nichtige Wirkungen kann dieses darum auch nur haben, was sich auch aus dem Zwecke des Eides ergiebt.

Der Zweck des Eides ist, am Anträger desselben einen Mangel an Glauben zu überwinden,[1]) der entweder in einem wirklichen oder präsumierten Mangel des Schwörenden seinen Grund hat. Demnach ist aber da, wo von keinem Mangel der Schwörende behaftet sein will, auch nicht Argwohn und Mißtrauen vom Gegentheil statuiert werden kann, der Eid unzulässig, weil zwecklos. Der Pantheist muß sich als solcher über jeden Mangel an Glauben erhaben denken und kann daher auch einem Andern weder einen Eid deferieren, noch auch, soviel an ihm liegt, selbst schwören. Zum Eide wird es darum unter Angehörigen seines Systems nie kommen können. Aber wie der Pantheist selbst jeden Andern, gleichviel ob Pantheist oder nicht, zum Eide nicht veranlassen kann, so kann umgekehrt auch der Gegentheil, wenn dieser nicht ein Angehöriger seines Systems ist und ihn als solchen kennt, ihm den Eid nicht antragen, wenn das auch aus einem ganz entgegengesetzten Grunde. Denn Jeder, der

---

[1]) Thomas v. Aquin, S. Th. 2. 2. qu. 89 art. X.

sich mit einem Andern auf den Eid hin ausgleicht und vereinigt, thut das wegen des Bekenntnisses zum absoluten Grunde, der nicht wankt und bei ihm in vollem Credit steht. Doch gerade der Grund, auf den hin zwischen dem Anträger des Eides und dem Schwörenden die Ausgleichung und Vereinigung nur stattfindet, fällt da, wo der zu Versichernde ein Pantheist ist, hinweg: der Gegentheil kann in dem Eide des Pantheisten wegen der mangelhaften Stütze nicht die gehörige Garantie für dessen Wahrhaftigkeit erblicken und seine eidliche Betheuerung nicht höher als eine einfache, isolierte Aussage anschlagen. Dem Nichtpantheisten kann es aber darum auch nicht einfallen, um durch die Betheuerung des Pantheisten zur Wahrheit bekehrt zu werden und darauf hin zu trauen, denselben zum Eide zu veranlassen. Es verstößt somit die eidliche Betheuerung des Pantheisten wie wider den Begriff, so gegen den Zweck des Eides; sie ist eine Fiction, aus der sich nichts herausfinden läßt. Bei Allem muß sich aber doch auch Etwas denken lassen!

Neben den Genannten, die theoretisch sich selbst als eidesuntüchtig absondern, scheiden als unfähig auch alle diejenigen vom Eide aus, denen es an der gehörigen Kenntniß und Einsicht gebricht, um ihr Verhältniß zu Gott allseitig erfassen und die Wichtigkeit des Eides somit genau beurtheilen zu können. Daher verordnet das kanonische Recht, daß Kinder vor dem vierzehnten Lebensjahre zur Ablegung eines Eides nicht zuzulassen seien,[1]) und Wahnsinnige,

---

[1]) C. 15. XXII. qu. 5. (Ex Conc. Hib. in Collect. D'Acheryana); c. 14, eod. (cap. Franc. lib. I. c. 63); c. 16, eod. (Carol. M. capit. Aquisgr. a. 789. c. 63). Die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten setzt ebenfalls das 14. Lebensjahr als Normaljahr an, vor dessen Zurücklegung Niemand mit einem Eid belegt werden soll. Theil I. Tit. X. §. 230. Nr. 13. — Am a. O. wird es aber noch dem richterlichen Ermessen überlassen, welchen Glauben die eidlich bekräftigte Aussage von Personen vor zurückge-

Trunkene und Andere während ihres abnormen Zustandes vom Eide ausgeschlossen sein sollen.[1]) Da aber überhaupt der Schwörende in einem innigen lebendigen Verhältnisse zu Gott stehen und von Jedem, dem auf den Eid hin getraut wird, präsumirt werden muß, „daß die Vorstellung des allwissenden, gerechten und allmächtigen Gottes in seinem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei“:[2]) so kann begreiflich auch bei einem Solchen vom Eide nicht die Rede sein, der durch seine bisherige Lebensweise bereits bewiesen hat, eine solche Voraussetzung sei bei ihm unbegründet. Aus dem Grunde schließt daher auch das kanonische Recht Meineidige[3])

---

legtem 18. Lebensjahre verdient. Vergl. damit I. Thl. Tit. X. §. 261 — 264. In Oestreich folgt man dem gemeinem Recht, indem allda das 14. Lebensjahr als vollkommen hinreichend zur Eidesmündigkeit erklärt ist. §. 140. D. A. G. O. Siehe Rechberger Enchiridion T. II. §. 139.; Heidmann, Dr. Ant., die östreich. Civilgerichtsordnungen in ihren Parallelstellen (Wien 1842. 8) § 83. In Bayern ist das 14., beziehentlich (für das weibliche Geschlecht) das 12. Lebensjahr zur Eidesmündigkeit nothwendig. Bayr. Ger. Ord. Cap. XIII. §. 1. Cap. X. §. 14. Gesetz, die Abänderungen des Strafgesetzbuches vom J. 1813 betr. Theil II. Art. 46. Erl. G. O. §. 505. In Sachsen (Proz. Ord. von 1724) tritt die Eidesmündigkeit erst mit dem 18. Lebensjahre ein, mit Ausnahme der Ehe- und Paternitäts-Sachen.

[1]) C. 16. XXII. qu. IV. Honestum etiam videtur, ut qui in sanctis audet jurare, hoc jejunus faciat, cum omni honestate et timore Dei. C. 8. c. XXII. qu. IV. In Preußen, Bayern, Oestreich gilt dasselbe.

[2]) Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen. XI. Aufl. 1854. §. 353. Permaneder, Dr. Mich., Handbuch des gem. kath. Kirchenrechts. Landshut II. Aufl. 1853. §. 694.

[3]) C. 14. c. XXII. qu. V. (Capit. Aquisgr. a. 789. c. 63): Qui semel per juratus fuerit, nec testis post hoc, nec ad sacramentum accedat, nec in sua causa, vel alterius causa existat; vrgl. c. 1. De purg. canon. (V. 34)

und andere infamirte Verbrecher [1]) von der Eidesleistung aus, in welchem Punkte ihm auch die jetzigen Landesgesetzgebungen durchweg gefolgt sind. [2]) Es gilt darum als Regel: Wer schwören soll, muß eidestüchtig und = würdig sein: Judicium in jurante.

Doch der Eidestüchtige und = Würdige ist damit nicht auch schon berechtigt, ohne alle sonstigen Bedingungen zu schwören. Zur Leistung des Eides wird vielmehr noch ein Weiteres als die bloße Fähigkeit und Würdigkeit erfordert. Mit dem angeführten Bedürfniß ist nur die engere Grenze um diejenigen gezogen, die sich des Privilegiums des Eides überhaupt bedienen dürfen. [3]) Aber die Ausübung dieses Privi-

---

[1]) C. 7. c. XXII. qu. V. (Ex Conc. Matisc. I. c. 17); c. 9. c. III. qu. V. (Eusebius Papa, epist. III. ad episc. Tusciae); vrgl. c. 54 de test. et att. (II. 20.); c. 17. c. XXII. qu. I.

[2]) So das Preuß. Allgem. Land=Recht, Theil II. Tit. X. §§. 1331. 1337. 1355. 1428. Allgem. Preuß. Ger. Ord. Theil I. Tit. X. §. 230. Nro. 14. 15. 16. Wegen des östreichischen Rechtes, s. Heidsmann, die östreich. Civil=Ger. Ord. in ihren Parallelstellen. §. 83.; für Bayern die Bayr. Ger. Ord. Cap. XIII. §. 1. Nro. 1.; Cap. X. §. 14.; Gesetz, die Abänderungen des Strafgesetzbuches vom J. 1813 betr. (1848) Th. II. Art. 46.

[3]) An mehreren Stellen der heiligen Schrift wie Jes. 65, 16.; Ps. 62, 12.; Jer. 4, 2. wird der Eid als ein Privilegium der Bekenner Gottes erklärt. Nur die wahren Verehrer Gottes, dessen Alles ist, und der jeden aufrichtig sich zu Ihm Bekehrenden aufnimmt, sind die Inhaber des Privilegiums, ihre Aussagen bei dem Herrn bekräftigen, also schwören zu können. Denn der Eid ist nach den angeführten Stellen ein Glaubensbekenntniß und gehört zur Gottesverehrung, der Teufel verehrt Gott nicht, also auch nicht seine Creatur — majorum et minorum gentium: — er kann also auch sammt diesen nicht bei Gott schwören. — Als Größeres denn der Mensch und als Medium zwischen diesem und dem Höhern (Rixner, Handbuch der Geschichte der Philosophie, II. Anh. S 83) ist es hinwiederum auch der Eid, welcher die eidberechtigten Subjekte aussondert, insofern er die Eigenschaften bestimmt, die jeder Schwörende an sich haben muß.

legiums ist auch noch an Bedingungen geknüpft, deren Nichtbeachtung selbst den Verlust des Privilegiums nach sich ziehen kann. Vor Allem muß es dem eidberechtigten Subjekte auch frei stehen, nach seinem particularen judicium von dem ihm eingeräumten Privilegium Gebrauch zu machen, also sich nach Umständen desselben zu bedienen oder aber zu entschlagen, letzteres natürlich nur gegen das adäquate Opfer, daß es gleich Jenen, die der Eid von sich ausschließt, sich auch der mit dem Eide verknüpften Vortheile begeben muß. [1]) Freilich kann es das um so ungeschmerzter und leichter, als es im Eide wegen des darinliegenden innern verborgenen Mysteriums, das so leicht verletzlich ist, auch die Gefahr zu vielen Unfällen erblickt, in die es durch die wirkliche Leistung des Eides gerathen könnte. [2]) Als unreines und sündiges

---

[1]) Malblanc, Dr. Jul. Fr., doctrina de jurejurande (Norimbergae 1781) §. VII. p. 18. — Consequent mit der Eidesweigerung müßten auch die eidweigernden Sekten, als die Wiedertäufer und deren Abkömmlinge, die Mennoniten, die Herrnhuter u. s. w. auf die Vortheile des Eides verzichten. Warum das nun nicht? Weil sie nach ihrer Lehre als „vollkommene Christen," keinen Mangel an sich zu decken haben. Jeder Eid setzt in dem, der ihn leistet, einen Mangel voraus, der durch den Eid gedeckt werden soll. Als „vollkommene Christen" stehen sie über dem Eide, können diesem also auch keine Privilegien einräumen. Sie genießen der Privilegien des Eides, indem sie nicht den Eid, also auch nicht seine Privilegien anerkennen!

[2]) Der Verfasser des Ecclesiasticus, d. i. des Kirchenbuches, der dem Leser für jede erdenkliche Tugend eine Ermunterung, wie gegen jede mögliche Thorheit eine Warnung gibt, ertheilt auch Cap. 23. V. 9 flg. eine heilsame Lehre wider das unvorsichtige Schwören. „Gewöhne deinen Mund nicht," — heißt es allda — „zum Schwören und Gottes Namen zu führen. Denn gleichwie ein Knecht, der oft gestäupt wird, nicht ohne Striemen ist: also kann auch der nicht rein sein von Sünden, der oft schwört und Gottes Namen vergeblich führt. Wer oft schwört, der sündigt oft und die Plage wird nicht bleiben von seinem Hause. Schwöret er und verachtet es, so sündigt

Individuum, das nur, nachdem es sich die Schuhe ausgezogen und das Angesicht verhüllt hat, in die wunderthätige Gottesnähe treten und in ein Wechselgespräch mit dem sich einlassen kann, der da ist, war und sein wird, und den zu sehen allein schon den Tod nach sich zieht (II. Mos. 33. 20.) muß es nämlich immerhin fürchten, es möchte vor dem allwissenden Herzenskündiger, den es im Eide anrufen soll, um auf es zu hören und ihm Recht zu sprechen, [1]) als unlauter und unrein befunden werden und würde so sich selbst den Händen des lebendigen Gottes überliefern, der Leib und Seele zum Verderben in die Hölle werfen kann. Ohne aber deßhalb gerade auf sein Privilegium zu verzichten, muß es dem eidberechtigten Subjekte doch immerhin bedenklich erscheinen, wegen der Gefahr der Verletzung des Eides sich desselben zu bedienen: immer wird es ihm daher als das Sicherste und Klügste bedünken, um in die Gefahr der Verletzung des Eides nicht zu kommen, soviel an ihm liegt, sich desselben zu enthalten, freiwillig und um einer unbedeutenden Sache willen also niemals zu demselben zu greifen

Vorsicht und Ueberlegung, Verinnerung und Selbstprüfung seitens des Schwörenden erscheinen hiernach als unerläßliche Bedingungen der Eidesleistung. Wird das bereits im starren römischen Rechte erkannt, welches vor Uebereilung bei Betheuerungen bei niedern an sich nichtigen Gütern nachdrücklichst warnt, [2]) und wird in einer Sphäre, wo man

---

er zwiefältig. Schwört er aber vergeblich, so ist er dennoch nicht ohne Sünde, sein Haus wird hart gestraft werden. Es ist auch ein tödtlicher Fluch: davor behüte Gott das Haus Jakob. Und die Gottesfürchtigen fliehen Solches und besudeln sich nicht mit dieser Sünde. Gewöhne deinen Mund nicht zum leichtfertigen Schwören, denn darin sind viele Unfälle.

[1]) I. Regg. 8, 31. 32.

[2]) Ulpianus Fr. 13 §. 6. Dig. de jurejurando (XII. 2.): Si quis juraverit in re pecuniaria per genium principis, dare se non

die Gottheit nur als **Naturmacht** gefaßt hat, ununterbrochen von den hervorragendsten Denkern [1]) darauf gedrungen, den Eid durch unnöthigen Gebrauch nicht zu entheiligen: so muß die Nothwendigkeit der Heilighaltung des Eides durch Ver-

---

oportere et pejeraverit, vel dari sibi oportere, vel certum tempus juraverit se soluturum, nec solvit, Imperator noster cum patre rescripsit, fustibus eum castigatum dimitti et ita ei superdici: *προπετῶς μὴ ὄμνυε.*

[1]) In den schon mehrmals citierten Abhandlungen über die Eide bei den Griechen und Römern hat v. Lasaulx die Aussprüche der heidnischen Weisen, Philosophen und Dichter über unsern Gegenstand gesammelt. Die Aussprüche des Pythagoras, Sophocles und M. Antonius sind schon von Hugo Grotius in seiner apologetischen Schrift de veritate religionis christianae lib. IV. c. 12 zusammengestellt. — Besonders waren es die Griechen, welche durch Vorschriften dem Mißbrauche des leichtsinnigen Schwörens entgegenzutreten und theoretisch das zu erreichen suchten, was die Römer, wenigstens in den bessern Zeiten der Republik, praktisch durch ihr Beispiel bewiesen, nämlich, daß ihnen der Eid die letzte, heiligste und festeste Bürgschaft der Treue sei. An der Spitze der griechischen Weisen, die auf Heilighaltung des Eides mittelst Vermeidung jedes unnöthigen Gebrauches drangen, steht Pythagoras. Er gebot seinen Schülern, selten zu schwören, aber so zu leben, daß man ihnen auch ohne Eid Glauben schenke; hätten sie aber geschworen, so sollten sie ihrem Eide auch allerwege treu bleiben. Diodorus X, 9, 1. Jamblichus v. Pyth. §. 47. Deßhalb wollten auch die Pythagoräer Klinias und Syllos, da sie einst durch einen wahren Eid von einer bedeutenden Geldstrafe hätten befreit werden können, lieber das Geld verlieren, als schwören. Jamblichus v. Pyth. §. 144. 150. Basilius tom. II. p. 179. D. III. p. 549, D. An das Gebot des Pythagoras reiht sich ein Spruch der sieben Weisen: „Schwöre nicht." Sosiades bei Stobaeus Flor. III, 80, p. 99 und ein anderer bei Theognis 399. 1195 f.: Fliehe die männerverderbenden Eide; denn unerträglich ist es, mit der Götter Namen eigene Schuld zudecken zu wollen. Meide den Eid, den ächten wie den falschen, sagten die Dichter Choerilus (Fr. 7 bei Stobaeus Flor. XXVII, 1) und Menander (Sent. sing. 441). Platon will,

meidung jedes unnützen und leichtsinnigen Schwörens gewiß um so mehr erkannt werden in einer Sphäre, wo die Gottheit als Subjekt über der Natur steht und in absoluter Persönlichkeit sich offenbart, und wo geschworen wird bei einem Wesen, das in Wahrheit die Herrschaft auf seiner Schulter und den Blitz und Donner in seiner Gewalt hat und das wirklich im Stande ist zu erheben, was niedrig, und groß

---

daß Keiner seine Waare loben, viel weniger für ihre Güte schwören soll. (de Legg. St. XI. p. 917.) Isokrates räth seinem jungen Freunde Demonikos, einen zugeschobenen Eid, den er mit gutem Gewissen schwören könne, nur in zwei Fällen anzunehmen: entweder um sich selbst von einer schimpflichen Beschuldigung, oder einen Freund aus großer Gefahr zu befreien; des Geldes wegen aber niemals zu schwören, da auf solchem Eide stets der Verdacht eines falschen Eides oder doch der Geldgierde hafte. Isocrates ad Demonicum §. 23. In gleichem Sinne wie Isokrates sagt der Stoiker Epiktetes: vermeide den Eid wo möglich ganz: ist das nicht möglich, so weit als möglich ist (Epictetes Enchir. 33, 5): wozu sein Kommentator Simplicius bemerkt, daß, da der Eid Gott zum Zeugen, Mittler und Bürgen dessen mache, was er aussage, es allerdings eine Geringschätzung Gottes verrathe, wenn man sich wegen geringfügiger menschlicher Händel auf ihn berufe. Man soll darum den Eid wo möglich ganz ablehnen und lieber jede Pein und Strafe auf sich nehmen, als schwören; wenn es aber durchaus nothwendig sei, um einen Freund aus der Gefahr zu retten, oder für Eltern und Vaterland gut zu stehen, dann solle man lieber Alles erdulden, als die durch Vermittelung Gottes gegebene Zusage verletzen. (Simplicius ad Epict. p. 114). Schnell schwören, sagt darum Theophrat (char. 6), sei immer ein Zeichen eines sittlich bodenlosen, sich selbst aufgebenden Menschen. *Ὁ ἀπονενοημένος τοιοῦτός τις οἷος ὀμόσαι ταχύ.* Und selbst die stolzen Aussprüche Solons (Solon bei Diog. L. I, 60): Rechtschaffenheit sei glaubwürdiger als Eidschwur, und des Aeschylus (Frag. 276 bei Stobaeus Flor. XXVII, 2): nicht der Eid mache den Mann, sondern der Mann den Eid glaubwürdig, enthalten nicht so sehr eine Geringschätzung des Eides, als vielmehr eine Aufforderung zum Streben nach möglichster Wahrhaftigkeit, die im Eide ihre Spitze erreichen soll.

und stark zu machen, was klein und schwach ist. Darum muß es denn als Regel gelten, niemals zu schwören als da, wo der Eid durch die Noth gerechtfertigt wird, und die Unterlassung des Eides entweder das zu versichernde Individuum oder dessen Nächsten in eine unvermeidliche und bedeutende Gefahr bringen würde: es muß dem Eide, wenn recht geschworen wird, eine Nöthigung vorangehen, die sowohl von Außen aus der Forderung des Nächsten kommen, als von Innen aus dem Drange des eigenen Herzens hervorgehen kann. Treffend sagt daher in einem Erlasse an den Abt und das Capitel zu Castellio der gelehrte Papst Innocenz III.: „Ad juramentum non debet spontanea voluntas inducere, sed necessitas trahere importuna“:[1]) der eigentliche und entscheidende Grund jeder Eidesleistung muß eine Nöthigung sein, die dem Schwörenden deßhalb doch nicht gelegen kommen darf, sondern ebenso unerwünscht sein muß, als wenn er den Nächsten wegen Injurien oder Diebstahls zur Verantwortung zu ziehen hätte. Gleichwie ihm, wenn er Christ sein will, den Nächsten zur Verantwortung ziehen zu müssen, deßhalb nicht gelegen kommt, um sich damit wohl zu thun und zu verderben, vielmehr die Nöthigung nur eine Ungelegenheit ist, die er aber damit überwindet, daß er in ihr die Gelegenheit ergreift, gegen den Nächsten eine Pflicht zu üben; also soll ihm auch die Nöthigung zum Eide nur als eine Ungelegenheit vorkommen, die er aber damit überwinden muß, daß er in ihr die Gelegenheit erkennt, seinen Beruf zu erfüllen, sich somit zum Eide zu bekennen, — Gott zu Ehren, dem Nächsten zum Dienste, sich selbst zur Heiligung.

Nach dem Gesagten steht fest, daß der Eid durch Entfernung jeder Gleichgültigkeit heilig zu halten sei. Gilt das aber nach dem Vorstehenden unbezweifelt von dem, der den

[1]) C. 26. De jurejurando (II. 24)

Eid leistet, so gilt es nicht minder auch von jedem Andern, der ihm beiwohnt, an ihm Theil hat und ihn abnimmt: denn Eides-Anhörung und Abnahme nimmt nicht minder das Gewissen in Anspruch, als Eidesleistung. Von Jedem, der dem Eide beiwohnt, wird der Glaube gefordert, auf dem der Eid beruht, und der bei dem Schwörenden Voraussetzung der Eidesleistung ist. Die den Eid anhören, sind sammt und sonders nichts Anderes, als Eidesgenossen, Eideshelfer, Mit-Schwörende, Consacramentalen, Conjuratoren, und berufen, mit dem Schwörenden in eine nähere Gemeinschaft des Glaubens zu treten. Während der Schwörende Gott zur Vermittelung anruft in der Sache, um deren willen er isoliert dem Anträger des Eides gegenübersteht und derenthalben von allen Seiten ihm mißtraut wird, können die Umstehenden wegen des Eides-Mittlers, dessen Nichtbeachtung auch dereinst Verläugnung von Seiten Gottes zur Folge hat, nicht umhin, auf den Eid zu achten und innerlich das nachzustammeln, was der Schwörende laut und feierlich bekennt: der Eid begründet somit zwischen diesen und dem Schwörenden eine engere geistige Verwandtschaft: als geistige Verwandte sind sie aber auch Vergeltungsgenossen des Schwörenden: [1]) wie sie als solche der Vortheile des wahren Eides theilhaft

[1]) Es lag doch etwas Schönes in dem ehrwürdigen Institute der aidi oder Eideshelfer in der altgermanischen Rechtsverfassung, wonach bei dem Eide eines unbescholtenen freien Mannes eine gewisse Anzahl von Personen aus seinen Verwandten oder Freunden ihm zugleich eidlich beistand, d. h. mit einem Eide erklärte, daß derjenige, welchem sie beistünden, eines falschen Eides nicht fähig sei, und damit zugleich als Vergeltungsgenossen, Gegyldan, für seinen Eid hafteten. Siehe darüber Ferd. Walter, deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1852. 8.) §. 615. — Phillips, Dr. G., Deutsche Geschichte, Bd. I., S. 125 ff. und 247 ff. — Die Wahrheit dieser ernsten Einrichtung verdient es, daß sie auch in unsern Tagen beherzigt und benutzt würde?

werden, indem der dem wirklichen Eide verheißene Segen [1]) auch auf sie herabkommt, so hat umgekehrt aber auch die Verletzung des Eides durch den Schwörenden für sie Nachtheile, indem die Beleidigung gegen den, dem Sturm und Welle als Knechte dienen, und der des Himmels Blitze in seiner Gewalt hat, nach Umständen auch an ihnen gerächt wird.

Muß hiernach schon im Allgemeinen Jeder, der dem Eide beiwohnt, nach Befinden vor der Eidesleistung einer Selbstanklage und Prüfung sich unterziehen, um im Falle einer Verletzung des Eides als Leichtfertiger nicht mitgestraft zu werden: so thut das um so mehr Jedem Noth, der näher beim Eide betheiligt ist, und den darum auch bei einer vorkommenden Verletzung eine größere Verantwortung dafür trifft. Das gilt hauptsächlich aber von jedem Anträger des Eides. Man hat daher auch in der Scholastik, die mit den Spitzen und Klippen des Eides nach allen Seiten hin bekannt war, den Zustand des Eidesanträgers verglichen mit dem Zustande dessen, der von einem Andern gegen eine Schwäche ein Arzneimittel sich reichen läßt. [2]) Wie aber der, der arzeneien will, auch wirklich krank sein und, ehe er zu arzeneien beginnt, auch versichert sein muß, daß der ihn Behandelnde dem Unternehmen gewachsen ist: also muß auch der, welcher den Eid einem Andern anträgt, um sich dadurch von einer Schwäche heilen zu lassen, vor Allen sich in der wirklichen Lage befinden, daß ihm der Eid Noth thut, und versichert sein, daß der Gegentheil gehörig damit umzugehen weiß. Wo das Eine oder Andere bei dem Anträger des Eides nicht statthat, da hat es für ihn selbst die bedenklichsten Folgen. Würde er Jemanden den Eid antragen, bei

---

[1]) Jerem. 4, 2.

[2]) Thomas von Aquin, S. Th. 2 2. qu. 89 art. V. Vrgl. C. 2. 5. 6. c. XXII. qu. I.

dem er nach allen obwaltenden Verhältnissen eine Verletzung desselben besorgen müßte, und ihn doch zum Eide nöthigen, so würde er dadurch sowohl sich selbst, als den Schwörenden in's Verderben stürzen, weil er damit einen doppelten (geistigen) Mord, einen an sich und einen am Schwörenden beginge.[1]) Und selbst auch für den Fall, daß er beim Antrage des Eides einen Meineid oder Eidesbruch von Seiten des Gegentheils nicht ahnt und nur aus Leichtfertigkeit diesen zum Eide bewegt, so ist er damit doch noch nicht aller Besorgniß enthoben: es ist kein geringes Wagniß, Gott zum Mittler in einer irdischen Angelegenheit durch einen Andern anrufen und derenthalben von diesem sich vor den Herrn stellen zu lassen.[2]) Dem, der im Eide als Allwissender, Allmächtiger und Gerechter angerufen und demselben als gegenwärtig geglaubt wird, ist es bekannt, ob der Anträger des Eides die Anrufung Seiner aus dem Drange des Herzens, oder aber aus Leichtfertigkeit veranlaßt hat. Leichtfertigkeit bei der Anrufung des göttlichen Namens ist aber nichts Geringes: es ist wirklich keine Kleinigkeit vor Gott zu stehen. I. Mos. 18, 27.; II. Mos. 3, 5. An der Spitze aller Gebote steht: — לֹא תִשָּׂא אֶת־שֵׁם־יְהוָֹה אֱלֹהֶיךָ לַשָּׁוְא כִּי לֹא יְנַקֶּה יְהוָֹה אֵת אֲשֶׁר־יִשָּׂא אֶת־שְׁמוֹ לַשָּׁוְא׃ — : Non assumes nomen Domini Dei tui frustra; nec enim insontem habuerit Dominus eum, qui assumperit nomen ejus frustra. II. Mos. 20, 7.; V. Mos. 5, 11. Den Namen des Herrn leichtsinnig oder vergeblich führen machen, ist aber nichts Geringeres, als ihn selbst vergeblich führen.

Nach dieser Auffassung ist auch der Richter der Selbst-Anklage und Prüfung vor der Abnahme des Eides nicht

---

[1]) C. 5. c. XXII. qu. 5.

[2]) Eidesantrag ist dasselbe was Beschwörung ist. „Nischba," sagt Michaelis (Mos. R. §. 302. Th. 6.) „ist das Passivum von Schwören, nämlich beschworen werden, adjurari.

enthoben. Er stellt bei der Abnahme des Eides die Entscheidung der fraglichen Streitsache auf Gott und erklärt damit gewissermassen, daß er außer Stande sei, die Wahrheit und das Recht zu ermitteln und sicher zu stellen. Der durch den Eid vorzeichnet, was Recht sein soll, ist dem irdischen Richter aber auch Zeuge und Richter, ob er befugt ist, die Sache auf den Eid zu stellen, ob sie vor das oberste Tribunal, den Richterstuhl Gottes, gehöre oder in niederern Sphären abzuthun, und ob sie überhaupt mit der gehörigen Ehrerbiethung Ihm vorgelegt worden sei. Es leuchtet darum ein, daß es Sache des Richters ist, nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigte Eide schwören zu lassen und lieber einem umständlichern und weitläufigern Verfahren sich zu unterziehen, als unbedachtsam zum Eide zu greifen, der auch für ihn manche Unfälle hat. Dem Richter als Eidesverwalter geziemt es, den Eid durch Vermeidung jedes unnöthigen Gebrauches zu achten und heilig zu halten und, wo es immer möglich ist, entweder durch liebevolle Ermahnung oder ernste und strenge Zurechtweisung zu verhindern, daß aus Leichtfertigkeit oder in Unlauterkeit geschworen werde. [1]) Ueberdies ist es aber auch noch ein

[1]) Betreffs dieser vom Richter zu beobachtenden Umsicht und Ueberlegung bei der Abnahme des Eides findet sich in den Verhandlungen einer Synode von Köln vom Jahre 1536 eine treffliche Verordnung, der nur fehlte, daß sie allenthalben gesetzlich anerkannt und von den Eidesverwaltern sorglich beobachtet würde: Judices in exigendis juramentis plurimum discretos esse oportet, atque adeo tales, qui priusquam juramenta vel a litigatoribus vel a testibus exigant, omnem adhibeant diligentiam, quo juramenta, ea saltem, quae communi partium consensu remitti possunt, remittantur; ac nulla (nisi rei necessitate aut gravitate exigente) praestentur, quod facile persuadebunt, si affirmant, nos hunc reverentiam Deo debere, praesertim in causis ac negotiis modici momenti, unde non sit evidens utilitas, vel publica, vel proximi exspectanda — Uebrigens findet sich auch in der justinianischen Gesetzgebung (L. 14. C. de judiciis III. 1.)

Zeichen von Klugheit und Festigkeit, das an sich zu beweisen einem ordentlichen Richter kaum zu wenig sein dürfte, wenn er mit möglichster Umgehung des Eides, falls den Betheiligten damit nicht zu nahe getreten und ausdrückliche Gesetze nicht verletzt werden, unmittelbar durch sich selbst der Wahrheit auf die Spur zu kommen und so das Recht zu ermitteln und sicher zu stellen sucht.

Bedächtige Verinnerung und Prüfung, allseitige Vorsicht und Ueberlegung sind nach dem Vorstehenden unumgänglich nothwendig, wo immer innerhalb der gehörigen Grenzen der Eid verlangt und geleistet wird. Zur Vorsicht und Ueberlegung beim Eide gehört es aber auch, daß der Gegenstand, um dessen willen geschworen wird, in die Prüfung mit hineingezogen werde. Denn der, welcher im Eide als Zeuge und Richter angerufen wird, ist ein gerechter und heiliger Gott, dem alles Böse absolut zuwider ist: Er ist kein Sündendiener. Um was er im Eide zur Bestätigung und Begründung angerufen wird, das muß gerecht sein. — Justitia in Objecto. — Damit fallen neben den leichtsinnigen auch alle ungerechten Eide weg. Aus dem Grunde verordnet daher auch das canonische Recht, daß, was gegen Religion, gute Sitten, gegen bestehende Gesetze und Rechte Dritter sei, und insbesondere dem Staat und der Kirche Nachtheil bringe, nicht beschworen werden dürfe. [1])

Nur gerechte und durch die Nothwendigkeit gerechtfertigte Eide sind nach dem bisher Gesagten erlaubt. Diese sind

---

hierüber eine ernste Ermahnung an die Richter, indem ihnen daselbst vorgehalten wird, es treffe sie eine weit größere Verantwortung, als die Parteien; denn diese stritten vor menschlichen Richtern, die Richter aber leiteten und entschieden den Prozeß De inspectore adhibito. —

[1]) C. 1. 2. 6. 13 18–21. 23. 25. 27. 28. De jurejurando (II. 24); C. 22. c. XXII. q. IV. Vrgl. C. 12. De foro compet. (II. 2); C. 4. De homicidio (V. 12).

wesentlich aber auch die wahren: wer nicht aus Leichtfertigkeit schwört und nur um einer gerechten Sache willen, um als Gerechtfertigter vor Gott zu erscheinen, der schwört auch wahr. Die Wahrheit ist dem Eide wesentlich: Gott ist Zeuge und Richter. Die Wahrheit ist die Uebereinstimmung des subjectiven Bewußtseins mit dem objectiven Thatbestande, des Innern mit dem Aeußern, des Gemeinten mit dem Gesagten. — Veritas in mente. — Gott sieht in's Herz und kennt die Gedanken des Schwörenden, wie dieser sich auch verstellen und seine wirkliche Gesinnung den Augen der Welt verbergen mag.[1]) Jeder Rückhalt der Wahrheit (restrictio, resservatio mentalis) ist unerlaubt und verkehrt den Eid, weil der Zweck desselben Wahrheit ist[2]) und er dadurch seiner wesentlichsten Eigenschaft entkleidet wird, in sein Gegentheil.[3])

---

[1]) C. 11. c. XXII. q. V.: Humanae aures verba nostra talia judicant, qualia foris sonant. Divina vero judicia talia ea audiunt, qualia ex intimis proferuntur. Certe noverit ille, qui intentionem et voluntatem alterius variis explicat verbis, quia non debet aliquis verba considerare, sed voluntatem et intentionem: quia non debet intentio verbis deservire, sed verba intentioni. Cfrs Gratian. ad h. 1; c. 3. 9. 11—13. c. XXII. qu. V.

[2]) C. 12. c. XXII. qu. V. (Chromatius in cap. 5. Matth.)

[3]) C. 9. 11—13. c. XXII. qu. II. C. 3 eod. Absurd ist hiernach gewiß auch das s. g. Erleichterungs- oder Beruhigungsmittel gewissenloser Rechtsconsulenten, das in der Kunst besteht, noch gewissenhaften oder „scrupulösen" Klienten, die Bedenken gegen einen falschen Eid damit zu benehmen, daß sie ihnen einreden, sie könnten nur jedes Beliebige und ihnen Zuträgliche beschwören und sollten hinterher nur etwas Anderes, was wahr sei, bei ihrem Eide denken, in Folge dessen sie dann durch den Eid nicht gebunden wären, die Wahrheit zu sagen. Dieses s. g. Erleichterungs- oder Beruhigungsmittel für „scrupulöse" Gewissen ist nicht neu; man kannte es bereits im Alterthum. Schon der griechische Dichter Euripides legt in einer seiner Tragödien dem Hippolytus den Spruch in den Mund: Ἡ γλῶσσ᾽ ὀμώμοχ᾽, ἡ δὲ φρὴν ἀνώμοτος:

Hiermit ist nun der Umfang des Eides nach allen Seiten hin abgeschlossen. Es sind nach dem Vorstehenden die drei unzertrennlichen Gefährten: Judicium in jurante, Justitia in Objecto, Veritas in mente, die den Eid regieren, näher ihn bestimmen, aber mit dieser nähern Bestimmung ihn auch beschränken. Soweit diese drei Trabanten dem Eide folgen, so weit bleibt er sich gleich, so weit darf er auch gehen. Sind sie in seiner Umgebung, dann folgt ihm auch der Segen, daß die Ungläubigen, d. i. die mißtrauischen und hadernden Individuen, die ihn umstehen und vernehmen, zur Wahrheit sich bekehren, sich des Herrn rühmen und in ihm, nach Entfernung aller Gegensätzlichkeit und alles Widerspruches, sich aussöhnen und vereinen. Jer. 4. 2.

Der von den genannten drei Trabanten oder Ministern begleitete Eid ist dem Herrn angenehm und wohlgefällig: er ist ein Bekehrungsmittel zu Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit. Der Herr spricht selbst: So du dich bekehren wirst, so wirst du schwören in Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit. — בֶּאֱמֶת בְּמִשְׁפָּט וּבִצְדָקָה — Jer. 4. 2. So schwören nur die aufrichtigen Bekenner Gottes, deren Privilegium der Eid ist. Jes. 19. 18.; 65. 16. Auf die Ausübung dieses Privilegiums ist als Preis Ruhm gesetzt. Ps. 62. 12. Wer recht schwört, der wird nicht wanken in Ewigkeit,[1]) d. i. sich eines bleibenden, dauernden Glückes erfreuen: er wird in einer innern Gemeinschaft mit Gott stehen in Zeit und Ewigkeit.

---

juravi lingua, mentem injuratam gero: die Zunge schwört, doch das Herz ist eidesfrei. (Eurist. Hipp. 607. — Cicero de Off. III. 29, 108.)

[1]) Wer reinen Herzens, lautern Sinnes schwört, der wird (nach den Psalmen XIV. und XXIII.) wohnen bei Jehova auf dem heiligen Berge und im heiligen Zelte, d. i. mit ihm in innigster geistiger Verbindung stehen. Ps. XIV, 1. 2. 4. 5.: Domine quis

Die genannten drei Trabanten oder Minister bedingen den wahren gottgefälligen Eid; sie sind die materiellen und wesentlichen Erfordernisse desselben. Als Erkennbares und in die Sinne Fallendes sind sie aber auch die Merkmale, an denen man den wirklichen Eid erkennen kann. Wo bei einer Berufung auf Gott behufs der Erhärtung eines gegebenen Wortes die fraglichen drei Merkmale sich finden, da ist der wahre Eid; wo umgekehrt aber eines dieser Merkmale nicht vorhanden ist, da fehlt auch, weil das Materielle oder Wesentliche, der volle Eid: der Mangel der einen oder andern dieser drei unerläßlichen Bedingungen begründet entweder von vorneherein schon eine Unwirklichkeit und Ungültigkeit des Eides, — einen Nicht=Eid, — oder aber eine Verletzung des wirklichen Eides, worauf wir im folgenden § noch zurückkommen werden. Der an sich ungültige Eid oder Nicht=Eid ist, weil er wegen innerer Mängel seine Nichtigkeit in sich trägt, unverbindlich. Indessen steht doch, da Niemand in eigener Sache Richter sein kann, die Entscheidung über diese

---

habitat in tabernaculo tuo? Aut quis requiescet in monte sancto tuo? Qui ingreditur sine macula et operatur justitiam et loquitur veritatem in corde suo: Qui jurat proximo suo et non decepit: Qui facit haec, non movebitur in aeternum. Vgl. Ps. XXIII, 3. 4. 5. Auch die Griechen und Römer hatten die Vorstellung, daß, wer recht schwöre und gewissenhaft seinen Eid halte, die Gunst der Götter sich zuziehen und von diesen mit zeitlichen und ewigen Gütern gesegnet werde. Einen Beleg dafür liefert schon Herodot. VI 86. Mit dieser Vorstellung endigt auch der berühmte Eid des großen Hippokrates: Wenn ich meinen Eid gewissenhaft halte und nicht verletze, dann möge mir Glück und Heil zu Theil werden im Leben und in der Kunst, geachtet bei allen Menschen immerdar; handle ich aber dem Eide zuwider und werde eidbrüchig, das Gegentheil. S. v. Lasaulx, der Eid bei den Griechen, S. 34. — Und die an Eidestreue sich erfreuen, singt Pindar (Ol. II. 71), führen bei der Götter Freunden ein thränenloses Leben, während die Andern schreckliche Qual erdulden.

Gewissenssache nicht dem betreffenden Individuum, sondern nur dem competenten Richter, der Kirche, zu. [1]) In zweifelhaften Fällen soll daher die Interpretation der Kirche über den Eid eingeholt werden, welche dann im Falle wirklicher innerer Mängel, sei es in Folge eines Irrthums, Betrugs, Zwangs, oder wegen eines unrechtmäßigen Gegenstandes den nichtig erklärt, dafür aber den Schuldigen auch wegen des Eid für mit dem Eide begangenen Mißbrauchs mit einer entsprechenden Buße belegt. [2]) Daß diese Nichtigkeits-Erklärung des Eides (irritatio juramenti), wovon die Entbindung vom Eide (relaxatio juramenti), nur eine Folge ist, bloß Anwendung findet bei der eidlichen Betheuerung, welcher innere Mängel der Gültigkeit entgegenstehen, versteht sich von selbst, da der mangellose, wirkliche Eid, gleich der vollen, gültigen Ehe, unauflöslich ist. Die Kirche glaubte darum auch jedes wirkliche eidliche Versprechen, selbst wenn es bürgerlich nicht klagbar sei, als heilige Religions- und Gewissens-Pflicht aufrecht halten, und dessen Erfüllung sogar durch geistliche Zwangsmittel bewirken zu müssen. [3]) Selbst weltliche Richter sollten daher, wenn sie wissentlich dergleichen Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruchs mit kirchlichen Censuren belegt werden, [4]) was auch durch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter anerkannt ward. [5])

---

[1]) Ch. Wildvogel: De relaxatione juramentorum. Jen. 1709.

[2]) C. 2 8. 12. 15. 18. De jurejurando (II. 24).

[3]) C. 13. De judiciis (II. 1); c. 6. 20. 28. De jurejurando (II. 24); Sext. c. 2. De pacto (I. 18); Sext. 3. De foro competenti. (II. 2.)

[4]) Sext. 2. De jurejurando (II. 11).

[5]) Kaiser Friedrichs I. Authentike Sacramenta puberum. (Codicis lib. II. tit. 28.)

Corollar.

Es leuchtet aus dem Vorstehenden ein, daß im Begriffe des Eides die nöthige Beschränkung desselben liegt und jede anderweitige Beschränkung somit als begriffswidrig nur nachtheilig ist. Wie weit der Eid zu gehen hat, das besagen die ihn begleitenden Minister: eine Beengung der ihm von diesen vorgezeichneten Bahn ist ebenso verkehrt, als eine Erweiterung derselben: beides ist ein Eingriff in den dominierenden Begriff des Eides und steht keiner Obrigkeit, geschweige der subjektiven Willkühr des einzelnen Individuums zu. Jeder derartige Versuch erscheint als Mißachtung des Eides und zielt auf die Untergrabung der Autorität und Wirkung desselben.

Aus der angegebenen begriffsmäßigen Bestimmung des Eides ergiebt sich aber auch, daß zur Wahrnehmung obiger Beschränkung des Eides durch seine Trabanten und zur Besorgung einer würdigen Administration aller Eid nicht allein unter das Gesetz, sondern auch unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt sein muß, nur daß der Begriff der Obrigkeit, wie sich von selbst versteht, etwas weiter, als Beamtenwelt zu fassen ist. Der Eid ist etwas Religiöses und daher auch etwas der höchsten Erfüllung (πλήρωσις) aller Religion, dem Christenthume in räumlich zeitlicher Erscheinung, Angehöriges; er steht in innigster Beziehung zur Kirche, der Pflegerin der Religion, der Leiterin und Erzieherin der Gewissen.[1]) Die Kirche giebt den Eid ihren Angehörigen mit in die bürgerliche Gesellschaft, um sich allda zu beglaubigen: der Eid ist daher bei zweifelhaften und streitigen weltlichen Angelegenheiten unter den Menschenkindern die große Legitimationskarte, mit welcher der Verdächtige als Mitglied der besondern Religionsgemeinschaft

---

[1]) Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts, § 694.

sich auszuweisen hat und gegen deren Vorzeigung aller Hader und Argwohn gegen ihn eingestellt wird. Der Eid gelangt so nach seiner bestimmten Erscheinung überall aus der Kirche in den Staat, der sich ihn zu Nutze macht und dessen ganzer Zusammenhalt darauf beruht.[1]) Der Staat borgt den Eid von der Kirche als seine Stütze und tritt dadurch mit der Kirche in einen Wechselverkehr. Je inniger dieses Verhältniß des Staates zu der sich ihm nicht aufdrängenden Kirche ist, desto besser steht es um ihn. Mit der Annäherung des Staates und der Kirche erhält der Eid, des Staates Stütze, den nöthigen Zufluß von seiner eigentlichen Lebensquelle, der Kirche, und kann damit denn auch die innern Verhältnisse des Staates befeuchten, befruchten und beleben. Sucht dagegen der Staat im Gefühle der Selbständigkeit, die mit sich selbst auszukommen meint, oder in der Furcht vor deren Herrschaft, die seiner freien Entwicklung schade, sich von den s. g. hierarchischen Fesseln der Kirche loszuwinden, so rächt sich sein Ablösungsversuch in der traurigsten Weise an ihm selbst und das besonders durch das von der Kirche geborgte Gut, dessen zu begeben er trotz alles Dünkels weder gesonnen noch fähig ist. Mit der Entfernung von der Kirche schrumpft und vertrocknet auch die innere belebende Kraft und Stütze des Staates in Ermangelung des Zuflusses mehr und mehr, bis zuletzt das Fundament, wenn nicht noch frühzeitig genug eine Wiederannäherung der getrennten Sphären eintritt, mit dem darauf errichteten Gebäude zusammenstürzt.

Zeigt sich nun hier, daß der Eid als lediglich etwas der Kirche Angehöriges, von seinem Quell nicht losgerissen und

---

[1]) Lycurgus ad Leocratem § 79 *Τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὅρκος ἔστι.* — Lysias de solut. reip. § 28: *Τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς συνθήκαις ἐμμένειν, ἡγούμενοι ταύτην δημοκρατίας εἶναι φυλακήν.* — Livius XLIII. 14 Commune omnium civium jusjurandum.

getrennt werden dürfe, so versteht sich auch von selbst, daß der Kirche die Beaufsichtigung über jeden Gebrauch ihres Gutes zustehen und sie daher auch in ihren Vorstehern an der Verwaltung des Eides in Forum Antheil haben müsse. Wo immer der Eid in Anwendung gebracht wird, da muß billiger Weise die Kirche vertreten sein, sei's bei Gericht oder in den Kanzeleien, — von den niedersten Amtsstuben an bis hinauf in die Kabinette der Fürsten. Eine Belehrung über das ihr gehörige Gut nach der Lehre der Schrift und Tradition muß die Kirche bei dessen Verschickung in die verschiedensten Regionen als Frachtbrief ihm beigeben können: billiger als das läßt sich nichts denken! Der Frachtbrief schützt das überschickte Gut vor Verunstaltung und Identificierung mit andern — ähnlichen oder heterogenen Dingen. Um den Frachtbrief selbst vor Verfälschung zu schützen, erscheint es dringend nothwendig, daß eine eigene Ordonnanz in der Person eines Dieners der Kirche ihn mit dem verschickten Gute an Ort und Stelle abliefere.

Da der Eid in der Religion wurzelt und seine Wirkung vor der Hand vom subjectiven Glauben bedingt ist, so kommt natürlich bei der Sicherung der Autorität desselben über die einzelnen Individuen Alles darauf an, den subjectiven Glauben der zu ihm Recurrirenden auf alle mögliche Weise zu heben und zu beleben: eine vorgängige Belehrung an den Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides und die nachtheiligen Folgen einer Verletzung desselben erscheint darum ebenso nothwendig, als ersprießlich:[1]) der Eid wird dadurch ein gelehrter und die

---

[1]) Richtig sagt Stäudlin (Geschichte der Lehren und Vorstellungen vom Eide 1824. 8. S. 160) in dieser Beziehung: „die Warnung vor dem Meineide," — die Belehrung über den Eid selbst und die damit verbundene Gefahr, — „diese Verwarnung, die man oft als Nebensache behandelt, ist gerade die Hauptsache. Eine philoso-

Verletzung desselben um so strafbarer.[1]) Die Belehrung und Vorhaltung ist zugleich eine zuträgliche Erneuerung der Schule, in der Niemand auslernt und die darum auch bei Keinem überflüssig ist. Wer sich über dieselbe hinwegsetzen wollte, weil er sich zu vornehm und zu gelehrt dünkt, als daß er noch daran erinnert und ermahnt werde, zu bedenken, daß er vor Gott stehe, bei dem ist sie noch am nothwendigsten: es würde hier gelten zu versuchen, ob der hochmüthige Pharisäer nicht mehr Zöllner und Sünder werden könnte. Die Vorhaltung der nachtheiligen Folgen einer Verletzung des Eides ist zugleich eine Verwarnung davor; sie ist hauptsächlich eine Erinnerung an die Strafen des Meineides, der ein Frevel ist gegen die Gottheit und die Menschen. Die Belehrung und Verwarnung sollte sich aber, wie bei den Juden,[2]) nicht bloß auf den Schwörenden beziehen, sondern auch auf den Eides-Anträger, welcher der Urheber des Eides ist, also auch daran Theil hat, um auch von dieser Seite allem Leichtsinn und Frevel, soviel als möglich, zu steuern und zu wehren;[3]) die Ermahnung

---

phische Theorie des Eides muß ein Studium aller Juristen und Geistlichen sein, und dafür muß durch gesetzliche Anordnung gesorgt werden."

[1]) Peinl. Halsgerichts-Ordn. Karls V. v. 1532. Art. CVII.: Wer eyn gelerten meyneydt schwert, .. der ist schuldig. .. Siehe S. 74. Anm. 2.

[2]) Nach der Allgem. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. X. § 326 flg. wird dem jüdischen Eidesanträger von einem Rabbinen, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde, und derselbe muß diese Ankündigung mit Amen beantworten. Ferner soll nach der Eidesadmonition die dabei gegenwärtige Gerichtsperson mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten die Sühne nochmals versuchen und besteht da der Eides-Anträger noch auf der Leistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu: „weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute."

[3]) Früher diente dazu der Calumnieneid. — Pabst Innocenz III. macht in dem mehr erwähnten Erlasse an den Abt und das Capitel zu Castellio auch darauf aufmerksam, daß der Eid hauptsächlich auf Seiten dessen,

würde selbst dem Richter nichts schaden, wenn der Eid auf seine Entscheidung hin geleistet wird, da in diesem Falle auch er beim Eide näher betheiligt wird.

Daß die Belehrung über den Eid in religiöser Beziehung durch den Geistlichen des Bekenntnisses, wozu der Schwörende gehört, geschehen müsse, versteht sich nach dem Vorstehenden von selbst. Es ist der Beruf des Geistlichen, überall, wo es Noth thut, die Religionswahrheiten nach der Lehre der Schrift und Kirche auseinanderzusetzen. Abgesehen aber davon, daß dieses durchaus seines Amtes ist, hat er durchschnittlich allein auch die Präsumtion für sich, daß er mit Erfolg die Verwarnung vornehmen könne, und daß so der eigentliche Zweck der Verwarnung erreicht werde. So wenig der Geistliche den Juristen, ebenso wenig, ja weniger noch kann durchschnittlich der Jurist mit Erfolg den Religionslehrer spielen. Zu einer gründlichen und umfassenden Eidesverwarnung gehören positive theologische Kenntnisse, die über das stereotype: „Der Meineid ist ein Verbrechen gegen die Religion und gegen das Gesetz: das Gesetz hat so und soviel Jahre Zucht- und Arbeitshaus darauf gesetzt," — hinausgehen müssen.

§. 3. Verletzung des Eides im Meineide und Eidesbruch.

Der Eid hat volle Einsicht und Willensfreiheit hinsichtlich des Subjekts, Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Objekts und Wahrheit zur Voraussetzung und Bedingung. Diese drei Begleiter begründen den wirklichen Eid. Geht aber einer derselben einer eidlichen Betheuerung ab, so ist dieselbe nicht mehr

der ihn verlangt, ein Mangel ist, welcher aus der Sünde stammt: er erkennt in diesem Uebel aber mehr die Folge der Sünde, oder die Strafe dafür, denn selbst Sünde: — juramentum a malo quidem non tam culpae, quam poenae, nec exhibentium, sed exigentium juramentum: nam incredulitas hujusmodi magis est poena, quam culpa. — C. 26. De jurejurando (II. 24).

ein Eid, sondern ein Falsum des Eides[1]), ein Meineid[2]), — perjurium. Das Falsum rührt nun entweder von der Unrechtmäßigkeit des Objekts, von der Unfreiheit oder vom Irrthume des Subjekts (ex defectu justitiae vel judicii) und ist dann von vorneherein ein Nicht-Eid, oder aber es hat seinen Grund in der absichtlichen Verkehrung des Zweckes der religiösen Handlung in das gerade Gegentheil (ex defectu veritatis.) — Jedes Falsum des Eides, also auch der Nicht-Eid ist an sich nichtig und wirkungslos;[3]) es bedarf aber das Fal-

[1]) C. 2. c. XXII. qu. II. (Hier. sup. Jerem. lib. ad c. 4): Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites, veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed potius perjurium. — C. 26. De jurejurando (II. 24).

[2]) Meineid ist wörtlich ein falscher Eid. Man kann Meineid sowohl von dem alten Substantivum mein (nequitia, scelus, improbitas), als von dem Adjektivum meini herleiten. Mein dürfte indeß auch mit min in min-der verwandt und das Geringe, Schwache, der Grundbegriff sein, an den sich der des Fehlerhaften angeschlossen hat. Mein bedeutet durch alle deutschen Mundarten böse, schlecht, falsch: angelsächsisch mân, maen (isl. mein) schlecht, frevelhaft; meinthat, mein, Schmerz, Geschwür; niedersächsisch meen, dasselbe und böse, lasterhaft; althochdeutsch meinthat, Missethat, unmeino, unschuldig; mittelhochdeutsch mein schlecht, der Fehler, Schaden, Trug, (latein. mendum). Vergl. J. Grimm, D. R. A. S. 904; — Schwenk, Dr K. Wörterbuch der deutschen Sprache.

[3]) Thomas von Aquin. S. Th. 2. 2. qu. 89. art. III. Judicio carens juramentum incantum, justitia autem juramentum iniquum sive illicitum. — Pabst Innocenz III. schreibt im J. 1205 in einem Erlasse an den König Peter von Arragonien, der geschworen hatte, eine unrichtige Münze seines Vaters beizubehalten und deßhalb vom Pabste Absolution begehrte: Super quo diligens indagator potuisset facile intueri, quod non tam erat absolutio necessaria, quam interpretatio requirenda: quonium cum juramentum fecisti, monetam aut falsam, aut legitimam esse credebas. Si falsam, juramentum fuisset illicitum et nullatenus observandum, et pro eo esset tibi poenitentia injungenda, cum juramentum non, ut esset vinculum

sum, das im Mangel der Rechtmäßigkeit des Gegenstandes wie der Einsicht und Freiheit des Schwörenden besteht, gleich dem Falsum von Ehe, dem innere Gründe der Nichtigkeit entgegenstehen, vorerst noch der Nichtigkeits-Erklärung durch den competenten Richter, wogegen der Schwörende wegen der Verletzung der Ehrerbiethigkeit gegen Gott nach canonischem Recht eine angemessene Buße verrichten muß.[1])

Was nun aber die absichtliche Verkehrung des Zweckes der religiösen Handlung und des sie begleitenden Segens in das Gegentheil betrifft, so kann dieselbe bereits im Momente der Eidesleistung stattfinden, und sie ist dann Meineid im eigentlichen und strengen Sinne, oder sie kann dem wirklichen Eide erst nachfolgen und erscheint dann als Eidesbruch. Meineid und Eidesbruch, das gerade Gegentheil des Eides, — ersterer das des assertorischen, letzterer das des promissorischen, — sind ihrer Grundbeziehung nach nicht bloß eine Lästerung Gottes und mithin eine schwere Sünde, ein Religionsverbrechen[2])

---

iniquitatis, fuerit institutum. C. 18 De jurejurando (II. 24). Vergl. C 2. 15. 19 22 23 eod.

[1]) C. 12. §. 1. c. 18. De jurejurando (II. 24)

[2]) Entsprechend der Natur der Sache handelt auch die Carolina, eine Quelle unseres gemeingültigen Rechtes, von der Verletzung des Eides bei den Religionsverbrechen und zeigt dadurch schon an, von welchem Standpunkte der Betrachtung sie ausgehe. Jetzt sucht man wissenschaftlich darzuthun, daß die Religion und Moral außer dem Gebiete des Rechts als „des Inbegriffs der das Verhältniß der vernünftig thätigen Menschen zu einander betreffenden Bestimmungen" lägen und die neueren Gesetzgebungen gehen vielfach darauf aus, von der Bestrafung der an sich irreligiösen und unmoralischen Handlungen Umgang zu nehmen, können aber doch zuweilen nicht umhin, hinterher einzelne „Vergehen, die sich auf die Religion beziehen," u. dergl. zu Gegenständen von Strafbestimmungen zu machen, freilich das unconsequent genug. — Als wenn durch die rechte Stellung der Creatur zum Creator nicht auch das wahre Verhältniß der Creatur wie zu sich selbst, so zu den andern Creaturen gegeben würde und das Recht etwas Anderes

im strengen Sinne des Wortes, sondern, sofern die Irreführung eines Andern damit bezweckt wird, auch ein Betrug an den Menschen und unterliegen deßhalb auch der Bestrafung der weltlichen Behörde.[1]) Anlangend das religiöse Moment, mittelst dessen der Eid allein Werth und Bedeutung erhält, so ist an sich die geflissentliche Verletzung des assertorischen Eides der des promissorischen völlig gleich: beide sind als — violatio divinae majestatis — Todsünden und als solche gleich strafbar. In der heiligen Schrift und im canonischen Recht wird darum auch zwischen dem Meineide und Eidesbruch nicht streng unterschieden, vielmehr werden beide nur mit dem einen Namen perjurium bezeichnet. Wenn gegenwärtig aber in den weltlichen Gesetzgebungen gleichwohl zwischen der Verletzung des assertorischen und promissorischen Eides streng unterschieden und erstere durchweg viel schärfer, als letztere bestraft wird, so ist diese Verschiedenheit der Ahndung doch nicht so sehr in der Verletzung des Eides an sich, als vielmehr nur in den, den Meineid und Eidesbruch begleitenden Umständen und den

---

wäre, als der Inbegriff der allgemein anerkannten Normen, die in groben Umrissen den Kreis bezeichnen, in dem Jeder sich zu bewegen hat, damit vorgedachte Verhältnisse leidlich bestehen können!

[1]) Das vom Staate gehandhabte Recht ist nur Norm für den geäußerten Willen des Menschen im Verhältnisse zu andern Menschen, da „der Staat die durch Vernünftigkeit des Menschen gegebene Gesammtheit Einzelner als in ihren mannichfaltigen Beziehungen zu einander wollender und wirkender ist.“ (Böcking's Institutionen, Bd. I. S. 3. — Bonn 1853. II. Aufl.) Faßt man das wahrhaft Allgemeine, die rechte Stellung der Creatur zum Creator, als die Grundbedingung des wahren Verhältnisses der Creatur wie zu sich selbst, so zu den andern Creaturen, so erscheint folgerichtig das positive Recht des Staates als das vernünftigste, der auch das wahrhaft Allgemeine in seinen Bereich, — freilich nur bis zu einer gewissen Grenze, — hineinzieht und danach das Verhältniß des vernünftig thätigen Menschen zu den andern, als eben solchen, in ihrer Einzelnheit und Allgemeinheit bestimmt.

daraus sich ergebenden Folgen begründet. Bei der Verletzung des assertorischen Eides kann und muß durchweg eine viel größere Zurechnungsfähigkeit angenommen werden, als bei der Verletzung des promissorischen Eides, da bei ersterer ungleich weniger eine Uebereilung möglich ist, als bei letzterer. Während der Eidesbruch nur insofern als doloses Verbrechen angesehen werden kann, als er die Vergegenwärtigung des früher geleisteten Eides voraussetzt, wiewohl darum die Nichtvergegenwärtigung nicht ohne Schuld ist, kann dagegen der Meineid schlechterdings unabsichtlich nicht geleistet werden. Rücksichtlich dieses Umstandes erscheint daher auch der falsche assertorische Eid, da zur Vollbringung desselben ein viel verdorbeneres Gemüth gehört, als zur Begehung einer Untreue rücksichtlich eines vielleicht in redlicher Absicht gemachten eidlichen Versprechens, allerdings strafbarer, als der Bruch einer eidlich bekräftigten Zusage. Und wenn andererseits nach den weltlichen Gesetzgebungen den Meineid und Eidesbruch bald eine größere, bald eine geringere Strafe treffen soll, so hat diese Schärfung oder Milderung der, der Verletzung des Eides geltenden Strafe doch nicht so sehr im Meineide und Eidesbruch selbst, als vielmehr nur in den zufälligen, mehr oder minder schlimmen Folgen der Verletzung des Eides ihren Grund.

Was die Größe des Verbrechens der Verletzung des Eides nun betrifft, so wird diese in einer Menge von Stellen der heiligen Schrift geschildert und dem Meineidigen mit den furchtbarsten Strafen gedroht.[1]) Kaum ist von den

---

[1]) II. Mos. 20, 7.: Non assumus nomen Domini Dei tui in vanum; nec enim habebit insontem Dominus eum, qui assumpserit nomen Domini Dei sui frustra. III. Mos. 6, 2. 3. 5. 6. 7.: Anima quae peccaverit, et, contempto Domino, negaverit proximo suo depositum, quod fidei ejus creditum fuerat, vel vi aliquid extorserit, aut calumniam fecerit, sive rem perditam invenerit, et inficiens insuper perjuraverit reddet omnia integra, et quintam insuper partem Domino, cui damnum in-

Abgesandten Gottes mehr gegen ein Verbrechen geeifert worden, als gegen das des Meineides. Der Apostel Paulus setzt den Meineid ohne Weiteres unter die größten Verbrechen,[1]) was auch die ihren Stiftern Alles nur nachbetende Kirche durch den Verlauf der Jahrhunderte gethan hat, indem sie den Meineidigen immer in die Kategorie der größten Sünder stellte und ihn mit denselben Strafen belegte, die auf Mord, Giftmischerei, Raub, Ehebruch u. s. w. gesetzt sind,[2]) mit der Strafe der Infamie[3]) und als Folge davon mit der

---

tulerat. Pro peccato autem suo offeret arietem immaculatum de grege, et dabit eum sacerdoti, juxta aestimationem mensuramque delicti: qui rogabit pro eo coram Domino et dimittetur illi pro singulis quae faciendo peccavit. V. Mos. 19, 16. Si steterit testis mendax contra hominem, accusans eum praevaricationis, stabunt ambo, quorum causa est, ante Dominum in conspectu sacerdotum et judicum. Cumque invenerint, falsum testem dixisse contra fratrem suum mendacium, reddent ei sicut fratri suo facere cogitavit: animam pro anima, oculum pro oculo, dentem pro dente, pedem pro pede exiges. Vrgl. III. Mos. 5, 1. 4. 5.; 19 12.; IV. Mos. 30, 3.; V. Mos. 23, 11. — Merkwürdig ist III. Reg. 2, 41. — Ps. 138, 19. 20.; Prov. 29, 24. Eccl. 9, 2. 3. 6. 7.; 12, 13. 14.; Jes. 48, 1. 2. 10.; Jer. 7, 2. 4. 9.; Os. 4, 2. 3. 15.; Amoi. 8, 14. Soph. 1, 5. Mal. 3, 5. Weish. 14, 28. Sir. 23, 9. flg. u. a.

[1]) I. Tim. 9, 10. Lex justo non est posita, sed injustis et non subditis, impiis et peccatoribus, sceleratis, et contaminatis, parricidis, et matricidis, fornicariis, masculorum concubitoribus, plagiariis, perjuris etc.

[2]) C. 17. c. XXII. qu. I. (Eutychianus Papa): Audivimus quosdam parvipendere hoc scelus et levem quodammodo perjuris poenitentiae modum imponere, qui nosse debent, talem de perjurio poenitentiam imponi debere, qualem et de adulterio et de fornicatione, et de homicidio sponte commisso, et de caeteris criminalibus vitiis.

[3]) C. 9. c. III. qu. V. (Euseb. Papae epist. III. ad episc Tusciae): Constituimus iterum firmantes cana Patrum statuta, cum om-

Unfähigkeit fernerhin noch Zeugniß abzulegen,[1]) und mit dem Verluste jedes kirchlichen Amtes,[2]) das der überführte Meineidige bisher etwa inne hatte. Zu diesen im Allgemeinen auf jedes gröbere Verbrechen gesetzten Strafen kam noch eine, die besonders die Besserung und das Seelenheil des Meineidigen bezweckte, ein 40tägiges Fasten bei Wasser und Brod und eine 7jährige öffentliche Kirchenbuße.[3]) Wer einen Andern zum Meineide verleitet hatte, den traf lebenslängliche Ausschließung von der Kirchengemeinschaft.[4]) Diese Strafen waren indeß, dem Grundprincip des canonischen Rechts gemäß, rein kirchlicher Natur. Unter den christlich römischen Kaisern, die mit der Kirche Hand in Hand gingen und kein direkt wie indirekt gegen die Religion gerichtetes Verbrechen ungeahndet lassen zu dürfen meinten, weil sie glaubten, Gott lasse sich nicht ungestraft verspotten und werde die ungerächt gebliebenen

---

nibus, qui nobiscum sunt, sicut dudum decretum reperimus, ut homicidae, malefici, fures, sacrilegi raptores, adulteri incesti, venefici, suspecti, criminosi, domestici, perjuri, et qui raptum fecerunt vel falsum testimonium dixerunt, ... nullatenus ad accusationem, vel ad testimonium sint admittendi, quia infames sunt et juste repellendi, quia funesta est vox eorum. — Vrgl. C. 54. De test. et attest. (II. 20.)

[1]) C. 7. c. XXII. qu. V. (Conc. Matisc. I. ao. 581. c. 17.) und die in der vorigen Note angeführten Canones.

[2]) C. 2. fin. De fidejuss. (III. 22.)

[3]) C. 18. c. VI. qu. I. (Ex libb. poenit. Halitg. Cermer. lib. IV. c. 28.): Quicunque sciens se perjuravit, quadraginta dies in pane et aqua, et septem sequentes annos poeniteat, et nunquam sit sine poenitentia et nunquam in testimonium recipiatur.

[4]) C. 7. c. XXII. qu. V. (Ex Conc. Matisc. I. c. 17.): Si quis convictus fuerit, alios ad falsa testimonia vel perjuria altraxisse, vel quacunque corruptione sollicitasse, ipse quidem usque ad exitum vitae non communicet: ii vero, qui ei in perjurio consensisse probantur, postea ab omni testimonio sunt removendi: et secundum legem infamia notabuntur.

Verbrechen jeder Art, — abgesehen von den natürlichen Folgen derselben, wie der Auflösung aller menschlichen und bürgerlichen Ordnung, an Land und Leuten strafen,[1]) wurden ausser den kirchlichen, im Gegensatze zu der bisherigen heidnischen Praxis, auf den Meineid auch noch bürgerliche Strafen gesetzt. Den des Meineides Ueberführten traf daher auch bürgerlich Infamie[2]) und Amtsentsetzung[3]) und, wenn der Meineid den Tod eines Andern zur Folge hatte, die Todesstrafe.[4])

---

[1]) Diese Ansicht geht von dem Zeitpunkte an, wo das Christenthum überhaupt einen Einfluß auf das Strafrecht gewann, durch alle hierher gehörenden Gesetze. So z. B. Nov. 77. c. 1.: Propter talia enim delicta (Gotteslästerung und Sodomie) et fames et terrae motus et pestilentia fiunt.

[2]) C. 41. Cod. de transact. (II. 4.): Si quis major annis viginti quinque, adversus pacta vel transactiones . . . . putaverit esse veniendum, eas autem invocato Dei omnipotentis nomine, eo auctore solidaverit, non solum notetur infamia, verum etiam actione privatus, restituta poena, quae pactis probatur inserta et rerum proprietate careat et emolumenta, quod ex pactione vel transactione illa fuerit consecutus, itaque omnia eorum mox commodo deputabuntur, qui intemerata pacti jura servaverint. Cfrs. C. 31. Cod. de test. (IV. 20.)

[3]) C. 17. Cod de dignitatibus. (XII. 1.) Quotiens ex privata cujuslibet interpellatione civili, vel criminali viri illustres conveniendi sunt, nulla dandae fide jussionis concussione vexentur: sed per speciale privilegium suae committi fidei consequantur, juratoria ab his cautione tantummodo exponenda: quam si neglexerint, et contra insertum cautioni sacramentum ipsi abfuerint: in pecuniariis quidem causis super possessione rerum ad eos pertinentium judex competens, quod etiam juris auctoritas et rei qualitas suggesserit, ordinabit. In criminalibus vero negotiis dignitate quoque, qua se per suum videlicet perjurium indignos esse probaverint, spolientur: ut in eos, utpote illustri dignitate per suum facinus privotos, inconsulta etiam nostra pietate, judicibus legum severitatem liceat exercere.

[4]) Fr. 1. §. 1. Dig. ad leg. Cornel. (XLIII. 8): Lege Cornelia

Sicher ging aus dem canonischen Rechte die Ansicht, daß der Meineid als solcher ein selbständiges, an sich eben so schweres Verbrechen sei, wie jedes andere weltlich strafbare,[1]) in das germanische Recht über. Frühzeitig wird bei den germanischen Stämmen der Meineid besonders genannt und mit dem Verluste der Hand bestraft.[2]) Diese Strafe, womit zugleich Infamie verbunden war und die, wenn ein dritter auf den Meineid hin nothpeinlich gerichtet worden war, sich bis zur poena talionis steigerte, erhielt sich nach dem Zeugnisse der

---

de sicariis et veneficiis tenetur, qui . . . hominis occidendi causa . . . falsum testimonium dolo malo dixerit.

[1]) C. 17. c. XXII. qu. I.

[2]) Lex Saxonum T. II. §. 9 (Walter Corp. jur. germ. antiqu. Tom. I. pag. 385) Qui sciens perjuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti. Lex Frisionum. Tit. X. (Walter Corp. jur. germ. antiq. Tom. I. p. 359.) Si quis homo super reliquiis sanctorum falsum sacramentum juraverit, ad partem regis Weregildum suum componat, et alio Weregildo manum suam redimat, de conjuratoribus ejus unusquisque Weregildum suum persolvat. Luitprandi Legum lib. VI. §. CXLIV. (Walter I. p. 821.) Si quis timoris Dei immemor pro cupiditate terrena, vel propter qualemcunque rem, sciens se perjuraverit, et postea sic inventum et probatum fuerit, quod perjurasset: tunc amittat ipsam rem, unde perjuravit, et habeat eam ipse, cui contra rationem perjuravit. Insuper quia in se ipso et quod plus est in Deo peccavit, et negavit fidem suam, et perjuravit in Domino Deo suo, et sibimet ipsi non pepercit, componat medium widrigild suum ei, cui ipse perjuravit. Dasselbe wird daselbst §. LXIII. (Walter I. p. 782) festgesetzt für den Fall, als der Verurtheilte nicht zahlen könne. Tunc publicus debeat eum dare pro servo in manu ejus, cui culpam fecit; et ipse ei deserviat ei sicut servus. Capit. Carol. M. ab ao 779. §. 10. (Walter II. p. 59.) De eo qui perjurium fecerit, nullam redemptionem det, nisi manum perdat. — Capit. ejusd. ab ao 805. §. 11. (Walter II. p. 205.) — Et si quis convictus fuerit perjurii, perdat manum aut redimat.

Bambergensis[1]) in Deutschland als eine allgemeine Rechtsgewohnheit bis gegen das Ende des Mittelalters und ging aus dieser Criminalgesetzgebung in die Carolina über.[2])

Im Ganzen geschätzt ist übrigens das Verbrechen des Meineides von jeher bei allen, auch nicht christlichen Völkern immer verpönt gewesen, und nach dem Grade der Religiösität und Sittlichkeit bei einem Volke ist stets auch der Eid heilig bewahrt und der Meineid mit größern oder geringern Strafen geahndet worden. Entsprechend der reinen Ehrlichkeit ihres Charakters hatten die alten Römer, hierin den Aegyptiern[3]) gleich, auf den Meineid

---

[1]) Bambergensis Art. 128. Item, welcher vor Richter oder Gericht einen gelerten meineydt schwert, so derselbig eyd zeitlich gut antrifft, das in des, der also felschlich geschworen hat, nutz kommen, der ist zuverderst schuldig, (wo er das vermag) solich felschlich abgeschworen gut dem verletzten wider zu kern, Sol auch darzu verleymet und aller eren entsetzt sein, und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist, solichen falsch schwerern die zween finger, (damit sie geschworn haben) abzuhawen, dieselbigen gemeynen gewonlichen leybstraff wöllen wir auch nit endern, Wo aber einer durch seinen falschen eyd yemand zu peynlicher straff schweren wölte, oder schwüre, oder schwören wölt, gestrafft werden, wer solch falschschwerer mit wissen darzu anrichtet, der leidet gleiche pene.

[2]) C.C.C. Art. 107. (Emminghaus Th. I. S. 276 ff.): Welcher vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meineyd schwört, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, daß in deß, der also felschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuvörderst schuldig, wo er das vermag, solch felschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch dazu verleumbd und aller Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leib-Straff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eid jemand zu peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pöen, die er fälschlich auf einen Andern schwöret, gestrafft werden. Wer solch falsch schweren mit wissen, fürsätzlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pöen.

[3]) Isocrates Bus. §. 25. Diodorus I, 77.

und Eidesbruch die Todesstrafe gesetzt.[1]) Die Zwölftafelgesetze bestimmten ausdrücklich, daß der eines falschen Zeugnisses Ueberführte vom Tarpeischen Felsen herabgestürzt werden solle.[2]) Nach dem Zeugnisse des Cato ward Soldaten, die ihrem Eide zuwider desertiert oder sich eines Diebstahls gegen ihre Kameraden schuldig gemacht hatten, die rechte Hand abgehauen oder verstümmelt;[3]) eine Strafe, welche auch die indischen Gesetze[4]) gegen falsche Zeugen festsetzten. Mit dem allmähligen Verschwinden der frühern Sitten und der alten Treue unter den Römern kam die Bestimmung der zwölf Tafeln freilich außer Geltung und nur mit geringen Strafen ward der Meineid und Eidesbruch da noch von den Beherrschern der Welt belegt. In dem Ciceronischen Gesetzesentwurf heißt es schon: den falsch Schwörenden treffe Verderben von den Göttern und Schande bei den Menschen.[5]) Seitdem Rom die Hauptstadt des Erdkreises geworden und mithin die in früherer Zeit zuweilen hervortretende nation-

---

[1]) Vrgl. neben v. Lasaulx, über den Eid bei den Römern S. 24—26. J. Grimm in Savigny's Zeitschrift II. 84 flg.

[2]) Gellius XX, 1, 53. Ut qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e Saxo Tarpeio dejiceretur.

[3]) Frontinus Strat. IV, 1, 16.: M. Cato memoriae tradit, in furto comprehensis inter commilitones dexteras esse praecisas: aut si levius animadvertere voluissent, in principiis sanguinem missum. IV, 1, 42.: O. Fabius Maximus transfugarum dexteras praecidit.

[4]) Manus VIII, 124 125. Strabon XV, p. 488, 28.: ψευδομαρτυρίας ὁ ἁλοὺς ἀκρωτηριάζεται.

[5]) Cicero de Legg. II. 2, 22: Perjurii poena divina exitium, humana dedecus. Tibullus I, 9. 3.: ah miser, etsi quis primo perjuria celat, sera tamen tacitis poena venit pedibus. Tacitus Ann. I, 73.: Rabirio crimini dabatur violatum perjurii numen Augusti. Quae ubi Tiberio innotuere, scripsit consulibus: non ideo decretum patri suo caelum, ut in perniciem civium is honor verteretur . . . . jusjurandum perinde aestimandum quam si Jovem fefellisset: deorum injurias diis curae.

ale Eifersucht gegen das Ueberhandnehmen eines fremden Kultus aufgehört hatte und alle Superstition der Welt dort zusammenfloß; als zu einer Zeit, wo das gemeine Volk die Beute jedes erdenklichen Aberglaubens wurde, durch den Einfluß der griechischen Philosophie sich der gebildeten Römer der vollkommenste Unglaube und die entschiedenste Verachtung des alten Götterwesens bemächtigt hatte und also von einer religiös-sittlichen Basis des Strafrechts und von Verbrechen gegen die Religion überhaupt nicht mehr die Rede sein konnte: war nichts natürlicher, als daß auch die Verletzung des Eides an sich nicht für eine mit eigentlicher bürgerlicher Strafe zu belegende Handlung betrachtet wurde, sondern die dadurch bewirkte Lästerung der Götter diesen selbst überlassen blieb. Der bei den Göttern geschworene Meineid wurde nunmehr nur noch insofern für strafbar erachtet, als mit demselben zugleich oder mittelst desselben ein anderes Verbrechen begangen wurde. Gewöhnlich wird er daher auch von den späteren Juristen nur unter dem Gesichtspunkte des Betruges aufgefaßt.[1]) Die Rüge eines mit dem Meineide oder durch denselben verübten Verbrechens war den Censoren überlassen, die überhaupt die Lücken des ältern römischen Strafrechts zu ergänzen hatten. Der Meineidige ward zur Strafe von diesen in die unterste Klasse der Aerarier versetzt [2])

---

[1]) Modestinus lib. III. de poenis (fr. 4. D. XVII. 20.): De perjurio, si sua pignora esse quis in instrumento juravit, crimen stellionatus fit: et ideo ad tempus exulat. — Vr. §. 1. u. 2. Dig. de lege Corn. de fals. (XLVIII. 10) — C. 13. Cod. de test. (IV. 20.)

[2]) Cicero de Off. I, 13, 40.: Censores.... quoad quisque eorum vixisset, qui pejerasset, in aerariis reliquerunt. — Pro Rabirio Postumo 13, 36.: Ubi semel quis pejeraverit, ei credi postea etiam si per plures Deos juret, non oportet. Pro Cluentio 48, 134 Livius XXII, 61.; XXIV, 18.; XXIX, 37.; Gellius VII, 18.

und verlor fortan alle Glaubwürdigkeit.[1]) Hatte aber Einer Etwas, was ihm auf guten Glauben war anvertraut worden, vor der Obrigkeit abgeschworen, so traf ihn durch ein Edikt des Prätors lebenslängliche Infamie. Nachdem die Censur untergegangen war, scheint der Meineid ganz ungeahndet gelassen worden zu sein[2]) und die Ansicht, daß die Götter den an ihnen durch den Meineid verübten Frevel selbst genugsam rächen würden, fortbestanden zu haben. Aber merkwürdig und sehr charakterisch für die heidnisch-römische Kaiserzeit ist es nun, daß während der Mißbrauch des göttlichen Namens beim Eide als straflos angesehen ward, durch ein Rescript des Septimius Severus und des Antonius Caracalla verordnet wird, daß, wer in Geldsachen beim Genius des Kaisers geschworen und nicht Wort gehalten hätte, als leichtsinniger

---

[1]) Tabula Heracleensis 110 ff. in Hugo's civ. Magazin III. p. 376: neve quoe ibi in eo ordine sententiam deicere ferre liceto, quei judicio fiduciae contemnatus est queive in jure abjuravetit. — Plaut. Curc. IV, 2. 10. Persa IV, 3. 9. Nec metuo quibus credidi hodie, ne quis mihi in jure abjurassit. — Cicero pro Rosci. Com. 6.

[2]) Ulpian gedenkt zwar (fr. 21. D. de dolo malo IV. 3.) noch einer actio de dolo als poena perjurii, aber gewiß versteht der Jurist darunter nichts weiter, als die Strafe des Stellionats, der hier mittelst eines Meineides verübt wird. — Quodsi deferente me juraveris et absolutus sis, postea perjurium fuerit adprobatum, Labeo ait, de dolo actionem in eum dandam. Pomponius autem per jusjurandum transactum videri, quam sententiam et Marcellus — probat, stari enim religioni debet, und der Jurist Paulus sagt fr. 22. l. c.: Nam sufficit perjurii poena, also die Strafe der Gottheit. — Es ist eine traurige Verirrung und ein verderbliches Mißverständniß, das von einem tiefen sittlichen Verfalle zeugt, wenn man dahin kommt, den Meineid der göttlichen Strafe zu überlassen. Der Eid ist für diese Welt und wer ihn verletzt, bekundet deutlich genug, daß ihn vorläufig die mögliche Rache der Gottheit wenig kümmere!

Schwörer mit Stockschlägen sollte gezüchtigt werden. [1]) Der unter dem Einflusse edeler Persönlichkeiten stehende Kaiser Alexander Severus hob dieses Rescript mit Hervorhebung der von Seiten der Gottheit den Meineidigen treffenden Strafe indeß doch wieder auf. [2])

Bei den übrigens nie im Rufe besonderer Eidestreue stehenden Griechen traf den Meineidigen im bürgerlichen Leben Atimie. [3]) Die eigentliche Bestrafung des Eides-Frevelers überließen aber auch die Griechen, den spätern Römern gleich, immer den Göttern. Platon will zwar in seinen Unterredungen über die Gesetze, daß, wenn Einer dreimal falsches Zeugniß gegeben, und sich nochmals erfreche, vor Gericht als Zeuge aufzutreten, es Jedem freistehen solle, ihn der Obrigkeit anzuzeigen; diese müsse ihn dem Gerichtshofe übergeben und, wenn er von diesem für schuldig befunden würde, so solle er zum Tode verurtheilt werden. [4]) Indessen ist doch Platon mit dieser Reform ebenso wenig, als mit so manchen andern seiner Gesetzgebung durchgedrungen; ein Beweis, daß zu seiner Zeit, wo Religiösität und Sittlichkeit in Griechenland ganz danieder lagen, auch der Abscheu gegen Eidesfrevel bei seinen Landsleuten nicht sonderlich groß gewesen sein muß. Indessen war es doch auch stets bei den Griechen anerkannte Lehre der Volks-

---

[1]) Ulpianus fr. 13. §. 6. Dig. XII. 2.: Si quis juraverit in re pecuniaria per genium principis, dare se non oportere et pejeraverit, vel dari sibi oportere, vel intra certum tempus juraverit se soluturum, nec solvit, Imperator noster cum patre rescripsit, fustibus eum castigandum dimittere et ita ei superdici: προπετῶς μὴ ὄμνυε, i. e. petulanter ne jurato.

[2]) L. 2. Cod. de rebus creditis (IV. 1.): Jurisjurandi contemta religio satis Deum ultorem habet, periculum autem corporis, vel majestatis crimen, secundum constituta divorum parentum meorum, et si per principis venerationem quodam calore fuerit pejeratum, inferri non placet.

[3]) v. Lasaulx, über den Eid bei den Griechen. S. 25.

[4]) Plato de Legg. St. XI. p. 948

religion und durch die Gottheit zu Delphi ausdrücklich bestätigt, daß der seinem Eide Getreue noch in Kindern und Enkeln gesegnet werde, der Meineidige dagegen niemals der göttlichen Strafe entrinne, sondern früher oder später entweder selbst, oder in Kindern und Kindeskindern unausweichlich büße.[1])

Die jetzigen Strafgesetzbücher ahnden alle das Verbrechen des Meineides mit Infamie, öffentlicher Ausstellung und mehrjährigem Zucht- und Arbeitshaus, welche Strafe in einigen deutschen Staaten bei erschwerenden Umständen bis zu lebenslänglicher Ketten- oder Todesstrafe verschärft wird.[2]) Meistens wird aber jetzt bloß der vor Gericht geleistete falsche Eid bestraft, während die Verletzung des außergerichtlichen Eides überhaupt nicht für eine bürgerlich strafbare Handlung angesehen wird.[3]) In mehreren geltenden Civilgesetzgebungen wird daher der Versprechungseid gar nicht erwähnt und consequent damit auch nicht der Eidesbruch in den Strafbestimmungen.[4]) Meistens ist jetzt nur der Bruch des gerichtlichen Versprechungseides weltlich bestraft;[5]) die sonderbare Verordnung des all-

---

[1]) Hesiod. Op. 285: *ἀνδρὸς εὐόρκου μετόπισθεν ἀμείνων* — Polybius IV, 33, 3.: *χαλεπὸν λαθεῖν θεὸν ἄνδρ᾽ ἐπίορκον.* — Platon de Rep. II. pag. 69: *παῖδας γὰρ παίδων φασὶ καὶ γένος κατόπισθε λείπεσθαι τοῦ ὁσίου καὶ εὐόρκου.*

[2]) In der Edition des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten v. 14. April 1851 von C. Fr. Müller (Halle 1852) werden den in Preußen geltenden Strafgesetzen rücksichtlich des falschen und leichtsinnigen Eides auch die nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oestreich, Bayern, Oldenburg, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Lippe-Detmold, Hannover, Großherzogthum Hessen, Baden, Anhalt-Dessau und Köthen und den thüringischen Staaten geltenden Strafbestimmungen darüber in ad §§. 125—132 beigefügt.

[3]) Nach der französischen Gesetzgebung ist sogar nicht einmal der vor dem Instruktionsrichter in der Voruntersuchung geleistete falsche Eid des Zeugen strafbar. S. Paillet Manuel de droit français. Art. 361 des Code d'instr. crim. Note 1. 2.

[4]) So in Frankreich.

[5]) So nach der bayerischen, östreichischen, preußischen Gesetzgebung u. s. w.

gemeinen Preußischen Landrechts,[1]) wonach der außergerichtliche Versprechungseid als ein Mißbrauch des Eides erklärt wird, der sowohl an dem, welcher ihn gefordert, wie an dem, der ihn geleistet hat, geahndet werden sollte, ist durch die Aufhebung des 20. Titels dieses Gesetzbuches durch das Strafgesetzbuch vom 14 April 1851 wieder außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der Eid ein Gottesdienst.

Der Eid ist uns seiner Natur nach als ein Resultat des Lebens in und vor Gott bekannt. Wenn er in der Menschenwelt auch nicht immer als das erscheint und hier öfter sogar in das gerade Gegentheil verkehrt wird, so ist das nicht seine Schuld und benimmt ihm nicht im Mindesten Etwas an seinem Begriff: denn er ist da nicht mehr Eid, vielmehr nur eine Abnormität, die dem Wesen des Eides zuwider ist. Seinem vollen Begriffe nach ist er aber nichts Anderes, als die aus dem innern Leben in Gott hervorgehende äußere Beziehung der bedingten Creatur auf den Creator, um in der Vereinigung mit diesem sich zu vervollständigen und zu beglaubigen, und hiermit haben wir es bei der weitern Betrachtung des Eides zu thun.

Wer zum Eide greift, bekennt damit, daß er sich nur als Creatur Gottes, d. i. in der Verbindung mit Gott legitimieren und beglaubigen könne. Eine Legitimation und Beglaubigung, die er außer der Verbindung mit Gott, für sich vereinzelt dastehend, ausstelle, erscheint ihm wegen der Mangelhaftigkeit derselben als ungültig, zudem auch wegen der darin liegenden Ueberhebung des Geschöpfs über den Schöpfer als unerlaubt und sündhaft. Er fühlt sich als Bedingtes ohne seine Bedingung unbegründet und un-selb-ständig und in dieser

---

[1]) II. 20. §. 1425 u. s. w.

Emancipation vom absoluten Grunde ebenso isoliert und leer, als unzuverlässig und jedes Mißtrauen verdienend. Dagegen glaubt und hofft er aber, durch demüthige Unterwerfung seiner als Bedingten unter die Bedingung, durch Ueberschreitung der engen Grenzen seiner Abstractheit und Leerheit und den Uebertritt in die göttliche Ordnung und Gestaltung die Erfüllung und Vollendung zu erhalten: mit der Aufhebung seiner falschen Emancipation trete für ihn die Gott = ständigkeit und mit dieser die Begründung und Selbständigkeit ein: in Gott begründet und wirklich selbständig werde er auch zuverlässig und wahr und von Jedermann, der um seine wirkliche Selb = ständigkeit wisse, als das angesehen werden. Indem der Schwörende zu seiner Vervollständigung und Ergänzung sich nun förmlich auf Gott bezieht, legt er diesen Glauben auch äußerlich an den Tag. Es erscheint damit aber der Eid von Seiten des ihn Leistenden nicht etwa bloß stillschweigend und folgeweise, sondern auch nach seinem ausdrücklichen Inhalte und seiner bestimmten Form als ein Glaubens-Bekenntniß, das durch dringende Umstände veranlaßt, feierlich vor den Menschen abgelegt wird. Doch nicht allein hinsichtlich des Schwörenden erweiset sich der Eid als ein Bekenntniß des Glaubens an Gott, sondern auch hinsichtlich der Anwesenden, die durch ihn zur Wahrheit bekehrt werden, ja selbst hinsichtlich der Abwesenden, die darauf hin dem Schwörenden trauen. Für Alle, auf die er nur eine Wirkung hervorbringt, ist er eine Erneuerung des Glaubens an Gott, ein wiederholter Religions-Unterricht, eine mahnende Erinnerung an die Religions-Wahrheiten, die Keinem verschlossen sind, der sich ihnen nicht selbst verschließt, wie endlich eine Erinnerung an dem Bund mit Gott und dessen Erneuerung.[1])

[1]) Göschel, der Eid . . . . S. 180.

Nach Diesem erscheint der Eid als eine Kundgebung und Weckung des Glaubens an Gott im Allgemeinen. Bei diesem allgemeinen Bekenntnisse des Glaubens an Gott bleibt er indeß doch nicht stehen. Der Eid drückt namentlich auch das Bewußtsein der Gegenwart Gottes als des Zeugen und des Richters aus: Gott ist dem Eide nicht nur gegenwärtig, sondern der Schwörende bekennt sich auch ausdrücklich dazu, daß der Herr da ist, hört und richtet: er ruft ihn mit bestimmten Worten zu dem Ende an. Gott wird im Eide aber nicht bloß als Zeuge und Richter angerufen, sondern auch als Erlöser, als Befreier von der Sünde, näher der Unwahrheit, wie endlich als Heiliger; denn der Eid bezweckt hauptsächlich die Erlösung des Schwörenden von dem aus der Sünde stammenden Argwohn und Mißtrauen,[1]) sodann aber auch den Empfang der reinigenden und heiligenden Gnade Gottes, wodurch der Schwörende in den Stand gesetzt wird, die Wahrheit zu erkennen, und zu reden. Und wie könnte er auch dieses anders, als durch die Gnade Gottes, da jeder Mensch ein Lügner ist? Ps. 115, 2. Röm. 3, 4. Weil nun hiernach der Eid nicht bloß ein Ausdruck und eine Bethätigung des innern Lebens in Gott ist, eine Kundgebung der gläubig hoffenden Liebe des Schwörenden gegen Gott, sondern auch eine Mittheilung und Aneignung der göttlichen Gnaden und Heilsgüter, so erweiset er sich in jeder Hinsicht als ein wirklicher, vollkommener Gottesdienst, — cultus divinus, sacramentum, juramenti religio.[2]) — Daß dieser Gottesdienst des Eides

---

[1]) C. 2. 5. 6. 14 c. XXII. qu I. — C. 26. De jurejurando (II. 24.)

[2]) Religio würde nach der Ableitung des Lactantius (Inst. div. IV 28.) und der des Hieronymus, (In Amos cap. VIII.) welche beide religare als dessen Stamm annehmen, und Augustin's, der es (civ. Dei X. nro 2.) von reeligere ableitet, mit ὅρκος gleichbedeutend sein. Ὅρκος ist ein heiliges Gehege um das gegebene Wort, eine Einfriedigung des Menschenwortes in Gottes Wort, wörtlich Zaun, Schranke = ἕρκος.

nur gelegentlich und um eines geringen Streithandels oder sonst um Geldes und Gutes willen abgehalten wird, das hindert ihn nicht ein Religions-Akt zu sein. Das hat er vielmehr mit jedem außergewöhnlichen oder konkreten Gottesdienste gemein, mit jedem Gebete, wozu der Augenblick eben treibt, sei es zu bitten, zu loben, zu danken, oder wie sich's ziemt, das Alles zusammen. Damit steht ferner auch nicht im Widerspruch, daß dieser Gottesdienst des Eides auf die Wochentage verwiesen ist und ein gallisches Concil verordnet, daß an Sonn- und Feiertagen weder Markt noch Gericht gehalten, noch auch ein Eid abgenommen werden solle.[1]) Denn der Eid macht den Werktag eben zum Feiertage. Das canonische Verbot bezieht sich ohnedies nicht so sehr auf den Eid selbst, als vielmehr auf die weltlichen Angelegenheiten, deren Accessorium der Eid ist. —

Als Gelegenheits- und außerordentlicher Gottesdienst wird der Eid nun aber doppelt wichtig. Wenn er indeß als außerordentlicher Gottesdienst nicht immer gefeiert wird, wenn die ihm Beiwohnenden unandächtig sind, ungläubige Diener bei ihm fungieren und selbst von der Gesetzgebung ihm nicht die Aufmerksamkeit erwiesen wird, die er billiger Weise verdient, so thut ihm das an sich doch keinen Eintrag: er geht vielmehr nach seinem dominierenden Begriff seinen eigenen Weg und der Nachtheil, der aus der Mißachtung und Geringschätzung desselben entsteht, trifft am Ende nicht sowohl ihn, als vielmehr die, welche ihm den gebührenden Respekt versagen. An sich ist der Eid immer ein Kultus[2])

---

[1]) C. 1. De feriis (II. 9.): Omnes dies Dominicos a vespera in vesperam cum omni veneratione decernimus observari, et ab omni illicito opere abstinere: ut in eis mercatum minime fiat, neque placitum, neque aliquis ad mortem vel ad poenam judicetur, nec sacramenta (nisi pro pace, vel alia necessitate) praestentur.

[2]) Leon. Lessii (1554—1623) e societate Jesu de justitia et jure

sowohl nach seinem Inhalte als nach der Form, in der er, — an sich übersinnlicher Natur, — sich verkörpert und in der Sinnenwelt zur Erscheinung kommt.

Die Form des Eides ist in mehrfacher Hinsicht wichtig und insofern wesentlich, als der Eid durch sie erst einen moralischen Bestand erhält. Nach ihr erweiset sich der Eid eben so sehr als Gottesdienst, als nach seinem Inhalte, und das schon aus dem Grunde, weil die Form des Eides nur die Aeußerung des Eides-Inhaltes ist.

Soweit sich die Spuren des Eides verfolgen lassen, läßt sich überdieß aber auch darthun, daß die Eidesleistung immer unter eigenthümlichen, in der Volkssitte begründeten, religiösen Gebräuchen zu geschehen pflegte und der Eid daher auch nach seiner historischen Erscheinung sich als das erweiset, was er seiner Natur nach ist. Wo nur geschworen wird, geschieht es immer nach besondern, gangbaren Formeln und unter einem bestimmten characteristischen Ritus. Der Gottesdienst des Eides ist, wie jeder andere Gottesdienst überall streng formeliert. Jedes Volk hat vor Allem eigene Symbole, durch die es die Wahrheit betheuert und so sich eidlich verpflichtet, [1]) oder dafür, wie meistens der Fall ist, bestimmte

caeterisque virtutibus card. lib. II. c. 42. dub. 3.: Objicitur: Juramentum est cultus quidam Dei: atqui non licet cultum divinum ordinare ad res humanas: ergo non licet uti juramento. Respondeo primo, juramentum esse cultum divinum non absolute, sed in certo negotio, quando aliter fidem facere non possumus. Sicut enim in aliis negotiis ad divinam opem confugere possumus, ita et in hac, idque Deo est honorificum. Secundo possumus uti re divina ad finem humanum, quando alia ratio non suppetit, et illa res non solum aestimatur ex solo humano commodo. Sic ad sanitatem consequendam utimur aliquando oratione, — et Deus ad hominum salutem usus est incarnationis mysterio.

[1]) Es gibt separatistische Sekten der griechischen Kirche, welchen das Zusammenschlagen des Daumens, des kleinen und des Ringfingers zum

Formeln — concepta verba, — nach denen er zu schwören pflegt,[1]) sei es nun, daß der Schwörende selbst die Formel ausspricht, oder nur auf vorausgegangene Adjuration mit Ja oder Amen antwortet.[2]) Das Characteristische und Wesentliche an allen in der Geschichte vorkommenden Eidessymbolen und Formeln ist die religiöse Beziehung, die sich natürlich nach dem religiösen Standpunkte eines Volkes richtet und diesem gemäß eine mehr oder weniger vollkommene ist. Die religiöse Beziehung findet sich in allen, da diese als Wesentliches nothwendig und unveränderlich ist, wenn gleich jeder Vervollkommnung und Verkümmerung fähig, wie die Eidesformeln selbst zeigen. Daß die verschiedenen Eidesformeln dem Wortlaute nach auseinander gehen und nach Ort und Zeit verschieden sind, ist ganz der Natur der Sache gemäß. Jede Formel ist nichts Anderes, als die sinnliche Schale, in welcher

---

Zeichen der Dreieinigkeit, und das Aufheben des Zeige- und Mittelfingers, zum Zeichen der Doppelnatur Christi, als förmlicher Eid gilt. S. Göschel S. 19. Anm. Auch bei den Hindus besteht der Eid darin, daß sie im Beisein eines Brahminen von den Blättern einer heiligen Pflanze essen und heiliges Wasser aus dem Ganges trinken, das beides von dem Brahminen dem Schwörenden gereicht wird.

[1]) Hierüber kann der zweite Theil einer Schrift, wie man sie von einem Engländer heut zu Tage nicht zu erwarten pflegt, von J. E. Tyler, Rector of St. Giles in the fields and late Fellow of oriel College, mit dem Titel: Oaths, their origin, nature and history, London 1834, nachgelesen werden, wo der Verfasser außer den europäischen Eidesformeln gegenwärtiger Zeit auch verschiedene Eidesformeln bei den Juden, Griechen, Römern und die bekannteren mittelalterlichen anführt und interessante Mittheilungen über den Eides-Ritus bei den Völkern der Vor- und Jetztzeit macht.

[2]) Die Adjuration war besonders bei den Juden üblich. Christus selbst schwur nach Matth. 26, 63 nach einer Adjuration, d. i. antwortet auf eine vom Hohenpriester Kaiphas an ihn gerichtete Adjuration mit Ja, — σὺ εἶπας. Auch Abraham sagt nach Gen. 21, 24. auf eine vorausgegangene Beschwörung: ich will schwören. — Noch jetzt ist die Adjuration die Form des Eides in Spanien.

der an sich übersinnliche Inhalt des Eides sich verleiblicht und in der Sinnenwelt zur Wirklichkeit kommt. Der Eid bleibt derselbe, gleichviel in welcher Schale, während umgekehrt die Schale eine verschiedene sein kann, wenn sie anders nur den Inhalt des Eides zu fassen vermag. Der Eid borgt sich die Schale bei jedem Volke, wo er eben auftritt und richtet sich in seiner äußern Erscheinung nach Zeit und Ort. Daher die verschiedenen Formeln und Gebräuche bei der Leistung des Eides. Aus dem Grunde war auch bei den christlichen Völkern die Eidesformel nicht immer dieselbe, sondern nach Ort und Zeit verschieden.[1]) In den einzelnen deutschen Territorien ist sie zwar jetzt überall gesetzlich bestimmt, doch auch nicht dieselbe für Gesammt-Deutschland. Nach dem Vorgange des Passauer Vertrages vom Jahre 1552 und des Reichsabschiedes vom Jahre 1555 schwören übrigens in allen deutschen Staaten die Katholiken und augsburgischen Confessions-Verwandten nach derselben Formel.[2]) Die gegenwärtig in den deutschen Territorien gebräuchlichen Formeln beginnen alle mit der Anrufung Gottes nach seinem absoluten Wesen und endigen mit der Berufung auf Gottes Hülfe und Beistand, etliche überdies noch mit Bezugnahme auf das Evangelium, und

---

[1]) C. 14. c. XXII. qu. I. (S. August. Sermo 180 edid. Maurin.); c. 9. c I. qu. VII. (S. Gregor. M. ao 602. Epist. 33. c. 12. edid. Maurin.) Mehrere im 12. Jahrh. bei Gericht gebrauchte Eidesformeln finden sich bei Theiner, Disquis. critt. disqu. VI. pag. 418 sq. — Vrgl. Pellicia, de christ. eccles. discipl. ed. Braun (Colon. 1838) Diss. VII. §. 4.

[2]) Im Passauer Vertrage vom J. 1552 und im Reichsabschiede vom J. 1555 ist für Katholiken und die Verwandten der augsburgischen Confession gleichmäßig die Formel festgesetzt: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden und Gerechten, ... so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Siehe hierüber Malblanc, doctrina de jurejurando 1781. pag. 376 flg. (lib. III. §. 93.) — Ch. Fried. Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Bd. XII. S. 189.

sind daher wie dem Wesen des Eides, so auch dem katholisch-kirchlichen Gebrauche vollkommen gemäß.[1])

Neben der Eidesformel war von jeher besonders wichtig der Eides-Ritus. Der Ritus des Eides ist so alt als der Eid selbst. Nach Gen. 14, 22. 23. schwört bereits Abraham unter Aufhebung der Hände zum Herrn, dem höchsten Gott des Himmels und der Erde. Nach Homer schwören die Helden vor Troja, indem sie aufrecht stehen,[2]) das Scepter emporheben[3]) und, wie beim Gebete, die Hände und Blicke gegen Himmel richten, nach vorausgegangenen vollständigen Opfern, welche die Schwörenden berühren, um damit anzudeuten, daß es ihnen im Falle des Meineides ebenso wie dem Opferthiere ergehen solle.[4]) Der uralte heiligste Eidschwur der Römer: bei Juppiter Stein, per Jovem lapidem, ward in der Art geleistet, daß der Schwörende vor einem Kriegsspeere, als Bild Juppiters, stehend einen Steinkeil in der Rechten hielt und, nachdem er damit das Opferthier niedergeschlagen hatte, die Worte aussprach: wenn ich wissentlich betrüge, so möge der Lichtvater, wohlbewahrend Burg

---

1) C. 4. De jurejurando (II. 24.) und Pius IV Bulle „Injunctum nobis" vom 13. Nov. 1554. (Canones et Decreta SS. Concilii Trid. Lips. 1842 S. 228.)

2) Jl. XIX. 175: Ὀμνυέτω δέ τοι ὅρκον ἐν Ἀργείοισιν ἀναστάς.

3) Jl. VII. 411: Ὅρκια δὲ Ζεὺς ἴστω, ἐρίγδουπος πόσις Ἥρης
Ὡς εἰπὼν τὸ σκῆπτρον ἀνέσχεθε πᾶσι θεοῖσιν.
X. 321: Ἀλλ' ἄγε μοι τὸ σκῆπτρον ἀνάσχεο καί μοι ὄμοσσον.

4) Jl. XIX. 250 flg.; III. 245 flg. Dieselben und ähnliche Gebräuche bei der Eidesleistung begegnen uns auch in andern Heldensagen und durch die ganze griechische Geschichte hindurch. In der vorhin citierten Schrift von Tyler findet sich darüber viel. — v. Lasaulx stellt in seiner Abhandlung über den Eid bei den Griechen die Gebräuche dieses Volkes beim Eide in gedrängter Kürze zusammen. S. 9—25. Weitläufiger wird darüber, wie schon der Titel vermuthen läßt, in der Schrift von Volkenaer, de ritibus in jurejurando a veteribus observatis, gehandelt.

und Stadt, mich von Haus und Hof auswerfen wie ich diesen Stein.[1]) Auch die alten Germanen haben, wie die übrigen Völker des Alterthums, besondere religiöse Gebräuche, unter denen die Eidesleistung bei ihnen stattfindet. Sie halten oder berühren, indem sie eine bestimmte Eidesformel hersagen, mit der rechten Hand einen Gegenstand, der sich entweder auf die angerufenen Götter, oder auf die dem Meineide folgenden Strafen bezieht.[2]) Ihnen ist die Hand beim Eidschwur wesentlich, gleich als ob sie den Eid vollbringe und halte.[3]) Freie Männer berühren die Waffen,[4]) theils weil diese zur Vertheidigung der Religion dienen, theils auch als Opferwerkzeuge gebraucht werden,[5]) während die Frauen die linke Brust oder die Haarflechten berühren.[6]) Auch kommen Eide vor, die geschworen werden bei Gras und Erde,[7]) unter Berührung von Opferthieren,[8]) Münzen, eines Ringes des Gottes

---

[1]) v. Lasaulx, der Eid bei den Römern, S. 9.

[2]) Grimm, D. Rechtsalterthümer. S. 140 u. 896. — Ferd. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. §. 618.

[3]) Grimm a. a. O.

[4]) Amm. Marcell. XVII. p. 1[?]7: eductisque mucronibus, quos pro numinibus colunt (Quadi), juravere se permansuros in fide. Lex Bajuv. Tit 16. c. 5. Postea donet arma sua ad sacrandum, et per ea juret ipsum verbum cum uno consacramentali. Fredeg. Schol. Chron. cap. 74. Saxones autem sacramentis, ut eorum mos est, super armis patratis, pactum pro universis Saxonibus firmant. — Annal. Fuld. ann. jurabant (Dani) juxta ritum gentis suae per arma. — Hommel, Rhapsodien. (Obs. 620.)

[5]) Phillips, deutsche Geschichte Bd. I. 249.

[6]) Phillips a. a. O. u. 119. — Grimm a. a. O. S. 140. — Hommel, Rhapsodien. (Obs. 620.)

[7]) Grimm a. a. O. S. 110—121.

[8]) Conc. Aurelian. IV. ao 541. Si quis christianus, ut est gentilium consuetudo, ad caput cujuscunque ferae vel pecudis, invocatis insuper nominibus paganorum fortasse juraverit. S. Phillips a. a. O. S. 249.

Ulr, wobei die Hand des Schwörenden mit Blut bestrichen wurde, ferner bei den Haaren, dem Barte, u. s. w.; [1]) Gebräuche, die zum Theil noch lange unter dem Christenthume fortdauerten. [2])

Offenbar waren diese Gebräuche, die alle einen religiösen Charakter hatten, ganz dazu geeignet, die Seele des Schwörenden tiefer zu ergreifen und ihn fester an sein Wort zu binden. Das scheint auch die Kirche erkannt zu haben, da sie, auch hierin ihrem Grundsatze treu, nirgends in eigenthümliche, mit dem Leben eines Gemeinwesens innig verwachsene Institutionen, in Sitten und Gebräuche vernichtend uud zerstörend einzugreifen, sondern als der Sauerteig und das Salz der Erde allmählig eindringend Alles nur zu läutern, zu mildern und zu berichtigen, die bestehenden Eidesgebräuche so weit sie sich mit ihrem Geiste vertrugen, sofort recipierte, anstößige anders deutend berichtigte, oder mit der Zeit durch andere ihr eigenthümliche ersetzte. [3])

---

[1]) Grimm a. a. O. S. 895. — Phillips a. a. O. 249. — Ferdin. Walter a. a. O. §. 618.

[2]) Grimm a. a. O. S. 896.

[3]) Wohl überlegend und klug zu Werke gehend hat die Kirche allenthalben von den üblichen Gebräuchen bei der Eidesleistung nur solche direkt verboten, die unmittelbar mit dem heidnischen Götzendienste zusammenhingen, wie die Berührung von Gegenständen, die einer heidnischen Gottheit eigens geweiht waren, wie Opferthiere u. s. w. Dagegen aber duldete sie nicht nur solche in der Volkssitte begründeten Eidesgebräuche, die sich mit dem christlichen Geiste wohl vertrugen und zu dem oben angegebenen Zwecke förderlich waren, sondern suchte auch dieselben noch zu begründen und den Eindruck, den sie nach dem bisherigen Volksglauben auf den Schwörenden machen dadurch zu verstärken, daß sie ihnen die christliche Weihe ertheilte. Schwuren bisher ganze Völker als Heiden bei den Waffen, so brauchte deßhalb bei ihrem Uebertritte zum Christenthume diese Sitte nicht aufzuhören, sondern nur die christliche Weihe zu erhalten.

Unter den heidnischen Eidesgebräuchen, die sich unter dem Christenthume mehr oder weniger lang erhielten und nur allmählig verschwanden oder sich änderten, ist einer für uns besonders wichtig, weil unverkennbar die Anfänge des jetzigen Eides-Ritus darin liegen. Es ist der Gebrauch der Eidesfinger unter den alten Germanen. Die heidnischen Germanen leisteten ihre Eide unter Auflegung der beiden Vorderfinger der rechten Hand auf den Gegenstand, wobei sie schwuren.[1]) Der Gebrauch erhielt sich bei ihnen auch unter dem Christenthume. Die Frauen fuhren fort wie früher unter Auflegung von zwei Fingern auf die linke Brust, auf die Haarzöpfe u. s. w. zu schwören, während bei Männern der Schwur bei geheiligten Waffen, die auch mit den beiden Vorderfingern berührt wurden, etwas ganz Gewöhnliches war.[2]) Mehr und mehr wurde es aber allenthalben üblich bei den Heiligen zu schwören, d. h. unter Berührung eines die Reliquien eines Heiligen enthaltenden Kastens, der in einer gewissen Erhöhung über der Erde stand, so daß der Schwörende die Finger zu diesem emporheben mußte. So kam es allmählig dahin, daß nicht mehr das Berühren, sondern das Emporheben der Finger als die Hauptsache angesehen wurde. Wie aber aus dem Ritus der Aufhebung von zwei Fingern der jetzige, drei Finger beim Eide aufzuheben, entstanden ist, läßt sich historisch nicht nachweisen. Ein Erklärungsgrund für die Fortbewegung der zwei Finger zu dreien liegt aber in der Dreizahl d. h. in der Heiligkeit und reichhaltigen Symbolik dieser Zahl, welche durch alle Völker und

---

Daher die bisher unbekannte Sitte, nicht mehr bei bloßen, sondern bei, auf einen Altar gelegten oder sonst benedicierten Waffen zu schwören: — jusjurandum per arma sacrata: Lex Saxonum I. 8. u. a. Aehnlich verhält es sich mit andern Gebräuchen.

[1]) Grimm a. a. O. S. 141.

[2]) Grimm a. a. O. S. 140. 896. — Hommel, Rhapsodien (Obs. 620.)

Sprachen geht. Aller guten Dinge sind drei, wogegen die bloße Zweizahl keinen rechtlichen Gehalt hat.[1]) Galt nun bei den Germanen die Hand als wesentlich beim Eide, so lag auch nichts näher, als daß, um dem Eide zum rechtlichen Gehalte zu verhelfen, nicht mehr mit zwei, sondern mit drei Fingern geschworen wurde. In der Sitte, daß Geistliche vor der Eidesleistung aus dem Evangelienbuche drei Worte lesen mußten,[2]) begegnet uns dasselbe, wie denn das Lesen der drei Worte statt der Aufhebung der Eidesfinger gelten sollte. Nachdem sich aber einmal der Eides=Ritus bis zur Aufhebung von drei Fingern entwickelt hatte, so lag bei der religiösen Natur des Eides, die sich auch in der Aeußerlichkeit kundzugeben trachtet, nichts näher, als die Beziehung auf die Trinität, in welcher der Begriff der Zahl für sich überwunden wird.[3]) Die drei Finger, welche beim Eide emporgehoben und dem Schwörenden zugekehrt werden, erscheinen als volles

---

[1]) Grimm a. a. O. S. 208., wo eine Menge von Beispielen dafür angeführt wird. — Göschel a. a. O. S. 19. Anm.

[2]) Grimm a. a. O.

[3]) Die Beziehung der drei Eidesfinger auf die Dreieinigkeit ist vielfach bezweifelt worden. Was Ch. Fried. Hommel in seinen Rhapsodien (Obs. 620.) über diese Deutung sagt, indem er sie als eine pia simplicitas, als einen lächerlichen Aberglauben (ridiculus error) der Dorf=Pastoren erklärt, ist nur ein schlechter Witz. Dafür liefert er selbst aber eine Erklärung, die nicht bloß lächerlich, sondern auch ganz platt und widernatürlich ist. Weil die alten Germanen mit zwei aufgehobenen oder aufgelegten Fingern schwuren, glaubt er, sei später auch der dritte in Bewegung gerathen und hinzugekommen. Solet autem duobus digitis (indice et medio) arrectis naturaliter evenire, ut paulisper et pollex elevetur. Warum die beiden andern Finger nicht auch das Recht haben sollen, sich zu erheben, darüber weiß er nichts zu sagen. Es ist allerdings richtig, daß die alten Germanen mit zwei Fingern schwuren, worauf er so großes Gewicht legt, wofür auch CCC. art. 107. unzweideutig spricht, indem es da heißt, daß die zwei Finger, womit man falsch geschworen, abgehauen werden sollten. Dafür spricht auch:

und schönes Sinnbild der Erhabenheit des dem Eide beiwohnenden Gottes in drei Personen über dem Menschen, bestehend aus Leib und Seele, dessen Abhängigkeit und Unterwürfigkeit unter den zu Hülfe gerufenen Richter und Erlöser auch durch die beiden gefalteten Finger angekündigt wird.[1])

Dieses ist der Ritus, wodurch der Eid, seiner Natur nach ein feierliches Glaubensbekenntniß, ein außerordentlicher Gottesdienst, unter uns seinen Leib erhält: der gelehrte Eid wird dadurch auch zum leiblichen: das Bewußtsein der Gegenwart Gottes bethätigt sich auch körperlich und der Eid verwirklicht sich damit zu einem wahren, theuern und leiblichen Eide.

So erscheint denn der Eid unter einem außerordentlichen Ritus als außerodentlicher Gottesdienst zur Abthuung von Streitsachen auch im Forum. Der zwar karge Ritus erhöht seine Feierlichkeit und macht ihn um so ernster und wichtiger: er ist ein außerordentliches Förderungsmittel, den Schwörenden tiefer zu ergreifen und ihm die Bedeutung der eben vor sich gehenden Handlung mehr, als oft alle Worte vermögen, nahe zu legen. Nicht nur erscheint es darum aus der Natur der Sache und historisch gerechtfertigt, den seitherigen Ritus,

---

Zwêne vinger uz der hant
biutet gein dem eide. Parc. 8a u. a.

Aber daß bei den „einfältigen" Germanen, die nicht so aufgeklärt und fortgeschritten (von der Religion) waren, bei denen vielmehr Alles im religiösen Leben aufging, so unbewußt etwas Wesentliches sich eingeschlichen habe, ist keineswegs doch anzunehmen.

[1]) Die Zahlen Drei und Zwei bleiben immer, es werden nun drei Finger erhoben und zwei gebeugt oder umgekehrt. Die Dreizahl pflegt man auf die Dreifaltigkeit zu beziehen, die im Eide angerufen wird. Schwerer ist es, die zwei Finger zu erklären, welche niedergeschlagen werden. Immerhin kann man sie aber als Sinnbilder für Seele und Leib im Menschen, für Gottheit und Menschheit in Christo fassen. S. Göschel a. a. O. S. 182. Anm.

mit drei aufgehobenen und zwei gefalteten Fingern zu schwören, beizuhalten, sondern es wäre überdies auch sehr zweckmäßig und von den besten Folgen, wenn der bisherige karge Eides-Ritus nach dem Bekenntnisse des Schwörenden geregelt und vervollständigt würde. Die Wiedereinführung der frühern Sitte, vor einem aufgestellten Crucifix, brennenden Lichtern, unter Berührung eines Evangelienbuches u. dgl. zu schwören, könnte jedenfalls in Verbindung mit einer durch den Geistlichen des Bekenntnisses, dem der Schwörende angehört, vorzunehmenden Admonition nur praktisch wirksam und segensreich werden.

§. 5. Der Eid in seinem Verhältnisse zum Gebete.

Es haben sich bisher verschiedene Momente ergeben, die sich auch beim Gebete finden und die auf einen innern Zusammenhang des Eides mit dem Gebete schießen lassen. Der Eid erwies sich als eine Beziehung auf Gott, als eine Konfrontation oder Gestellung vor Ihm, bei der Er behufs der Erlangung oder Befestigung eines zeitlichen Gutes laut und feierlich als Mittler angerufen wird. Er erschien uns als eine Rede vor Gott, als eine Unterhaltung oder ein Gespräch des bedrängten Menschen mit dem Helfer und Erlöser um Vertilgung der Unwahrheit und Bezeugung der Wahrheit. Es ist das Alles auch dem Gebete eigenthümlich. Denn auch das Wesentliche des Gebetes ist der Umgang des Menschen mit Gott: auch es ist eine mündliche Unterredung mit Gott, ein Gespräch des menschlichen Herzens mit dem Helfer und Erlöser, Ps. 18, 15. 16; sei es nun zu bitten, zu danken, zu loben, oder wie sich's ziemt, das Alles zusammen. Das Wesentliche an beiden, — am Eide und Gebete, — ist immer die Gemeinschaft mit Gott, die Nähe des allgegenwärtigen Gottes: Gott weiß, was gesprochen wird; Er hört und richtet

jedes Wort und jeden Gedanken, Alles, was der Redende mit dem Munde sagt und im Herzen meint.[1]) Auch das Gebet ist, gleich dem Eide, ein Bekenntniß des Glaubens an Gott und eine Erneuerung dieses Glaubens, eine zuträgliche Erinnerung an die Wahrheiten der Religion, die Jedem offen stehen, der ernstlich will, eine Provocation auf den Mittler, durch den allein wir von der Lüge frei werden und die Wahrheit reden. Eph. 4. 20. flg. Gebet und Eid stehen sich auch darin gleich, daß beide Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zur Voraussetzung und Wirkung haben: denn was wir immer Gott vorbringen, muß wahr sein: Gott haßt die Lüge und läßt durch die Lüge sich nicht täuschen: wer lügen will, der wendet sich nicht an Gott, sondern von Gott. Joh. 3, 20. 21.: Eid und Gebet entfernen die Lüge. Das Gebet kann ebenfalls zur Belebung der Gemeinschaft unter sämmtlichen Anwesenden dienen, kann ein lautes, öffentliches und feierliches sein, kann in eine bestimmte Formel gefaßt werden, die der Betende nachbetet.[2]) Denn jedes Gebet ist ja nur eine Verstümmelung, Verkürzung oder Erweiterung des Gebetes, das uns Christus gelehrt und zu beten befohlen hat. Es ist genau ein Eid, wenn ich also bete:

„Gütiger und verehrungswürdiger Vater, der Du allgegenwärtig bist und vom Himmel herab dem Treiben der Menschen zuschaust! Möge Dein Name, den ich jetzt anrufe, niemals entheiligt oder gelästert, vielmehr nur wie von mir, so von allen Menschen recht erkannt, geliebt und verehrt werden. Möge zu uns kommen Dein Reich, das Reich der Aufrichtigkeit und Wahrheit; möge es kommen zu mir, daß ich die Wahrheit erkenne und sie rede, möge es kommen zu meinem Gegner, daß er erkenne und gestehe, um was ich jetzt in der Bedrängniß meine Zuflucht zu Dir nehme. Oeffne denn,

---

[1]) C. 9. 11. c. XXII. qu. V.

[2]) Göschel a. a. O. S. 213.

o Herr, unsere Herzen und was sich darin verbirgt, erleuchte, was in uns dunkel, erwärme, was in uns kalt ist, auf daß Jeder von uns, wo er Etwas zuviel behauptet oder läugnet, sich läutere und der lautern Wahrheit sich unterwerfe. Um das bitte ich im Namen Jesu Christi, welcher ist das Licht, ohne das man nicht sehen, der Weg, außer dem man nicht wandeln, das Leben, ohne das man nicht leben kann. Amen!

Mein Gegner will nun aber gegenwärtig die Entscheidung über den zwischen uns schwebenden Streithandel durchaus auf meinen Eid stellen. Nachdem ich schon lange mit ihm gehadert habe, aber nicht zu Recht kommen konnte, kommt er plötzlich auf den Einfall, mir die Sache in's Gewissen zu schieben, ich weiß nicht, ob in ehrlicher Absicht, oder nur, um mir damit Furcht einzujagen und so etwa durch meine Flucht das Feld zu gewinnen. Nun, wenn er's denn nicht anders haben will, so muß ich mich darin ergeben! An Dich also, der Du täglich und stündlich über mein Sinnen und Denken richtest und Dein zustimmendes oder verwerfendes Urtheil mir jeden Augenblick durch das Gewissen kund thust, [1]) will ich mich hiermit freimüthig und offen wenden. Mein Gegner ist nicht damit zufrieden, daß ich mich im Stillen zur Quelle aller Wahrheit begebe: er verlangt, daß ich mich auch mit dem Munde zum Eide bekenne. Und wer wäre ich auch, daß ich für mich allein Glauben verlangen könnte und dürfte? Mein stiller Eid wird ja auch für mich um so feierlicher, wenn ich ihn laut ausspreche. So bitte ich denn, allwissender, gerechter und allmächtiger Gott, Du wollest in mir tilgen alle Unwahrheit, allen Eigennutz und alle Rechthaberei, die mich verblenden könnte. Lehre mich bedenken, vor wem ich stehe: wer Du bist und wer ich bin. So ich nicht schwören soll, so laß mich's erfahren. Doch Du weißt es selbst, allwissender Gott, — denn Dir ist Nichts verborgen, — Du

[1]) Röm II. 14. 15.

bist mein Zeuge, — daß ich diesem meinem Gegner vor geraumer Zeit mein baares Vermögen anvertraut habe, von dessen Besitz mein zeitliches Glück abhängt. Ich traute damals seiner Ehrlichkeit und verlangte von ihm keinen Schein: das benützend will er jetzt mir meine Sache verweigern. Ist es daher Dein Wille, daß in dieser Sache die Wahrheit schon jetzt siege, so geschehe es: ich bitte darum; willst Du aber, daß das Recht noch eine Weile unterdrückt bleibe, so geschehe nicht mein Wille, sondern der Deine. Dein Wort, o Herr, unterweiset mich, daß Du nach Deiner Gerechtigkeit jedes Böse hassest, alle Unwahrheit strafst, alle Lüge verdammst; daß Du nach Deiner Gnade den Sünder davon erlösest und durch Deine Wahrheit freimachst. Darum rede ich durch Deine Gnade die Wahrheit, die ich nicht als die meine, oder in meinem Namen, sondern in Deinem Namen hiermit laut und feierlich bekenne, so wahr ich für mich ein armer, sündiger Mensch bin, der dringend Deiner Hülfe und Erlösung bedarf wie der reinigenden und heiligenden Gnade Deines Geistes, der mit Dir und dem Sohne gleicher Gott ist von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Ebenso ist es ein voller Eid, wenn ich also gelobe:

„Ich soll, o Herr, jetzt dieses Amt übernehmen: gieb Du, daß ich es nach bestem Wissen und Gewissen treu und gehorsam verwalte; damit ich es kann, deßhalb rufe ich Dich an. Weil ich mit Dir nun in Gemeinschaft stehe, und also Deiner Kraft und Hülfe gewiß bin, so kann ich den Gebrauch Deiner heiligenden Kraft Dir auch wieder geloben. So gelobe ich es denn Dir hiermit, Herr Gott, und vor Dir auch meinem Herrn, Deinem Knecht, der mich jetzt in seinen Dienst nehmen will: ich gelobe es Dir in der festen Zuversicht, daß Du allen denen, die Dich ernstlich darum anrufen, das Wollen wie das Vollbringen giebst. Leite und regiere mich daher; ich gelobe vor Dir zu wandeln und mein Amt fromm und gehorsam zu verwalten. So wahr Du mein Helfer bist und

Dein heiliges Wort von den Folgen der Sünde mich frei macht um Christi Jesu willen, Amen!"

Es fragt sich nun, worin denn der Unterschied zwischen Eid und Gebet besteht, da die bisher vorgeführten Momente des Eides auch sammt und sonders auf das Gebet passen. Eid und Gebet verhalten sich zu einander nach dem Vorstehenden nur wie Species zum Genus: sie sind nur wie jurare[1]) und orare verschieden. Der Eid scheint ein Gebet zu sein, das nicht in die stille Kammer paßt, sondern ausschließlich in Versammlungen gehört, bei dem wenigstens Mehrere anwesend sein müssen, ein Gebet mit oder vor Mehreren, gegen oder in Beziehung auf Andere, die nun anwesend, oder durch Bevollmächtigte vertreten sein können. Der Eid ist nach allem Dem nur ein Gebet um Vertilgung der Unwahrheit und Bezeugung der Wahrheit.

Dieses Gebet um Ermittelung und Sicherstellung der Wahrheit unterscheidet sich aber von jedem andern Gebete specifisch noch dadurch, daß wir in demselben irgend Etwas vor Gott als geschehen oder zu thun versichern, damit die Andern, hinsichtlich deren es gebetet wird, dadurch überführt werden und uns Glauben schenken, während wir sonst im Gebete nicht allein vor Gott sprechen, sondern auch zu Gott und Ihm unser Herz mit seinen Empfindungen, Wünschen, Bitten und Vorsätzen ausschütten, ohne jedoch Ihm die Wahrheit zu betheuern, da er sie in unserm Herzen liest und besser weiß,

---

[1]) Meister, der Eid nach reinen Vernunftbegriffen (Leipzig und Züllichau, 1810. 4) S. 69: Jurare est quasi Jovem orare. Näher liegt die Bedeutung: Jovem jus orare. Denn Jus in alter Wortform jous ist dasselbe, was Jovis, jusjurandum also, wie die Alten selbst sagen, Jovis jurandum. „O fides alma, capta pinnis et jusjurandum Jovis." Ennius bei Cicero de Off III, 29; Juris jurandi summi Deorum est honor proprius; nam et jus jurandum Jovis jurandum dicitur. Appul. de Deo Socr. V.

denn wir selbst. Die Anliegen, welche wir im Gebete vor Gott bringen, sind so wahrhaftig, als sie beim Eide nur sein können. Aber dennoch tragen wir sie Gott immer nur mit dem Zusatze vor: „Prüfe mich, o Gott und durchschau mein Herz; erforsche mich und kenne die Pfade, die ich wandele. Wenn ich auf bösem Wege bin, so führe und leite mich auf gutem Wege.“ Ps. 138, 23. 24. Durch diesen Zusatz, der dem Gebete zur Wahrhaftigkeit verhilft, wird auch jeder Schein von Selbständigkeit von ihm entfernt. Der Eid kommt zwar dadurch auch erst zu der ihm wesentlichen Wahrhaftigkeit, aber er bleibt bei dieser demüthigen Unterwerfung nicht stehen: es wird in ihm die Wahrheit Gott gegenüber ausgesprochen und selbständig versichert: der Eid ist nicht bloß eine Ergießung oder Aussage vor Gott, sondern auch eine Betheuerung dieser Aussage, nicht allein vor Gott, sondern auch bei Gott,[1]) — affirmatio religiosa. —[2]) Damit scheidet nun der Eid als spezifisch verschieden vom Gebete aus: er unterscheidet sich vom Gebete dadurch, daß er steht, während das Gebet knieet.

In diesem Unterschiede des Eides liegt aber auch das Gefährliche und Bedenkliche desselben. Im Gegensatze zu der anfänglichen Unterwerfung unter Gott, bis zu der das Gebet vom Eide sich nicht unterscheidet, tritt der Schwörende jetzt, um Recht zu erhalten, um eine zeitliche Wahrheit zu rechtfertigen, zu zeitlichen Zwecken, um in den Augen Anderer als zuverlässig und glaubwürdig zu gelten, aus seiner bisherigen unterwürfigen Stellung heraus — Gott gegenüber und giebt

---

[1]) *κατὰ τοῦ θεοῦ*. Matth. 25, 63; Hebr. 6, 12. 16. בְּ im Hebr., daher die Nachbildung *εἰς* und *ἐν* (*ἐπομνύναι*), per im Lateinischen. Das Griechische *κατά* mit dem Genitiv bezeichnet ohne Zweifel die Richtung: gegen, wie im alten Deutschen gein der sunnen. Grimm. D. R. A. S. 606.

[2]) Cicero de Officiis III, 29: „Est enim jus jurandum affirmatio religiosa.“ Gaj. L. I. D. h. t. „. . . . juris jurandi religio. . . .“

vor Ihm, gleich als sei er auch wahr, selbständig seine bedingte Wahrheit für zuverlässig und gewiß aus. Dadurch wird der Eid mehr als Gebet: er richtet sich von den Knieen auf und stellt sich auf eigene Füße: die Unterwürfigkeit artet damit in Trotz aus.

So ergeben sich nun zwei gefährliche Spitzen des Eides: es eröffnet sich damit dem Schwörenden einerseits die Gefahr, sein bedingtes Wort dem Gottesworte gleich zu stellen, andererseits die Versuchung zur Selbstsucht gegenüber den Mitmenschen. Hier gilt es nun vor Allen den doppelten Kampf, den Kampf des Unreinen mit dem Heiligen, in dem der Unreine zuerst lahm werden muß,[1]) und den Kampf, nicht nur sich durch den Eid zu nützen und dem Mitmenschen wehe zu thun, sondern nur um der nöthigenden Pflicht willen die Wahrheit zu behaupten und das Recht geltend zu machen.[2]) Wird dieser Doppelkampf während des Aufrichtens nicht gefochten und siegreich bestanden, so kann die Verwundung durch die beiden Spitzen des Eides nicht ausbleiben. In Anbetracht dieser doppelten Gefahr konnte Augustin wohl sagen: „Wahr schwören ist gefährlich, nicht schwören das Sicherste,[3])" aber er hätte noch zusetzen müssen, für den, der die Spitzen des Eides nicht kennt und ihn mit geschickter Hand nicht zu handhaben weiß. Wer die Spitzen des Eides kennt und durch einen muthigen, sichern Streich sie abschlagen kann, für den ist der Eid nicht so gefährlich, als es jedem Andern scheinen möchte: es handelt sich nur darum, Vorsorge zu treffen, daß während des Aufrichtens durch die eine oder

---

[1]) Hos. 12. 5; I. Mos. 32, 25. 31.

[2]) „Quantum ad me pertinet," sagt daher Augustin, „juro, sed quantum mihi videtur, magna necessitate compulsus: cum videro, non mihi credi, nisi facium, et ei, qui mihi non credit, non expedire, quod non credit. c. 14. c. XXII. qu. I.

[3]) August. Sermo 180. (edid. Maurin.)

andere der beiden Spitzen die Bande des göttlichen Wortes, in die man sich während des Knieens begeben, nicht zerrissen werden, damit man an ihnen vor Gott sich aufrichten und die beschworene Aussage als durch seine Hülfe wahr bezeichnen könne. Wer in den Banden des göttlichen Wortes zum Stehen kommt, bei dem kann von einer Gefahr des Eides nicht mehr die Rede sein: als geläutert und gereinigt in Gott kann er Diesem sein bedingtes Wort als durch die absolute Bedingung so wahr gegenüber halten, als er, wie in Allem, so insbesondere bei der eben vor sich gehenden Handlung der göttlichen Hülfe bedürftig ist. Der Trotz des Eides biegt so wiederum in Unterwerfung ein: es kann damit die beschworene Aussage als wirklich zuverlässig und gewiß auf die unbedingte Bedingung aller Wahrheit zu ihrer vollen Befestigung zurückbezogen und ihrem eigensten — absoluten Grunde gelobt werden.

§. 6. Der Eid ein Gelübde.

Der Eid dient zur Verstärkung;[1]) als Verstärkung oder Accessorium ist er aber verschieden von der Verpflichtung, der durch ihn im juristischen Sinne fortgeholfen werden soll. Denn während diese eine schon bestehende Verbindlichkeit gegen einen Menschen ist, ist der Eid ein neues unmittelbar der Gottheit gemachtes Versprechen, der fraglichen Verbindlichkeit nachzukommen, in Folge dessen sich der Schwörende rücksichtlich des Gelobten gegen Gott unwiderruflich bindet. In dieser Hinsicht fällt aber die Theorie des Eides mit der vom Gelübde zusammen, für das der Eid gewissermassen auch anzusehen ist.

Die gewöhnliche Definition vom Gelübde ist: „Votum est promissio (pollicitatio) Deo facta de bono meliori.“ [2])

---

[1]) Hebr. 6, 16: Homines . . . . jurant . . . . ad confirmationem. 13. 17. Vrgl. S. 14. Anm. 3.

[2]) Thomas v. Aquin. S. S. qu. 88. art. II. Forcellini definiert das

Auch der Eid ist ein der Gottheit gemachtes Versprechen, ein Versprechen der Wahrheit, — juramentum assertorium, — und der treuen Ausdauer in der Wahrheit, — juramentum promissorium. — Der Gegenstand des Eides, Wahrheit und Treue, ist ein Gut, ein bonum an sich, zu dessen Leistung wir schon ohne Eid verpflichtet sind;[1]) denn der objektive Grund dieser Verpflichtung ist von dem ausdrücklichen Bekenntnisse des Subjekts dazu unabhängig. Wir sollen das Gut leisten, weil es Gottes Wille ist, nicht weil wir uns dazu verstehen und Ja dazu sagen. Aber dieses Gut an sich, das nicht anders gut ist, als wenn es aus dem Glauben kommt und um Gottes willen geleistet wird, wird durch die ausdrückliche Beziehung desselben auf den eigensten Grund unserer Verpflichtung zu Wahrheit und Treue zum Gute an und für sich. Indem wir den Grund unserer Verpflichtung zu Wahrheit und Treue nun auch ausdrücklich anerkennen, uns darauf berufen und versprechen, um Gottes willen Wahrheit und Treue zu üben, wird das Gut besser, als es ohne diese Beziehung an sich ist: es wird zum bonum melius. Also erscheint der Eid als ein Gelübde, votum, promissio (pollicitatio) Deo

---

votum als preces cum sponsione alicujus rei, qua Deo obligamur, si quippiam obtinuerimus.“ Nur dem Wortlaute nach verschieden von obiger Definition ist die: „Gelübde ist das aus Pietät Gott gethanene Versprechen, wozu der Gelobende außerdem nicht verpflichtet wäre.“ Permaneder, Kirchenrecht. §. 698.

[1]) C. I. c. XVII. qu. I. sagt Gratian mit Cassiodor zu Ps. 75, 12: „Sunt quaedam, quae etiam non voventes, quaedam etiam, quae nisi voverimus, non debemus (sc. Deo).“ Gewöhnlich denken wir beim Gelübde nur an die der Gottheit gemachte Verheißung, deren Gegenstand ungelobt wir nicht zu leisten brauchten, wie an das Gelübde des vollkommenen Gehorsams, der freiwilligen Armuth, der beständigen Keuschheit u. s. w. Ein Gelübde der letztern Art ist zwar der Eid nicht, aber er ist ein votum, dessen Gegenstand — voventes, spondentes — zu leisten wir noch mehr verpflichtet werden, als wir — non voventes — schon sind.

facta de bono meliori, zu Folge dessen die versprochene Wahrheit und Treue auch förmlich zu ihrem entsprechenden Werthe in Gott erhoben werden.[1])

Als Gelübde oder der Gottheit gemachtes Versprechen hat der Eid die Wirkung, daß der Schwörende zur Leistung des Gelobten durchaus gehalten ist.[2]) Durch das Versprechen, um Gottes willen die in Rede stehende Verbindlichkeit gegen einen Menschen zu erfüllen, übernimmt er neben dieser eine neue gegen Gott, die, weil Niemand auf Erden ist, der darauf verzichten kann, einen unauflöslichen Charakter an sich trägt.

---

[1]) Bei den Scholastikern wird die obige Definition vom Gelübde mit einer Präcision erörtert, die in unserer Zeit, wo man mehr auf die Form versessen ist und sich um den Inhalt weniger kümmert, gar häufig vermißt wird. In der Quaestio 88 der secunda secundae seines Inbegriffs der Theologie setzt Thomas von Aquin in 12 Artikeln die Lehre vom Gelübde mit einer Vollständigkeit und Gründlichkeit auseinander, die Bewunderung erregen. — Die wesentlichen Erforderniße des Gelübdes sind auch die des Eides. „Ad votum, quod soli fit Deo, tria ex necessitate requiruntur, deliberatio, propositum voluntatis et promissio, in qua perficitur ratio voti, h. e. firma et constans voluntas se obligandi ad aliquid agendum vel omittendum, ita ut a promissario, vid. Deo jus acquiratur. Vrgl. neben des Thomas Aq. a. a. O. die theologia moralis von Ed. Voit: de voto.

[2]) Matth. 5, 34: Reddes Domino juramenta tua (נְדָרִים) C. 28. de jurejurando. (II. 24.) — Ps. 75, 12: „Vovete et reddite Domino Deo vestro," wozu Cassiodor bemerkt, posteaquam Deo promittimus, necessario reddere constringimur. C. 1. c. XVII. qu. I. Vrgl. C. 2. 3 4. eod. Die vollständigste Begründung hievon findet sich in dem Titel: „de voto et voti redemptione" (Decretales lib. III. tit. 34) im Grunde nur eine Interpretation und Umschreibung des eben citierten Verses 12 in Ps. 75 und von V. Mos. 23, 22: Si nolueris polliceri, absque peccato eris; quod autem semel egressum est de labiis tuis, observabis. „Stari enim religioni debet," heißt es schon im römischen Recht. L. 21. de dolo malo. (IV. 3.)

Damit wird aber auch die zu verstärkende Verbindlichkeit unverbrüchlich, so daß nicht bloß die fernere Anfechtung derselben, sondern selbst ihre Nullität durch den Eid außer Wirkung gesetzt wird.

Diese Natur des Eides ist im römischen und canonischen Rechte verschieden beurtheilt worden. „Da im Heidenthum,“ und also auch bei den Römern, „der Eid nichts weiter, als ein Ehrenwort, eine Versicherung bei Creaturen, irdischen Objekten, oder gar reinen Phantomen war,“ [1]) und mithin die Idee von einem unauflöslichen Charakter des Eides kaum auftauchen, viel weniger um sich greifen und sich erhalten konnte, so lag natürlich nichts näher, als die auch bei der Mehrzahl unserer Juristen herrschende Ansicht, der Eid sei nur ein verstärktes Motiv, ein moralischer Bestimmungsgrund für den Verpflichteten, die bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen; sei diese nun an sich richtig, oder stehe ihr sonst eine Einrede entgegen, so habe der Eid keine weitere Bedeutung. Das römische Recht legt daher consequent damit auch dem Eide, der in die Zukunft wirken soll, regelmäßig keine besondere verpflichtende Wirkung bei, sondern behandelt ihn nur als Verstärkung an sich begründeter Verbindlichkeiten, und also als unwirksam, wenn er auf ein an sich ungültiges Rechtsgeschäft bezogen war. [2]) Nur bei dem beschworenen Vergleiche

---

[1]) C. Fr. Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 196. — Besonders verdient hier der Eid erwähnt zu werden, der in der Regel in der heidnisch-römischen Kaiserzeit geschworen wurde, der Eid beim Genius des Kaisers, „unsers Herrn und Gottes,“ (wie schon die Edikte Domitians anfangen,) dessen Verletzung mit Stockschlägen bestraft wurde (Ulp. Lib. 13 §. 16 D. h. t.), während die Strafe für die Verletzung des Schwurs bei andern Gegenständen diesen selbst überlassen blieb.

[2]) Ulpianus L. 7. §. 16. Dig. de pactis (II. 14.): „Et generaliter quotiens pactum a jure communi remotum est, servari hoc non oportet . . . nec jus jurandum (de hoc adactum) ne quis

Großjähriger, [1]) bei dem eidlichen Versprechen von Diensten für die Freilassung, [2]) bei processualischen Cautionen [3]) und bei dem eidlichen Versprechen des Minderjährigen, er werde nach erlangter Großjährigkeit den eidlich verstärkten Verkauf wegen Minderjährigkeit nicht anfechten, [4]) bewirkte der Eid eine ohne ihn nach Civilrecht nicht begründete Verpflichtung.

Der Grundsatz des römischen Rechts, der sich auch noch unter den christlichen Kaisern erhielt, mußte aber, als nicht mehr bei nichtigen Gütern, sondern bei dem Schöpfer des Himmels und der Erde geschworen wurde und man sich bewußt war, welchen Werth und welche Bedeutung die eidliche

---

agat, servandum. . ." Vrgl. L. 5. §. 1. Cod. de leg. et const (I. 14.) Nov. 82 c. 11; 51. pr.

[1]) Arcadius et Honorius L. 41. Cod. de transacta (II. 4): Si quis major annis XXV. adversus pacta vel transactiones nullo cogente imperio, sed libero arbitrio et voluntate confectas putaverit esse veniendum . . . . eas autem invocato Dei omnipotentis nomine eo auctore solidaverit, non solum notetur infamia, verum etiam actione privatus, restituta poena, quae pactis probatur inserta, et rerum proprietate careat et emolumento, quod ex pactione vel transactione illa fuerit consecutus, itaque omnia eorum mox commodo deputabuntur, qui intemerata pacti jura servaverint. . . ." (ao 395)

[2]) Gajus III, 83. „. . . obligatio libertorum quae per jus jurandum contracta est. . . ." Ulp. L. 7. pr. Dig. de op. libert. (38. 1) „Ut juris jurandi obligatio contrahatur, libertum esse oportet qui juret et libertatis causa jurare." §. 2. eod. „Jurare autem debet post manumissionem, ut obligetur. . ."

[3]) Gajus IV, 185. „Fiunt autem vadimonia quibusdam ex causis . . . jure jurando. . . ." L. 16. Dig. qui satis dare cogantur vel jurato promittant. (II. 8.)

[4]) Alexander L. 1. Cod. si adv. vendit (2. 28): Si minor annis XXV emtori praedii cavisti, nullam de cetero te esse controversiam facturum, idque etiam jure jurando corporaliter praestito servare confirmasti, neque perfidiae, neque perjurii me auctorem tibi futurum sperare debuisti. . . .

Betheuerung durch die Bezugnahme auf den Allmächtigen, Allwissenden und Gerechten erhalte, wenn auch nicht plötzlich, so doch allmählig dem richtigen und einzig naturgemäßen weichen. Als im Mittelalter zu einer Zeit, wo alle weltliche Ordnung nur militärisch war, die Völker einer geordneten rechtlichen Verbindung dringend bedurften und sie diese in Ermangelung aller andern Mittel beim päbstlichen Stuhle fanden, mußte die Kirche, ihrer Stellung gemäß, auch in eine Menge weltlicher Verhältnisse unmittelbar eingreifen. Hier war ihr nun die Gelegenheit geboten, das in ihr geltende Princip der Unauflöslichkeit des Eides zur Geltung zu bringen und mit dem Rechtsleben zu verflechten. Die Päbste stellten den Grundsatz der rechtlichen Unverbrüchlichkeit des Eides, so lange er von dem geistlichen Richter, der zufolge göttlichen Auftrages dazu das Recht hat, nicht erlassen sei, auf, so daß nicht bloß überhaupt durch einen gültigen Eid verstärkte Geschäfte von dem Schwörenden nicht angefochten werden konnten, sondern auch selbst an sich nichtige Geschäfte durch den Eid gültig wurden. [1]) In einem in das Corpus Juris recipierten Gesetze Friedrichs I. ist dieser Grundsatz auch ausdrücklich anerkannt. [2])

Die Anwendung des aufgestellten Princips auf die einzelnen Fälle hat das canonische Recht dem geistlichen Richter

---

[1]) C. 28 de jurejurando (II. 24.): „. . . . servare debent hujusmodi juramenta, sine vi et dolo sponte praestita, cum in alterius praejudicium non redundent, nec observata vergant in dispendium salutis aeternae; c. 8 15. eod.; C. 2 de pactis in VIto. (I. 18.)

[2]) Auth. Sacramenta pub. Cod. si adv. vend. (II. 28.): Sacramenta puberum sponte facta super contractibus rerum suarum non retractandis inviolabiliter custodiantur. Per vim autem vel per justum metum extorta etiam a majoribus, manime ne querimoniam maleficiorum comissorum faciant, nullius esse momenti jubemus.

vorbehalten; [1]) in einigen Fällen ist diese Anwendung durch die Gesetzgebung entschieden und in diesen wird auch nach heutigem Recht ein nichtiges Geschäft durch den Eid gültig. [2]) In allen andern hat das canonische Princip durch den Wegfall der geistlichen Gerichtsbarkeit in Eidessachen, mithin des Subjekts, das über seine Anwendung im Sinne des canonischen Rechts allein urtheilen könnte, seine Anwendbarkeit verloren.

Es erhellt für uns aus dem Erörterten der Schluß, daß der Eid nach canonischem Rechte als Nebenversicherung eine für sich klagbare Obligation, eine neue Verpflichtung begründet, die von der Kirche, wie vom Prätor sein Constitutum, geschützt wurde, und der Eid zur Sicherung so noch weit besser und wirksamer war, als das weltliche Mittel der Pfandschaft oder Bürgschaft. [3])

§. 8. Wirkung des Eides.

Nachdem wir den Inhalt des Eides nach allen Seiten in Betracht gezogen haben, übrigt noch, die Wirkung desselben im Zusammenhange darzustellen, um auch von dieser Seite unsern Gegenstand ins Licht zu setzen. Haben wir die Entwickelung des realen Begriffs des Eides damit beendigt, so werden wir mit Sicherheit zur Beurtheilung der heutigen Eidespraxis übergehen können.

---

[1]) G. F. Puchta's Pandekten, §. 253.

[2]) Eidliche Einwilligung der Frau in die Veräußerung der Dotalgrundstücke. c. 28. X. h. t.; c. 2. h. t. in VIto.; eidlicher Erbverzicht der ausgestatteten Tochter. c. 2. de pactis in VI. (I. 18.)

[3]) CC. 6 u. 7. X. h. t. Vrgl. die §§. 56. 57. 58 der Geschichte des Rechts im Mittelalter von Roßhirt.

Vereinzelte Momente der Wirkung des Eides wurden an geeigneten Orten theils schon flüchtig berührt, theils auch mehr oder weniger umfassend erörtert. Daß der Schwörende durch die Gewinnung eines Haltes außer ihm, durch die Beziehung auf einen Größeren und Stärkeren, ja dem Stärksten und Mächtigsten, negativ von dem ihm anheftenden Argwohn und Mißtrauen befreit und positiv beglaubigt und befestigt werde, wurde Eingangs unserer Theorie bei der Darstellung des Wesens des Eides bereits auseinandergesetzt. Es ergab sich daselbst, daß in der Berufung auf den Größten und Höchsten schon die Aufforderung an den Schwörenden liege, in sich zu gehen und sich zu prüfen, damit er mit genauer Kenntniß seiner selbst, und also mit Gewißheit vor Gott hintreten könne. Wird durch diese Verinnerung der Schwörende aber bereits in den Stand gesetzt für sich ein zuverlässiges Wort zu reden, so wird er durch die Anrufung Gottes und die Berufung auf Ihn, wodurch er aus seiner isolierten Stellung heraustritt und mit Gott in Gemeinschaft kommt, nur vollends wahr; denn er ist nicht mehr allein.[1]) Und wenn der Mensch schon in Verbindung mit einem andern Menschen glaubwürdig wird, da in Zweier Munde die Wahrheit ist,[2]) um wie viel eher wird es der Schwörende dann im Bunde mit Gott, den er im Eide ausdrücklich zum Zeugen anruft und

---

[1]) Der Eid soll den Menschen glaubwürdig machen, da er an sich unglaubwürdig ist. Diese Unglaubwürdigkeit ist indeß keine absolute. Es ist dem Menschen auch nach dem Abfalle von Gott noch ein Recht übrig geblieben, daß er für sich Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen darf, doch diese seine Glaubwürdigkeit ist eine mangelhafte. Soviel hat er an seinem ursprünglichen Rechte der vollen Glaubwürdigkeit verwirkt, daß er sein Wort wiederholen, verdoppeln, verstärken, daß er sein Recht beschwören, — jus jurandum: jus Jovem orare, an Gott selbst knüpfen muß. —

[2]) IV. Mos. 35, 30. V. Mos. 17, 6; 19, 15. Dan. 13, 36. Matth. 18, 16. II. Cor. 13, 1. Hebr. 10, 28.

mit dem er sich im Eide unterredet. Die Gegenwart Gottes, die im Eide stattfindet und zu dessen Bestande wesentlich gehört, wird vom Schwörenden auch laut und feierlich anerkannt. In dieser Anerkennung besteht der Eid; denn schwören heißt Gott anrufen, אָלָה, Jovem orare.

Abermals zeigt sich hier auf das deutlichste, daß bei nichts Anderem, denn bei Gott geschworen werden könne.[1]) Denn dieser ist allein im Stande, des Menschen Aussage zu beglaubigen, da er allein dessen Gedanken wissen, die Wahrheit erkennen und deren Gegentheil, Lüge und Betrug enthüllen und bestrafen kann. Gott und außer Ihm Niemand ist allwissend, gerecht und allmächtig: das sind göttliche Eigenschaften, die kein Anderer besitzt und die darum auch Niemand, ohne sich einer Sünde schuldig zu machen, einem Andern beilegen kann. Die Anrufung Seiner im Eide behält sich daher auch Gott als Privilegium vor, indem Er den Israeliten befiehlt, ausschließlich bei Seinem Namen zu schwören. V. Mos. 6, 13; 10. 20.

Die nächste Wirkung des Eides ist demnach die, daß beim Schwörenden alle Zweifel sich brechen, der ihm anheftende Unglaube erschüttert, der schwache Glaube gestärkt und seine mangelhafte Glaubwürdigkeit ergänzt und befestigt wird. Diese Beglaubigung und Befestigung des Schwörenden schließt aber die Versicherung der Wahrheit des streitigen Gegenstandes auch in sich. Denn indem der Schwörende zu seiner Versicherung in sich geht und sich prüft, wird er auch angewiesen, die Sache, worüber er bei seiner Konfrontation vor Gott sich auszusprechen hat, nach allen Seiten hin in Betracht zu ziehen und zu prüfen, um das Unzuverlässige von dem Zuverlässigen, das

---

[1]) Während bei den Römern der Eid bei allem nach der Religion des Schwörenden Heiligem abgeleistet werden konnte, ist der Eid bei uns wesentlich Anrufung Gottes als des Zeugen, Richters und Vergelters. Vrgl. E. Böcking, Pandekten des römischen Privatrechts, Bd. I. §. 106. V. (Bonn 1853. II. Auflage.)

Ungewisse von dem Gewissen ausscheiden zu können. Indem er den streitigen Gegenstand nun vor den Herrn bringt, und Ihm denselben als gewiß vorlegt, übt der Eid auf ihn nicht minder, denn auf den Schwörenden selbst seine verstärkende und befestigende Kraft aus. Wie letzterer durch den Eid zur Wahrheit entschieden und an sein Wort gebunden wird, womit hinsichtlich seiner alles Schwanken aufhört, so wird auch hinsichtlich des streitigen Gegenstandes durch den Eid aller Unsicherheit ein Ziel gesetzt und die Sache dahin verstärkt und befestigt, daß sie im ganzen Umfange, als sie von dem Schwörenden vor Gott als gewiß ausgegeben wird, fortan als unumstößliches Recht gilt.[1])

Mit dieser Befestigung des streitigen Gegenstandes bringt der Eid auch die sich verklagenden Gedanken der gegenüberstehenden Individuen zum Schweigen und macht damit allem Hader und Wortwechsel, allem Widerspruche und Kriege der streitenden Parteien ein Ende. Ist aber einmal der Lärm des Streites verstummt, so folgt auch, nach Entfernung der Veranlassung, der äußern Ruhe der innere Friede, die gegenseitige Annäherung und Versöhnung. Geschieht es nicht immer, so sind es nur Ausnahmen: Ausnahmen aber verstärken die Regel. Für die Regel spricht das gangbare Sprichwort: Was Zwist entzweit, das eint der Eid. Das römische Recht sagt dasselbe: „Maximum remedium expediendarum litium in

---

[1]) Das Beschworene kann durch kein Privatrechtsmittel angefochten werden und in diesem Sinne wird daher auch schon im römischen Rechte dem Eide ein größeres Ansehen, als dem gerichtlichen Urtheile zugeschrieben. Paul. L. 2. Dig. h. t. Ulp. L. 1. Dig. de quarum rerum actio non datur. (44. 5.) Nicht einmal durch die Doli actio kann bewirkt werden, daß das fälschlich Beschworene zu Gunsten des dadurch Benachtheiligten als unwahr angesehen werde: Stari enim religioni debet; nam sufficit perjurii poena. Ulp. L. 21; Paul. L. 22. Dig. de dolo malo (4. 3.); Jul. L. 15. Dig. de exceptionibus. (41. 1.)

usum venit juris jurandi religio." L. 1. Dig. h. t.; die Basiliken wiederholen es nur: „Ὅρκος τέμνει τὴν ἀμφισβήτησιν:[1]) Juramentum litis decisorium.

Mit dem Gesagten ist nur die negative Wirkung des Eides ausgedrückt, daß nämlich durch ihn aller Hader und Widerspruch ausgerottet und aller Argwohn und alles Mißtrauen entfernt und vertilgt werde. An diese negative Wirkung des Eides schließt sich aber auf's engste die positive Macht seiner Wirkung an: die Befestigung des Friedens statt des Krieges, die Confirmatio, die βεβαίωσις.[2]) „Jurejurando standum est," sagt das römische Recht: der Eid bewirkt Stillstand: bei ihm muß es unabläßig verbleiben.

Die erörterte Wirkung des Eides, wonach es bei der einmal durch ihn gewonnenen Entscheidung verbleiben soll, äußert sich durchgängig auch in der Rechtssphäre. Im römischen Recht heißt es: „Jus jurandum speciem transactionis continet majoremque habet auctoritatem quam res judicata:[3]) der Eid ist eine Art des Vergleichs und seine Wirkung reicht weiter, als die des gerichtlichen Urtheils. Am auffallendsten und bestimmtesten zeigt sich das bei neu aufgefundenen Beweismitteln. Während dem Bruch und der Anfechtung des durch den Eid erhärteten frei eingegangenen Vergleichs oder der Anfechtung des auf den Antrag eines Gegners|Beschwornen nach römischem Rechte die Berufung auf den Eid entgegengesetzt werden kann,[4]) und mit dem Beweise, daß schon geschworen sei, die Erneuerung jedes Anspruches oder Streites

---

[1]) Tom. III. libri XXII. tit. 5. pag. 118.

[2]) . . . . εἰς βεβαίωσιν ὁ ὅρκος. Hebr. 6, 16.

[3]) Paul. L. 2. Dig. h. t. Ulp. L. 1. Dig. Quarum rerum actio non datur. (44. 5.)

[4]) Tryph. L. 29. Dig. De jurij. (XII. 2.): Quod si juravi, te deferente, non jurasse te, dare tibi oportere et adversus utilem actionem, qua hoc quaeritur, an juraveris, tibi

umsonst wird,[1]) ist das bereits rechtskräftige Urtheil bei neuen Beweismitteln, wodurch der frühere Beweis entkräftet werden kann, gleichwohl noch der Restitution ausgesetzt. Es gilt dieses, wie angedeutet, nach römischem Recht nur von dem angetragenen Eide. Weil dieser als eine Art des Vergleichs angesehen wurde (L. 2. D. h. t.) und es bei der durch ihn bewirkten Entscheidung unter allen Umständen verbleiben sollte, so kam es dabei nicht einmal darauf an, ob der Schwörende sonst eine eidesfähige Person war: dem Eide des Unmündigen, wenn gleich sonst ungiltig, wurde daher auch hier die volle Wirkung zugeschrieben.[2]) Den Grundsätzen des Vergleichs entsprechend sollte nicht einmal der offenbare Meineid die dadurch entschiedene Sache wieder aufzunehmen berechtigen,[3])

---

dari oportere, opponenda est exceptio jurisjurandi perimentis quaestionem actione comprehensum. Vrgl. L. 11. §. 3. eod. u. §. 11. J. de actionibus.

[1]) L. 5. Dig. XII. 2.: Dato jurejurando non aliud quaeritur, quam an juratum sit, remissa quaestione, an debeatur, quasi satis probatum sit jurejurando. Fr. 7. D. eod. Ait Praetor.: „Ejus rei, de qua jusjurandum delatum fuerit, neque in ipsum, neque in eum, ad quem ea res pertinet, actionem dabo.“ Ejus rei sicut erit accipiendum, sive de tota re, sive de parte sit juratum. Nam de eo, quod juratum est, pollicetur se actionem non daturum: neque in eum, qui juravit, neque in eos, qui in locum ejus, cui jusjurandum delatum est, succedunt. frs. fr. 9. D. h. t.

[2]) Paul. L. 26. pr. D. h. t. Qui jurasse dicitur, nihil refert, cujus sexus aetatisve sit; omni enim modo custodiri debet jusjurandum adversus eum, qui contentus eo, cum deferret, fuit, quamvis pupillus non videatur peperare, quia sciens fallere non videatur.

[3]) L. 1. Cod. de rebus creditis (IV. 1.): Causa jurejurando ex consensu utriusque partis, vel adversario inferente, delato et praestito, vel remisso decisa: nec perjurii praetextu retractari potest. fr. 31. Dig. XII. 2.: Admonendi sumus, interdum etiam post jusjurandum exactum permitti constitutionibus

weil der Deferent die Entscheidung des Streites von der Ableistung des Eides durch den Delaten unbedingt abhängig mache. Aber auch die Berufung auf den gerichtlich auferlegten Eid ist insoferne noch wirksamer, denn die Einrede der Rechtskraft, als die Wirkung des nothwendigen Eids nur durch den Beweis des Meineides elidiert werden kann, und die dadurch bewirkte Entscheidung nur dann rückgängig gemacht wird.[1]) Wenn gleich nun aber auch nach römischem Rechte in Folge doloser Verletzung des nothwendigen Eides gegen den Meineidigen eine Entschädigungsklage statthat; wenn in neuerer Zeit durch die Peinliche Gerichtsordnung[2]) bestimmt ist, daß der Beweis des wissentlichen Meineides auch die Entkräftigung der civilrechtlichen Folgen des gerichtlich geleisteten Eides bewirken soll; und nach der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung[3]) dem Imploranten, der seinen Gegner überführt, fälschlich de veritate geschworen zu haben, durch den Richter zum Ersatz alles Dessen, was er durch den Meineid verloren hat, verholfen werden soll: so wird dadurch gegen die Regel, daß es beim Eide stetiglich verbleiben müsse, nicht im mindesten verstoßen; vielmehr wird dieselbe dadurch nur erhärtet. Denn M e i n e i d i s t n i c h t E i d; die Regel heißt aber nicht, daß es beim Meineide, sondern daß es beim Eide unabläßig verbleiben solle.

Principum ex integro causam agere, si quis novo instrumenta se invenisse dicat, quibus nunc solis usurus sit. Sed hae constitutiones tunc videntur locum habere, cum a judice aliquis absolutus fuerit. Solent enim saepe judices in dubiis causis, exacto jurejurando, secundum eum judicare, qui juraverit. Quod si alias inter ipsos jurejurando transactum sit negotium, non conceditur eandem causam retractare.

[1]) Ulp. L. 21. Paul. L. 22 Dig. de dolo malo. (4. 3.) L 13 Cod. de rebus creditis. (IV. 1.)

[2]) Art. 107. Siehe S. 74. Anm. 2.

[3]) Th. I. Tit. XVI. §. 24.

Der Eid übt daher über die streitenden Theile eine Kraft aus, der nicht widerstanden werden kann. Der Grund dieser Kraft liegt in der Macht des Gewissens, welchem die Entscheidung einmal anvertraut ist, und dem nicht widersprochen werden darf, sofern es nicht doloser Verletzung geziehen werden kann. Erst mit der Verletzung des Eides durch das Gewissen wird auch die Macht desselben gebrochen und vernichtet.

Aber am bestimmtesten und kräftigsten hat die Wirkung des Eides und dessen Einfluß auf allen Hader und Krieg, welcher die Menschen entzweit, der Verfasser des Hebräerbriefes erörtert, indem er den Eid negativ als das Ende des Widerspruches und Streites, positiv als die Begründung und Befestigung des Friedens hinstellt. Kurz aber bündig ist seine Lehre: „πάσης ἀνθρώποις ἀντιλογίας πέρας ἐις βεβαίωσιν ὁ ὅρκος. Heb. VI. 16. Der wirkliche Eid ist die Grenze des Widerspruches, das Ende des Haders.[1]) Bis zu seinem Eintritte brausen die übermüthigen Wogen der Ansprüche und Widersprüche: alle vernehmbaren Dissonanzen werden durch ihn gelöst und in Harmonie verklärt. Mit ihm verstummt aller Krieg und Wortwechsel: er ist das Ende derselben und damit der Anfang zu einem dauernden Frieden. Er kräftigt, befestigt, heiligt und sichert[2]) nach seinem Inhalte nicht allein die Schwörenden, sondern auch die Angelegenheiten der Menschen unter einander. Nach allen Beziehungen führt er somit aus dem Zweifel zur Gewißheit, aus dem Widerspruche zur Einheit, aus dem Kriege zum Frieden.[3])

---

[1]) Göschel a. a. O. S. 276.

[2]) Hostiensis definiert den Eid: Est assertio vel negatio de aliquo licito, possibili et honesto sacrae rei attestatione firmata — sacrae rei, quia non licet jurare per creaturas. h. t. an instrumentum.

[3]) Ein Concil von Toledo erfaßte als Zweck des Eides hauptsächlich die

Die Wirkung des Eides, allen Streit zu schlichten, den Frieden zu vermitteln und zu befestigen, beschränkt sich keineswegs aber bloß auf einzelne Streithändel, in denen der Eid unmittelbar entscheidet. Wo er nicht unmittelbar wirkt, da wirkt er mittelbar. Wenn wir die heut zu Tage üblichen Beweismittel auf ihre Wurzel zurückführen, so erweist sich der Eid als die Grundlage des ganzen Beweissystems. [1]) Er ist daher nicht etwa ein Beweismittel unter mehreren, sondern Beweismittel *κατ᾽ ἐξοχήν*, und deßhalb nicht allein das letzte, sondern auch das einzige Entscheidungsmittel.

Doch auch damit ist die Wirkung des Eides noch nicht erschöpft: er dient auch in der Form des Versprechungseides allen Verhältnissen der Gesellschaft zur Grundlage und Befestigung. Alle Versprechungen und Verpflichtungen der Einzelnen finden erst in Gott Gewähr und Bestand: auf dem Gelübde der Treue vor Gott beruht die Ehe; mit dem Gelöbniß des Glaubens beginnt der Eintritt in die Kirche. Alle Verbindungen, Verträge, Brüderschaften und Orden werden

---

Befestigung des Friedens: „Omne quod in pacis foedera venit, tunc solidius subsistit, quum juramenti hoc interpositio roborat. Sed et omne, quod amicorum animos conciliat, tunc fidelius durat, cum eos sacramenti vincula ligant. Omne etiam, quod testibus adstipulatur, tunc verius constat, cum id adjectio jurationis affirmat. Quodsi et testis deficiat, innocentis fidem sola jurisjurandi taxatio manifestat: C. 1. c. XXII. qu. I.

[1]) Hostiensis: Diximus de probationibus, sed quia propter inopiam probationum recurritur ad juramentum, quia omnis controversiae finis est juramentum, vel sic: quia praesumtio aliquoties semiplenam probationem inducit et ideo juramentum defertur aliquando actori ad faciendam plenam probationem, aliquando reo ad suam innocentiam defendendam — so werde nun vom Eide gehandelt mit dem Anerkenntniß „maximum remedium expediendarum litium esse juramentum.“

durch die Beziehung auf Gott erst vollends gekräftigt und befestigt. Auch das weltliche Amt erhält durch den Eid noch eine Verbindung mit dem religiösen Glauben: der Eid erweiset sich beim weltlichen Beamten noch als ein Bekenntniß des Glaubens und als eine Erinnerung an den Zusammenhang des Staates mit der Kirche, der er nach seinem eigensten Wesen angehört: er legitimiert und beglaubigt auch in der weltlichen Sphäre die amtlichen Verrichtungen und Geschäfte und bietet dem Staate eine sichere Garantie für die treue und gewissenhafte Verwaltung der seinen Dienern verliehenen Aemter.[1]) Alle Verfassung beruht auf dem Eide,[2]) wie der Eid selbst auf dem religiösen Glauben, an dem er selbst wieder eine Mehrung, Kräftigung und Belebung gewinnt. Wie ihm die absolute ewige Wahrheit zur festen Grundlage dient, so dient auch er allen Verhältnissen des Lebens zur unerschütterlichen Basis, die wie sie selbst nicht wankt, so auch dem Schwanken der darüber sich erhebenden Institutionen ein Ziel setzt. Daher nennt denn auch der Apostel Paulus den Eid schlechthin ein unwandelbares Werk, ein *πρᾶγμα ἀμετάθετον*. Heb. 6, 17.

---

[1]) Ueber die praktische Wichtigkeit des Amtseides verdient ein Aufsatz von Justus Möser: „Also ist der Diensteid nicht abzuschaffen,“ nachgelesen zu werden. Er findet sich im zweiten Bande seiner „Patriotischen Phantasien.“

[2]) Lysias de solut. reip. §. 28. *Τοῖς ὅρκοις καὶ ταῖς συνθήκαις, ἐμμένειν, ἡγούμενοι ταύτην δημοκρατίας εἶναι φυλακήν.* Verträge und Eide: *αἱ συνθῆκαι καὶ οἱ ὅρκοι*, werden überall als Grundfesten der bürgerlichen Ordnung zusammengenannt. Lysias 6, 39. 45. 13, 88. 89. 25, 23. 28. 34. 26, 16. Aeschines adv. Aesiphon. §. 66. 70. — Lycurgus adv. Leocratem. §. 79.: *Τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὁ ὅρκος ἐστί.* Livius lib. XLIII, 14.: Commune omnium civium jusjurandum.

Im Grunde ist es der Eid allein, auf dem der Staat beruht, mag man nun der Ansicht huldigen, der Staat sei auf dem gegenseitigen Vertrauen der Menschen gegründet,[1]) oder aber er habe gegenseitiges Mißtrauen zur Voraussetzung, dem zu begegnen oder das unschädlich zu machen seine Aufgabe und Bestimmung sei. Sagt man, der Staat beruhe auf dem gegenseitigen Vertrauen der Menschen, so fragt sich, worauf denn dieses hinwiederum gründe. Offenbar auf nichts Anderm, als darauf, daß der, dem getraut wird, so ehrlich ist, der Wahrheit die Ehre zu geben. Der Wahrheit die Ehre geben, ist aber nichts Anderes, als diese Ehre Gott geben. Und die Ehre der Wahrheit ausdrücklich Gott geben heißt schwören: „Jurare est jus veritatis Deo reddere" sagt Augustin.[2]) Und wenn andererseits der Staat gegenseitiges Mißtrauen der Menschen zur Voraussetzung hat und die Vermittelung und Befestigung der Einheit und des Friedens unter seinen Angehörigen der Zweck des Staates ist, so fragt sich, wodurch er denn dem Hader und Zwiste Aller ein Ende mache und den Zusammenhalt Aller befestige? Gewiß das immer nur durch Bezugnahme auf den Einen, — die ewige unwandelbare Wahrheit, durch die Verbindung mit Gott, dem Allmächtigen, Allwissenden und Gerechten, von dessen Segen das Wohl und Weh der Menschen, unter welcher Verfassung sie immer leben mögen, abhängt.[3])

---

[1]) Cicero de off. II. 24. 84.: Nec ulla res vehementius rem publicam continet, quam fides. — De nat. Deorum I. 2. 4.: Pietate adversus Deos sublata, fides etiam et societas generis humani et una excellentissima virtus justitia tollitur. — De Legg. II. 4.

[2]) De verbis Apost. sermo 180. (edid. Maurin.)

[3]) K. E. Jarke, Principienfragen S. 143: das Jahrhundert der Sophisten und Rechenmeister.

So erweiset sich denn der Eid nicht allein als das zusammenhaltende Band aller bürgerlichen Verhältnisse, als das Vermittlungs- und Begründungsmittel der Wahrheit und des Rechts in den einzelnen Streitsachen, als die Sicherung von Verträgen, Verbindungen und Gesellschaften zu religiösen wie zu weltlichen Zwecken, sondern auch als die Voraussetzung aller gesellschaftlichen Ordnung und die Grundlage des Staates. Im Eide spricht sich der Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft mit der Religion, — der Kirche, auf das Stärkste aus, und diese Verbindung mit der Kirche allein ist es, welche die Gesellschaft zusammenhält.

Anhang.

§. 8. Die oreodidaktische Eideslehre bei Matth. 5, 33—37.

Ἠκούσατε, ὅτι ἐῤῥέθη τοῖς ἀρχαίοις· Οὐκ ἐπιορκήσεις, ἀποδώσεις δὲ τῷ κυρίῳ τοὺς ὅρκους σου.

Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, μὴ ὀμόσαι ὅλως· μήτε ἐν τῷ οὐράνῳ, ὅτι θρόνος ἐστὶ τοῦ Θεοῦ·

μήτε ἐν τῇ γῇ, ὅτι ὑποπόδιόν ἐστι τῶν ποδῶν αὐτοῦ· μήτε εἰς Ἱεροσόλυμα, ὅτι πόλις ἐστὶ τοῦ μεγάλου βασιλέως·

μήτε ἐν τῇ κεφαλῇ σου ὀμόσῃς, ὅτι ὀυ δύνασαι μίαν τρίχα λευκὴν ποιῆσαι ἢ μελαιναν.

Ἔστω δὲ ὁ λόγος ὑμῶν· ναὶ, ναί· οὒ, οὒ· τὸ δὲ περισσὸν τούτων, ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν.

Die oreodidaktische Eideslehre bei Matth. 5, 33 — 37 ist von jeher Gegenstand der ärgsten Mißdeutung gewesen. Indem theils der allgemeine Zusammenhang, worin sie mit dem unmittelbar Vorausgehenden und Nachfolgenden steht, außer Acht gelassen, theils der innere Zusammenhang der in Rede stehenden Worte nicht erkannt wurde, ist man bei der Erklärung derselben in Einseitigkeiten und Verkehrtheiten aller Art gerathen. Oft wurde so die oreodidaktische Eideslehre

als absolutes Verbot des Eides gefaßt, und consequent damit haben einzelne Individuen [1]) und ganze religiöse Sekten [2]) allen Eid als verwerflich bezeichnet und verweigert. Häufiger noch sah man darin ein relatives Verbot des Eides, das man bald auf ein von der weltlichen Ordnung verschiedenes sittliches Reich, bald auf die Eide bei den Creaturen, bald auf die eigenmächtigen und leichtsinnigen Eide

---

[1]) Die Zulässigkeit des Eides ist vielfach aus rationellen wie religiösen Gründen von einzelnen Subjekten bestritten worden. Beträchtlich ist die Zahl der Versuche ersterer Art aus der Aufklärungsperiode des vorigen und dieses Jahrhunderts. — Unter die Zahl derer, die aus religiösen Gründen den Eid für bedenklich und verwerflich erklärten, gehören auch mehrere Väter der ersten Jahrhunderte, wie Justin der Martyrer (in Apol. I. c. 16.), Basilides (Euseb. hist. eccl. VI 5.), Irenäus (adv. haer. II. 32.), Basilius (epist. 45, 22, 209), der große Chrysostomus (in vielen Stellen seiner Werke) u. a. Was die Väter bewog, sich gegen den Eid selbst zu erklären, war das jugendlich frische Leben in der ersten Kirche, in welcher bei der überwiegend geistigen Richtung der Eid als überflüssig erscheinen mochte. Es ist zu beachten, daß den gewissenhaften Vätern die christliche Lehre, die sich erst im Laufe der Zeit allseitig entfalten und festgestalten sollte, noch unentwickelt vorlag, und die buchstäbliche Auffassung der einschlägigen dunkeln Stellen der heiligen Schrift die Väter wohl bestimmen konnte, den Eid als anstößig und bedenklich zu erachten. Die Kirche hat nie auf Concilien oder durch ihr Oberhaupt mit Zustimmung der übrigen zerstreuten Vertreter derselben gegen den Eid selbst, sondern nur gegen die Mißbräuche des Eides geeifert.

[2]) Ein kümmerlicher Versuch zu einer Geschichte der eidweigernden Sekten findet sich in Fr. Bayer's Betrachtungen über den Eid. (Nürnberg 1829. 8.) S. 109 u. flg. — An der Spitze der christlichen Sekten stehen die Pelagianer, an die sich die Sekten des Mittelalters anreihen, welche das Christenthum in seiner ursprünglichen Gestalt erneuern wollten, die Katharer, Albigenser und Waldenser, dann die Raskolniken, die Duchoborzen und Philipponen. Von den protestantischen Sekten insbesondere gehören hierher die Wiedertäufer mit ihren Abkömmlingen, den Mennoniten, sodann die Dunker, Quäcker, Schütterer, Herrnhuter und Kornthaler.

u. dergl. bezog. Mitunter erblickte man darin auch nur ein Verbot des Meineides, der bereits vom alttestamentlichen Gesetzgeber verpönt sei und vom Vermittler der neutestamentlichen Offenbarung nur noch mehr verdammt werde. Ueberhaupt liefert die Geschichte der Exegese dieser Stelle ein Chaos einseitiger hin- und herschwankender Ansichten, sich spröde einander entgegengesetzter Erklärungen, die bei Weitem öfter in dem Subjekte, das zufällig dies oder das meint, als in dem Gegenstande der Erklärung ihren Grund haben.[1]) Und doch ist die oreodidaktische Eideslehre an sich so klar und steht mit andern Stellen der heiligen Schrift, die den Eid als einen Vorzug der Bekenner Gottes erklären[2]) und sogar mit den bestimmtesten Ausdrücken gebieten,[3]) in so voller Harmonie, daß es zum Verwundern ist, daß man so häufig dadurch am Eide selbst hat Anstoß nehmen können und die Worte Christi nicht als das, was sie sind, als eine Anleitung zum vernünftigen Gebrauche des Eides, gefaßt hat. Ich kann mich nicht enthalten, nach der Dar-

---

[1]) In seiner „philologisch-theologischen Auslegung der Bergpredigt Christi" S. 262 u. flg. versucht A. Tholuck eine Geschichte der Exegese dieser Stelle zu liefern, indem er verschiedene exegetische Versuche aus älterer und neuerer Zeit zusammenstellt und recensiert. Was Riegler in seiner Schrift „der Eid in histor. exegetisch-dogmatischer Beziehung" und Fr. Bayer in den mehrmals erwähnten „Betrachtungen über den Eid" zur Beleuchtung der Eideslehre vorgebracht haben, verdient keine weitere Beachtung. Vortrefflich ist dagegen die Erklärung unserer Stelle in der Schrift von K. Fr. Göschel, der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauch, S. 110 u. flg. Besonders kann Quaestio I. der Causa XXII des Gratianischen Dekrets nachgelesen werden, wo die Ansichten der beiden größten Kirchenlehrer des Abendlandes, des Augustinus und Hieronymus, wie die des Isidor und der Päbste Pius und Eutychianus zusammengestellt sind.

[2]) Jes. 65, 16; Ps. 62, 12; Jer. 4, 2.

[3]) II. Mos. 20, 7; III. Mos. 19, 12.

stellung der Eideslehre hier noch eine Erklärung der vielfach bestrittenen und mißverstandenen Worte Christi zu liefern, und das um so weniger aus dem Grunde, weil die fraglichen Mittheilungen des Herrn in der Bergpredigt, richtig erfaßt, das vollständigste Licht über die gesammte Eideslehre verbreiten und somit noch an ihnen die vorstehende Theorie eine Stütze gewinnt.

Zum richtigen Verständnisse der Worte Christi ist nichts so nothwendig, als die Erfassung des allgemeinen Zusammenhanges der Eideslehre mit den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Belehrungen über das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze oder die sogenannte evangelische πλήρωσις. Es wird der Schlüssel zum Verständnisse der Eideslehre in sich selbst, wie sie in einem für sich abgeschlossenen Ganzen in fünf Versen vor uns liegt, uns damit bereits gegeben. Betrachten wir nach Erörterung des allgemeinen Zusammenhanges die in Rede stehende Lehre dann in ihrem engern Zusammenhange und überdieß noch in Verbindung mit den übrigen einschlägigen Stellen der heiligen Schrift, die nur aus sich selbst und dem gesammten Glaubensgute der Kirche erklärt werden kann, so wird uns kein Zweifel mehr über den wahren Sinn der oreodidaktischen Eideslehre übrig bleiben.

Was nun den allgemeinen Zusammenhang der fraglichen Worte Christi mit den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Belehrungen über das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze oder die evangelische πλήρωσις betrifft, so beginnt des Herrn Auseinandersetzung darüber bei Matthäus in Kap. 5. schon mit V. 17. Dort sagt Christus: „Ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern es zu erfüllen.“ Das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze ist demnach dieses, daß ersteres nur eine Vervollständigung, Ergänzung und Schärfung des letztern ist. Hieraus ergiebt sich bereits, daß das Verbot des Gesetzes rücksichtlich

des Eides im Evangelium auch nicht aufgehoben, sondern nur vervollständigt und verschärft werden soll. V. 20 setzt der Heiland aber noch hinzu: die Gerechtigkeit vor Gott erfordere ein Anderes, als die pharisäische Scheinheiligkeit und bei Weitem mehr, als die äußere buchstäbliche Beobachtung der Gesetzesvorschriften: zur wahren Gerechtigkeit bedürfe es mehr, als des äußern Thuns und Lassens, womit die Schriftgelehrten und Pharisäer dem Gesetze zu genügen meinten. Unter den Jüngern Christi wird also auch zur Gerechtigkeit des Eides mehr erfordert, als die äußere Vermeidung eines groben Meineides; denn die Gerechtigkeit des Eides nach dem Evangelium ist mehr, als Aeußerlichkeit: sie besteht hauptsächlich in der rechten innerlichen Stellung des Subjekts zum Eide.

Nachdem der Heiland das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze so im Allgemeinen entwickelt hat, erörtert er die evangelische Schärfung des Gesetzes an mehreren Beispielen, unter denen auch der Eid seine Stelle findet. An der Spitze dieser Kasuistik steht das alttestamentliche Gesetz rücksichtlich des Todtschlages. Moses hatte die Nichtanerkennung der Persönlichkeit des Nächsten, soweit sie gegen die Totalität oder das Leben der Person gerichtet ist, verpönt. Christus erklärt die Nichtanerkennung irgend eines Momentes der Persönlichkeit des Nächsten schon als ein der empfindlichsten Strafe würdiges Verbrechen. Nach dem Evangelium ist es nicht genug, den Mitmenschen nicht zu tödten, man soll ihm in einem von der Erkenntniß nicht geleiteten Affekt nicht einmal zürnen und ihn betrüben. Jede unbefugte Zurechtweisung des Nächsten, die nicht aus dem Drange des Herzens kommt und nicht geschieht, um ihm wohl, sondern wehe zu thun, jede Kränkung desselben ist Verletzung eines wesentlichen Bestandtheiles seiner Persönlichkeit, weil der ihm zukommenden Achtung und Würde, und verstößt ebenso gegen Sittlichkeit und Recht, wie die Nichtanerkennung des Inbegriffs aller Momente der Persönlichkeit des Nächsten oder des Lebens desselben.

Nicht minder scharf erweiset sich die evangelische πλήρωσις an dem mosaischen Verbote des Ehebruches. Der alttestamentliche Gesetzgeber hatte die geschlechtliche Vereinigung der verehlichten Person außerhalb der Ehe als Ehebruch verboten. Christus stellt schon die unlautere Lust und Begierde im Herzen, den unzüchtigen Blick auf das Weib eines Andern, um in ihm die Lust zu erregen, als Ehebruch dar und bezeichnet sie, gleich diesem, als strafbar. Unter den Ehebruch fällt nach seiner Lehre auch die Ehescheidung und die Heirath mit der Geschiedenen. Die der Herzenshärtigkeit der Juden wegen von Moses geduldete Ehescheidung erklärt er daher als dem Begriffe der Ehe zuwider und unter seinen Anhängern als unstatthaft. In gleichem Verhältniß steht die Schärfung der gangbaren Auffassung des uralten, von Moses zur Grundlage der hebräischen Gerichtspflege gemachten Rechts der Wiedervergeltung oder der Talion. Gegen die Deutung dieses Rechts als der Berechtigung des verletzten Subjekts zur willkührlichen, in Ungerechtigkeit und Grausamkeit ausartenden Selbstrache stellt Christus an seine Jünger die Anforderung, bis zu einem solchen Grade von Rachsucht sich frei zu halten, daß sie, weit entfernt davon, die Grenzen des Rechts zu überschreiten und der Stimme der Leidenschaft nachgebend Böses mit Bösem zu vergelten, den Grad sittlicher Aufopferung bekunden sollten, noch stärkere Beleidigungen über sich ergehen zu lassen, und dem Beleidiger sogar das Böse mit gleich großem Guten zu vergelten, sofern ihm nur damit gedient und er dadurch vom Unrecht zum Recht gebracht werde. An den alten Ermahnungen zum Gebete, Fasten und Almosengeben erörtert der Vermittler der neutestamentlichen Offenbarung den Unterschied zwischen Evangelium und Gesetz dahin, daß die Ausübung dieser Werke nicht zum Scheine, sondern in der Wahrheit geschehen, d. i. aus der Aeußerlichkeit in die Innerlichkeit treten und das Motiv zu ihrer Verrichtung nicht die Rücksicht auf die Men-

schen, sondern der Hinblick auf Gott sein müsse, der jede im stillen Kämmerlein verrichtete That sieht, sie zur Zeit an's Licht zieht und vergilt. In gleicher Weise verhält sich's mit dem Richten. Unter dem Evangelium ist das Richten über den Nächsten statthaft, wie unter dem Gesetze, nur nicht, wie unter letzterem, nach einem äußeren abstrakten Maßstabe, sondern nach vorausgegangener Selbstentäußerung und Prüfung und unter Versetzung in alle Verhältnisse des Nächsten: man urtheile der Vernunft und dem Rechte gemäß, in einer Weise, wie man unter gleichen Verhältnissen beurtheilt zu werden wünscht.

In diesem Sinne erörtert Christus die Schärfung des Gesetzes durch das Evangelium auch an dem uralten Gebote rücksichtlich des Eides.[1]) Nach dieser Schärfung ist es aber nicht genug, daß das Gesetz des Eides äußerlich beobachtet und im gröbsten Sinne nicht direkt verletzt wird. Wer das Gesetz des Eides wirklich erfüllen will, der darf nicht aus sich selbst und um seinetwillen, sondern muß aus Gott und um Gottes willen schwören: wer aus sich schwört, um sich zu überheben und zu vermessen, nicht um sich zu beugen und von der Kraft, die im Schwachen stark und mächtig wird, sich läutern und erheben zu lassen, der verletzt das Gebot und Privilegium des Eides. Der Jünger Christi darf nicht ohne Kampf und Schmerz über die Sünde, die den Eid in der jetzigen Gestalt nothwendig macht, schwören; denn das ist eben das Bedauerliche und Beklagenswerthe, daß der Eid, wenn auch ein noch so energischer und feierlicher Akt der Gottesverehrung, in den Verhältnissen dieser Welt nicht durch den Drang nach Gott, sondern durch den Abfall von Gott hervorgerufen wird. Wenn man daher schwört, so soll man die dazu bestimmende Nothwendigkeit erst ernstlich in

---

[1]) II. Mos. 20, 7. III. Mos. 19, 12.

Betracht ziehen; man soll die Stellung zu Gott und zum Nächsten allseitig erwägen und prüfen; man soll Jehova vor der Eidesleistung vom Berge donnern und den Heiland vom Berge Segen sprechen hören: lege deine Schuhe ab, ehe du zu Gott herantrittst und wasche deine Hände, ehe du sie zu Ihm erhebst; denn der Herr ist heilig.[1]) Damit sind also alle Eide, die nicht in der rechten innerlichen Stellung des Schwörenden zu Gott und mit der gehörigen Ehrfurcht vor Ihm geleistet werden, schlechthin untersagt.

Das ist der Sinn, der sich aus dem allgemeinen Zusammenhange der Eideslehre mit den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Belehrungen über das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze oder die evangelische πλήρωσις ergiebt. Fassen wir unsere Stelle nun aber abstrakt für sich auf, so ist es vor allem der Gegensatz zwischen dem alttestamentlichen und neutestamentlichen Eidesgesetze, der uns mit schneidender Schärfe entgegentritt. Moses gebietet: du sollst nicht falsch schwören; Christus sagt: du sollst gar nicht schwören. Der abstrakte Gegensatz wird jedoch einerseits durch den Zusammenhang nach Außen und, wie sich gleich zeigen wird, durch den Zusammenhang nach Innen, d. i. durch die Zusätze in den Gliedern des Gegensatzes, zur Einheit vermittelt. Die Zusätze lassen sich von den Vordersätzen, welche durch sie näher bestimmt werden, nicht trennen. Moses sagt: du sollst nicht falsch schwören, sondern dem Herrn deinen Eid halten; Christus sagt: dem Menschen steht es nach seinem Abfalle von Gott eigentlich nicht mehr zu, sich auf Gott zu berufen;

---

[1]) Nach der Allgem. Gerichts-Ordnung für die Preuß. Staaten (Th. I. Tit. X. §. 329.) muß der Jude sich durch Abwaschung der Hände, durch Anlegung des Gebetmantels und den Gebetschwur zur Eidesleistung vorbereiten. Es ist hier also mit dem Eide ein symbolischer Akt der Reinigung verbunden.

denn er hat das Privilegium der Berufung auf Gott durch seinen Abfall von Ihm verwirkt. Schwört er nun dennoch, so muß er es vollends als Gnade ansehen, daß er es noch kann und in gewisser Beziehung soll. Daß Moses den Eid erlaubt und geboten hat, das konnte er nur im Hinblick auf das Evangelium, das mit dem Sündenfalle eingeleitet und in Christus vollendet und erfüllt ward. In ihm wird das alttestamentliche Gesetz erst zur Wahrheit und der Eid also gerechtfertigt; denn der Eid setzt den Zugang zu Gott voraus, den die mit dem Gesetze vorausgegangene Verheißung zu eröffnen angefangen und die nachgefolgte Erfüllung der Verheißung in Christus vollends aufgeschlossen hat.

Verhält es sich nun also, so ist auch jeder Schwur außerhalb des Evangeliums unstatthaft. Man muß daher, um schwören zu können, mit Gott auf Grund des Evangeliums erst versöhnt sein: nur unter dieser Bedingung ist der Eid erlaubt und geboten. Demnach soll man auch nur bei Dem schwören, welchem man diese Gnade verdankt: man soll nur bei Gott schwören, nicht bei der Creatur, die für sich nichtig ist und auf die man sich mit seinem Eide nicht gründen kann. Nur im Zusammenhange mit Gott ist die Creatur Etwas, weßhalb man auch ohne den Meister das Werk nicht nennen soll. Da sich die Creatur ihrem Begriffe nach auf Gott, den Creator, bezieht, so soll sie von dem Subjekte auch ausdrücklich auf Gott bezogen werden. Daher macht schon Hieronymus [1]) und nach ihm Innocenz III [2]) darauf aufmerksam, daß

---

[1]) Considera quod Salvator hic non per Deum jurare prohibuerit, sed per coelum et terram et Hierosolymam et per caput tuum. C. 8. c. XXII. qu. I. (Hieronymus super Matth. lib. I. c. 5.)

[2]) Licet juramentum prohibuisse Dominus videatur, nusquam tamen per Creatorem, sed per creaturam jurare prohibuit, ne per hujusmodi juramentum transferretur ad creaturam honorificentia creatoris. C. 26. De jurejurando. (II. 24.)

die Betheuerungen bei den Creaturen an sich, nicht aber der Eid bei Gott an unserer Stelle verboten sei.

Die Ausdehnung des evangelischen Verbotes auf den Eid selbst oder auf alle Eide ist also einerseits zu weit; denn das Verbot des Eides: „*Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, μὴ ὀμόσαι ὅλως*“ wird durch den Nachsatz „*μήτε ἐν τῷ ὀυράνῳ, ὅτι θρόνος ἐστὶ τοῦ Θεοῦ, μήτε ἐν τῇ γῇ*“ u. s. w. bedeutend beschränkt. Andererseits ist aber auch die Ausschließung der Eide, die ohne innern Beruf und Drang, nach dem eigenen Sinne des Menschen geschworen werden, von dem Verbote des Evangeliums noch nicht erschöpft. Die aufgefundene Beschränkung des Eides ist daher dahin zu erweitern, daß der Mensch, wie er außer dem Einen wahren Gott keine andern fremden Götter haben, und zu diesem allein beten, so bei diesem auch allein schwören soll. Es ist ein Privilegium Gottes, bei Sich Selbst zu schwören, Hebr. 6, 13. 17.: ein Eingriff in dieses Privilegium ist es, wenn der Mensch bei sich selbst, bei seinem Haupte oder seiner Ehre schwört.

Indem nun hiernach der Eid auf die Anrufung des Namens Gottes beschränkt wird, wird sein Gebrauch auch vereinfacht. Diese Vereinfachung, die der Wahrheit um so treuer bleiben kann, wird nun aber noch besonders empfohlen. Der Heiland setzt hinzu: Eure Rede sei Ja, ja! Nein, nein! Damit wird alle Gradation der Eide, wodurch die Wahrhaftigkeit selbst in Grade getheilt, abgeschwächt und verringert wird, beseitigt. Der Schluß unserer Stelle verbindet sich damit auf das Innigste mit dem Anfang derselben, gleichwie auch der spezielle Sinn der Stelle an den aufgefundenen allgemeinen sich innigst anschließt.

Obgleich nach dieser Darstellung nun die Eide bei bedingten Gütern und Wahrheiten mißbilligt und verboten sind, so ist damit doch nicht gesagt, daß das Verbot absolut alle

Betheuerungen bei niedern Gütern und Wahrheiten in sich begreife. Diese Betheuerungen sind nur insofern dem Evangelium zuwider, als die Beziehung auf den absoluten Grund ihnen abgeht. Wird daher bei der Betheuerung bei einem niedern Gute dieses über den Schöpfer nicht erhoben und der Name des Herrn, dessen das Geschöpf ist, nicht verschwiegen, so ist sie auch der evangelischen Schärfung des Gesetzes nicht zuwider, da sie durch die ausdrückliche Beziehung auf Gott mittelbar religiös wird. Der Anhänger des Evangeliums kann sich ihrer bedienen; es bezeugt das ausdrücklich der Apostel Paulus, der sich auf die Wahrheit in Christo beruft, auf sein Gewissen im heiligen Geiste, Röm. 9, 1.

Wir werden hiermit unversehens in dem Zusammenhang der oreodidaktischen Eideslehre mit den andern unmittelbaren und mittelbaren Aussprüchen Christi geführt, unter denen Matth. 23, 16 und flg. und Jakobus 5, 12 für uns besonders wichtig sind. Die einfachen Worte der Bergpredigt, die deutlich darauf hinweisen, Altes und Neues miteinander zu verbinden, werden dadurch theoretisch immer reichhaltiger, praktisch immer stärker und bedeutsamer.

Bei Matth. 23, 16. und flg. wird die Auslegung des Eidesgesetzes durch die Pharisäer und der unter den Juden gangbare Mißbrauch mit dem Eide gerügt.[1]) Die Juden meinten dem Eide ausweichen zu können, wenn sie nicht unmittelbar bei Gott schwören würden, gleich als ob nur der Eid bei Gott heilig zu halten sei und die geringeren Eide nicht

---

[1]) Wie groß der perfide Mißbrauch mit dem Eide unter den Juden von der Trennung des Reiches ab gewesen war, zeigen schon die ununterbrochenen Warnungen der Propheten gegen den Mißbrauch des Eides, besonders gegen den Meineid. Jes. 48, 1. 2. 20. Jer. 7, 2. 4. 9.; Hos. 4, 2. 3. 15.; Amos 8, 14.; Zach. 5, 3. 8. 17.; Malach. 3, 5.; Weish. 14, 28.; Sirach 23, 9 flg.; 27, 15 u. a.

verpflichteten. Die Treulosigkeit der Juden in dieser Beziehung war so groß, daß sie den fremden Völkern zum Sprichworte war und die Juden deßhalb von auswärtigen Schriftstellern mitunter scharf mitgenommen wurden.[1])

Nach dieser Auffassung ergiebt sich zu dem schon gefundenen Sinne unserer Stelle der neue: Schwöre aller Dinge, weder bei einem Gute der Schöpfung überhaupt, noch auch bei dir selbst, um mit Mentalreservationen zu täuschen, die Pflicht zur Wahrhaftigkeit auf den Eid bei Gott zu beschränken und durch die Betheuerung bei einem niedern Gute Gott auszuweichen. Von welcher Art das zu Hülfe genommene Gut auch ist, es ist Gottes, bei dem du daher doch immer, wenn auch nur mittelbar, schwörst. Ihm kannst du mit deinen Betheuerungen bei niedern Gütern nicht ausweichen, weßhalb du Ihm auszuweichen auch nicht einmal versuchen sollst.

Fügen wir hierzu noch die Antwort Christi auf die an ihn gerichtete Adjuration des Hohenpriesters Kaiphas (Matth. 26, 63. 64), die er mit Ja beantwortet, so erklärt sich der Sinn der Worte des Heilandes näher dahin: Euere Rede sei Ja oder Nein. Was ihr immer redet, sei so einfach, als die Wahrheit selbst. Wenn du schwörst, so sollst du deine Worte nicht verklauseln, noch auf Schrauben stellen; du sollst einfach sagen: Entweder, Oder; Ja, Nein.[2])

---

[1]) Martial sagt z. B. von einem Juden:
Ecce negas, jurasque mihi per testem tonantis,
Non credo; jura per Anchialum.

[2]) Eigentlich müßte jeder Schwur in Form der Adjuration geschehen, so daß der Abnehmer des Eides den Inhalt der zu beschwörenden Thatsache in eine bestimmte Formel fassen und dem Schwörenden als Frage vorlegen würde, worauf dieser mit Ja oder Nein zu ant-

Wenn du befragt und beschworen wirst, so sollst du dem gemäß antworten, bejahend oder verneinend, ohne Zusatz und ohne die Frage zu verdrehen. Das ist die Einfachheit der Rede, die Christus gebietet. Was über sie hinausgeht, das ist vom Bösen: *τὸ δὲ περισσὸν τούτων, ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν.* Das *Περισσόν* oder das Mehr schließt also nur den Zusatz zum einfachen Gotteseide, der das Ja oder Nein auf Schrauben stellt, nicht aber den religiösen Eid selbst aus. Denn mit einem einfachen Gottes-Eide geht uns Christus voran, wenn er mit Ja oder *σὺ εἶπας*, du hast es gesagt, schwört. Matth. 26, 63. 64.

Den Schlüssel zum weitern Verständnisse der Worte des Heilandes giebt uns Jakobus 5, 12. [1]) Auch der Apostel mahnt nur ab von den Eiden bei bedingten Gütern und Wahrheiten an sich; denn nur solche führt er als schlechthin verboten an. Aber er setzt noch hinzu: *ἵνα μὴ ὑπὸ κρίσιν πέσητε,* auf daß ihr nicht in das Gericht fallet. Es ist das ein weiterer Sinn der Worte Christi, worauf wir später noch zurückkommen. Wenn nun der Heiland sagt: Eure Rede sei Ja, ja, Nein, nein, so sagt der Apostel zur Erläuterung, daß es zur Verstärkung der Rede auf eine bloße Wiederholung der Bejahung oder Verneinung nicht abgesehen sein dürfe, daß vielmehr vom Subjekte zu Ja auch Ja und zu Nein auch Nein gesagt werde. Euer Ja sei auch wirklich Ja und euer Nein wirklich Nein: dem objektiven Ja entspreche ein subjektives und dem objektiven Nein ein subjektives Nein: die

---

worten hätte. Hierauf deuten das hebräische ערך, antworten, das englische answer. Darauf kann noch besser das englische to teak a solemn oath und to be sworn bezogen werden.

[1]) *Πρὸ πάντων δὲ ἀδελφοί μου μὴ ὀμνύετε, μήτε τὸν οὐρανὸν, μήτε τὴν γῆν, μήτε ἄλλον τινὰ ὅρκον. Ἤτω δὲ ὑμῶν τὸ ναὶ ναὶ, καὶ τὸ οὒ οὔ, ἵνα μὴ ὑπὸ κρίσιν πέσητε.*

Rede sei der Sache gleich. In dieser Gleichheit besteht die Wahrheit wie der Eid; denn ὄμνυνι ist gleich ὁμόω, vereinigen, verbinden, gleichmachen.

Diese Gleichheit zu bewerkstelligen ist Zweck des Eides. Kann derselbe auf irgend eine andere Weise erzielt werden, so liegt es in der Natur der Sache, Gott nicht zum Mittel für die Erreichung niedriger, irdischer Zwecke herabzudrücken. Es ergiebt sich somit der fernere Sinn, daß nicht ohne Noth geschworen werden soll, damit man nicht aus Leichtfertigkeit und Arglist in die Versuchung falle und darin verderbe. Wenn du schwörst, so muß der Eid durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden, mag diese Nothwendigkeit nun von Außen durch die Forderung des Nächsten, oder von Innen durch den Drang des Herzens hervorgerufen werden. Die Anerkennung dieser Nothwendigkeit als Importunität ist der innerste Sinn der Bergpredigt. Pabst Innocenz III hat ihn richtig erfaßt, wenn er an den Abt und das Capitel zu Castellio schreibt: Ad juramentum non debet quenquam spontanea voluntas inducere, sed necessitas trahere importuna.[1]) Aber das Weitere, was nun zu thun ist, ist von der Importunität zur Opportunität überzugehen und sich zum Eide zu bekennen, Gott zu Ehren, dem Nächsten zum Dienste, sich selbst zur Heiligung.

Es ist aber mit den scharf abschneidenden Worten: *τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν* dem Sünder noch mehr vorgehalten. Der Eid ist durch die Sünde unter den sündigen Menschen in seiner jetzigen Gestalt erst aufgekommen und nothwendig geworden. Seitdem die Sünde den Menschen verdorben und sein ganzes Thun und Lassen verunreinigt hat, seitdem kommt auch der Eid aus der Sünde, wird empfangen und erzeugt in der Sünde: er kommt aus

---

[1]) C. 26. De jurejurando. (II. 24.)

der Sünde von Seiten dessen, der ihn veranlaßt und den Nächsten in die mit ihm verbundene Gefahr stürzt; er kommt aus der Sünde von Seiten des Schwörenden, der unrein und ein Lügner ist und doch Gottes Wort in seinem unreinen Munde führt. Der Eid verdankt unter den sündigen Menschenkindern sein Entstehen der Sünde und den Folgen der Sünde. Das ist der Anfang des Eides, bei dem er aber nicht stehen bleiben soll: der Eid soll auch von den Mängeln, die ihm von seinem Entstehen ankleben, gereinigt werden; das Wort Gottes soll auch die unreinen Lippen, die es aussprechen, und die harten Ohren, die es hören, reinigen und heiligen. Der weitere Sinn ist also der: es kommt aus der Sünde, daß Keiner dem Andern glaubt und traut; daher kommt es auch, daß die Menschen sich in Betheuerungen vermessen und überbieten. Man darf daher nicht schwören, um sich zu vermessen, sondern um der Wahrheit die Ehre zu geben im einfachen Eide bei dem Herrn; man soll nicht schwören, um der sündhaften Entstehung des Eides unter den Sündern zu huldigen, sondern um der Wahrheit willen.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Eid überhaupt, also auch der religiöse an unserer Stelle verboten zu sein scheint. Denn es heißt: Was über die einfache Verstärkung hinausgeht, ist vom Bösen. Alles Bedenkliche gegen den Eid müßte nun aber in dem Zusatze: τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν liegen; denn die vorausgehenden Worte schließen alle möglichen Bedenklichkeiten gegen den Eid aus.

Daß aber in diesem Zusatze auch der religiöse Eid verboten werde, ist nur Schein, der bei näherer Beleuchtung der Sache schwindet. Denn daß die Verstärkung der Aussage durch die Beziehung auf Gott, der religiöse Eid an sich, der ein περισσόν ist, nicht Sünde sei, ergiebt sich aus Hebr. 6, 13 und 17, wonach Gott selbst seiner Verheißung eine eid-

liche Betheuerung hinzufügt. Wäre die eidliche Betheuerung an sich Sünde, so könnte sie nicht von Gott selbst ausgehen. Der Eid kann daher auch bloß im Munde des Sünders zur Sünde werden, wie bei diesem auch aller Segen durch die Sünde in Fluch verkehrt und jede ursprünglich gute Neigung zur verbotenen Lust verunreinigt werden kann. Erst durch den Abfall und die Entfernung von Gott konnte auch die Berufung auf Gott unter den Menschen verunstaltet und verunreinigt werden, und die Erhebung zu Gott in eine Abundanz ausarten.

Das *περισσόν*, soweit es aus der Sünde stammt, bestimmt sich daher näher dahin, daß es eine Ueberhebung ist. Die Erhebung ist die Bestimmung des Menschen, wie überall, so auch im Eide: eine Ausartung dieser Erhebung aber ist die Ueberhebung des Menschen im Fluche, welcher dem evangelisch verklärten Eide geradezu entgegen ist;[1]) eine Ausartung dieser Erhebung, ein sündhaftes *περισσόν*, ist die Ueberschreitung der creatürlichen Grenzen, das Hinausstreben über das einfache Menschenwort, das nicht auf seine eigenste Stütze, auf Gott, zurückgeht, sondern sich an die Creatur anklammert. Der spezielle Sinn unserer Stelle schließt sich so innig wieder an den aufgefundenen allgemeinen der Bergpredigt an, die alles Thun und Lassen des Menschen aus sich selbst der Sünde zeiht.

---

[1]) Der Eid ist nicht ein Fluch, eine eventuelle oder hypothetische Verwünschung, wie häufig in „gelehrten" Werken gesagt wird, sondern die Beziehung auf den absoluten Grund zur Begründung des Menschenwortes. Wohl schwört der Heide auf der Stufe der verunstalteten, und auch noch der Jude auf der erst eingeleiteten Religion unter Verwünschungen, die aber dem evangelisch verklärten Eide durchaus fremd sind. Die Kirche faßte demgemäß den Meineid auch nie anders, als eine Sünde, die durch Buße und Besserung wieder gut gemacht werden kann, was, wenn der Eid wirklich eine eventuelle, hypothetische Verwünschung, — nämlich für den Fall des Meineides, — wäre, unmöglich sein würde. —

Mit dem Zusatze „τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν“ wird also der religiöse Eid nicht verworfen, vielmehr nur bestätigt. Zwar ist die Berufung des Menschen auf Gott ein περισσόν, wie es auch die Beziehung Gottes auf Sich Selbst ist; deßhalb ist aber der Eid nicht schon ein sündhaftes περισσόν. Daß der Eid ein περισσόν ist, besagt nur, daß er seinem Wesen nach transcendent ist, als was ihn auch der Apostel Paulus Hebr. 6, 16 bezeichnet. Die Transcendenz des Eides ist aber eine dem Wesen des menschlichen Geistes gemäße, da der Mensch, wie der Eid, seinem Wesen nach transcendent ist und, wie dieser, zu seiner unbedingten Bedingung hinaufstrebt.

Auf den Begriff des Eides, ein περισσόν zu sein, kommen wir hiermit wieder zurück und tiefer in unsern Text hinein: die Transcendenz des Eides entwickelt sich daran nach allen Seiten. Der Eid ist dem Schwörenden wie der zu beschwörenden Thatsache weit überlegen. Beide erhalten an ihm einen Anhalt und eine Stütze, um sich der Unzuverlässigkeit und Schwäche zu begeben und durch ihn fest und zuverlässig zu werden. Daher bezeichnet Christus auch nur das περισσόν, das über die Wahrheit, über Ja und Nein, hinausgeht und sich künstlicher Mittel bedient, um Gott auszuweichen und das Gewissen durch Sophistereien zum Schweigen zu bringen, als unerlaubt und sündhaft. Der religiöse Eid wird aber in unserer Stelle nur bestätigt, wie er sonst auch überall in der Bibel seine Anerkenung und Begründung findet.

Wir sind mit der Erklärung der unerschöpflichen Worte Christi aber noch nicht zu Ende. Bis jetzt wurde erst ihr negativer Inhalt, was Christus nämlich damit verboten und nicht verboten habe, erörtert. Der positive Inhalt ist aber die Einschärfung der Wichtigkeit des Eides, die Lehre, jeder Eid, auch der niedere, sei seinem eigensten Wesen nach religiös, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar. Der Eid beim Tempel und beim Golde des Tempels, beim

Altare und beim Opfer darauf, bei Jerusalem, beim Haupte des Menschen, beim Himmel und bei der Erde ist religiös, weil der Tempel und das Gold des Tempels, der Altar und das Opfer darauf, Jerusalem, das Haupt des Menschen, der Himmel und die Erde, kurz jede Creatur — Gottes ist.

Durch diese Wichtigkeit des Eides erweiset sein Gebrauch sich aber auch als gefährlich. Die Gefahr liegt darin, daß jeder Eid auf Gott zurückgeht und den Schwörenden zu Gott in nähere Beziehung setzt. Gott läßt aber Seiner nicht spotten; er richtet Sein Volk. Hebr. 10, 30. Man soll mithin nicht bloß bei Gott allein schwören, sondern seinen Eid bei Gott um Gottes willen auch halten. Und nicht das bloß, man soll auch nicht leichtsinnig und eigenmächtig schwören; denn wie man sich auch mit seinem Eide bei Gott stellen mag, man steht vor Gott, und es ist schrecklich, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Hebr. 10, 31. Der Eid besteht seinem Wesen nach in der Berufung auf Gott und damit in der Entfernung aller Eigenmacht. Man verkehrt ihn aber sträflich in sein Gegentheil, so man eigenmächtig schwört.

Das ist die Interpretation der großen Warnung, welche die heilige Schrift rücksichtlich des Eides giebt und aus sich vermittelt, wie sie denn aus sich selbst auch erklärt werden soll. Der Apostel Jakobus setzt dieser Warnung, wie Einige lesen, aber noch bei: *μὴ ὀμνύετε, ἵνα μὴ εἰς ὑπόκρισιν πέσητε:* schwöret nicht, damit ihr nicht in die Verstellung der Wahrheit oder in Heuchelei und so in's Gericht fallet, dem Wesen nach übrigens dasselbe, was die Lesart: *ἵνα μὴ ὑπὸ κρίσιν πέσητε* besagt. Diese Gefahr droht jedem Schwörenden beim Eide; darum hat sich Jeder zu prüfen, ehe er schwört. Fühlt sich Jemand nicht gewachsen, durch diese Gefahr unverletzt hindurch zu kommen, so soll er lieber nicht schwören. Nach Ulpian ermahnten daher schon die heidnischen

Kaiser Septimius Severus und Antonius Caracalla: *προπετῶς μὴ ὄμνυε*, i. e. petulanter ne jurato. [1])

Der Sinn der oreodidaktischen Eideslehre ist also kurz zusammengefaßt der: Schwöre in der rechten innerlichen Stellung bei Gott, dem Höchsten, der allein allwissend, gerecht und allmächtig ist, aus ganzem ungetheiltem Herzen, mit allem Ernste und nach strengster Prüfung, nicht aus Eigenmacht, sondern lediglich um der Wahrheit willen. Grund und Zweck des Eides sei die Rücksicht auf Den, mit dem man im Eide in nähere Verbindung tritt, und in welcher Verbindung man allein wahr und zuverlässig wird; denn nur in Gott ist Wahrheit (Joh. 8. und 9.) und außer Verbindung mit Ihm sind Alle, die da liebhaben und thun die Lügen. Off. 22, 15.

---

[1]) Ulpianus L. 13. §. 6. De jurejurando. (XII. 2.)

Zweiter Theil.

Beurtheilung der heutigen Eidespraxis beim Gerichtsverfahren.

---

§. 9. Uebergang zu dem Folgenden.

Nach Aufstellung einer der Natur des Eides entsprechenden Theorie, wodurch wir mit der hohen Bedeutung dieser wichtigen und heiligen Handlung wie in religiöser, so in bürgerlicher Beziehung bekannt gemacht wurden, sind wir in den Stand gesetzt, die heutige Eidespraxis beim Gerichtsverfahren näher beurtheilen und die allseitigen Mißbräuche des Eides bei Gericht darlegen zu können. Es treten aber diese Mißbräuche in ihrem ganzen Umfange an's Licht, wenn wir den entwickelten theologischen und canonischen Grundsätzen die Regeln der heutigen Eidespraxis entgegenstellen, wie sie im Gerichtsgebrauch begründet sind und in den geltenden Gerichtsordnungen sich finden, und dazu das Verhalten der Richter bei der Verwaltung des Eides wie das Benehmen der Schwörenden näher in Betracht ziehen. Wir beginnen zu dem Ende mit der Beurtheilung der bestehenden Gesetze und Gewohnheiten über den Gebrauch des Eides, weil danach zum großen Theile das Verhalten der Verwalter des Eides und das Benehmen der Schwörenden sich richtet.

Erster Abschnitt.

Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten über den Gebrauch des Eides bei Gericht.

§. 10. Die gesetzliche Behandlung des religiösen Momentes am Eide.

Der Eid ist uns als ein religiöser Akt, der jedoch nur in dringenden, durch die Noth gerechtfertigten Fällen abgehalten werden soll, aus dem vorstehenden Theile bekannt. Wir sahen in ihm in weltlicher Beziehung den Nerv alles Beweises in Streitsachen, das eheliche Bindungsmittel aller bürgerlichen Verhältnisse und die Grundlage des Staates. Wegen dieser Wichtigkeit des Eides, wie in religiöser, so in bürgerlicher Beziehung sollte man erwarten, werde auch von Seiten des Staates auf alle Weise gesorgt sein, daß der Eid nur naturgemäß angewendet werde, damit er unverkümmert nach allen Seiten hin seine Wirkungen entfalten könne. Insbesondere sollte man glauben, werde auf das religiöse Moment, wodurch die subjektive Versicherung allein eine objektive Verstärkung und der Eid somit für den Staat Werth und Bedeutung erhält und es diesem möglich wird, die praktischen Folgen an ihn zu knüpfen, die von jeher jede vernünftige Obrigkeit damit verband, auch von den jetzigen Gesetzgebungen das größte Gewicht gelegt und dieses somit als das Wesentliche und Hauptsächlichste am Eide betrachtet und behandelt.[1])

---

[1]) Richtig sagt in dieser Hinsicht Roßhirt (Lehrbuch §. 107.) über den Gebrauch des Eides im Strafrecht, was von ihm in der Rechtssphäre

Doch von dieser Ansicht kommt man bald zurück, wenn man die einschlägigen geltenden Gesetze sich etwas näher ansieht und in ihnen das Bestreben wahrnimmt, im Geiste eines nunmehr überwundenen und fast verschollenen Rationalismus möglichst wenig an die Religion zu erinnern und den Eid bloß als ein weltliches Mittel zu behandeln, dessen Verletzung darum auch in den Strafgesetzgebungen nur unter dem Gesichtspunkte des Betruges in Betracht kommt,[1]) freilich das gezwungen genug![2])

überhaupt gilt: „Die Anrufung des göttlichen Namens, unter welcher unsere feierlichen Eide abgeschworen werden, ist der Hauptgesichtspunkt, welchen der Rechtsgelehrte auch im Strafrecht nicht verläugnen darf, insofern er überhaupt durch die Aufnahme des Eides als Rechtsmittel die Religion in seine weltliche Sphäre zu Hilfe ruft. Hätte man dieses Verhältniß, welches der Eid in der christlichen Welt in den Augen Aller so wichtig macht, nicht verkannt, so würde man in eine Menge von Controversen nicht verfallen sein."

[1]) So in der bayerischen, preußischen, östreichischen Strafgesetzgebung; in der würtembergischen (Gesetz vom 1. März 1839) wird der Meineid als ein Verbrechen wider den Staat aufgeführt. Der Code pénal erwähnt des Meineides nur bei Gelegenheit des in einer Civilsache fälschlich abgeleisteten Haupteides und handelt davon gleich hinter der Lehre vom falschen Zeugniß. (Art. 361 — 366.) Mit dem letzteren ist zwar, weil der Zeuge regelmäßig schwören muß, auch immer ein Meineid verbunden, aber das Strafgesetzbuch nimmt auf die Verletzung des Eides in diesem Falle keine besondere Rücksicht.

[2]) Seitdem man überhaupt angefangen hat, Gott nicht mehr als ein Rechtssubjekt und die Verletzung der Religion, als solcher, als ein eigenes Verbrechen anzusehen, war nichts natürlicher, als daß die Klasse der Religionsverbrechen auch aus den Systemen des Strafrechts wegfiel, während andere Verbrechen, deren Hauptgesichtspunkt früher ein religiöser war, in eine ganz schiefe Stellung und bisweilen unter heterogene Rubriken gebracht werden mußten. So wurde auch der Meineid von Lehrern des Strafrechts denn bald unter die Rubrik der ausgezeichneten Betrügereien gestellt, wie von Feuerbach (Lehrbuch des peinl. Rechts §. 417 ff.), bald als ein Verbrechen gegen die richterl. Gewalt im Staate gefaßt, wie von

Der Eid beruht seinem Wesen nach auf der Religiösität des Schwörenden und es kommt darum, wenn man möglichst wahre und zuverlässige Angaben erhalten will, Alles auf die Belebung und Schärfung des subjektiven Glaubens und auf die Verstärkung und Befestigung der Macht des Eides über den Schwörenden an. Um der Leichtfertigkeit und Verstockung des Subjekts zu begegnen und den Unglauben desselben zu brechen, könnte kaum aber Etwas einfacher und wirksamer sein, als die Vornahme des Eides unter einem ernsten religiösen Ritus und nach vorgängiger Admonition nach der Lehre der Schrift und Kirche, in denen einzig die zuverlässigen Aufschlüsse über die Natur des Eides ertheilt werden.

Was nun den Ritus des Eides anlangt, so ist außer dem Emporheben der rechten Hand mit drei ausgestreckten und zwei eingeschlagenen Fingern [1]) eine religiöse Feierlichkeit bei der Eidesleistung für die große Mehrzahl der Schwörenden, die Angehörigen der drei Hauptconfessionen, [2]) den

---

Salchow (Lehrbuch §. 508 ff.), bald als ein Polizeivergehen betrachtet, wie von Tittmann (Handbuch §. 596 ff.), der davon unmittelbar nach der Lehre von der Kuppelei und Aehnl. und vor der Lehre von der Verletzung der zur Aufsicht, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit getroffenen öffentlichen Anstalten handelt. Andere wieder anders. In den neuesten Strafgesetzbüchern, wie im preußischen (Gesetz vom 14. April 1851), würtembergischen (Ges. v. 1. März 1839), sächsischen, hat man doch wieder angefangen, die Verbrechen gegen die Religion unter eigenen Titeln aufzuführen, doch in sehr gezwungener Ordnung.

[1]) Allgemeine Gerichtsordnung für Boheim, Mähren, Schlesien, Oestreich u. s. w. (Wien 1781. 8.) XIV. cap. §. 163.: „Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum und die zwei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe halten, er sei ein Geistlicher, oder ein Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson." Preußische Gerichtsordnung I. Thl. X. Tit. §. 315.

[2]) Die jetzigen Gerichtsordnungen haben diesen Punkt hinsichtlich der Katholiken, Lutheraner und Reformierten ignoriert; in der allgem.

geltenden Civil= und Strafprozeßordnungen unbekannt,[1]) und auch der Gerichtsgebrauch ist allenthalben von der alten und zweckmäßigen Sitte, vor einem Kruzifix, brennenden Lichtern, unter Berührung eines Evangelienbuches u. drgl. zu schwören, längst zurückgekommen; ebenso ist auch das Sistieren aller andern Geschäfte in den Gerichtsstätten während der Abnahme des Eides den jetzigen Gerichtsordnungen durchgehends fremd,[2])

G. O. für die östreichischen Staaten sind alle Feierlichkeiten bis auf die in der vorstehenden Note erwähnte ausdrücklich verboten. §§. 163. 164. 221. In den Kreitmayrischen Anmerkungen zur bayrischen Gerichtsordnung ad §. 14. cap. X. lit. D. wird zwar dem Richter Anleitung gegeben, was er in besonderen Fällen thun könne, wenn es da heißt: „Zuweilen läßt man des stärkern Eindruckes halber das Kruzifix vorstellen, Lichter anzünden u. s. w.;“ doch wenige Richter nehmen von dieser „Superstition“ noch Notiz!

[1]) In der Reichskammergerichts=Ordnung (siehe Böhmer, J. H., jus eccl. Prot. lib. II. lit. 20. §. 34.) werden bereits umständlichst besondere Feierlichkeiten für die Ableistung des Judeneides vorgeschrieben. Nach der allgem. östreich. Gerichtsordnung §. 165 sollen ausnahmsweise bei den Juden die üblichen Förmlichkeiten bei der Eidesleistung ferner beobachtet werden. Die allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten verordnet, daß die Türken auf den Alkoran, die nicht unierten Griechen in der Kirche oder an andern gottesdienstlichen Versammlungsplätzen, im Beisein eines Geistlichen ihrer Confession, vor einem Altare oder Tische, auf dem ein gemaltes Kruzifix steht und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangelium des Johannes liegt, ihre Aussagen beschwören sollen. I. Th. X. Titel §§. 357—367. Bei den Juden besteht der Eides=Ritus darin, daß der Schwörende durch Abwaschung der Hände, durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur zur Eidesleistung vorbereiten und mit einer bekleideten Thora in der Hand eine bestimmte Schwurformel im Beisein eines Rabbinen in der Synagoge hersagen muß. Th. I. Tit. X. §. 317 ff.

[2]) In der allgem. Gerichtsordn. für die Preuß. Staaten Th. I. Tit. X. §. 372 wird dagegen doch naturgemäß verordnet: „Die Eide sollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten mißbrauchsweise geschehen ist, unter dem Lärmen und Geräusche der Parteien, und anderer, die

ein Beweis, daß man um eine naturgemäße Feier der Eideshandlung von Seiten der Gesetzgebung nichts weniger, als ängstlich besorgt ist. [1]) Dafür trifft man aber jetzt in den Gerichten während der Abhaltung des Gottesdienstes des Eides eine andere Feierlichkeit, welche die religiöse wohl ersetzen soll. Abgesehen davon, daß die Vereidungen vor mit schweren Aktenstößen beladenen Gerichtstischen vorgenommen werden und die übrigen gerichtlichen Geschäfte Angesichts des Schwörenden vor sich gehen, trifft man mitunter in den Ge-

---

an der Gerichtsstätte etwas zu suchen haben, geleistet, sondern sie sollen in einem besondern Zimmer, bloß in Gegenwart des Instruenten, des ernannten Kommissarius, der Rechtsbeistände, und des andern Theiles, wenn dieser sich dabei einfinden will, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bei einer für die ganze menschliche Gesellschaft, und besonders für den Schwörenden, so wichtigen Religionshandlung geziemt, abgenommen werden." Wer indeß mit den Zuständen der preußischen Gerichte, namentlich in den östlichen Provinzen, bekannt ist, weiß sehr gut, daß es hier mehr, als irgendwo, einer Abhülfe des tumultuarischen Verfahrens bei der Eideshandlung dringend bedürfte.

[1]) Sehr bezeichnend gegenüber der Fahrlässigkeit der jetzigen Gesetzgebungen rücksichtlich der Behandlung des religiösen Momentes des Eides ist eine Stelle der Justinianischen Gesetzgebung, welche verordnet, daß zur steten Erinnerung an das letzte Gericht, das allen Gerichtstagen folgen werde, bei jeder Vereidung vor dem Gerichtsstuhle die heiligen Schriften niedergelegt werden sollten. „Cum anteriores leges nostrae, quae de juramentis positae sunt, non minimam suae utilitatis experientiam litigantibus praebuerunt, et ideo ab omnibus collaudantur: ad hanc in perpetuum valituram legem pervenimus, per quam sancimus, omnes judices . . . . non aliter litis primordium accipere, nisi prius ante sedem judicialem Sacrosanctae deponantur scripturae, et hae permaneant non solum in principio litis, sed etiam in omnibus cognitionibus. . . . Sic enim attendentes ad S. S. scripturas et Dei praesentia consecrati, ex majore praesidio diriment, scituri, quod non magis alios judicant, quam ipsi judicantur." L. 14. C. de judiciis. 3. 1.

richtszimmern ein solches Lärmen und Toben, daß man sich eher an jedem andern Orte, als in einem Tempel der Themis, wo Recht gesprochen und ein Gottesdienst abgehalten wird, anwesend halten möchte. Es ist eine Alltagserscheinung, daß, während der Richter im Forum Vereidungen vornimmt, sonstige Gerichtspersonen sich lebhaft miteinander unterhalten und mehr auf diese, als auf den Schwörenden die Aufmerksamkeit der Anwesenden gerichtet ist. Diese Feierlichkeit wird mitunter dadurch noch vervollständigt, daß in andern Gruppen in demselben Lokale lebhaft geschimpft und gestritten wird, anderer Ungeziemtheiten hier gar nicht zu gedenken.

Was der Natur der Sache entspricht und auch von jeher als förderlich sich erwies, die Gewissensschärfung des Schwörenden mittelst einer kurzen Belehrung über die Wichtigkeit des Eides[1]) vor dessen Ableistung, hat auch keine der geltenden

---

[1]) Die Meineidsverwarnung ist so alt, als der Eid selbst. In überraschender Weise treffen wir sie schon in den frühesten Zeiten bei den Griechen. Nach Herodot VI. 86 und Theognis 199 ff. war von einem Mann aus Milet dem Epikides aus Sparta, der seiner Redlichkeit wegen weitberühmt war, eine Summe Goldes anvertraut worden, mit der Bestimmung, sie demjenigen zurückzugeben, der ihm ein verabredetes Wahrzeichen überbringe. Nach langer Zeit forderten die Söhne des Milesiers das Geld zurück. Den Glaukos aber wandelte ein böses Gelüste an, das ihm Anvertraute durch einen Eid abzuleugnen. Er erfrechte sich, sogar noch bei der Gottheit zu Delphi anzufragen, was er thun solle. Die Pythia gab ihm folgende Vermahnung:

„Glauk', Epikides Sohn! es glückt für den Augenblick oft wohl,
Obzusiegen durch Eid, und fremdes Gut zu gewinnen,
Schwör' nur! Trifft doch auch den des Todes Stachel, der recht schwört! —
Aber dem Eid' ist ein Sohn, zwar ohne Namen, und ohne
Händ' und Füße: der kommt urplötzlich und stürzt die gesammte
Sippschaft nieder mit Haus und Hof, und vertilgt es von Grund aus.
Dem nur gedeiht das Haus für Kindes-Kinder, der recht schwört!

Gesetzgebungen Deutschlands unberücksichtigt gelassen; allenthalben ist daher gesetzlich verordnet, daß erst nach vorläufiger Meineidserinnerung die Vereidung stattfinden solle.[1]) Diese Erinnerung ist meistens aber auf „leichtsinnige, ungelehrte, gemeine und einfältige" Leute beschränkt,[2]) indem sie bei allen denen, die nicht unter die Kategorie dieser fallen, für überflüssig gehalten und eine hinreichende Kenntniß des Eides und der daraus entspringenden Pflichten somit vorausgesetzt wird. Abgesehen aber davon, daß die Begriffe „leichtsinnige, ungelehrte, gemeine und einfältige" Leute sehr relativ sind, indem man davon rechnen kann, wen man eben will, ist die Unterstellung, von der man hier ausgeht, auch so unbegründet, daß man sie füglich als widersinnig bezeichnen muß. Denn einerseits knüpft sich der Geist der Wahrhaftigkeit bei weitem nicht an den Unterschied der Stände, und andererseits ist es in unserer Zeit eine tagtägliche Erscheinung, daß bei Leuten aus den untersten Klassen des Volkes sich durch-

---

Die Geschichte erzählt von Glaukos, er habe hierauf das Geld zurückgegeben, er und sein ganzes Geschlecht sei aber bald zu Grunde gegangen.

[1]) Allgem. Gerichtsordnung für die östreich. Länder §. 161.; Heidmann, die östreich. Civilgerichtsordnungen in ihren Parallelstellen. §. 105. Strafprozeßordnung v. 29. Juli 1853 §§. 122. 125. 131. (Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserreich Oestreich. Jahrg. 1853. XLVII. Stück.) Allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. X. §§. 204 u. 368.; Criminalordnung §. 338. Bayrische Gerichtsordnung cap. XIII. nro. 6., X. §. 14. nro. 1.; Strafgesetzbuch Th. II. Art. 107; Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des Strafgesetzbuches vom J. 1813 betreffend, §. 155. Der französischen Gesetzgebung ist die Meineidserinnerung fremd.

[2]) Siehe die in der vorigen Note citierten Stellen. In der Regel werden doch in Criminalsachen alle Zeugen vor dem Meineide verwarnt, nicht aber so allgemein in Civilsachen; die östr. G. O. §. 161 und die preuß. I. Th. X. Tit. Anh. §. 96 schreiben aber auch hier vor jeder Eidesleistung die Meineidsverwarnung vor.

weg ungleich reinere, vernünftigere und würdigere Begriffe von Gott und religiösen Gegenständen finden, als bei den s. g. Gebildeten aus den höhern Schichten der Gesellschaft. Offenbar ist es daher ein Mangel, wenn nicht eine gänzliche Verkehrtheit der jetzigen Gesetzgebungen, die Meineidsverwarnung auf Leute der erwähnten Art zu beschränken, dagegen aber bei Solchen, deren Kenntniß über religiöse Dinge gar oft auf ein Minimum beschränkt ist, ganz davon Umgang zu nehmen.

Das Ungenügende der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Meineidsverwarnung tritt aber schärfer noch, als in dem Vorstehenden, in der Art und Weise hervor, wie dieselbe vorgenommen wird. Entweder nach ausdrücklichen Verordnungen [1]) oder nach der Praxis wird der Schwörende von dem Richter über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides unterrichtet; hie und da wird in wichtigern Fällen auch eine gesetzlich bestimmte Erinnerungsformel abgelesen. [2]) Man geht dabei von der Ansicht aus, daß eine solche Formel wegen ihres Inhaltes und Umfanges einen stärkern Eindruck auf den Schwörenden machen und ihn mehr erschüttern werde, als die vom Richter an ihn gehaltene Vermahnung. In der That ist diese Ansicht nicht unbegründet; denn wenn man die üblichen Erinnerungsformeln

---

[1]) Allgem. Gerichtsordnung für die östreich. Länder §. 162: „Die Meineidserinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird.“ Allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten (Berlin 1828) I. Th. X. Tit. §. 188; Anh. §§. 81. 82. 96. Siehe die in den vorigen Noten angeführten Bestimmungen.

[2]) Siehe die Kreitmayrischen Anmerkungen zur bayerischen Gerichtsordnung ad §. 14. lit. d. c. X.; ad §. 6. c. XIII. lit. g.; ad cod. crim. Bav. p. II. c. 5. §. 10. lit. g. Allgem. Gerichtsord. für die preuß. Staaten, Th. I. Tit. X. Anh. §. 96, zu §. 188 u. zu §. 368 (am Ende des X. Titels.

mit den Vermahnungen, wie sie täglich bei Gericht, besonders von dem Personale an den Untergerichten, gehalten werden, vergleicht, so muß man gestehen, daß das Ablesen einer stetig wiederkehrenden Formel bei weitem noch eher eine religiöse Stimmung in dem Schwörenden hervorzurufen geeignet sei, als die gewöhnlichen Unterweisungen der Richter an die zu Beeidenden. Es hat das aber auch seinen Grund. Die Natur der Sache besagt schon, daß es eigentlich außer der Sphäre des Richteramtes liegt, eine gehörige Belehrung über den Eid zu ertheilen, da es beim Eide lediglich auf die Religiösität des Schwörenden ankommt, welche durch die Vermahnung geweckt und geschärft werden soll. Ohne seine Sphäre als weltlicher Beamter zu überschreiten, kann aber, streng genommen, der Richter die seinerseits zu geschehende Meineidsverwarnung nur darauf beschränken, daß er den Schwörenden auf die Rechtswidrigkeit des Meineides und dessen Folgen in civil- und strafrechtlicher Beziehung aufmerksam macht. In dieser Hinsicht ist es allerdings seine Sache, den Schwörenden zur Aussage der Wahrheit aufzufordern. Doch mehr als das kommt es beim Eide auf die Religiösität des Schwörenden an. Die Beleuchtung der Wichtigkeit des Eides aber in religiöser Beziehung, die Ermahnung an das, was zur Erhaltung der Reinheit des Gewissens zu bedenken sei, die Hinweisung auf die schweren Folgen, die jede Entheiligung des Eides nach der Lehre der Schrift und Kirche nach sich zieht, — das Alles gehört in ein dem weltlichen Richter fremdes Gebiet, das genau zu kennen ihm vom Staate nicht zugemuthet werden kann, in dem aber auch, wie die Erfahrung zeigt, nur sehr wenige Richter bewandert sind. Es kann daher auch nicht überraschen, wenn man bisweilen so drollige Belehrungen über den Eid bei Gericht vernimmt, die eher alles Andere, als ein Unterricht über das Wesen und die Wichtigkeit des Eides sind.

Wie die Dinge eben stehen, kann darum durchweg auch mit dem Ablesen einer gesetzlich bestimmten Erinnerungsformel der eigentliche Zweck der Meineidsverwarnung durchweg noch weit eher erreicht werden, als mit einer willkührlichen, vom Richter gehaltenen Vermahnung über einen Gegenstand, der außer dem Bereiche des Richters liegt. Das Nachtheilige des Ablesens einer stetig wiederkehrenden Formel liegt aber so offen zu Tage, daß jede fernere Betrachtung darüber überflüssig ist.

Das Mangelhafte und Bedenkliche der jetzigen Einrichtung bezüglich der Eides = Admonition tritt am stärksten aber noch da hervor, wo der vereidende Richter zufällig einer andern Confession, als der Schwörende zugethan ist. Trotz der großen Bedenklichkeit ist dieses bis jetzt gänzlich unberücksichtigt gelassen worden. Nur zu sehr muß man sich aber bei der jetzigen Einrichtung der Besorgniß überlassen, es möchte die Meineidserinnerung, so weit sie wenigstens die religiöse Seite betrifft, gerade da, wo man sie bisher für nöthig erachtete, bei „leichtsinnigen, ungelehrten, gemeinen und einfältigen“ Leuten ihren Zweck geradezu verfehlen.

§. 11. Die geltenden Bestimmungen über die einzelnen Eidesarten.

Wenngleich einerseits die Macht des Eides und der Wahrheit, die ihm zur Grundlage dient, selbst den Ungläubigen erschüttern und zur Wahrheit bekehren kann, so kann ihr andererseits doch auch der fündige Mensch in seiner Leichtfertigkeit und Verstockung widerstreben. Die Gefahr dazu ist um so größer, wenn auch die der Eidesleistung Beiwohnenden von jener Macht unberührt bleiben und der Schwörende durch sie in seinem Leichtsinn und seiner Unbußfertigkeit bestärkt wird. In Zeiten des Glaubens= und Sittenverfalls ist diese Gefahr

allgemein zu befürchten. Abgesehen von der im Begriffe des Eides liegenden Beschränkung gebietet es die Klugheit daher da schon, den Eid überall da, wo die durch ihn zu erzielende Gewißheit durch etwas Anderes erstrebt werden kann, zu unterlassen. Wie daher Platon zu seiner Zeit,[1]) wo der Glaube

[1]) Auffallend sind die Klagen dieses merkwürdigen Geistes über die zunehmende Geringschätzung des Eides und die Vorschläge zur Hebung der Autorität desselben. In seinen „Unterredungen über die Gesetze" erklärt er Mißachtung des Eides und Irreligiösität als den letzten und tiefsten Abgrund des Sittenverfalls: „Bereits ist es am Ziele, wo keine Treue mehr ist, wo mit Eidschwüren Spiel getrieben wird, wo man überall nach den Göttern nichts mehr frägt" (III. St. p. 701); ein anderes Mal lehrt er, jeder falsche Eid sei ein Religionsverbrechen, eine Gotteslästerung. (IX. p. 917.) Wie er nun, um der Verletzung des Eides zu steuern, aus dem Marktverkehr jedes Anpreisen der Waaren und die eidliche Betheuerung ihrer Güte verbannt wissen will (IX. p. 917), so will er auch wegen des besorglichen Mißbrauches mit dem Eide alle Partei-Eide aus dem Gerichte verbannen. (XII. p. 948.) „Bewunderungswürdig ist es, was man von Rhadamanths Weise, Gericht zu halten, erzählt. Er sagt nämlich, daß die Menschen seiner Zeit ein lebendiger Glaube an das Dasein der Götter erfüllte. So scheint er denn auf den Gedanken gerathen zu sein, man müsse das Rechtsprechen keinem Menschen, sondern den Göttern anheimstellen, daher denn unter ihm alle Rechtshändel schlicht und kurz entschieden wurden; denn er fragte die streitenden Parteien über jeden Streitpunkt beim Eide und damit waren die Händel also bald und sicher ausgemacht. Heutzutage aber, da, wie wir bemerkt haben, ein Theil der Menschen überall keine Götter glaubt, andere, daß sie unser keine Acht haben, da sogar bei den meisten und schlimmsten die Meinung herrscht, daß die Götter für kleine Opfer und allerlei Schmeicheleien viele Diebereien begünstigen und oft ihnen große Strafen erlassen; so möchte wohl die Rechtsform Rhadamanths bei der heutigen Welt sehr unschicklich geworden sein. Da also der Menschen Meinung von den Göttern sich so sehr geändert hat, so müssen auch wir die Gesetze ändern. Wenn die Gesetzgeber vernünftig sind, so fordern sie heutzutage den Parteien, die gegeneinander vor Gericht auftreten, keinen Eid ab, sondern lassen den Kläger seine Klage, den Beklagten seine

an die Götter abhanden gekommen und also die Grundlage des Eides untergraben war, die Entscheidung streitiger Fälle durch den Eid als mißlich erklärt und auf die möglichste Beschränkung desselben dringt, besonders wo ihn das eigene Interesse diktiere: so müssen auch wir in einer glaubensarmen Zeit, wie der jetzigen, im Allgemeinen den Gebrauch des Eides als bedenklich bezeichnen, und auf die möglichste Beschränkung desselben von Außen dringen, bis durchweg wieder der subjektive Glaube des Einzelnen als die sichere Norm der Entscheidung zum Eide gelten kann. Weit entfernt bin ich indeß davon, im Allgemeinen mich hier gegen die Anwendung des Eides zu erklären; denn der Eid wird, so lange es Gerichte geben wird, unentbehrlich sein, und auch das häufige Schwören kann zum Nutzen und Segen gereichen und zur innigeren Gemeinschaft mit Gott führen, gleichwie durch den häufigen Umgang mit dem Freunde die Harmonie und Freundschaft um

---

Verneinung bloß schriftlich und ohne alle eidliche Betheuerung eingeben. Denn wo so viele Prozesse entstehen, da ist auch unter dem jetzigen Geschlechte der Menschen viel Meineid zu fürchten. Also soll das unser Gesetz sein: Schwören soll der Richter, wenn er im Begriffe ist, Recht zu sprechen. Schwören soll jede Obrigkeit, jeder Vorsteher und Aufseher und überhaupt Jeder, der nach menschlicher Ansicht beim falschen Schwur keinen Gewinn hat. Wo es dagegen Jedermann in die Augen leuchtet, daß ein großer Gewinn durch Ableugnen und Abschwören zu machen wäre, soll die Streitsache vor Gericht ohne Eidschwur der Parteien erörtert werden. Und überall sollen die Vorsitzer bei Gericht nicht gestatten, daß die eine oder andere Partei vor ihnen schwöre, um ihre Aussage glaubwürdiger zu machen, noch einen Fluch auf sich selbst oder ihre Nachkommenschaft lade, um dadurch zu überreden u. s. w." Platon ist indessen mit dieser Reform, die sich ohnehin nur auf die Partei-Eide in Streitsachen, juramenta litis decisoria, beschränkten, ebenso wenig zu Stande gekommen, als mit manchen andern Vorschlägen seiner Gesetzgebung, wie dem der Weibergemeinschaft, den er später selbst fallen gelassen zu haben scheint.

so inniger und fester wird. Nur muß es immer in der rechten Weise und zur rechten Zeit geschehen und darf durch Verkümmerung des Begriffes des Eides die Autorität desselben nicht untergraben werden. Wenn ich daher auch im Sinne Platon's mich für die äußere Beschränkung des Eides erkläre, so können damit nur bestimmte Arten gemeint sein, die theils über Gebühr ausgedehnt und darum auf ihre engsten Grenzen zu beschränken sind, theils ihren nächsten Zweck verloren haben und daher als unnütz von der Liste der üblichen Eide gestrichen werden müssen.

Sehr empfindlich und nachtheilig sind die Folgen der gegenwärtigen Behandlung des promissorischen Eides. Das Grundprincip des canonischen Rechts, wonach der Versprechungseide an sich eine zwar subjektive, doch aber vollkommen klagbare Verpflichtung für den Schwörenden begründet, und also das einmal beschworene Versprechen, so lange die Erfüllung desselben durch den competenten Richter nicht erlassen ist, unter allen Umständen gehalten werden muß,[1]) ist in den neuern Gesetzgebungen aufgegeben.[2]) In den Augen der mit seiner

---

[1]) Siehe §. 6.

[2]) Stillschweigend in den geltenden Gesetzgebungen; nur die preußische hat das eidliche Privatversprechen, mit Ausnahme der Proz߬caution (Allgem. Gerichtsordnung I. 21. §. 11—13) sogar unter Strafandrohungen verboten (Allgem. Gerichtsordn. I. 10. §. 248. Allgem. Landrecht I. 5. §. 199. II. 20. §. 1425—1430), die im Strafgesetzbuch vom 14. April verschwunden sind. — Es ist doch merkwürdig, wohin die einmal eingerissene Verwirrung über Dinge, die man von ihrer eigentlichsten Quelle ablösen und nach Willkühr für sich gebrauchen zu können meint, führen kann. Zur Verstärkung von Privatgeschäften abgeleistete Eide können höchstens doch als ungerechte oder leichtsinnige nur in den Bereich der Unehrerbietung gegen Gott, mithin unter den Begriff der Sünde fallen. Bloße Sünden zu strafen ist der Staat aber eben so wenig berufen als vermögend.

Natur nicht näher Betrauten wird der Begriff des Eides gesetzlich dadurch aber ganz verkümmert, und verstümmelt wird der Eid damit zu einem lediglich weltlichen Mittel, von dem man nicht sagen kann, daß es unverbrüchlich und unauflöslich sei, herabgedrückt. Andererseits haben die neuern Gesetzgebungen durch die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Eidessachen das aus der Natur der Sache sich ergebende durchgreifendste und wirksamste Mittel zur Sicherung der Erfüllung beschworener Verbindlichkeiten außer Anwendung gesetzt. Dafür belehrt uns aber die Geschichte, daß in Ermangelung eines höhern zuständigen Richters, wo Streitigkeiten über den Sinn und Umfang beschworener Verbindlichkeiten entstanden, selbst Fürsten, wenn sie die Macht hatten, die Bewegungen der aufgeregten Massen niederzuhalten, feierlich beschworene Zusagen brechen und ganze Völker, des Eides der Treue vergessend, über ihre Verpflichtungen sich hinwegsetzen konnten. Mit der Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Eidessachen ist jetzt bei zweideutigen und streitigen durch den Eid verstärkten Verbindlichkeiten das betreffende Subjekt zum Richter in eigener Sache erklärt, oder es ist das kümmerliche Surrogat des weltlichen Richters, der die Gültigkeit angefochtener beschworener Verpflichtungen prüfen soll, an deren Stelle gesetzt; ein Institut, dessen Bedeutungslosigkeit übrigens da, wo die dem weltlichen Richter zustehende Gewalt unanwendbar ist, jedem Unbefangenen einleuchtet.

Was den Gebrauch des Versprechungseides bei Gericht noch insbesondere betrifft, so ist die gesetzliche Anwendung dieser Eidesart, um damit eine Art Caution zu erzielen, soweit die Gewalt des weltlichen Richters reicht, vollends überflüssig. Da im Allgemeinen gegenwärtig auf den Eid nicht der Verlaß ist, den man in glaubensfestern Zeiten durchweg auf ihn haben kann, andererseits auch der langsame und bedächtige Rechtsgang der frühern Zeiten, wo der Eid als Pro-

zeßcaution fast unentbehrlich war, aufgehört hat, so müßte die gerichtliche Anwendung des promissorischen Eides als Sicherungsmittel, soweit der nexus civilis vorhanden ist und schon die Gerichte schützen, allenthalben auch wegfallen.

Hinsichtlich des freiwilligen Haupteides wie des nothwendigen Eides sind die sämmtlichen neuern Gesetzgebungen den betreffenden canonistischen Grundsätzen in der Hauptsache auch treu geblieben. Keine derselben hat die Annahme und Ableistung des von einem Theile dem andern zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides von einem richterlichen Erkenntnisse abhängig gemacht, und es ist daher derselbe überall gesetzlich gestattet, auch wenn andere Beweismittel über dieselbe Thatsache noch vorhanden sind,[1]) was der Natur dieses Eides als einer Vergleichsart auch ganz gemäß ist. Auf den nothwendigen Eid soll ebenso auch jetzt erst vom Richter dann erkannt werden, wenn die streitige Thatsache auf andere Weise nicht in ein zur Entscheidung hinreichendes Licht gesetzt werden kann.[2]) Gegen die geltenden, im Einzelnen unter sich abweichenden Gesetze über die Anwendung des Erfüllungs- und

---

[1]) Allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten I. 10. §. 252—254. Oestreich. Gerichtsordn. §. 203. Heidmann, die östr. Civilgerichts-Ordnungen §. 93. Code de procédure. Art. 1358. — Sehr zweckmäßig schreibt aber hier die preuß. Gerichtsordn. a. a. O. vor, daß der deferierenden Partei die Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen der Eidesdelation vorgestellt werden müßten.

[2]) Preuß. Gerichtsordn. I. 10. §. 251. Heidmann, die östr. Civilgerichtsordn. §. 98. Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom J. 1837. Nr. 2. Gesetz, einige Abänderungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betreffend, §§. 14. 41. Der Code de procéd. Art. 1367 erfordert 1), daß die Klage oder Einrede nicht schon völlig bewiesen, und 2), daß sie hinwieder auch nicht ganz von Beweisen entblößt sei, ehe vom Richter ein Eid auferlegt werden könne.

Reinigungseides,[1]) wie der Schätzungseide[2]) im Civilprozesse wüßte ich daher von dem eingenommenen Standpunkte aus nichts Besonderes zu erinnern; nicht so aber hinsichtlich des Reinigungseides im Strafprozesse. Bei schweren Strafsachen kommt es allerdings jetzt nicht mehr vor, daß man den Angeschuldigten zur Entkräftigung des geführten unvollständigen Belastungsbeweises den Reinigungseid noch schwören läßt, da man den Aberwitz, von einem eines schweren Verbrechens verdächtigen Subjekte den hohen Grad sittlicher Aufopferung zu erwarten, sich lieber einer empfindlichen Strafe zu unterziehen, als einen Meineid zu begehen, allenthalben eingesehen hat. Bei Untersuchungen über unbedeutendere Strafsachen dagegen besteht der Reinigungseid hin und wieder gleichwohl noch. Zwar würde er auch zur Entscheidung kleinerer Straffälle an sich folgerichtig angewendet werden können. Denn wenn im Civilprozesse, wo es sich mitunter um bedeutende Summen handelt, dem Eide durchweg getraut wird, warum sollte er dann nicht auch im fiskalischen Strafverfahren Anwendung finden können, wenn es sich um kleinere Summen handelt, und die Unbescholtenheit des Inkulpaten überdies nicht leicht einen Meineid befürchten läßt. Demungeachtet müßte der Reinigungseid doch auch hier allgemein abgeschafft werden, wie in den neuesten Gerichtsordnungen meistens geschehen ist,[3]) und an dessen Stelle lieber Entbindung von der Instanz oder eine außer-

---

[1]) Oestr. Gerichtsordnung §§. 212. 213. Preußische Gerichtsordn. I. 13. §. 25.; I. Tit. 22. Code de procéd. art. 1366 ff.

[2]) Oestr. Gerichtsordnung §. 214 u. ff. Preuß. Gerichtsordn. I. 22. §. 9 sqq. Code civil art. 1369.

[3]) Allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten I. 35. §. 73. Verordnung für Preußen (Waldeck, Bernburg) vom 3. Jan. 1849, betr. die Einführung des öffentl. u. mündl. Verfahrens ꝛc. §. 20. Kurhessen, Gesetz vom 31. Okt. 1848, betr. die Umbildung des Strafverfahrens. §. 76. Meistens ist der Reinigungseid hier stillschweigend abgeschafft worden.

ordentliche Strafe angewendet werden. Wenn auch hier dem Eide zu trauen wäre, so ist doch der Staat, wo er es mit sich selbst, und nicht mit einem überall nach gleichem Maßstabe zu würdigenden Privatinteresse zu thun hat, es sich selbst schuldig, den Eid viel zu ehrwürdig und heilig zu halten, als über einen unbedeutenden Gegenstand ihn zu fordern.

Ebenso scheint mir unter den jetzigen Umständen die Beibehaltung des Gefährdeeides überflüssig und bedenklich, da er, soweit es in Prozessen eines Mittels zur Sicherung gegen Chikane bedarf, zur Zeit durch Wirksameres und Praktischeres ersetzt werden kann. Der zwecklose allgemeine Gefährdeeid, den Justinian am Anfange eines jeden Prozesses von beiden Parteien und ihren Sachwaltern zu fordern den Einfall hatte,[1]) den die Praxis doch frühe schon außer Uebung gesetzt hat, ist zwar auch den sämmtlichen geltenden Gesetzgebungen fremd; auf der Ableistung eines speziellen Gefährdeeides sollen aber bei einzelnen Anträgen einer Partei, wie bei Fristgesuchen, Eideszuschiebungen u. dergl., der Richter und die Gegenpartei jetzt noch bestehen können.[2]) Wenn indessen anerkanntermassen bei einem ehrlichen Manne die Forderung der Ableistung des Gefährdeeides kaum je nothwendig wird, so bestätigt es die Erfahrung genugsam, daß eine Partei, die es auf Chikane ab-

---

[1]) L. 1. 2. Cod. II. 59.

[2]) Am ausgedehntesten ist der Gebrauch dieser Eidesart gegenwärtig noch in der preußischen Gerichtsordnung Th. I. Tit 22. §. 37. . . 44. Tit. 10. §§. 102. 150. 174. 226. In Bayern ist der Gefährdeeid auf zwei Fälle beschränkt: 1) wenn eine Partei, welcher der Hauptеid zugeschoben worden ist, vorher von der Gegenpartei die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. 14. §. 1. Nro. 2. Siehe die Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung Bd. III. S. 198. (Gesetzblatt für das Königreich Bayern v. J. 1819. St. VII. S. 63. IV. §. 7.) Der französische Prozeß kennt diese Eidesart nicht.

sieht, nach wie vor dem Eide chikaniert. Auf Grund des geschworenen Eides wird zudem auch der Gegentheil wie der Richter kaum ein größeres Vertrauen zu ihm gewinnen können. Nach dem Vorgange der französischen Gesetzgebung müßte daher auch der spezielle Gefährdeeid allenthalben aus den Gerichten schwinden. Wo es eines besondern Sicherungsmittels gegen Gefährde noch bedarf, möchte dafür gegenwärtig, wenn der chikanierende Theil auf die Aufforderung des Richters die Chikane nicht einstellt, die Verurtheilung desselben zum Verluste eines Vortheils im Prozesse, zu den Prozeßkosten, zu einer Geldstrafe u. dergl. weit wirksamer sein.

Das vom speziellen Gefährdeeide Gesagte gilt auch vom Novitätseide, der ohnedies nur als eine Art des eben besprochenen überflüssigen Eides zu betrachten ist.[1]) Der Novitätseid dient nämlich bei einem Restitutionsgesuche gegen ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß in Folge neu aufgefundener Beweismittel zur Versicherung, daß dem Imploranten die neu eingebrachten Beweismittel bisher unbekannt oder unzugänglich gewesen, oder daß er dieselben nicht für dienlich gehalten habe.[2]) Ohne auf die letzte dieser drei von den Reichsgesetzen aufgestellten Alternativen, deren Unzulänglichkeit zur Ableistung des Noveneides offen am Tage liegt, weiter einzugehen, ergiebt sich hinsichtlich der beiden andern aus dem in Folge des Gesuches um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stande sich entwickelnden neuen Rechtsstreite, in dem der Implorant für die Richtigkeit der Nova einen vollständigen Beweis zu liefern hat, in der Regel ohnehin schon zu Genüge, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, ob dieselben wirklich bisher unbekannt oder unzu-

---

[1]) Kreitmayr, Anmerkungen zur bayerischen Gerichtsordnung Cap. 16. §. 1.

[2]) Gem. Bescheid vom Juli 1669 u. 1671. v. Gönner, Handbuch II. Abh. 66. §. 9 u. ff. Bluhme, Dr. Fr., Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte (Bonn 1852. 8.) §. 699.

gänglich gewesen, oder ob sie aus Leichtsinn oder Chikane so lange nicht beigebracht worden sind. Wie im französischen Prozesse, in dem von diesem Eide nicht die Rede ist, sollte der Novitätseid daher auch überall sowohl in dem Gebiete des gemeinen Rechts, als in denen der exclusiven Gesetzgebungen unterbleiben.[1]) Daß ein Implorant für die Beweisführung in einem frühern Prozesse günstige Dokumente absichtlich und fürsätzlich zurückgehalten habe, um auf sie hin späterhin dieselbe Rechtssache wieder zu verfolgen, wird immerhin zu den Seltenheiten gehören. Macht sich einmal eine Partei einer solchen Frivolität doch schuldig, so muß ein taktfester und kluger Richter auch allemal Kopf genug haben, es zu erkennen. Eine bevorstehende verhältnißmäßige Geld= oder Leibesstrafe nebst der Tragung der Kosten des frühern Prozesses möchte einem derartigen Muthwillen allemal weit wirksamer steuern, als der Novitätseid; dem Gegentheil des Imploranten steht nach Aufhebung dieser Eidesart für vermeintliche Vexationen überdies noch das Recht der Beschwerde, einer besondern Klage oder der Appellation offen.

Vollends unbillig ist der gegenwärtig beschränkte Gebrauch des Glaubenseides. Die Mehrheit der jetzigen Gesetzgebungen hat im Allgemeinen zwar gegen den Glaubenseid sich entschieden;[2]) den Erben einer Partei wird er indeß, weil sie mit

---

[1]) Die Bestimmungen darüber für Preußen siehe Gerichtsordnung I. 16. §. 17. Nro. 3. und §. 21; vergl. bayerische Gerichtsordnung c. 16. §. 1.; Novelle zur bayer. Gerichtsordn. Bd. III. S. 198.

[2]) Die bayerische Gesetzgebung hebt den Glaubenseid im Allgemeinen dadurch auf, daß sie Gerichtsordnung Cap. 13. §. 3. Nro. 3 verordnet, „es soll die Sache, welche zu beschwören ist, so beschaffen sein, daß sie der Schwörende allem Vermuthen nach wohl wissen kann.“ Vergl. Kreitmayr zu dieser Stelle. Der Code civil art. 1359 gestattet im Allgemeinen nur die eidliche Verstärkung über persönliche Thatsachen. Preußische Prozeßordnung I. 10. §§. 267. 268. 293.

den vorhandenen Beweismitteln nicht so gut, als der Erblasser bekannt sein können, ausnahmsweise allenthalben noch gestattet.[1]) Ohne daß dieser Eid an sich im Mindesten mir als anstößig erschiene, wenn er seinem Begriffe nach nur da gebaucht wird, wo es durchaus einer formellen Gewißheit bedarf, die doch weder durch andere Beweismittel, noch durch das juramentum de veritate hergestellt werden kann, bedünkt es mir aber aller Billigkeit zuwider, als Regel gelten zu lassen, daß von den streitenden Theilen regelmäßig der schwöre, von dem man regelmäßig am wenigsten annehmen kann, daß er an die Wahrheit seiner Behauptung aufrichtig glaube. Wie weit das grundlose Meinen der Erben einer Partei, das zu beschwören ihnen gesetzlich gestattet ist, und worüber mit aller Bereitwilligkeit der Eid geleistet wird; oft geht, und wie die Gegenpartei, welche so häufig allen Schein des Rechts für sich hat, mitunter dadurch auf die höchst unbilligste Weise in Nachtheil gesetzt wird, davon sind der Beispiele genug bekannt.[2]) Da es leicht Fälle geben kann, daß in Ermangelung jeder andern Sicherheit für die Wahrheit einer Thatsache es noch erwünscht ist, den Glaubenseid anwenden zu können, so bin ich daher auch weit entfernt davon, auf dessen Abschaffung zu bringen; nur aber darf er auf die Erben einer Partei nicht beschränkt bleiben, sondern die größere Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit der Behauptungen der streitenden Theile muß lediglich den Ausschlag geben, welche von den Parteien ihn zu leisten hat.

---

[1]) Preuß. Gerichtsordnung a. a. O. Code civil art. 2275. Code de commerce art. 189. In den Gebieten des gemeinen Rechts beruht dieser Gebrauch auf einer Vorschrift im Lehnrecht. (II. Feud. 58)

[2]) Ueber die Unbilligkeit der ausschließlichen Gestattung dieses Eides an die Erben einer Partei kann eine Abhandlung von Hartter, Dr. Ferd., „Ueber den Glaubenseid als Beweisergänzungsmittel" (Regensburg 1831) nachgelesen werden.

§. 12. Der Eid der Zeugen und Sachverständigen.

(Fortsetzung.)

Nach dem bisher Gesagten übrigt noch, die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten über den Eid der Zeugen und Sachverständigen einer Beurtheilung zu unterwerfen. Der Gebrauch dieses Eides ist schärfer, als der jeder andern Eidesart gesetzlich abgegrenzt. Jeder beweiskräftige Zeuge und Sachverständige muß nach den neuern Gesetzgebungen, wie nach gemeinem Recht, wenn ihm nicht ein für allemal eine Amtsfunction übertragen ist, im Civil und Strafprozesse vereidet werden.[1]) Das Feld, innerhalb dessen von diesem Eide Gebrauch gemacht werden soll, ist demnach ein sehr weites; beschränkt ist dasselbe doch einigermassen dadurch, als gesetzlich genau die Eigenschaften festgesetzt sind, die jeder eidesfähige Zeuge und Sachverständige haben muß,[2]) welche Beschränkung

---

[1]) Allgem. preuß. Gerichtsordnung I. 10. §§. 202. 203. 388.; Verordnung vom 3. Januar 1849, die Einführung des öffentl. und mündl. Verfahrens betr. §. 22. Allgem. Gerichtsordn. für die östr. Länder. §§. 140. 161. 194. Oestreichische Strafgesetzordn. §. 275. Code de procédure civile art. 35. 262. Code d' instruction criminelle art. 155 317. 322. Bayern, Gesetz v. 10. Nov. 1848 (Gesetz über Schwurgerichte) §. 157. Hannover. Strafprozeßordn. §§. 97. 143 u. a.

[2]) Fähigkeit, Unverdächtigkeit und Glaubwürdigkeit sind unerläßliche Eigenschaften der Sachverständigen nach den geltenden Prozeßordnungen. Absolut unfähig zur Ableistung des Zeugeneides sind jetzt Minderjährige, solche Individuen, die wegen Meineides oder eines sonstigen infamierenden Verbrechens schon bestraft sind oder in Untersuchung sich befinden, die an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens leiden oder ihre Gedanken nicht gut mittheilen können, ferner der Vernunft Beraubte. Allgem. preuß. Gerichtsordn. I. 10. §. 227; preuß. Criminalordn. §§. 129.

auch ebenso vernünftig, als nothwendig ist. Hin und wieder ist der Gebrauch dieses Eides auch noch objektiv dadurch beschränkt, daß gesetzlich der Werth bestimmt ist, welchen der Gegenstand des Eides immer erreichen muß, und den er nicht überschreiten darf, wenn der Eid überhaupt Platz greifen soll.[1])

---

130. Allgem. östr. Gerichtsordn. §§. 140. 141. Heidmann, die östreich. Civilgerichtsordn. §§. 83. 84. Strafprozeßordn. v. 17. Jan. 1850, §. 178, unverändert beibehalten in der neuesten Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 Bayerische Gerichtsordnung c. 10. §. 14; Gesetz vom 10. Nov. 1848, Gesetz über Schwurgerichte, §. 46. Auch Feindschaft mit den Angeschuldigten, Verwandtschaft mit denselben, Theilnahme oder Verdacht der Theilnahme an dem in Rede stehenden Verbrechen machen im Strafprozesse zur Ablegung des fraglichen Eides unfähig. Oestreich. Strafprozeßordn. a. a. O. Gesetz für Bayern vom 10 Nov. 1848 a. a. O. Code d'instruction criminelle 322. u. a. Relative Unfähigkeit zum Zeugeneide und zum Eide der Sachverständigen begründen nach den neueren Prozeßordnungen innere Feindschaft und Freundschaft mit dem Verklagten oder Angeklagten, Bestechung, Betheiligung an der fraglichen Sache. Preuß. Gerichtsordn. I. 10. §. 228 ff. Allgem. östr. Gerichtsordn. §. 142. Siehe sonst a. a. O.

[1]) In Bayern sollen in Civilstreitigkeiten die Zeugen und Sachverständigen, wie die Parteien, in Streitsachen unter dem Betrage von 50 fl. nur bei Handgelübde an Eidesstatt angenommen werden. S. Gerichtsordn. Cap. 10. §. 3. Nr. 7. Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr. §. 14. (Gesetzblatt für das Königr. Bayern vom J. 1837. Nr. II.): „Bei Streitigkeiten von einem Betrage unter 50 fl. ohne Einreihung der Zinsen, Kosten, Schulden und Nutzungen werden Sachverständige und Zeugen nur bei Handgelöbniß an Eidesstatt vernommen.“ Nach dem Code civil art. 1341 ist über einen Streitgegenstand über dem Werthe von 150 Francs kein Zeugenbeweis überhaupt statthaft: Jl doit être passê acte devant notaires ou sous signature privée, de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent cinquante francs, même pour dépôts volontaires; et il n'est reçu aucune preuve par témoins contre et outre le contenu aux actes, ni sur ce qui serait allégué avoir été dit

Diese Beschränkung des in Rede stehenden Eides bedünkt mir aber ebenso willkührlich, als unbillig. Denn wenn gleich einerseits gerade über die geringfügigsten Dinge die meisten Streitigkeiten zu entstehen pflegen, zu deren Schlichtung der Eid, wenn er als Beweismittel da gelten soll, unendlich vervielfältigt werden muß, und man sich hier dem Bedenken überlassen könnte, es möchten eben wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes die Vereideten es nicht allemal so genau in ihren Aussagen nehmen, so ist vor Allem nicht zu übersehen, daß nie so sehr die Größe des Gegenstandes, als vielmehr das Recht, welches sich an jeden Gegenstand knüpft, es ist, das zum Eide berechtigt. Zwanzig bis dreißig Thaler können bei dem Einen eine Bagatell sein, während sie bei einem Andern eine nahmhafte Summe sind und das Wohl und Weh seiner Familie bestimmen können. Daß also in dem Streite des Aermern über einen Gegenstand unter einem bestimmten Werthe die zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ihre Angaben einfach machen oder, wie die bayerische Gesetzgebung will, mit Handgelübde an Eidesstatt erhärten sollen, während dieselben in dem Prozesse des Reichern über eine Sache, die den gesetzlich bestimmten Werth erreicht, allemal schwören müssen, ist im Grunde der Vernunft und Billigkeit zuwider. Es kann die eine oder andere Partei Ursache haben, in die Wahrhaftigkeit des unvereideten bloß auf Handgelöbniß u. dgl. vernommenen Zeugen oder Sachverstängen, alle Zweifel zu setzen und doch von ihm erwarten, daß er noch so ehrlich sein werde, auf den Eid hin der Wahrheit die Ehre zu geben. Warum nun der in ihren Interessen gefährdeten Partei diese letzte Garantie noch entziehen? Wenn sich gleich gegen den Gebrauch der gewöhnlichen Surrogate des Eides, als Ehrenwort, Hand-

---

avant, lors et depuis les actes, encore qu'il s'agisse d'une somme ou valeur moindre de cent cinquante francs. Vergl. art. 1342 - 1345.

gelübde u. dergl. an sich nichts einwenden läßt, wenn die Betheiligten nur allemal genau wissen, was sie sich darunter zu denken haben, so muß doch die Anwendung derselben lediglich dem Willen der Interessenten überlassen bleiben, wenigstens in das Ermessen des Richters gestellt sein. Und wenn dagegen andererseits in Prozessen über bedeutende Summen ein unehrlicher Mensch leicht in die Versuchung kommen könnte, zum Beweise der aufgestellten Behauptungen Zeugen von derselben Qualität, als er selbst ist, welche auch vor Gericht als „klassisch“ gelten, beizubringen, und der Zeugenbeweis darum bedenklich werden könnte, so ist es doch in nichts Anderem, denn in der Willkühr gegründet, den Zeugenbeweis in Prozessen über Gegenstände von einem Werthe über 150 francs, wie das französische Gesetz will, ganz auszuschließen. Wenn im Strafprozesse, wo es auf höhere Güter ankommt, als die Ehre, die Freiheit und das Leben, den Aussagen gültiger Zeugen allemal getraut wird und auf dieselben hin die Verurtheilung oder Lossprechung erfolgen muß, warum soll denn durchweg nicht auch dasselbe Beweismittel im Civilprozesse statthaft sein, wo immer niederere Güter in Frage stehen? Ob aber mit den Surrogaten des Zeugenbeweises, welche das französische Recht an dessen Stelle gesetzt wissen will, nicht ebenso Betrug und Fälschung getrieben werden kann, als mit dem Zeugenbeweise, ist eine andere Frage, deren Beantwortung ich hier dahin gestellt lasse.

Mit der objektiven Beschränkung des Eides dritter Personen, wie sie in neuern Gesetzgebungen gemacht worden ist, wird also im Grunde sehr wenig erreicht; mit der angegebenen subjektiven Beschränkung dieses Eides bleibt andererseits aber dem überflüssigen und leichtsinnigen Gebrauche desselben ein noch zu weites Feld übrig, das gesetzlich gar leicht in naturgemäßere engere Grenzen gebracht werden könnte, ohne zu dem Ende doch zu willkührlichen, nicht in dem dominierenden Be-

griffe des Eides liegenden Beschränkungen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Ein großer Theil der überflüssigen und leichtsinnigen Eide dritter Personen, resp. der Zeugen, scheint mir aber in der vom Gesetze vorgeschriebenen allgemeinen Anwendung dieser Eidesart in criminalgerichtlichen Voruntersuchungen wie in der dem Verhöre der Zeugen vorausgehenden Vereidung derselben seinen Grund zu haben.

Was den ersten Mißstand betrifft, so wird jetzt in criminalgerichtlichen Voruntersuchungen mit Ausnahme der gesetzlich für eidesunfähig erklärten Personen Jeder, welcher dem Instruktionsrichter auf irgend eine Weise bezeichnet ist, daß er von dem fraglichen Verbrechen, Vergehen, oder von den dabei eintretenden Umständen Wissenschaft habe, in der Regel vereidet.[1]) Auf diese Weise werden aber gar häufig Personen

---

[1]) Code d'instruction criminelle art. 71. 75. Bayern, Gesetz v. 10. Nov. 1848, die Abänderungen des Strafgesetzb. betr. art. 46. Preußen, Verordnung vom 3. Jan. 1849, die Einführung des öffentl. u. mündl. Verfahrens betr. §. 45. Baden, Strafprozeßordnung vom 6. März 1845. §. 145. Würtemberg, Strafgesetzordnung vom 22. Juni 1843. Art. 212. Dagegen soll in Oestreich in Voruntersuchungen eine Beeidigung nicht stattfinden, „außer wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus andern Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können; wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Beeidigung eines Zeugen besonders beantragen, oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.“ (Strafprozeßordn. vom 17. Jan. 1850 u. vom 29. Juli 1853.) Für eine bloß ausnahmsweise Vereidung des Zeugen in Voruntersuchungen hat sich auch die Hannoverische Strafprozeßordn. vom 8. Nov. 1850, §. 92, das Gesetz vom 31. Okt. 1848 für Kurhessen, die Umbildung des Strafverfahrens betr. §. 162. entschieden; ebenso auch der Entwurf einer Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen, §. 218. (Dresden 1853.)

zum Eide gezogen, von denen sich bald herausstellt, daß ihnen nichts Erhebliches von der fraglichen Sache bekannt ist, und bei denen darum die Vereidung füglich unterbleiben könnte. Das Schlimmere bei der Sache aber ist das, daß der in der Voruntersuchung so mechanisch vereidete Zeuge leicht in die Lage kommen kann, bei der ersten Vernehmung aus Irrthum, Befangenheit oder Gleichgültigkeit Angaben zu machen, deren Unrichtigkeit er späterhin bei näherer Erwägung, oder nachdem er auf diesen oder jenen ihm bisher unerklärbaren Umstand ist aufmerksam gemacht worden, einsieht, doch aber trotz der Regungen seines Gewissens, um sich nicht dem Vorwurfe eines leichtsinnigen Eides auszusetzen, oder um nicht als meineidig zu gelten, entweder noch gleich oder doch in der Hauptverhandlung Anstand nimmt, Modificationen und Berichtigungen seiner frühern Angaben anzubringen, so daß er wirklich erst meineidig wird, um nicht als meineidig zu erscheinen. Zudem kommt es wohl auch vor, daß so in criminalgerichtlichen Voruntersuchungen Personen eidlich vernommen werden, von denen sich noch im Verlaufe der Untersuchung herausstellt, daß sie sogar Miturheber oder Theilnehmer des in Rede stehenden Verbrechens oder Vergehens sind, und deßhalb selbst noch dem Gerichte überantwortet werden. Wie genau solche Individuen es aber da mit dem geleisteten Eide nehmen mögen, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung. Sowohl um den Gebrauch des Zeugeneides zu vereinfachen, als auch um die Veranlassung zu einem vielfachen Mißbrauche mit demselben zu beseitigen, wäre es daher äußerst zweckſam, wenn nach dem Vorgange der östreichischen, hannoverischen, kurhessischen u. a. Gesetzgebungen die Vereidung der Zeugen in strafrechtlichen Voruntersuchungen in der Regel allenthalben unterbleiben und nur aus besondern, vom Gesetze näher bestimmten Gründen stattfinden würde.

Die allgemeine Vereidung der Zeugen vor ihrer Vernehmung, die ich vorhin als die Quelle manchen überflüssigen und leichtsinnigen Eides bezeichnet habe, wird sich aber als solche wie als mangelhaftes Institut, das füglich einem bessern und zweckmäßigeren Platz machen könne, erweisen, wenn das, was für und gegen das bestehende sich vorbringen läßt, hier einer gründlichen Prüfung wird unterworfen sein und die Vorzüge dessen, was ich an die Stelle des alten gesetzt wissen möchte, einleuchtend sind.

Es ist gemeinrechtliche Lehre und Praxis, der Vernehmng der Zeugen die Vereidung vorausgehen zu lassen, sofern es nicht aus besondern Gründen angemessen erscheint, die Vereidung auszusetzen, um über sie erst nach erfolgter Vernehmung zu beschließen. Auch die Mehrheit der neuern Gesetzgebungen hat hiefür sich erklärt,[1]) während zugleich begabte und entschiedene Vertheidiger dieses Institutes in neuerer Zeit aufgetreten sind. Ohne zu verkennen, was man für die vorausgehende Vereidung anführen kann, scheinen mir doch die Gründe für die Haltbarkeit dieses Institutes viel zu mangelhaft und dürftig und gegenüber den Vorzügen der erst nach der Vernehmung eintretenden Vereidung so im Nachtheil, daß ich

[1]) Allgem. Gerichtsordn. für die östr. Länder von 1781. §. 161. Code de procédure civile art. 35. 262. Code d'instruction criminelle art. 74. 75. Gesetz für Bayern vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des 2. Th. des Strafgesetzb betr. §. 157. Hannoverische Strafprozeßordn. §§. 91. 143. Badische Strafprozeßordn. vom 6. März 1845. §. 153. u. a. — In Preußen tritt indessen erst die nachfolgende Vereidung ein. Allgem. Gerichtsordn. I. 10. §. 202.; Criminalordn. §. 333., im neuesten Entwurf einer Strafprozeßordn. für die preuß. Staaten doch wieder verlassen, indem da die vorausgehende Vereidung recipiert ist. Für die nachfolgende Vereidung haben sich auch die östreichische Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 §. 131. und die würtembergische vom 22. Juni 1853 §§. 202. 211. entschieden.

mich unmöglich für ersteres erklären und letzterem vor ersterem den Vorrang einräumen könnte.

Bei der Vertheidigung der vorausgehenden Vereidung legte man mitunter darauf Gewicht, was so lange bestanden habe, und wofür so viele und große Autoritäten sich bereits erklärt hätten, müsse auch etwas Erprobtes und Unübertreffliches sein, und deßhalb könne man auch unbedenklich daran festhalten; ein Vorurtheil, das man übrigens gewöhnlich dem Alten und durch die Gewohnheit lieb und werth Gewordenen zu zollen pflegt. Wo man das Bestehende nicht bloß mit dem Mantel des Alten und darum durch die Gewohnheit Lieben und Unersetzlichen zu bedecken sucht, sondern es schon gründlicher vertheidigen will, nimmt man gewöhnlich zu s. g. psychologischen Wahrnehmungen seine Zuflucht, die natürlich Jeder in seiner Art macht, und wobei nichts mehr, als der Fehler der Erschleichung zu befürchten ist. Man sagt, es gebe unter den zu Vernehmenden viele, die, so lange ihnen durch den Eid nicht jede Ausflucht abgeschnitten sei, ihre Angaben nicht so unumwunden und rücksichtslos machten, als wenn ihnen der Eid jeden Ausweg benommen habe. Was übrigens hieran wahr ist, spricht eher gegen, als für die Vertheidiger des Institutes der vorausgehenden Vereidung. Ein umsichtiger und rechtschaffener Zeuge, der gewissenhaft schwört, und sich die Wichtigkeit vergegenwärtigt, welche seine eidliche Aussage hat, wird seine Pflicht ebenso genau erfüllen, wenn er gelobt, „die ganze Wahrheit sagen zu wollen,“ als wenn er schwört, „die reine und volle Wahrheit ausgesagt zu haben.“ Eine Wahrnehmung, wie die in Rede stehende, könnte darum auch nur bei gewissenlosen Individuen und bei rohsinnlichen und gemeinen Leuten vom gewöhnlichsten Schlage gemacht werden. Ein Gewissenloser aber, der falsch schwören will, wird sich doch kaum durch irgend eine Art der Zeitbestimmung für die Eidesleistung, mag sie sein, welche sie will, bestimmen lassen; rohsinnliche und gemeine Menschen pflegen dagegen

vor der Eidesleistung durchweg in einer weit ernsteren und befangenern Stimmung sich zu befinden, als nach derselben. Haben sie einmal geschworen, so fällt Manches, was ihnen bisher an der Eideshandlung als außerordentlich vorkam, hinweg und was da nach dem Eide noch geschieht, nimmt wieder die Eigenschaft des Gewöhnlichen und Alltäglichen an. Ist nun bei dieser Klasse von Schwörenden der Ernst und die Spannung vor dem Eide viel größer, als nachher, und ließe sich daher von der nachfolgenden Vereidung auch ein viel grösserer Erfolg erwarten, als von der vorausgehenden, so dürfte mit Rücksicht auf die gemeinen und rohsinnlichen Menschen, welche doch die Mehrzahl der Schwörenden ausmachen, es schon gerathener und zweckmäßiger sein, die Vereidung allemal erst am Schlusse der Vernehmung eintreten zu lassen.

Für die vorausgehende Vereidung macht man auch geltend, daß bei einem Stocken der Richter den Zeugen auf den geleisteten Eid verweisen könne und diese Verweisung auf den Zeugen einen ganz andern Eindruck machen müsse, als wenn ihm der Richter zu bedenken gäbe, er werde seine Aussage noch beschwören müssen. Diese petitio principii bedürfte indessen doch nichts mehr, als gerade eines Beweises. Wenn ein Zeuge nach der Vereidung noch stockt, so beweist das nichts mehr, als daß er den Eid entweder nicht so hoch anschlägt, oder daß er ihm nicht recht gegenwärtig ist und lebendig vorschwebt. Im ersteren wie letzteren Falle glaube ich kaum, daß die Verweisung des Richters auf den geleisteten Eid den Zeugen mehr für die Wahrheit stimmen werde, als der Hinweis auf die Uebernahme der noch bevorstehenden feierlichen Verpflichtung. Wenn dieser Punkt überhaupt Etwas beweisen soll, so scheint er mir eher für die nachfolgende, als für die vorausgehende Vereidung zu sprechen, da, was man gleich noch thun soll, dem Geiste allemal viel lebhafter vorschwebt, als das, was schon vorbei ist.

Die Vertheidiger der vorausgehenden Vereidung prätendieren dieser vor der nachfolgenden auch den Vorzug, ein in Gegenwart der Parteien vernommener schon vereideter Zeuge werde mit mehr Freimüthigkeit reden, als wenn er nachher noch den Eid zu leisten hätte. Abgesehen davon, daß diese Behauptung vor Allem wieder bewiesen werden müßte, ehe man sie für beweisend ausgiebt, ist auch nicht einzusehen, warum der vereidete Zeuge mehr rücksichtslos vor den anwesenden Parteien sich aussprechen werde, als der noch nicht vereidete, der aber gleich noch in Gegenwart der Interessenten schwören soll. Die jüngst vergangene Eidesleistung hat wie die nachfolgende ihre Folgen in die Zukunft, und die müssen dem Zeugen Motiv sein, wenn er sich nicht den Strafen des Meineides aussetzen will, die Wahrheit zu sagen. Der bereits geleistete Eid steht daher dem nächstfolgenden insofern völlig gleich. Ist es nun aber gleich so in Bezug auf die Folgen einerlei, ob der Eid vorher oder nachher geleistet wird, so ist es doch keineswegs dasselbe in Rücksicht auf den Eindruck, den die vorausgehende oder nachfolgende obligatorische Feierlichkeit auf den zu Vernehmenden macht. Der gewöhnliche Mensch von geringerem sittlichem Adel, der uns hier zum Maßstabe dienen muß, verbindet mit der Eideshandlung eigenthümliche Vorstellungen, die ohne Zweifel bei ihm das wirksamste Mittel zur Verhütung äußerer gemeinschädlicher Handlungen sind. In dem Augenblicke, da er die Finger in die Höhe reckt, glaubt er sich der wunderthätig rächenden Gottheit näher, und Manchem mögen dabei gewisse Fabeln und Mährchen von dem plötzlichen Tode Falschschwörender und dergl. die Einbildungskraft erhitzen. Wenigstens wird im Falle einer absichtlichen Verletzung des Eids sich Keiner sicher halten, daß Gottes Strafgericht ihn nicht gleich auf der Stelle treffe. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß der gewöhnliche Mensch denkt, wenn nur einmal glücklich geschworen sei, so sei auch

schon die Gefahr vorüber. Nehme er sich darum während der Eidesleistung nur vor, die Wahrheit zu sagen, so habe er das Seine gethan; wenigstens hänge es mit seinem Eide nicht so unmittelbar zusammen, wenn er gleich nachher andern Sinnes werde. Mit keinerlei Sophisterei dieser Art wird er aber seine desfallsigen Bedenken beschwichtigen können, wenn es darauf ankommt, schlechthin zu schwören, dasjenige, was er so eben gesagt, und was schwarz auf weiß vor ihm liegt, sei wahr. Es ist daher als gewiß anzunehmen, daß bei derlei Menschen es bei weitem nicht die bindende Kraft hat, wenn sie geloben, die Wahrheit sagen zu wollen, als, wenn sie versichern, das Gesagte sei die unverfälschte und lautere Wahrheit.

Der vorgängigen Vereidung wird endlich vor der nachfolgenden noch der Vorzug beigelegt, daß der schon vereidete Zeuge nicht so, wie der noch zu vereidende in die mögliche Verlegenheit versetzt werde, um wissentlich nicht falsch zu schwören, an gemachten mangelhaften, ungenauen oder falschen Angaben noch Modificationen oder Berichtigungen anbringen zu müssen, die er aber, um sich nicht dem Vorwurfe eines leichtsinnigen oder falschen Eides auszusetzen, wenigstens um sich keiner Charakterschwäche zu zeihen, gar leicht unterlassen könne. Soll über das Richtige und Falsche dieser Behauptung ein gehöriges Licht verbreitet werden, so thut es vor Allem Noth, die zusammengezogenen Momente zu unterscheiden und auseinanderzuhalten, um eines nach dem andern einer Beurtheilung unterziehen zu können. Es wird hiermit also gesagt, daß einmal bei der Vernehmung des noch unvereideten Zeugen Unrichtigkeiten unterlaufen könnten, dann daß aus Furcht vor einem Vorwurfe, oder endlich um keine Charakterschwäche zu bekunden der Zeuge sich scheuen werde, seine Angaben zu modificieren und zu verbessern. —

Was nun das Erste betrifft, so geschieht, wenn bei der Vernehmung eines Zeugen etwas Unrichtiges ausgesagt wird,

das entweder geflissentlich oder unwillkührlich; denn nur diese zwei Fälle sind denkbar. Im ersteren Falle ist und bleibt der Zeuge ein falscher, mag er vor oder nach seiner Vernehmung vereidet werden; weder der abgeleistete, noch auch der bevorstehende Eid wird ihn in seinem Vorhaben beirren. Hat der Zeuge das Unrichtige dagegen unwillkührlich ausgesagt, so wird er, wenn er noch nicht vereidet ist und die Unrichtigkeit hinterher einsieht, bei der Vereidung um so mehr sich angetrieben fühlen, seine Aussage noch zu berichtigen, da ihn der Vorwurf, den Eid verletzt zu haben, noch nicht treffen kann. Weit eher möchten dagegen den schon vereideten Zeugen, wenn er hinterher der einen oder andern Unrichtigkeit an seiner Aussage sich bewußt wird, die Furcht vor dem Vorwurfe, den geleisteten Eid gebrochen, wenigstens leichtsinnig unbeachtet gelassen zu haben, abhalten, seinen Irrthum einzugestehen, so daß er wirklich also noch meineidig wird, um nicht meineidig zu scheinen.

Daß ein ordentlicher Zeuge aus Furcht vor einem Vorwurfe, der ihn in Schande bringen könne, Anstand nehmen werde, bei seiner Vereidung Unrichtigkeiten oder erkannte Irrthümer zu verbessern, entbehrt jeder Begründung. Ein unehrlicher Zeuge, der als unvereidet absichtlich den vernehmenden Richter hintergeht, wird allerdings bei der eintretenden Vermahnung sich scheuen, seine qualificierten Lügen zu widerrufen; allein dieser kann hier nicht in Betracht kommen, da er, wie gesagt, vor wie nach der Vermahnung falsch schwören wird. Allein ein ordentlicher Zeuge hat keinen Grund, erkannte Unrichtigkeiten oder Irrthümer vor seiner Vereidung noch zu berichtigen, da es ihm in Wirklichkeit nicht zur Schande gereicht, wenn er auf Fehler an seinen Angaben aufmerksam macht, die ohnedies häufig noch auf Rechnung des befragenden Richters, des Protokollführers, oder wer es sonst ist, fallen können. Es kommt ja fast bei jeder

Zeugenvernehmung vor, daß ein Zeuge, Mißverständnisse befürchtend, äußert: „Sie haben mich vielleicht nicht recht verstanden,“ „Ich habe mich vielleicht nicht richtig ausgedrückt,“ „Ich wollte eigentlich so sagen,“ u. dgl., und weit entfernt davon, daß ein verständiger Richter solche Aeußerungen zu Verdächtigungen des Zeugen mißbraucht und ihm zum Vorwurfe macht, nimmt er sie vielmehr als ein Zeichen der Wahrheitsliebe und Rechtschaffenheit eines braven und gewissenhaften Menschen.

Es kann daher auch ebenso Niemanden als Charakterschwäche gedeutet werden, wenn er hinterher das an seiner Angabe als mangelhaft oder unrichtig Erkannte noch berichtigt. Denn es verräth immer eine nicht enge und kleine Seele, erkannte Unrichtigkeiten und Irrthümer zu gestehen. Irren ist menschlich, und einem ordentlichen und verständigen Menschen ist die wahnwitzige Sucht, für unfehlbar zu gelten, fremd. Es ist daher auch kaum denkbar, daß ein ordentlicher Zeuge sich in den Kopf setzen werde, durch die Berichtigung unrichtiger und falscher Angaben mache er sich einer Charakterschwäche schuldig, und nehme deßhalb nun Anstand, die nöthigen Modificationen und Berichtigungen anzubringen.

Die für die vorausgehende Vereidung angeführten Gründe beweisen somit nichts für dieselbe, sie sprechen vielmehr nur, wo sie Etwas beweisen, gegen sie. Es dürfte deßhalb auch bei weitem natürlicher, verbindlicher und vernünftiger sein, den Schwörenden in das Verhältniß eines Versichernden statt eines Gelobenden zu setzen und dem Zeugeneide somit die Form eines assertorischen statt eines promissorischen Eides beizulegen. Bei dem Versprechungseide, wo der Zeuge gelobt, die Wahrheit sagen zu wollen, steht ihm, wenn er es doch nicht thut, später ungleich eher der Einwand der Uebereilung zu Gebote, als wenn er mittelst des Versicherungseides Etwas als wahr ausgiebt, was gleichwohl falsch ist. Der Gegenstand der Betheu-

erung liegt hier so nahe und ist an sich so bestimmt und über allen Zweifel gestellt, daß schlechthin ein Mangel des Willens angenommen werden muß, wenn die Betheuerung sich später als falsch erweist. Bei einem falschen assertorischen Eide muß man hiernach auch ein viel verdorbeneres Gemüth voraussetzen, als bei einem gebrochenen eidlichen Versprechen. Was der Zeuge dort als wahr betheuert, liegt auf einem Blatt Papier geschrieben vor ihm. Ist Etwas da nach seiner Meinung nicht so, wie es sein sollte, so kann er ändern, zusetzen und wegnehmen, bis es zu der Vollständigkeit gekommen ist, daß er mit gutem Gewissen sagen kann, „so, ja gerade so ist es; das ist die reine und volle Wahrheit.“ Das Unrichtige an der Angabe tritt jetzt offenbar als solche hervor. Bei dem eidlichen Versprechen, die Wahrheit sagen zu wollen, besteht dagegen, wenn der Schwörende sein Versprechen nicht hält, der Charakter des Strafbaren bloß in einer Untreue rücksichtlich eines vielleicht in redlicher Absicht gemachten Versprechens, welche Untreue auch auf einer niedern Stufe der Zurechnung steht, als die qualificierte Lüge.

Es erscheint somit über jeden Zweifel erhaben, daß es bei weitem das Beste und Natürlichste ist, den Zeugen erst nach der Vernehmung zu beeidigen. Das wäre zugleich eines der wirksamsten Mittel, mit Erfolg den Zeugeneid zu beschränken, indem nun aus den Angaben des Zeugen ersehen werden könnte, ob die Beeidung desselben schon überflüssig, oder noch nothwendig sei. Insbesondere würde in Civilstreitigkeiten der Parteien, vorausgesetzt daß sie bei der Vernehmung regelmäßig zugegen sind und in der sub II des §. 18. bezeichneten Weise die Meineidsverwarnung allemal statthätte, es hierdurch möglich gemacht, daß sie, so bald sie sich überzeugt hätten, daß der Zeuge der Wahrheit gemäß deponiert habe, nach Pflicht und Gewissen den Eid ihm erlassen könnten. —

Hiermit glaube ich nun die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten über den Gebrauch des Eides bei Gericht, soweit eine Verbesserung eintreten könnte, genugsam beurtheilt zu haben. Es ist mit dem Gesagten die jetzige Eidespraxis doch erst von einer Seite beleuchtet; ein umfassendes Bild davon erhalten wir erst, wenn wir auch die andern Seiten werden in Betracht gezogen haben, nach denen die Autorität des Eides herabgedrückt wird, wenn wir nämlich die gegenwärtige Verwaltung des Eides durch die Rechtsdiener und das Benehmen der Schwörenden werden in das richtige Licht gestellt haben. Wir gehen zu dem Ende zu einem neuen Abschnitte der Beurtheilung über.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des Eides durch die Rechtsdiener.

---

§. 13. Die Handhabung der Gesetze rücksichtlich des Eides.

Es ist eine durch die Erfahrung und Geschichte bestätigte Thatsache, daß bei der Durchführung der vernünftigsten und zweckmäßigsten Gesetze, wenn durchweg auch nur taktfeste und kluge Männer damit betraut sind, immer noch Mißbräuche vorkommen, da bei der häufigen Anwendung der Gesetze deren Formen nach und nach sich abreiben und auch die Verwalter der Gesetze allmählich von der strengen Handhabung derselben ablassen. Geschieht das aber selbst da, wo der Gesetzgebung nichts mehr zu thun übrig bleibt, so ist es auch nicht zu verwundern, daß bei der Handhabung der geltenden Gesetze, die nach dem Vorstehenden nichts weniger, denn vollkommen sind, Verstöße aller Art vorkommen. Es ist das noch um so natürlicher, als nicht eigens auserwählte, unter allem Volke geachtete und geehrte Männer, die Gott fürchteten (II. Mos. 18), ausschließlich mit der Verwaltung des Eides betraut sind, sondern Jeder, dem als Instruenten oder Richter die Untersuchung einer Sache zugewiesen wird, sofort damit auch unumschränkter Verwalter des Eides wird.

Die Nachtheile dieser Einrichtung treten täglich auf das Unzweideutigste bei den Gerichten hervor. Wenn es gleich an sich Sache des Richteramtes wäre, durch Vorstellung

der mit dem Eide verknüpften Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen an die interessierten Theile der Ableistung des Haupteides nach Kräften entgegenzuwirken, und der Richter nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften auf den nothwendigen Eid nur dann erkennen dürfte, wenn die streitige Thatsache nicht in ein zur Entscheidung hinreichendes Licht hat gesetzt werden können, so geschieht es gleichwohl häufig, besonders an den Untergerichten, daß, während bei einiger Mühe die streitige Sache noch durch andere, mitunter selbst zuverlässigere und sicherere Mittel untersucht werden könnte, doch zu dem Ende der Eid, als das bequemste und leichteste Mittel zur Erledigung einer Sache, in Anwendung gebracht wird. Ist diese Gleichgültigkeit oder Geringschätzung gegen den Eid bei so manchen Verwaltern desselben, oder vielmehr diese Gewissenlosigkeit in Erfüllung dessen, was schon durch das Amt geboten ist, im höchsten Grade anstößig, so ist es nicht minder das Verhalten solcher Personen rücksichtlich der von ihrer Seite geschehenden Meineidsverwarnung.

Gesetzlich ist meistens vorgeschrieben, daß der Richter sowohl die zu vereidenden Parteien als dritten Personen an die Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, erinnern und nach Umständen über die Natur des Eides belehren soll. Wenn gleich nach dem schon Gesagten es dem Richter nicht zur strengen Pflicht gemacht werden kann, eine umfassende und erschöpfende Belehrung über das Wesen und die Wichtigkeit des Eides in religiöser Beziehung zu ertheilen, da dieses eigentlich außer der Sphäre des Richteramtes liegt, so kann doch billiger Weise von jedem Verwalter des Eides erwartet werden, daß, während er Andere über die Heiligkeit des Eides zu belehren hat, er selbst so viel Glauben besitzt, daß er nicht gleich dem römischen Augur in dieser übernommenen Rolle über sich selbst lachen muß, und daß er diese Achtung vor dem Eide, wenn auch nicht in gelehrten, so doch in eindringlichen und geziemenden Worten vor Andern kund-

zugeben im Stande sei. Die Natur der Sache erforderte das unbedingt, zudem aber auch die unmittelbaren Folgen der Eidesleistung, wovon regelmäßig doch das Schicksal einer oder mehrerer Personen abhängig sein kann. Wie anders sieht es aber in dieser Beziehung im Forum manchmal aus! Giebt es doch hier der Individuen als Richter genug, die notorisch zu keiner positiven Religion sich bekennen und Dessen sich rühmend überdieß jedes Religiöse zur Zielscheibe ihres Witzes zu machen die Stirne haben. Wie kann da aber von einer ordentlichen Meineidsverwarnung auch nur im Entferntesten die Rede sein.

Und doch werden von solchen Rechtsdienern in den Gerichten tagtäglich Meineidsverwarnungen gehalten. Freilich tragen sie auch das Gepräge der „Aufklärung“ an sich und geben auf das Unzweideutigste kund, wie weit das Wissen ihrer Autoren über religiöse Dinge oft geht. Ich hatte vor einigen Jahren einmal Gelegenheit, eine Meineidsverwarnung von einem recht „aufgeklärten“ Richter, welche an schlichte Landleute gehalten wurde, mit anzuhören, die ich mich nicht enthalten kann, wörtlich hier anzuführen:

„Ihr sollt 'nen Eid schwören; ihr wißt aus der Schule, was ein Eid ist: es ist ein schweres Verbrechen, wenn ihr 'nen Meineid begeht — (erster Theil, worauf als Schwerpunkt der zweite folgte): Das Gesetz setzt auf einen vor Gericht geschworenen Meineid eine Strafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus, die ihr, wenn ihr 'nen Meineid begeht, erstehen müßt.“

Diese Belehrung sollte nun den „einfältigen und gemeinen“ Leuten, bei denen das Gesetz eine Verwahrung für nöthig hält, einen Begriff vom Eide beibringen und die hohen Bedenken einer Verletzung des Eides nahe legen. Ob aber die guten Landleute, welche ihren Lehrer auch als starken Freigeist

kannten, durch diesen seinen Unterricht Etwas gewannen, stelle ich Jedem zur Beurtheilung anheim.

Nicht besser steht es gar oft in Ansehung der zu ertheilenden Belehrung über die Bedeutung des Handgelöbnisses an Eidesstatt, wo dieses vorgeschrieben oder durch den Gerichtsgebrauch in Uebung ist. In Bayern hörte ich gar häufig selbst anständige Leute sich äußern, daß, wenn man über unbedeutendere Sachen vor Gericht oder auf der Polizei Zeugniß zu geben habe, man von dem Richter oder Polizeicommissär angeredet werde: „ihr wißt, was der Eid zu bedeuten hat; ihr habt mir nun die Hand zu geben und die Wahrheit zu sagen.“ Jemandem bloß die Hand geben, könne aber doch unmöglich ein Eid sein, da man weder „Gott“ oder „ich schwöre“ dabei ausspreche, noch auch die Hand mit den ausgestreckten Fingern dabei emporhebe. Sie hätten so schon Zeugniß geben müssen, hätten sich aber um so einen Eid, der doch für Nichts wäre, ebenso wenig bekümmert, als der Landrichter, resp. Polizeicommissär, der augenscheinlich sich nichts daraus gemacht habe, und dem doch mehr daran gelegen sein müsse, als ihnen.

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß an der Verwaltung des Eides durch die Rechtsdiener mitunter gar Manches zu wünschen übrig bleibt, da dem zweckmäßig vom Gesetze dem Richter zur ausdrücklichen Pflicht Gemachten in den angegebenen Beziehungen schon so mangelhaft und schlecht entsprochen wird. Mit dem Vorgeführten ist das Bild von der jetzigen Verwaltung des Eides doch nur erst in groben Umrissen gezeichnet; eine klare Anschauung davon erhalten wir erst, wenn wir das Auftreten und Benehmen der Eidesverwalter bei Gericht, worüber sich das Gesetz nicht weiter verbreitet, werden ins Licht gestellt haben, daher denn dieses der nächste Gegenstand unserer Betrachtung sein wird.

§. 14. Beeinträchtigung der Autorität des Eides durch das Benehmen seiner Verwalter.

In frühern Zeiten pflegte man das Benehmen des Richters keineswegs als etwas Gleichgültiges zu nehmen, und man findet daher in einer Menge alter Gesetzgebungen sogar bis ins kleinste Detail bestimmt, wie der Richter vor Gericht auf zutreten und sich zu geberden habe. So enthält z. B. schon der Sachsenspiegel III, 69. für die Richter und Schöppen, da sie zu Gerichte sitzen, gewisse Regeln rücksichtlich der Kleidung, die sie anhaben und nicht anhaben sollen, und die alte Soester Gerichtsordnung bestimmt, daß der Richter auf dem Richterstuhle sitzen solle als ein griesgrimmiger Löwe und den rechten Fuß schlagen solle über den Linken u. dgl. Wenn wir gleich nach unsern Sitten und zufolge der Begriffe, die wir von Anstand und amtlicher Würde haben, solche Bestimmungen nur unter die „leges ridiculae“ rechnen können, so müssen wir uns doch gestehen, daß, wenn wir über das Aeußere derselben wie über das Mysteriöse der Deutung hinwegsehen, das die gottseligen Alten in Fällen dieser Art ihren verständigen Vorschriften oft gaben, um die ungebildeten Menschen dafür desto empfänglicher und die Begriffe des Uebersinnlichen ihnen dadurch gleichsam handgreiflich zu machen, daß der dadurch erzielte Anstand und die Schicklichkeit im äußern Auftreten des Richters allerdings etwas sehr Ernsthaftes sei. Unsere Richter dürften daher auch über die Regeln der Klugheit, die in jenen „leges ridiculae“ liegen, sich nicht erhaben dünken und daraus lernen, welche gerechten Anforderungen wie rücksichtlich des Betragens bei Gericht überhaupt, so insbesondere auch in Ansehung der Behandlung der wichtigern, ihrer Verwaltung anvertrauten Gegenstände, als des Eides, an sie gemacht werden. Es giebt zwar auch der ehrenwerthen Richter viele, die gewissenhaft ihren Amtspflichten nachkommen und auch da,

wo das Gesetz ihnen nichts ausdrücklich vorschreibt, doch mittelst eines richtigen Taktes das Geeignete und Zweckmäßige zu treffen wissen. Dagegen figuriert aber auch im Forum einer Unmasse von Individuen als Rechts- und Eidesverwalter, deren Benehmen so unanständig und jede amtliche Würde verletzend ist, daß die dadurch erzeugte Abneigung nur zu leicht und oft auf den ganzen Richterstand und die unter seiner Verwaltung stehenden Gegenstände übertragen und die Autorität derselben somit auf die unwürdigste Weise herabgedrückt wird.

In schmutzigen Lokalen, die eher einer Rumpelkammer, denn einem Tempel der Themis gleichen, voller Geräthe, welche mehr an die Küche oder Stube eines Professionisten, als an ein Gericht erinnern, mit zerlumpten Gardinen, die seit Jahren vielleicht nicht mehr geweißt wurden, und was sonst noch die Embleme so mancher Amtsstuben sind, in einem alten s. g. Arbeitsrock sieht man so hin und wieder einen Diener der Gerechtigkeit auf dem Richterstuhle, vor dem die Parteien auftreten, um aus seinem Munde einen Rechtsspruch zu vernehmen und vor ihm einen Eid zu schwören! Daß es beinahe gotteslästerlich ist, das höchste Wesen, wenn auch nur in der Vorstellung von seiner Allgegenwart, mit diesen Winkeln in Verbindung zu bringen, wird natürlich dabei nicht im Entferntesten bedacht.

Doch das Alles ginge noch an, wenn überdies nicht noch hin und wieder unmittelbar vor, während und nach der Vornahme der heiligen Handlung die Eidesverwalter in ihrem ganzen Thun und Lassen, in Rede und Geberde so platt und gemein sich zeigten, daß sie als würdige Gegenstücke zu den oben beschriebenen Winkeln und Möbeln erscheinen. Wie häufig trifft es zu, daß Subjekte von Rechtsdienern, die der Zorn Jupiters in das Forum verschlagen zu haben scheint, durch gewisse bei Injuriensachen, Sponsalien, Ehescheidungssachen, Schwängerungsklagen u. dergl. unwillkührlich ihrer rohen Natur entfallende und die Schamhaftigkeit verletzende

Aeußerungen, durch Verletzung alles Anstandes, geschweige des dem Richter geziemenden Ernstes ihre rohe Denkart zu erkennen geben, oder wohl bei solchen Gelegenheiten Anlaß nehmen, zu unwürdigen und indiskreten Nachforschungen sich zu erniedrigen. Es bedarf keiner weitern Ausführung, wie leicht durch solche Umstände der gemeine Mann auf den Gedanken gebracht wird, es seinerseits in seinen Obliegenheiten ebenfalls nicht so genau nehmen zu müssen, und demnach, wie die Gesetze überhaupt, so auch die rücksichtlich des Eides zu übertreten gar geringe Bedenken trägt.

Rechne ich zu diesen Erscheinungen das häufig ungeduldige brutale und barsche Benehmen der Gerichtsbeamten, die Rohheiten, welche so Mancher von Dienern der Gerechtigkeit sich gefallen lassen muß, dann ist das Bild von den Subjekten, die mitunter im Forum als Rechts- und Eidesverwalter figurieren, so ziemlich vollständig. Nachdem der Herr Landrichter, Amtmann, Assessor, Richter die vergangene Nacht, weiß Gott weßhalb, nicht Zeit zur Ruhe gefunden und deßhalb bis in den späten Vormittag sich verschlafen hat, erscheint er endlich gegen 10, ½11 Uhr auf seinem Posten, um im Reste des Vormittags über Hals und Kopf die sämmtlichen vorliegenden und mitunter verwickelten Fälle noch zu erledigen. Sind nun die auftretenden und zu vernehmenden Personen, welche schon voller Unwillen und Ingrimm gegen den gestrengen Beamten über sein langes Ausbleiben sind, diesem nicht nach Wunsch und Willen, so ist natürlich die Behandlung derselben so gemein und grob, wie sie von rohen und ungeschliffenen Menschen nur erwartet werden kann. Es ist mir öfter begegnet, wo ich gerichtlichen Verhandlungen beiwohnte, daß Richter vor ihnen erscheinende Personen, wenn sie etwas unbeholfen und nicht nach Takt sich benahmen, oder wegen Schwäche des Gehörs die Eidesformel nicht leicht verstehen und schnell nachsprechen konnten, oder auf die an sie gestellten Fragen nicht sofort antworteten, oder in einem

eigenthümlichen unverständlichen Dialekte redeten, auf die grobste Manier anfuhren. Daß ein derartiges Benehmen der Eidesverwalter eher geeignet ist, den Schwörenden malitiös statt religiös zu stimmen, sieht Jeder leicht ein.

Kaum mehr religiöse Eindrücke, die dem Schwörenden bei Gericht beigebracht würden, können nach dem Erörterten den Schwörenden noch bestimmen, sich der Heilighaltung des Eides zu befleißen. Wenn dem zu Vereidenden von Hause aus der Eid nicht als etwas Heiligeres gelten würde, als ihm gar oft bei Gericht bekundet wird, dann stände es allerwege schlimm. Die Furcht vor den gesetzlichen Strafen des Meineides, die da allein noch übrig bleibt, den Menschen in den Schranken der Wahrheit zu halten, wird selten ausreichend sein, ihn zu bestimmen, in seinen Angaben aufrichtig und wahr zu sein. Auch der gemeine Mann kennt ein Aushülfsmittel, das er sein „elftes Gebot“ nennt, und das jetzt mehr als die übrigen zehn zusammen beobachtet wird. Es heißt: „Laß dich nicht erwischen.“ Wie die Umgehung von so vielem anderen vom Gesetze Vorgeschriebenen heutzutage nicht mehr als etwas Verbrecherisches gilt, und man sich vor der Bestrafung wegen einer allenfallsigen Verletzung schon mittelst dieses Aushülfsmittels sicherzustellen weiß, so zeigt sich dieses leider! auch überall in Ansehung des Eides. Nur zu oft wird der Eid als eine von der Obrigkeit angeworfene Zwangsjacke betrachtet, der man sich durch Sophistereien aller Art zu entziehen sucht, was sich näher in dem Folgenden zeigen wird.

Dritter Abschnitt.

Die Behandlung des Eides seitens des Volkes.

§. 15. Das Benehmen der Schwörenden.

Der Behandlung des Eides seitens der gesetzgebenden und verwaltenden Behörden entspricht durchweg auch die seitens des Volkes. Im Ganzen giebt sich unter diesem eine Mißachtung gegen den Eid kund, nach der es erklärlich ist, daß unter den gemeinen Verbrechern, die an den dazu anberaumten Sitzungen regelmäßig vor den Gerichten zur Aburtheilung kommen, außer Verhältniß viele des Meineides Beschuldigte sich befinden. Und doch läßt sich kühn annehmen, daß unter zehn Eidesfrevlern kaum einen die verdiente Strafe des Meineides erreicht! Wir setzen, um die Beurtheilung der jetzigen Eidespraxis zu vervollständigen, schließlich noch das Benehmen der Schwörenden gegen den Eid unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft ans Licht.

Vor Allem ist es ein grenzenloser Leichtsinn, der sich bei Schwörenden aus den sogen. gebildeten Ständen kundgiebt und zu einer Art des Anstandes geworden ist. Man sieht Frauenzimmer, die sich schämen würden, anders als mit gesetzter Miene ihrem Bräutigam am Altare das Versprechen der Treue zu geben, mit der flatterhaftesten Miene von der Welt vor den Richterstuhl hüpfen und mit lachendem Munde einen Eid schwören. Männer, die mitunter in der bürgerlichen Gesellschaft einen bedeutenden Rang einnehmen, und deren Amt es oft mit sich bringt, Andere vor dem Meineide zu verwarnen, verrichten mit einer Art Geringschätzung und fre-

cher Sorglosigkeit die Eideshandlung, daß sie um nichts mehr besorgt zu sein scheinen, als wie sie anständig die Füße stellen, den Hut zierlich unter dem Arme halten und den Mantel auf eine galante Weise zurückschlagen möchten. Wer sie in dieser Stellung sieht, kann kaum auf den Gedanken kommen, daß sie hier vor dem Angesichte des höchsten, gerechtesten und heiligsten Richters der Wahrheit Zeugniß geben sollen; er muß glauben, daß sie da stehen, um der anwesenden Gesellschaft ein Compliment zu machen, oder eine Probe ihrer Artigkeit und Feinheit abzulegen.

Welchen Verlaß soll man nun wohl auf dergleichen eidliche Aussagen haben, denen, dem Aeußern nach zu schließen, von den Deponenten selbst so wenig Werth beigelegt wird? Sieht es aber bei den s. g. Gebildeten hinsichtlich der Achtung vor dem Eide in der geschilderten Weise aus, so sollte man, natürlich geschlossen, in dieser Beziehung auch kaum Besseres erwarten können von denen, welche sich dessen, was man jetzt „Bildung“ zu nennen beliebt, nicht rühmen dürfen. Indessen steht es doch unter den niedern Klassen des Volkes hinsichtlich der Achtung vor dem Eide noch etwas besser, wann gleich das Uebel der Geringschätzung des Eides auch hier schon sehr um sich gegriffen hat. Leute aus den mittleren und niederen Schichten des Volkes beweisen bereits bei der Eidesleistung eine Abgestumpftheit und Gleichgültigkeit, als ob sie zu ihren gewöhnlichsten Beschäftigungen sich begeben wollten. Zeigt sich hie und da noch eine Geistesregung, so hat sie öfter in etwas Anderem, als im Bewustsein von der Nähe Dessen, der zum Zeugen und Richter angerufen wird, ihren Grund. Die vielleicht seit Jahren vergebens die Gelegenheit gesucht haben, am Feinde Rache zu nehmen, ergreifen hier die Gelegenheit und machen den Eid zum Werkzeuge der Rachsucht. Andererseits sieht man Leute schwören, die allem Anscheine nach mehr auf das Zeugengeld, als auf die zu verrichtende Handlung, zu der sie sich um etlicher Groschen willen gedrängt haben, bedacht sind, oder

mehr danach trachten, dem einen oder andern Betheiligten mit ihrem Eide zu gefallen, als der Wahrheit die Ehre zu geben. Es ist eine Alltagserscheinung, daß Zeugen in auffallender Weise bemüht sind, gegen den einen oder andern Interessenten nichts Nachtheiliges vorzubringen, indem besondere Neigungen oder die Furcht, sich mit ihm zu überwerfen, oder andere Rücksichten die Macht der Wahrheit und des Eides übrwiegen. Es vergeht kaum ein Gerichtstag, daß nicht von mehreren Personen, welche über ein und daßselbe Faktum eidlich vernommen werden, die einen in ihren Aussagen über dessen Entstehen, Fortgang und Vollendung auffallender Weise nichts wissen wollen, während die andern in ihren Angaben sich geradezu widersprechen. Am stärksten zeigt sich das bei Zeugenvernehmungen über Strafsachen, wo der klagende Theil nur eine ideelle Person ist, und das besonders noch, wo Körperverletzungen, Wilddiebstähle, politische Verbrechen der Gegenstand der Vernehmung sind. Wenn sich da auch noch hin und wieder einige Regungen des Gewissens kundgeben, so werden dieselben leicht damit zum Schweigen gebracht, daß man sich überredet, es sei Unrecht, hier die Wahrheit zu sagen, da der Gegenstand, dessen der Angeklagte beschuldigt werde, nichts Verbrecherisches, wenigstens nicht der Art sei, daß der Angeklagte die darauf gesetzte Strafe verdiene. „Sie wollten," wie man sich ausdrückt, „den Angeklagten nicht unglücklich machen," „seine Lage nicht verschlimmern," „mit seinem Blute sich nicht die Hände waschen u. dgl.; verdammenswerthe Vorurtheile, die heutzutage nur zu sehr und weit verbreitet sind. Ich hatte selbst vor einigen Jahren Gelegenheit, am Zuchtpolizeigerichte zu T. einer solchen Verhandlung über ein politisches Verbrechen, dessen ganzer Sachverhalt von Anfang bis zu Ende mir genau bekannt war, da ich ihn mit eigenen Sinnen wahrgenommen hatte, beizuwohnen. Von dreißig vereideten Zeugen, die gegen und für den Angeklagten aufgeführt wurden, erzählten zwölf, im Wesentlichen miteinander übereinstimmend,

den richtigen Hergang der Sache; von den übrigen achtzehn, die ebenfalls Augenzeugen gewesen sein wollten, und von dem Angeklagten als Schutzzeugen waren aufgeführt worden, bekundete ein Theil, es sei von Dem, was jene zwölf Zeugen ausgesagt, zur fraglichen Zeit nichts vorgekommen, der andere, sie hätten nur Gutes und Rechtes damals vernommen. Von dreißig Zeugen also auf einmal nicht weniger als achtzehn — meineidig!

§. 16. Ursachen der Mißachtung des Eides im Volke.

Eine der hauptsächlichsten Ursachen der Mißachtung des Eides seitens der Schwörenden ist die Unwissenheit und Verworrenheit der Begriffe rücksichtlich desselben unter dem Volke. Bei Vielen herrscht eine crasse Unkenntniß des Eides, und mitunter finden sich selbst in ganzen Gegenden so mangelhafte und verkehrte Begriffe von demselben, daß es nur daraus erklärlich ist, daß der sonst durchweg doch gottesfürchtige Landmann häufig so abgestumpft und gleichgültig gegen alles Schwören bei Gericht ist. An vielen Orten Deutschlands, namentlich auf dem Lande, unterscheidet man zwischen warmen und kalten Eiden d. i. solchen, bei deren Ableistung Lichter angezündet werden, ein Kruzifix aufgestellt wird, oder nicht. Nach der Ansicht der gemeinen Leute verpflichten aber bloß die warmen Eide, da man die religiösen Ceremonien, brennende Lichter, Kruzifix u. s. w. für etwas Wesentliches am Eide hält.

Die frühere Sitte, die Eideshandlung unter dergleichen Feierlichkeiten vorzunehmen, dessen Viele sich noch aus eigener Erfahrung erinnern, oder das ihnen von ihren Eltern her bekannt ist, hat zu dieser Ansicht Veranlassung gegeben. Vor den „kalten Eiden“, die jetzt ausschließlich bei Gericht in Gebrauch sind, hat man daher wenig oder gar keinen Respekt; weßhalb man sich denn auch wenig daraus macht, einen solchen falsch zu schwören. Vor dem Schwurgerichte zu M. kam in

dieser Hinsicht vor zwei Jahren folgender Fall zur Verhandlung: Eine junge Person hatte in eigener Sache falsch geschworen und ward deßhalb zu vierjährigem Arbeitshause verurtheilt. Wie während der Voruntersuchung, so betheuerte sie auch weinend während der Hauptverhandlung, sie habe nicht gewußt, daß ihre That eine so schwere Sünde sei; wenn sie brennende Lichter und ein Kruzifix beim Schwören gesehen hätte, würde sie gewiß die Wahrheit gesagt haben.

Es ist gewiß zu bedauern, wenn man solche Erscheinungen wahrnehmen muß, und mehr, als zu beklagen, wenn dieselben mehr noch der Obrigkeit, als dem unglücklichen Opfer eines solchen Wahnes zur Last fallen. Sache der Lehrer des Volkes wäre es, dem Volke die rechten und würdigen Begriffe vom Eide beizubringen; Sache der Gesetzgebung, den Vorstellungen des Volkes, soweit es vernünftig und möglich ist, sich anzuschmiegen. Wenn ehedem in der Reichskammergerichts-Ordnung, um dem Irrwahn der Juden, die den Christen geleisteten Eide verpflichteten nicht, wenigstens könnten sie von ihren Rabbinern davon gelöst werden, vorzubeugen, verordnet ward, daß fortan die Vereidungen der Juden allemal nur nach ihrem Kultus zu geschehen habe,[1]) wie es auch jetzt noch meistens in Deutschland gehalten wird, warum richtet man sich hierin nicht auch nach den Vorstellungen so vieler Christen, welche die Mehrzahl der Schwörenden ausmachen? Es müßte dieses um so mehr geschehen, da eine Anbequemung an die Vorstellungen des Volkes, wie die in Rede stehende, in religiöser Hinsicht der Sache so angemessen ist.

Nicht minder verbreitet und verderblich ist der Wahn, die Wirkung des Emporreckens der drei Eidesfinger der rechten Hand werde durch das Einschlagen dreier Finger an der linken Hand aufgehoben und der Eid somit wirkungslos gemacht. Drollig ist es daher, wie mitunter Schwörende die linke Hand

---

[1]) J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. lib. II. tit. 20. §. 34.

mit den eingeschlagenen Fingern den Augen des Richters zu entziehen suchen.

Nach einer andern Seite kommt es zur Verletzung des Eides in Folge von verderblichen Vorurtheilen, die oft noch betrübender sind, als die eben angeführten. Es werden häufig in vermessener Weise in der Hoffnung auf Gewinn, aus Furcht vor Verlust und dergleichen Ursachen Eide geschworen, bei denen der Schwörende im falschen Vertrauen auf die Liebe und Erbarmung Gottes glaubt, später seinen Meineid Gott wieder abbitten zu können, und es sich auch vor und während der Eidesleistung fest gelobt, es nachher zu thun. Ein seelenmörderisches Vorurtheil, das weit herrschender ist, als aufgeklärte Gottesverehrer und gute Menschen oft denken! Ich führe als Beleg, wie es in dieser Hinsicht bisweilen aussieht, einen Fall an, der kurzer Zeit zu W. im Kreise B. vorgekommen ist.

Bei einer gerichtlichen Versteigerung der liegenden Güter des verschuldeten M. E. aus W. vereinigten sich sechs Männer von da, um die fraglichen Güter anzusteigern und unter sich zu vertheilen. Einer unter ihnen, G. E., erbot sich, die Gesammtmasse für die Gesellschaft anzusteigern, wozu die übrigen auch ihre Zustimmung gaben und darauf bei der Versteigerung sich jedes Bietens enthielten. G. E. erhielt sämmtliche Güter zu einem Spottpreise, beschied aber nach der Versteigerung seine Genossen auf ihr Andringen, die verabredete Theilung der gesteigerten Güter vorzunehmen, was er habe, behalte er; sie möchten sehen, wie sie etwas bekämen. Der gute Mensch mochte glauben, die Betheiligten würden nicht den Muth haben, um nicht in dem gehässigen Lichte, die Urheber der unter allem Verhältniß schlecht ausgefallenen Versteigerung der Güter des allgemein bedauerten M. E. zu erscheinen und wegen des Komplottes noch in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt zu werden, ihn auf die wirkliche Theilung zu verklagen. Es wurde ihm doch der Prozeß ge-

macht und in Ermangelung anderer Beweismittel der Eid zugeschoben. G. E. schwor, von der verabredeten Theilung der Güter nichts zu wissen. Doch gar bald erwachten die Gewissensbisse, und die innere Unruhe und Bewegung zogen ihm schnell eine schwere Krankheit zu. In der Verzweiflung erzählte er nun gar oft den Umstehenden seine Vermessenheit, daß er sich noch während des Schwörens fest vorgenommen habe, durch Beten u. drgl. seinen falschen Eid wieder gut zu machen.

Wenn noch jetzt, wie zur Zeit des größten Sittenverderbnisses unter den Römern, wo Solche, die dafür hielten, der Eid sei nicht erdacht, um Geld zu verlieren, sondern zu gewinnen, [1]) durch ein kurzes Gebet an Merkur, den Patron der Diebe, oder eine Weihwassersprenge an seiner Quelle an der Porta Capena ihre falschen Eide im täglichen Verkehr wegspülen zu können vermeinten, [2]) so mit dem Eide vermessentlich gesündigt wird, so ist freilich kein Ende der Verletzung des Eides abzusehen. Uebrigens liegt die Grundlosigkeit eines solchen Vorurtheils zu offen am Tage, als daß sie noch einer weitern Erörterung bedürfte. Der gütige und barmherzige Gott ist auch heilig und gerecht. Zudem widerstreben auch solche Eidesfrevler, indem sie den Charakter der Menschheit verläugnen und alles sittliche Gefühl mit Füßen treten, zu sehr der Gnade des Geistes, als daß ein unbedingtes und aufrichtiges Vertrauen auf den gerechten und heiligen Gott bei ihnen noch eintreten könnte.

Die verderblichste von allen Quellen der Entheiligung des Eides ist indessen unstreitig die weitverbreitete Irreligiösität

---

[1]) Plautus Rud. V. 3 17: juratus sum et nunc jurabo si quid voluptati est mihi: jusjurandum rei servandae, non perdendae condidum est. Aehnlich ist der heutige Judenwitz, „wofür sind denn die falschen Eide da, wenn man sie nicht schwören soll?"

[2]) Ovidius Fast. V. 673 u. flg.

und Immoralität in den verschiedensten Verzweigungen. Die überall sich kundgebende Genußsucht, die zunehmende Verarmung, der Conflict, in den der gemeine Mann durch Wucher aller Art gezogen wird, u. dgl. üben den gefährlichsten Einfluß auf den religiösen und moralischen Zustand des Volkes aus, mit dessen Sinken auch die Kraft und Bedeutung des Eides verloren geht. Die allgemeine Unzufriedenheit, die sich in Folge des zerrütteten religiösen und moralischen Zustandes überall kundgiebt, und die daraus sich entwickelnden Zwiste häufen Prozesse auf Prozesse, die meistens nur durch den Eid, als das einzige und durchgreifende Beweismittel entschieden werden können. Es braucht nun nur die Aussicht auf Vortheil, oder die Furcht vor einem Nachtheil, oder sonst eine Rücksicht sich noch einzumischen, so erfolgt die Verletzung des Eides ohne besondere Umstände. Diese gilt ohnedieß an sich meistens als das Wenigste, da ein großer Theil der Schwörenden dem Atheismus huldigt, während Andere, wenn sie auch noch an einen Gott glauben, doch nicht so recht von Ihm überzeugt sind, Ihn zwar im Munde, doch nicht im Herzen führen, und was sie noch von Tugend besitzen, auf den fernen Strafgerichten beruht, die halb geglaubt, halb bezweifelt werden. Man kann als gewiß annehmen, daß die Verletzung des Eides außer der Unwissenheit immer im Unglauben, sei es nun in näherer oder entfernterer Weise, ihren Grund hat, und daß mit diesem der Grad der Verletzung des Eides Hand in Hand geht.

Es leuchtet aus dem Gesagten schon ein, wie mißlich es bereits sei, die Entscheidung der wichtigern Rechtsfälle auf den Eid zu gründen, da die Autorität desselben so allseitig untergraben ist. Es ist das doch noch nicht Alles; es vereinigt sich das Verschiedenste, um die dem Eide schuldige Achtung und Ehrfurcht herabzudrücken und zu vernichten. In unserer Zeit fehlt es nicht an Menschen, die List, Einfluß und Beredsamkeit dazu verwenden, um Andere zu Meineiden

zu bewegen. Es gibt der Sachwalter genug, deren erster Rechtsrath ist, „wenn du es gethan hast, so leugne,“ und deren letzter ist, „wenn du mit Leugnen nicht durchkommst, so schwöre dich los.“ Der schmutzige Eigennutz gewissenloser Advokaten ist an einer Masse Meineiden Schuld. Fühlt ihr Client noch einige Regungen der Menschlichkeit, und hat er noch etwas Gewissen, so werden sie, um einige Thaler zu erbeuten, alle Beredsamkeit anwenden, ihn entweder eben so schlecht zu machen, als sie sind, oder wenn ihnen das nicht so leicht ist, ihm wenigstens durch falsche Begriffe vom Eide und dessen geheimem Verstande das Gewissen zu erleichtern.

Zu seiner Zeit nahm Solches schon Rabener wahr, der sich deßhalb vorsetzte, diesen thörichten Leichtsinn und Unverstand seiner Mitbürger gegen den Eid lächerlich zu machen, in der Hoffnung, die keiner ernsten Betrachtung mehr Fähigen würden sich deßhalb schämen, da eine derartige Aufführung doch höchst unanständig sei. Mit der bittersten Ironie und schärfsten Satyre geißelt er daher seine Zeitgenossen, die das gewiß nicht mehr, als unsere Zeit, verdienten, in der die Mißachtung und Geringschätzung des Eides so allgemein ist.

„In der alten Zeit,“ sagt er, [1]) kam dieses Wort nicht oft vor, und daher geschah es auch, daß unsere gesitteten Vorfahren, die einfältigen Deutschen, glaubten, ein Eidschwur sei etwas sehr Wichtiges. Heut zu Tage hat man dieses schon besser eingesehen, und je häufiger dieses Wort sowohl vor den Gerichten, als im gemeinen Leben vorkommt, desto weniger will es sagen.“

„Einen Eid ablegen, ist bei Leuten, die etwas weiter denken, als der gemeine Pöbel, gemeiniglich nichts anders, als eine gewisse Ceremonie, da man aufrecht steht, die Finger in die Höhe reckt, den Hut unter dem Arme hält, und etwas verspricht oder betheuert, das man nicht länger hält, bis man

---

[1]) Rabeners satyrische Schriften II. Th. S. 176 u. flg.

den Hut wieder aufsetzt, mit einem Wort es ist ein Compliment (ein Bückling), das man Gott macht."

„Etwas eidlich versichern heißt an vielen Orten soviel, als eine Lüge recht wahrscheinlich machen."

„Van Höker in seinem allezeit fertigen Juristen nennt den Eid herbam betonicam und versichert, einem den Eid deferiren, sei nichts anders, als seinem klagenden Klienten die Sache muthwillig verspielen, und die Formel, sich mit einem Eide reinigen, heiße soviel, als den Prozeß gewinnen; denn zu einem Reinigungseide gehöre nichts weiter, als drei gesunde Finger und ein Mann ohne Gewissen. Jene hätten fast alle Menschen und dieses die wenigsten. Und wenn Jemand noch die Vorurtheile der Jugend an sich und ein sogenanntes Gewissen hätte, so würde es doch nirgends an solchen Advokaten fehlen, welche ihn eines Bessern belehrten, und für ein billiges Geld aus dem Irrthume helfen könnten."

„Gott straf mich oder der Teufel zerreiß mich! ist bei Matrosen und Musketieren eine Art galanten Scherzes, und in Pommern lernte ich einen jungen Offizier kennen, der schwur auch so. Doch schwur er niemals geringer, als — bei tausend Teufeln, weil er vom alten Adel war. Ich will nicht zu Gott kommen, ich bin des Teufels mit Leib und Seele, ist das gewöhnliche Sprichwort eines gewissen Narren, der gerne aussehen möchte, wie ein Freigeist. Er würde es in der That sehr übel nehmen, wenn man ihn mit andern kleinen Geistern vermengen und von ihm sagen wollte, daß er einen Himmel und eine Hölle glaube, und dennoch schwört er jeden Augenblick mit der witzigsten Miene von der Welt bei Gott und allen Teufeln. Mir kommt dieses eben so kräftig vor, als wenn unser Münzjude Jesus, Maria! rufen wollte.

„Seinen Eid brechen, will nicht viel sagen, und wird diese Redensart nicht viel gebraucht. Auf der Kanzel hört man sie noch manchmal; aber daher kommt es auch, daß sie so geschwind vergessen wird, als die Predigt selbst. In der

That bedeutet es auch nicht viel mehr, als die Ehe brechen, und um deßwillen ist ein Ehebrecher und Meineidiger, besonders in großen Städten soviel, als ein Mann, der zu leben weiß. Diese Bedeutung fängt auch schon an, an kleinen Orten bekannt zu werden; denn unsere Deutschen werden alle Tage witziger, und in kurzer Zeit werden wir es den Franzosen beinahe gleich thun."

So steht es nun mit der Achtung, die heutzutage dem Eide gezollt wird. Die Nachtheile der geschilderten unwürdigen Behandlung des Eides werden täglich auf das schmerzlichste empfunden. Gänzlicher Ruin des Vertrauens, Unsicherheit im Besitze der werthesten und theuersten Güter, des Vermögens, der Ehre, der Freiheit, nach Umständen selbst des Lebens, sind die Früchte, welche die allseitige Mißachtung und Geringschätzung des Eides hervorbringen. Giebt es ein Gut, das seiner hohen Bedeutung und Wichtigkeit halber allen Menschen theuer und heilig sein müßte, so ist es der Eid, auf dessen Heiligkeit nach Kräften zu dringen es darum auch eines Jeden Pflicht ist. Da indessen trotz aller Verpflichtung der Einzelnen zur Förderung der Achtung vor dem Eide die Autorität desselben darnieder liegt, die Verletzung desselben, deren Extrem der Meineid und Eidesbruch sind, die bestehenden Strafgesetze auch nicht abzuwehren vermögen, so wird der nachstehende Versuch zur Anbahnung einer naturgemäßern Eidespraxis auch als vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Dritter Theil.

Bezeichnung der Mittel zu einer gründlichen naturgemäßen Reform der heutigen Eidespraxis.

---

§. 17. Nothwendigkeit einer Reform der Eidespraxis.

Wenn es bei irgend einer Institution darauf ankommt, sie recht zu gebrauchen, da der rechte Gebrauch die Bedingung ihrer Wirksamkeit ist, so ist es beim Eide, der wichtigsten Angelegenheit des bürgerlichen Lebens, der Fall. Die Wahrheit dieses Satzes erhellt zu Genüge; es hat sich aus dem Begriffe des Eides als unzweifelhaft ergeben, daß der Eid, sobald er nur aus der Sphäre, welche seine unzertrennlichen Trabanten um ihn ziehen, heraustritt, in sein Gegentheil sich kehrt und zum Meineide wird. Wenn irgendwo, so bedarf es daher hier bestimmter Regeln, wodurch der Gebrauch des Eides bestimmt und allem Schwanken darüber somit ein Ziel gesetzt wird. Dergleichen durchgreifende und feste Regeln, die auch als praktisch sich erwiesen, und von denen sich absehen ließe, daß die Verwirklichuug derselben von Erfolg sein würde, zu entwerfen, ist aber bisher doch nicht als leicht erkannt worden. Es haben daher selbst Männer, die klassische Werke über den Eid geschrieben, zur Lösung dieser Aufgabe geradezu sich außer Stande erklärt und von einer Commission erfahrener und geschickter Männer mehr erwartet, wenn diese über den Gebrauch einer so wichtigen Sache, die um so gewissenhaftere und reif-

lichere Erwägung verdiene, berathen und Bestimmungen entwerfen würde.[1]) Der Entwurf zu einer naturgemäßen Reform der heutigen Eidespraxis kann indessen nach dem bisher Gesagten kaum mehr schwer sein, da er sich nothwendig als Folge der vorgeführten Theorie und Praxis des Eides ergiebt.

Bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Eidespraxis haben wir uns schon überzeugt, daß die jetzigen Mißbräuche des Eides hauptsächlich in der allseitigen Mißkennung und naturwidrigen Behandlung des religiösen Momentes des Eides bestehen; daher wird es auch bei der Hebung der Autorität des Eides besonders auf die Festhaltung der religiösen Principien ankommen und darum zunächst auf eine würdige Administration, auf die Feststellung eines naturgemäßen Ritus und eine gehörige Admonition, und in entfernter Weise auf die Belebung der Religiösität und Moralität des Volkes, der innern Hebeln aller Gesetze, abgesehen sein müssen. In dieser Beziehung ist eine Einschreitung von legislativer Seite unumgänglich nothwendig geworden, der gegenüber nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge alles Andere nur als Nebensache erscheint.

Die gesammten, als Folge aus den beiden vorstehenden Theilen sich ergebenden Mittel zur gründlichen Hebung der bisherigen Eidespraxis sind aber folgende, deren Bezeichnung ich mit dem lebhaftesten Wunsche begleite, es möchte, was sich Gutes

---

[1]) Treffend sagt in dieser Beziehung Mr. Tyler in seiner Schrift: „Oaths, their origin, nature and history" (London 1834) S. 87: „To effect these changes, or rather, J would say, to diminish the present evils (as far as, after nature and able deliberation, it may be deemed safe and consistent with the best interests of the community to adopt any change), J would most humbly, but at the same time, most earnestly suggest, that a commission of Jnquiry should be appointed consisting of members chosen from the wisest and best men in the country of different professions and departements in life etc."

und Wahres an ihnen findet, möglichst bald allenthalben in den Gebrauch des wirklichen Lebens herübergeführt werden:

§. 18. Vorschläge zur Reform der Eidespraxis.

I.

Der Eid werde von der Gesetzgebung als ein religiöser Akt, der eine besondere Verpflichtung gegen Gott erzeugt, erklärt und demnach auch behandelt.

Das canonische Princip von der rechtlichen Unverbrüchlichkeit des Eides (des promissorischen), so lange er durch den competenten Richter nicht erlassen ist, werde darum auch in die geltenden Gesetzgebungen wieder aufgenommen.

Die Abnahme des Eides geschehe unter einer seiner Heiligkeit entsprechenden religiösen Feierlichkeit. Jede Gerichtsstätte werde zu dem Ende so eingerichtet, wie es sich für einen Ort, wo gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden, geziemt. Vor dem Richterstuhle stehe ein besonderer, mit schwarzem Tuche behangener Tisch, auf welchem dem Schwörenden, dem Katholiken zwischen zwei brennenden Lichtern ein Kruzifix vorgestellt und dem Protestanten eine Bibel vorgelegt werde.

Während des gerichtlichen Gottesdienstes seien alle übrigen Geschäfte in der Gerichtsstätte sistiert und es herrsche die tiefste, feierlichste Stille. Durch äußern Anstand, der sich auch in der Kleidung kundgebe, mit einer Würde, die den Ausdruck der Theilnahme und lebendigen Aufmerksamkeit an sich trägt,

ehre jedes richterliche Collegium, wie jeder Einzelrichter, in dieser wichtigen Handlung Gott, die Menschheit und sich selbst. Jedes Vor- und Nachspiel fremdartiger, gleichgültiger, scherzhafter oder gar anstößiger Unterredung mit dem Schwörenden oder andern anwesenden Personen bleibe fern.

Im Uebrigen verbleibe es bei den gesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten hinsichtlich des Judeneides und der an Eidesstatt geltenden Versicherungen der Mennoniten, Philipponen, Quäker und der übrigen vom Staate geduldeten eidweigernden Sekten.

Der Eid ist seiner Natur nach ein religiöser Akt, der durch die besondere Beziehung, in welche der Schwörende zu Gott tritt, seinen Werth und seine Bedeutung erhält; als solcher muß er also auch, wenn er gehörig wirken soll, durchweg behandelt werden. Was die Feier des Eides anlangt, so ist es allgemeine Regel: Sancta sancte tractentur. Pflegen demnach aber alle gottesdienstlichen Handlungen der Kirche unter einem bestimmten auf die Sinne wirkenden und die Andacht fördernden religiösen Ritus vorgenommen zu werden, so muß es auch bei der Abhaltung des Gottesdienstes des Eides bei dieser Regel verbleiben. Abgesehen davon, daß des Staates ganzer Bestand auf dem Eide beruht und ihm deßhalb schon die Art und Weise der Vornahme desselben nicht gleichgültig sein darf, übernimmt er noch gegen die Kirche, indem er zu seiner Befestigung von ihr den Eid borgt, die besondere Verpflichtung, das entlehnte Gut im Geiste der Kirche zu verwalten und den naturgemäßen Gebrauch desselben vor der subjektiven Willkühr seiner Diener durch bestimmte Anordnungen zu sichern. Der Kultus des Eides ist allerdings an sich etwas Unwesent-

liches und somit Nebensache. Aber er trägt zur Erhöhung der religiösen Stimmung des Schwörenden bei und ist namentlich bei der großen Mehrzahl der Schwörenden, bei rohsinnlichen Menschen, die durchweg hier zum Maßstabe dienen müssen, oft das einzige Mittel, sie zu erschüttern und vor leichtsinnigem Schwören zu wahren. Mittelst Vornahme des Eides unter dem angegebenen Ritus wird durchweg auch am einfachsten und leichtesten dem Vernünfteln zwischen s. g. warmen und kalten Eiden begegnet und damit die Veranlassung zur desfallsigen Geringschätzung des Eides beseitigt.

II.

Die Meineidsverwarnung werde auf alle Schwörenden und auf die Urheber des Eides ausgedehnt und geschehe regelmäßig durch einen Geistlichen der Confession des zu Verwarnenden.

Wenn gleich einerseits die Macht des Eides auf den Schwörenden von dem Einflusse sein kann, daß der Schwörende durch sie von der Unwahrheit zur Wahrheit bekehrt wird, und der Eid insofern unabhängig von dem Subjekte sich erweist, so kann doch auch andrerseits der sündige Mensch in seiner Verstockung der Macht und Wirkung des Eides widerstreben, da diese von dem subjektiven Glauben des Schwörenden abhängig und bedingt sind. Die Pflicht zur Wahrhaftigkeit wird daher auch durch den Eid nicht erst begründet oder zur vollen Stärke und objektiven Gültigkeit erhoben; denn ohne Eid liegt sie schon dem Subjekte im weitesten Sinne ob. Aber die äußere Gewißheit soll der Eid bieten, daß der Seele des Schwörenden das Bewustsein der Pflicht zur Wahrhaftigkeit nach allen ethischen und religiösen Momenten gegenwärtig sei und lebendig vorschwebe. Diese Gewißheit wird aber dadurch geboten, wenn in dem Augenblicke der Erklärung dem Schwörenden alle ethischen und religiösen Begründungs-

gründe und Triebfedern mit höchster Deutlichkeit und Bestimmtheit, mit Kraft und Würde der Sprache, mit subjektiver Zweckmäßigkeit in der Art und Weise der Darstellung vorgehalten werden und derselbe zu dem unumwundenen und feierlichen Bekenntnisse bestimmt wird, daß er alle jene Gründe reiflich durchdacht und im gegenwärtigen Augenblicke mit lebendiger Reminiscenz, und klarer Einsicht aufgefaßt und begeistert für höhere Ideen die heilige Handlung selbst vollziehe. Alles das wird dem Schwörenden durch die Meineidsverwarnung nahe gelegt, und also leuchtet das Bedürfniß ein, dafür zu sorgen, daß die Grundlage des Eides im Momente der Anrufung Gottes, als Zeugen und Richters, gehörig unterstützt sei und dem Schwörenden die Beweggründe zur Wahrhaftigkeit vorgeführt werden, weßhalb denn auch die Meineidsverwarnung bei allen Schwörenden stattfinden muß.

Von dieser allgemeinen Regel könnten allenfalls diejenigen ausgenommen werden, von denen allgemein bekannt ist, daß sie eine umfassende Kenntniß des Eides haben. Indessen ist es doch auch für diese nicht erniedrigend, wenn man ihnen zu bedenken giebt, es sei nichts Geringes, vor Gott zu stehen.

Bei der bisherigen Gewohnheit, bloß den Schwörenden zu verwarnen, darf es aber nicht verbleiben, sondern es muß vernünftiger Weise die Meineidsverwarnung auch auf den Urheber des Eides, bei streitenden Theilen also auch auf die Gegenpartei, die den Eid veranlaßt, und auf deren Seite eben der Eid einen Mangel voraussetzt,[1]) und bei Zeugenvereidungen auf den Produzenten, der den Eid verlangt und insofern daran Theil hat, ausgedehnt werden, um auch von dieser Seite allem Leichtsinn und Frevel zu steuern und zu wehren, ähnlicher Weise wie es bei den Juden zu geschehen pflegt.[2])

---

[1]) Siehe S. 64. Anm. 3.

[2]) Nach der Allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Th. I. Tit. X. §§. 326—328 muß die Gegenpartei des schwörenden Juden,

Die Meineidsverwarnung in religiöser Beziehung kann natürlich mit Erfolg aber nur von einem Geistlichen der Confession des zu Verwarnenden vorgenommen werden, in dessen Gebiet, als des Religionslehrers, dieselbe fällt. Der Geistliche kann, weil er durchweg am besten in der Religionslehre bewandert ist, auch mit dem größten Erfolge dem zu Verwarnenden die ethischen und religiösen Motive zur Erfüllung seiner Pflichten in Ansehung des Eides zu Gemüthe führen. Jedem Nichtgeistlichen, also auch dem Richter als solchem, kann aber nicht zugemuthet werden, das seinem Berufe fremde Amt des Religionslehrers zu übernehmen; wo es darauf ankommt, den Leichtsinn zu bannen und religiöse Gefühle zu wecken kann daher auch bei weitem nicht von der Vermahnung durch den Richter der Erfolg erwartet werden, der sich von einer zweckmäßigen Admonition durch einen Geistlichen hoffen läßt. Der Geistliche ist im Stande, den zu Verwarnenden, namentlich bei Reservationen und Gewissensscrupeln, durch eindringliche Belehrung der Art zu erschüttern, daß er lieber auf sein vermeintliches Recht verzichtet, als durch die Ableistung des Eides sich der Gefahr aussetzt, falsch zu schwören.

In allen Fällen würde es mithin eine große Beruhigung verschaffen, wenn die Eides-Admonition stets von einem Geistlichen der Confession des zu Verwarnenden gehalten würde. Dieselbe könnte in der bezeichneten Weise um so leichter geschehen, wenn der zu Verwarnende in minder wichtigen Civil- und Criminalfällen regelmäßig zu Hause von seinem Seelsorger über das Wesen und die Wichtigkeit des Eides unterrichtet würde und zu dem Ende über die geschehene Verwarnung eine

---

wenn auch diese ein Jude ist, bei der Eidesleistung in Person erscheinen. Es wird dieser durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn sie etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde. Und diese Ankündigung muß der jüdische Gegentheil mit Amen beantworten.

Bescheinigung vor der Ableistung des Eides dem Richter einzuhändigen hätte. In bedeutendern, verwickeltern und bedenklichern Fällen dagegen müßte die Eides-Adminition bei vollem Gericht und wo möglich von dem Seelsorger des zu Verwarnenden vorgenommen werden; wo das nicht leicht geschehen kann, geschehe sie durch einen an jedem Gerichte eigens dazu bestellten Geistlichen. (Gewöhnlich finden sich ohnedies an jedem Gerichtsorte mehrere Geistliche, von denen einer dazu leicht verwendet werden kann.) Der Verwarnung in religiöser Beziehung kann die durch den Richter zu geschehende Erinnerung an die nachtheiligen Folgen der Verletzung des Eides in civil- und strafrechtlicher Beziehung füglich noch vorausgehen.

III.

Die Eidesabnahme soll keinem Richter, der als unmoralisch und irreligiös bekannt ist, übertragen werden; ebenso keinem Subalternen oder einem jungen Manne, der sich erst der Ausbildung für das Justizwesen widmet. Bei richterlichen Collegien, wo die Auswahl ist, werde die Abnahme des Eides allemal dem ehrwürdigsten und geachtetsten Mitgliede übertragen. Die Vereidung geschehe in der Regel bei voller Session, in der das Gericht, wie die übrigen Anwesenden von ihren Sitzen sich zu erheben haben. Hat eine einzelne Gerichtsperson eine Vereidung vorzunehmen, so sollen wenigstens etliche achtbare Männer zugegen sein.

Es ist der Natur der Sache angemessen, daß nur möglichst achtbare und würdige Männer mit der Verwaltung des Eides betraut werden, welche die Heiligkeit desselben in jeder Hinsicht zu schätzen wissen und auch, so lange noch andere

Aushilfsmittel vorhanden sind, aus Unkenntniß, Gleichgültigkeit oder Geringschätzung von demselben keinen Gebrauch machen.

Die kleine Aufopferung von Zeit ist die Justiz einer so feierlichen Handlung um so mehr schuldig, als der Eindruck auf die menschlichen Gemüther, auf dessen Vorhandensein hier viel ankommt, von äußern subjektiven Verhältnissen abhängt. Jedenfalls kann die Anwesenheit des ganzen Collegiums wie das Erheben sämmtlicher Anwesenden, wenn der Schwörende diese mit sich in Gemeinschaft sieht, nur vortheilhaft auf ihn wirken. Bei jeder andern Vereidung an Untergerichten, in Voruntersuchungen u. s. w., wo kein richterliches Collegium ist, mag die Anwesenheit mehrerer zugezogener achtbarer Männer diesen Eindrck erzeugen.

IV.

Die gesetzlich als eidesuntüchtig und unwürdig bezeichneten Personen seien es auch ferner; bei der Ausschließung vom Eide gehe man aber noch einen Schritt weiter und entferne von der Eidesleistung auch den Atheisten, Deisten und Pantheisten.

Es versteht sich von selbst, daß alle die, welche durch ihre bisherige Handlungsweise bewiesen haben, daß alle moralischen Bande bei ihnen gelöst sind, und daß von einem Pflichtgefühl bei ihnen somit nicht mehr die Rede sein könne, von der Eidesleistung auch fernzuhalten sind, mithin sämmtliche infamierte Verbrecher. Wegen Mangels der nöthigen Bedingungen muß consequenter Weise gleiches Schicksal auch den Atheisten, Deisten und Pantheisten treffen. Die Gründe dafür sind S. 39—44 entwickelt worden.

Was den Atheisten insbesondere noch betrifft, so könnte es überflüssig scheinen, auf dessen Ausschluß vom Eide noch anzutragen, weil ein wirklicher Atheist immer eine seltene Erschei-

nung ist und, wenn es in Wirklichkeit einmal Jemanden geben sollte, der mit fester und vollster Ueberzeugung das Dasein Gottes läugnen könnte, von ihm auch fest angenommen werden müßte, daß er wahnsinnig sei. Denn es ist und bleibt für den Menschen immer ein zu großes psychologisches Bedürfniß, im Hintergrunde alles dessen, was ist, eine hinreichend wirkende Ursache, und also für ein ungemessenes Weltall eine Intelligenz von der höchsten Vollkommenheit als Urheber und Regierer der Welt anzuerkennen. Dringender noch als das macht sich das Bedürfniß des Herzens geltend, — nicht nur das natürliche Streben nach Glückseligkeit, deren Erlangung, soweit sie dem Begriffe der Creatur angemessen ist, überall nur unter dem Glauben an das Dasein Gottes gedacht werden kann, sondern auch der Drang des menschlichen Geistes, einzuschauen in die moralische Weltordnung nach ihrem wesentlichen Zusammenhange. Bei jedem vernünftigen Menschen werden sich diese Bedürfnisse geltend machen und wird daher auch der Glaube an das Dasein Gottes vorhanden sein müssen.

Nichts desto weniger gibt es eine Masse Solcher, die mit Protagoras sprechen: „De Deo neque ut sit, neque ut non sit, habemus dicere:“ „über Gott vermag ich nichts zu bestimmen, weder daß er sei, noch daß er nicht sei.“ Bei diesen unterscheide ich zwischen theoretischen und praktischen Atheisten. Theoretischer Atheist ist der, welcher durch Erstarrung in einer Spekulation oder durch Hingebung an hochgetriebener Skepsis an Gottes Dasein zweifelt. Ein solcher kann noch jedem Richterstuhle zur Vernehmung willkommen sein. Nur soll er seine Aussage nicht bei Gott bekräftigen, denn das wäre widersinnig, sondern man gebe ihm zu bedenken, daß Wahrhaftigkeit das sittliche Band des geselligen Lebens und die Verletzung derselben ein Frevel an der Menschheit sei. Solche ethische Gründe sind den theoretischen Atheisten immer noch heilig und bei ihnen soll er auch seine Angaben erhärten können. Der Richter kann im einzelnen Falle dann den Werth

seiner Aussage würdigen. Ein praktischer Atheist dagegen ist, welcher sich bestimmt und gleichsam zwingt, das Dasein Gottes zu läugnen, um zügellos in der um ihn gezogenen Sphäre des Unsittlichen und des verdorbensten Sinnes zu leben. — Die Zahl Solcher ist heutzutage nicht unbedeutend und diese müssen entschieden vom Eide zurückgewiesen werden. Auf Gemüther dieser Art wirkt nichts Heiliges mehr ein. Durch ihre äußere Lebensweise geben sie sich gewöhnlich kund, und dadurch lassen sie sich leicht ermitteln.

V.

Man sei möglichst sparsam mit dem Eide und suche, wo es thunlich ist, durch Vermeidung der Anlässe, die Eide auch der Zahl nach zu vermindern.

Wir müssen hier auf die einzelnen, in unsern Bereich fallenden Eidesarten näher eingehen.

A. Die Versprechungs-Eide.

Sämmtliche Versprechungs-Eide, die bei Gericht geleistet werden, um damit Prozeßcautionen zu gewinnen, sind, soweit der nexus civilis vorhanden ist, überflüssig. Zur Erfüllung der gerichtlich auferlegten Verbindlichkeiten hat man, so weit es nöthig ist, das Mittel des äußern Zwanges; dieselben von Eiden noch weiter abhängig zu machen, ist unnothwendig.

So sehr auch zu wünschen wäre, daß ebenso zur Verstärkung von Privatverträgen der Eid nicht unnützer Weise gebraucht werde, so werde doch auch der, selbst über an sich ungültige und kraftlose Rechtsgeschäfte einmal geleistete gültige Eid von der Gesetzgebung aufrecht erhalten und die Nichtigkeitserklärung des wirklich ungültigen Eides wie über öffentliche Angelegenheiten, so über Privatgeschäfte von dem zuständigen geistlichen Richter abhängig gemacht.

NB. Ich kann mich hier des Wunsches nicht erwehren, daß man auch außergerichtlich, wo es sich um die Verstärkung zu übernehmender Verbindlichkeiten über öffentliche Angelegenheiten handelt, vorsichtiger mit dem Eide umgehen und mittelst Vermeidung jedes unnöthigen Gebrauches einer größern Heilighaltung des Eides sich befleißigen möge.

B. Die Versicherungs-Eide.

1) Im Strafprozesse.

Die Auferlegung des Reinigungseides über Strafsachen bedürfte nach den §. 11. entwickelten Gründen einer allgemeinen Aufhebung.

In der Regel unterbleibe in criminalgerichtlichen Voruntersuchungen die Vereidung der Auskunftspersonen; nur ausnahmsweise sei sie noch da gestattet, wo aus besondern in den Protokollen näher anzugebenden Gründen erhellt, daß Jemand zur Angabe seiner Wissenschaft nicht anders bewogen werden könne, oder wo zu besorgen steht, daß die Beeidigung und Vernehmung einer Auskunftsperson vor dem erkennenden Gerichte nicht erfolgen könne.

2) Im Civilprozesse.

Hier bedürfte es vor Allem einer strengen Controlle, daß die bestehenden Gesetze zur Einschränkung der nothwendigen Eide gehörig gehandhabt würden, und daß auch der Gebrauch des freiwilligen Haupteides durch Vorstellungen der mit dem Eide verknüpften rechtlichen Folgen und Bedenken an die interessierten Theile durch den Richter in möglichst engen Schranken gehalten werde. Wie zweckmäßig und förderlich es dagegen auch wäre, daß der Eid um Bagatellsachen nicht gebraucht werde, so scheint es doch nicht gerathen, hier eine bestimmte Summe festzusetzen, unter der über eine Streitsache der Eid absolut nicht Platz greifen dürfe, und an dessen Stelle Surrogate anzuordnen, die den interessierten Theilen wie dem Richter

keine objektive Garantie für die durch sie zu ermittelnde Wahrheit bieten können. Während 20 bis 30 Thaler einem Reichen eine Kleinigkeit sind, können sie mitunter das zeitliche Glück einer armen Familie bestimmen, welcher in einem desfallsigen Streite das vielleicht einzige Mittel zur Erhaltung ihres Rechtes zu entziehen daher höchst unbillig ist. Hier läßt sich streng ein Tarif der Gegenstände nicht geben, wo der Eid sowohl für die Parteien wie für die Zeugen zulässig oder unzulässig ist. Es muß daher im Einzelfalle dem Richter überlassen bleiben, zu bestimmen, ob Vereidungen stattfinden sollen oder nicht. Mittelst Abbeugung der Eide in Kleinigkeiten, mittelst Bestimmung der interessierten Theile zum freien Erlasse nach Pflicht und Ehrgefühl, mittelst glücklicher Vergleichsstiftung und durch vorsichtigen Gebrauch der nothwendigen Eide kann der Richter hier ungemein viel thun. Viel vermag aber auch die Gesetzgebung durch strenge Beaufsichtigung und Zurechtweisung pflichtvergessener Eidesverwalter, durch Ermunterung aller Angehörigen des Staates zu einem behutsamen Gebrauche des Eides als ehrend des Menschen Charakter und als ein sicheres Beruhigungsmittel für das immer zu seiner Zeit, wenn oft auch erst auf dem Todtenbette erwachende Gewissen.

Für das absolute Verbot der Zulässigkeit des Zeugenbeweises im Sinne der französischen Gesetzgebung (Code civil art. 1341 u. ff.) kann ich mich aus den §. 12. schon angeführten Gründen auch nicht entscheiden. Erfolgreich könnte dagegen der Gebrauch des Zeugeneides dadurch vermindert werden, wenn bei Zeugenverhören die Vernehmung der Zeugen regelmäßig in Gegenwart der Parteien stattfände und die Vereidung erst am Schlusse der Vernehmung erfolgte, wenn nach geschehener Meineidsverwarnung in der sub II. bezeichneten Weise die interessierten Theile ausdrücklich noch darauf bestehen.

Der spezielle Gefährdeeid wie der Novitätseid bedürften einer gänzlichen Aufhebung. Rathsam ist es dagegen nicht,

den Glaubenseid ganz aus den Gerichten zu verdrängen; doch darf man bei der ausschließlichen Gestattung dieser Eidesart an die Erben einer Partei nicht stehen bleiben, sondern der größere Grad der Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen entscheide, welche der Parteien den Eid zu leisten habe.

VI.

Die Verletzung des Eides an sich werde als eigenes Verbrechen behandelt, so daß den Meineid und Eidesbruch an sich eine bestimmte Strafe treffe. Ist mit der Verletzung des Eides ein anderes Verbrechen verbunden, also der falsche Eid nur Mittel zur Vollbringung desselben, so werde dieses außerdem nach Maßgabe der geltenden Gesetze geahndet. Demnach sei aber nicht bloß der falsche bei Gericht geleistete Eid, sondern auch die Verletzung des außergerichtlichen Eides der weltlichen Strafe unterworfen.

VII.

Man suche möglichst in allen Klassen der Gesellschaft die Religiösität und Moralität mittelst lebendiger Pflege des positiven Christenthums zu heben.

Die strenge Handhabung der bestehenden zweckmäßigen Gesetze über den Gebrauch des Eides wie auch über die Verwirklichung der vorstehenden Vorschläge bleiben immer nur unsichere und kümmerliche Mittel zur Sicherung der Autorität des Eides, so lange nicht entschieden an der Hebung der Religiösität und Moralität gearbeitet wird. Die Wahrheit hiervon ist einleuchtend. Trotz der vielen Gesetze und Einrichtungen,

die in neuerer Zeit gemacht wurden, um wie in anderer Beziehung, so auch rücksichtlich der Eidespraxis dem Rufe der Verbesserung entgegenzukommen, hat sich das Uebel der Entheiligung des Eides nicht gebessert, vielmehr nur naturgemäß entwickelt. Bei allen ähnlichen Gesetzen und Einrichtungen, die doch bloß Norm für den in Handlungen hervortretenden Willen des Menschen sein können, wird es sich auch nicht bessern, da es nicht außer, sondern im Menschen zu suchen ist.

Hiermit ist indeß nicht gesagt, daß die Handhabung der geltenden zweckmäßigen Gesetze und Einrichtungen wie die Verwirklichung der vorstehenden Vorschläge ohne die Durchführung des gegenwärtigen zu nichts führe, und daß es darum unnütz sei, sie ohne diesen zu realisieren, sondern das ist damit bedeutet, daß, so lange man dem Uebel nicht auf den Grund zu kommen und es mit der Wurzel auszurotten sucht, alles Andere ungenügend und unvermögend ist zu helfen. Wenn man auch den Eid äußerlich dadurch beschränkt, daß man gewisse Individuen unter bestimmten Voraussetzungen von der Eidesleistung ausschließt, unter den vielen, die übrig bleiben, giebt es Solcher genug, die als Krebsschaden der Gesellschaft noch nicht gerichtlich ausgemittelt sind, und die, sobald sich nur die Gelegenheit darbietet, keinen Anstand nehmen, Meineide auf Meineide zu häufen. Ebenso giebt es unter den als eidestüchtig Geltenden eine Menge Derer, die in der Verworrenheit ihrer Begriffe kaum eine gesunde Idee vom Eide haben als solche von leichtsinnigen und niederträchtigen Consulenten, geschweige Solcher, die sie zu ihren Zwecken mißbrauchen, sich Begriffe vom Eide beibringen lassen, in Folge deren gewitzigt sie mit lachender Miene falsch zu schwören im Stande sind. Mögen auf die Verletzung des Eides noch so verschärfte Strafen gesetzt sein, wer fähig ist, den Eid zu verletzen, ist auch klug genug, gegen Entdeckung sich zu sichern; denn unter zehn Meineidigen erreicht kaum einen die verdiente weltliche Strafe. Mag auch dem Richter noch so eingeschärft werden,

vorsichtig bei der Abnahme des Eides zu Werke zu gehen und erst nach Erschöpfung aller andern Beweismittel zum Eide zu greifen, bei aller verschärften Aufsicht und Controlle bleibt es immer eine mißliche Sache, so lange man nicht eine feste Garantie in dem Gewissen desselben gefunden hat. Der Revisionstage sind wenige und für diese sieht sich der gewissenlose Beamte am ehesten und sorgfältigsten vor.

Wenn daher auch bezüglich des Eides Gesetze über Gesetze erlassen werden, es kann doch zu keinem sichern Ziele führen. Nicht gleich der Luft, die ein feines Element ist, läßt sich der Hang des Menschen zur Unwahrheit und dem seiner Vernünftigkeit Widerstrebenden durch äußere Veranstaltungen austreiben. Je mehr der Gesetze, desto größer der Reiz zu deren Uebertretung. [1]) Wollte man bloß durch äußere Mittel sich gegen die Verletzung des Eides sicherstellen, so wäre der moderne Vorschlag, den Eid ganz aus den Gerichten zu verdrängen, nicht der unvernünftigste, den zu verwirklichen einer verständigen Gesetzgebung auf der jetzigen Stufe der Kultur doch kaum einfallen wird.

Während so aber alle äußern Maßnahmen des Staates sich als unzureichend erweisen, dem bedrohlichen und verderblichen Uebel der Entheiligung des Eides zu begegnen, giebt es ein Mittel, dessen Verwirklichung die kümmerlichen Surrogate theils überflüssig macht, theils ihnen erst Ernst und Nachdruck verschafft, nämlich die Belebung der Religiösität und Moralität mittelst lebendiger Pflege des positiven Christenthums in allen Klassen der Gesellschaft. „Ohne daß die christliche Gesinnung wieder oben und unten zur Herrschaft über die Gemüther gelangt, ist die europäische Gesittung verloren. Der moderne atheistische Staat bedarf des Christenthums, um (überhaupt) sein Leben zu fri-

[1]) Röm. 7, 5. 8.

sten. [1]) Durch die Pflege des Christenthums werden die Quellen der Entheiligung des Eides, die in näherer oder entfernterer Beziehung sämmtlich in der Irreligiösität und Immoralität ihren Grund haben, allseitig verstopft und dauerhafte und feste Bürgschaften für die fernere Heilighaltung des Eides gewonnen. Naturgemäß und mit Erfolg wird der Eid dadurch auch beschränkt, indem dem vielfachen durch die Welt sich ziehenden Treiben des Luges und Truges damit gewehrt und der Geist der Wahrhaftigkeit und Liebe dafür in die Herzen der Menschen gepflanzt wird. Da Tausende von Prozessen so in der Wurzel erstickt werden, wird der Eid als Beweismittel auch etwas Seltenes. Sobald einmal ein lebendiger Glaube an die Wahrheiten des Christenthums allenthalben sich findet, wird eine Entheiligung des Eides so leicht nicht mehr zu fürchten sein, da Jeder dann in Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit schwört.

Soll darum die Autorität des Eides in den Augen des Volkes gehoben und befestigt werden, so gilt es möglichst schnell auf uraltem Grunde einen neuen Bau aufzuführen. Hier läßt sich nun einwenden, das sei Sache der Kirche, und des Amtes ihrer Diener stehe es, dafür zu sorgen, daß Religiösität und Moralität allenthalben in möglichst bestem Zustande sich befänden. Freilich ist Das nicht in Abrede zu stellen, daher denn auch an die Diener der Kirche zuerst die Aufforderung ergeht, zu bedenken, welches Amt ihnen anvertraut ist, und welche Mittel zur Förderung der gesellschaftlichen Wohlfahrt in ihre Hand gelegt sind. Ihres Amtes ist es, mittelst der ihnen zu Gebote stehenden Mittel den Glauben an das Evangelium allenthalben zu beleben und die aus diesem Glauben entspringenden Früchte zu pflegen, insbesondere auch durch häufige und eindringliche Belehrung in der Predigt und im katechetischen Unterrichte die ver-

---

[1]) C. E. Jarke, Principienfragen S. 210: Staat und Kirche.

worrenen Begriffe vom Eide beim Volke zu verdrängen und reine und würdige Begriffe nach der Lehre der Schrift und Kirche an die Stelle zu setzen. Doch der schnellen Ausführung des großen Werkes ist die Kirche unter den gegenwärtigen Verhältnissen allein nicht gewachsen; zur Aufführung des schweren Baues kann und muß die geistliche Gewalt von der weltlichen unterstützt werden. Als dringendes Bedürfniß stellt sich demnach heraus, daß das alte Verhältniß zwischen Staat und Kirche neu belebt und wiedergeboren werde, und unter sorglicher Pflege der Fäden, welche beide Sphären noch verbinden, Staat und Kirche vereint an die Lösung dieser Aufgabe schreiten. Die Kirche kann nur so weit wirken, als ihr Einfluß reicht, nicht in ihr unzugänglichen Sphären, worin der Staat gleichwohl unumschränkte und freie Gewalt hat. Würden sich dagegen bei einem freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche letzterer bis dahin verschlossene Bereiche öffnen, würde der Staat die Wirksamkeit der Kirche allenthalben unterstützen, dann würde bald auch eine sichere und feste Basis für alle gesellschaftlichen Institutionen zum allgemeinen Glück und Segen gewonnen, auf der dann auch dauerhafte und feste Bauten für die Zukunft aufgeführt werden könnten.

Daß es bei der Verfolgung dieses Zieles hauptsächlich auf die Jugend abgesehen sein muß, und diese somit religiös-sittlich erzogen und in ihr das Fundament zu einer gottes- und eidesfürchtigen Menschheit gelegt wird, versteht sich von selbst. Dazu bietet sich in der Schule die beste und günstigste Gelegenheit. Durch vielfache Belehrung und Unterweisung kann hier, — von der Elementarschule an bis hinauf zu der Hochschule, — für Religion und gute Sitten eine Begeisterung erweckt werden, die der jungen Generation auf der ganzen Bahn des Lebens als Wegzehr dient und von ihr aus der Schule auch in die Familie getragen wird.

Schluß.

Die Verwirklichung der vorstehenden Vorschläge begründet die zuverlässige Hoffnung, daß der Eid wieder zu dem Ansehen erhoben werde, das die eidfürchtenden Völker ihm immer gezollt haben. Möchte denn darum allenthalben die Gesetzgebungsgewalt und mit ihr die Diener des Rechts und der Kirche, Jeder nach Kräften in der ihm zugewiesenen Sphäre wirken und das Seinige thun. Sache der Gesetzgebung ist es, über den Gebrauch des Eides bestimmte zweckmäßige Gesetze aufzustellen; Sache des Richters, darüber zu wachen, daß der Eid nur in der vom Gesetze bezeichneten Weise angewandt und nicht zur Chikane mißbraucht werde; Sache der Erzieher des Volkes, die Bedeutsamkeit des Eides in der Generation rege und lebendig zu machen und zu erhalten. Thut Jeder an seinem Theile das Seine, so ist die Aufgabe gelöst; der Eid wird sodann wieder das äußerste und letzte wie das zuverlässigste und sicherste Mittel, die Wahrheit und Treue zu handhaben und zu schützen.

Verbesserungen.

Auf den ersten Bogen ist in selbstständig, wo es noch steht, ein st zu streichen; ebenso ist Hilfe in Hülfe zu erbessern, gibt in giebt. In den germanisierten fremden Wörtern auf ire ist zwischen i und r ein e einzuschalten, so daß man liest: existieren, dominieren, isoliert, präsumiert u. s. w. In

S. 4 Z. 2 lies erweise statt beweise.
„ 12 „ 3 der Anm. 2 lies ὑψιθώκων statt ὑψιδῶκων.
„ 12 „ 4 „ „ 2 „ καρήνων statt παρήνων, κύδεϊ statt κύθεϊ.
„ 15 „ 5 der Anm. lies majoris statt majori.
„ 20 „ 5 „ „ „ labuntur statt lubuntur.
„ 27 „ 3 lies bezweckt statt bezweckte.
„ 27 „ 5 „ neu statt nur.
„ 35 „ 6 der Anm. lies: wollte er sich nicht selbst verrathen.

Marx, Peter J.

Der Eid und die jetzige Eidespraxis theologisch-juristische Abhandlung

Regensburg 1855